The Library of Congress'

EARLY STATE RECORDS PROJECT

converted from the original microfilm held by the
Vincent C. Immel Law Library, Saint Louis University

through the generous support of a grant from the

Council on Library and Information Resources

Denver Public Library

Der Kodex

über

Die Prozedur in Civilklagen

im

Staate Colorado.

PRAPI

Autorisirte Ausgabe.

Denver:
Schnellpressendruck der Buch- und Accidenz-Druckerei der „Times"
1877.

Entered according to Act of Congress in the year [illegible]
by WM. McLARK, [illegible]
[illegible] the State of [illegible], in the [illegible] the Library of Congress at
Washington D.C.

436

Franz Klauber
und
Robert Lender,
Rechtsanwälte

Uebersetzer

C
Ge 35

Staat Colorado,
Bureau des Staatssekretars

Ich, William M Clark, Staatssekretar des Staates Colorado, bescheinige hiermit, daß ich kraft der Autorität die mir durch ein Gesetz der ersten General Assemblee des Staates Colorado verliehen wurde, - betitelt „Ein Gesetz betreffs des Druckes der Verfassung der Vereinigten Staaten, der Unabhangigkeits Erklarung, der Ermachtigungs Akte, und der Verfassung des Staates, in einem moglichst bundigen und bequemen Formate, sammt einem Inhaltsverzeichniß derselben", genehmigt am 22ten März 1877, die Ausgabe eines gewissen Gesetzes vorbereitet habe und drucken ließ, nämlich „Das Gesetz zur Feststellung des Verfahrens in burgerlichen Klagesachen in den Gerichtshofen des Staates Colorado", genehmigt am 17. März 1877, und ferner, bescheinige ich, daß ich besagte gedruckte Ausgabe gewissenhaft mit dem Original verglichen habe und daß dieselbe fehlerfrei gedruckt ist

Urkundlich dessen habe ich meine Namensunterschrift und das Große Siegel des Staates Colorado beigefügt, in Denver, an diesem 15 Tage des Monats Juni, A D 1877.

William M. Clark,
Staatssekretar

40697

PUBLIC LIBRARY.
OF THE
CITY OF DENVER.

Das Gesetz

zur Feststellung des Verfahrens in bürgerlichen Klagesachen in den Gerichtshöfen des Staates Colorado.

Erster Abschnitt.

Kapitel I.

Civilklagen und Parteien in solchen.

Sektion 1. Blos ein Verfahren in bürgerlichen Klagesachen.

2. Parteien — wie zu bezeichnen.

3. Die wirklich betheiligten Parteien sollen klagbar werden.

4. Klage des Bevollmachtigten auf den die Klagesache übertragen wurde.

5. Klage eines Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, oder eines Betrauten.

6. Klagen von einer oder gegen eine verheirathete Frau.

7. Separat Vertheidigung verheiratheter Frauen.

8. Klagen von Kindern und gegen Kinder.

Sektion 9. Vormünder — wie zu ernennen.

10. Verletzung oder Tödtung eines Kindes, wie Klage zu bringen.

11. Wer als Kläger auftreten kann.

12. Wer verklagt werden kann.

13. Parteien — Vereinigung derselben.

14. Solidarische und Einzel-Verantwortlichkeit.

15. Klagen — wenn nicht einzustellen.

16. Neue Parteien — wann vorzuführen.

17. Irgend welche betheiligte Parteien mögen interpladiren.

18. Verklagter kann ersuchen einen Andern an seine Stelle zu setzen.

19. Spätere Klagen in derselben Klagesache.

20. Consolidirung von Klagen.

21. Klagen zur Entscheidung von Gegenrechnungen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Nur ein Vorfahren in bürgerlichen Klagesachen.

Sektion 1. Der Unterschied in der Prozedur einer action at law und einer suit in equity, und die getrennte Verfahrungsweise die früher in Prozessen befolgt wurde, ist aufgehoben; in diesem Staate soll nur eine Prozedur in Civilklagen bestehen um Privatrechte in Kraft zu setzen oder zu schützen, und um einer Verletzung von Privatrechten abzuhelfen oder sie zu verhüten, welche Prozedur in Gesetzesfällen und in Billigkeitsfällen (at law and in equity) dieselbe sein, und eine Civilklage genannt werden soll, welche auf die in diesem Gesetze bezeichnete Weise geführt und gegengeführt werden soll.

Wie Parteien zu bezeichnen sind.

Sekt. 2. In einer solchen Klage soll die klagende Partei als der Kläger, und die Gegenpartei als der Verklagte angeführt werden.

Die wirklich betheiligten Parteien sollen klagbar werden.

Sekt. 3. Jede Klage soll im Namen der wirklich betheiligten Partei geführt werden, außer wie anderweitig in diesem Gesetz bestimmt.

Klage des Bevollmächtigten, auf den die Klagesache übertragen wurde.

Sekt. 4. Im Falle der Uebertragung einer Klagsache soll die Klage des Angewiesenen unbeschadet irgend einer Gegenrechnung oder einer andern Vertheidigung sein, die zur Zeit der

Bekanntmachung der Uebertragung oder vor derselben bestand; doch soll diese Sektion nicht auf einen umsetzbaren Handschein oder einen Wechsel angewendet werden, welcher in gutem Glauben und für eine gerechte Vergütung vor dem fälligen Termin übertragen wurde.

Klage eines Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, oder eines Betrauten.

Sekt. 5. Ein Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, oder ein mit einer bestimmten Sache Betrauter, oder Jemand der ausdrücklich durch Statut dazu ermächtigt ist, kann klagbar werden ohne die Person oder die Personen mit sich zu vereinigen in deren Interesse die Klage anhängig gemacht wird. Ein mit einer bestimmten Sache Betrauter soll im Sinne dieser Sektion als eine Person ausgelegt werden, mit welcher oder in deren Name ein Kontrakt zum besten eines Andern gemacht worden ist.

Klagen von einer oder gegen eine verheirathete Frau.

Sekt. 6. Wenn eine verheirathete Frau Partei ist, soll ihr Ehemann mit ihr gemeinschaftlich Partei sein; ausgenommen, erstens, wenn die Klage ihr Separat Eigenthum betrifft, so kann sie allein klagen, und zweitens, wenn die Klage zwischen ihr selbst und ihrem Ehemanne besteht, so kann sie allein klagbar oder verklagt werden.

Separate Vertheidigung von verheiratheten Frauen.

Sekt. 7. Wenn Ehemann und Frau gemeinschaftlich verklagt werden, so kann die Frau ihre Vertheidigung separat führen.

Klagen von Kindern und gegen Kinder.

Sekt. 8. Wenn ein Kind Partei ist so soll es von einem naheſtehenden Freunde vertreten werden, der von ihm selbst zu wählen ist, oder von einem Vormunde der von dem Gerichtshofe in dem die Klage geführt wird, oder von einem Beisitzer desselben, oder von einem County-Richter ernannt werden kann.

Wie Vormund zu ernennen ist.

Sekt. 9. Der Vormund soll wie folgt ernannt werden: Erstens, wenn das Kind der Kläger ist, dann auf Ersuchen des Kindes wenn es im Alter von vierzehn Jahren ist; wenn unter diesem Alter, dann auf Ersuchen eines Verwandten oder Freundes desselben; Zweitens, wenn das Kind der Verklagte ist, dann auf Ersuchen desselben wenn es im Alter von vierzehn Jahren ist und innerhalb zehn Tagen nach Zustellung der Vorladung nachsucht; wenn es unter dem Alter von vierzehn Jahren ist oder nachzusuchen versäumt, dann auf Ersuchen irgend einer anderen Partei in der Klage, oder eines Verwandten oder Freundes des Kindes.

Verletzung oder Tödtung eines Kindes, wie Klage zu bringen

Sekt. 10. Der Vater, oder im Falle seines Todes oder wenn er seine Familie verlassen hat, die Mutter keine Klage für die Verletzung oder Tödtung eines Kindes führen, und der Vormund für die Verletzung oder Tödtung seines Mündels.

Wer als Kläger auftreten kann.

Sekt. 11. Alle Personen, welche ein Interesse an der Klagesache und in der nachgesuchten Abhülfe haben, können als Kläger vereinigt werden, außer wie anderweitig in diesem Gesetze bestimmt.

Wer verklagt werden kann.

Sekt. 12. Irgend Jemand kann zum Verklagten gemacht werden der ein Interesse gegen den Kläger an der Streitfrage hat oder beansprucht, oder der eine nothwendige Partei zu einer vollständigen Entscheidung oder Erledigung der damit verbundenen Fragen ist.

Vereinigung der Parteien.

Sekt. 13. Diejenigen Parteien in einer Klage deren Interessen gleichlautend sind, sollen als Kläger oder als Verklagte vereinigt sein; doch wenn die Zustimmung irgend Jemandes, der als Kläger eingeschlossen sein sollte, nicht eingeholt werden kann, so mag er als Verklagter angeführt werden, wenn der Grund dafür in der Beschwerde angegeben ist; und wenn die Frage eine solche ist die das allgemeine oder das Gesammtinteresse von vielen Personen betrifft, oder wenn die Parteien zahlreich sind und es unpraktisch ist sie alle vor Gericht zu stellen, so kann einer oder mehrere für Alle klagbar werden oder die Vertheidigung führen, und das Gericht kann einen Befehl erlassen, daß die Klage oder die Vertheidigung so geführt werden soll.

Solidarische oder Einzel-Verantwortlichkeit.

Sekt. 14. Personen, welche solidorisch oder einzeln unter derselben Verbindlichkeit oder unter demselben Dokument verantwortlich sind, einschließlich der Parteien in Wechseln oder Handscheinen, und Bürgen in denselben oder separaten Dokumenten, können alle oder irgend welche derselben in derselben Klage nach Gutdünken des Klägers eingeschlossen sein.

Wenn Klagen nicht einzustellen

Sekt. 15. Eine Klage soll nicht durch den Todesfall oder durch eine anderweitige Unfähigkeit einer Partei eingestellt werden, oder durch die Uebertragung irgend eines Interesses darin, wenn die Klagesache überlebt oder nicht aufhört. Im Falle des Todes oder einer anderweitigen Unfähigkeit einer Partei kann das Gericht auf Ersuchen erlauben, daß die Klage durch oder gegen ihren Vertreter oder denjenigen auf welchen ihre Interessen übergingen, fortgeführt wird. Im Falle irgend

einer anderen Uebertragung eines Interesses kann die Klage im Namen der ursprünglichen Partei fortgeführt werden, oder das Gericht kann erlauben daß die Person auf welche die Sache übertragen wurde, in der Klage substituirt wird.

Neue Parteien, wann vorzuführen.

Sekt. 16. Der Gerichtshof kann irgend eine Streitfrage zwischen vor ihm erscheinenden Parteien entscheiden wenn solches unbeschadet der Rechte Anderer geschehen kann, oder wenn die Rechte Anderer dabei gewahrt werden können; doch wenn eine vollständige Erledigung der Streitfrage nicht ohne die Anwesenheit anderer Parteien geschehen kann so soll das Gericht das Erscheinen derselben verordnen.

Irgend welche betheiligte Parteien können interpläidiren.

Sekt. 17. Wenn in einer Civilklage eine Person die nicht Partei in der Klage ist, jedoch ein Interesse an der zu Grunde liegenden Sache hat, das Ersuchen an den Gerichtshof richtet zur Mitpartei gemacht zu werden, so kann der Gerichtshof ihr Erscheinen befehlen, und nach gehöriger Benachrichtigung der Gegenpartei von der Beschwerde oder Verantwortung soll dieselbe Prozedur vor sich gehen als ob die Person eine ursprüngliche Partei in der Klage gewesen sei.

Der Verklagte kann ersuchen einen Andern an seine Stelle zu setzen.

Sekt. 18. Ein Verklagter gegen welchen eine Klage anhängig ist auf einen Kontrakt, oder zur Wiedererlangung von spezifischem Grund oder beweglichen Eigenthum, mag zu irgend einer Zeit ehe er sich verantwortet nach einer eidlichen Erklärung daß Jemand der nicht Partei in der Klage ist und nicht in Kollusion mit ihm steht, einen Anspruch gegen ihn erhebt für dieselbe Schuld oder auf dasselbe Eigenthum, nach gehöriger Benachrichtigung solcher Person und der Gegenpartei, den Gerichtshof um einen Befehl ersuchen, solche Person an seine Stelle zu setzen und ihn von aller Verantwortlichkeit an beide Parteien zu entheben, wenn er in dem Gerichte den Betrag der Schuld deponirt oder das Eigenthum oder dessen Werth an eine vom Gericht bestimmte Person abliefert; und der Gerichtshof kann nach Gutdünken den Befehl erlassen.

Spätere Klagen in derselben Klagesache.

Sekt. 19. Spätere Klagen auf denselben Kontrakt oder dieselbe Transaktion können aufrecht erhalten werden wenn immer nach der vorhergehenden Klage ein neuer Grund zur Klage daraus entspringt.

Konsolidirung von Klagen.

Sekt. 20. Wenn immer zwei oder mehr Klagen anhängig sind zu derselben Zeit, zwischen denselben Parteien und in

demselben Gerichtshofe auf Grund von Klagesachen welche hätten konsolidirt werden können, so kann das Gericht befehlen die Klagen in eine Klage zu vereinigen.

Klagen zur Entscheidung von Gegenrechnungen.

Sekt. 21. Eine Klage kann von einer Person anhängig gemacht werden gegen eine andere Person zum Zwecke der Entscheidung eines Anspruches welchen die letztere gegen die erstere erhebt auf Geld oder Eigenthum unter einer angeblichen Verantwortlichkeit, und ebenfalls gegen zwei oder mehr Personen um Eine zu zwingen eine Forderung die sie an die Andere schuldet, und für welche der Kläger als Bürge haftbar ist, zu befriedigen.

Zweiter Abschnitt.

Kapitel II.

Die Gerichtsstätte in der Civilsachen zu entscheiden sind.

Sektion 22. Klagen sollen in dem County geführt werden wo das Eigenthum liegt.

23. Klagen für Statutstrafen oder gegen öffentliche Beamte.

24. Andere Klagen, wo zu führen.

25. Klagen in solchen Counties in denen das Distriktgericht nicht sitzt.

26. Verlegung des Prozesses.

27. Wie ein Prozeß verlegt werden kann.

28. Das Gericht kann auf Ersuchen und beeidigte Aussagen Entscheidung abgeben.

Klagen sind in dem County zu führen wo Eigenthum liegt.

Sekt. 22. Außer wenn anders bestimmt sollen die folgenden Klagen in dem County geführt werden in dem die Klagesachen oder ein Theil derselben liegt, vorbehaltlich des Rechts des Gerichtshofes den Prozeß wie in diesem Gesetz vorgesehen zu verlegen: Erstens, Klagen zur Wiedererlangung von Grundeigenthum oder eines Interesses darin, oder für die Bestimmung auf irgend eine Weise eines solchen Rechtes oder Interesses, und für Beschädigung von Grundeigenthum; Zweitens, für die Theilung von Grundeigenthum; Drittens, für die Verfallserklärung einer Hypothek auf Grundeigenthum, vorausgesetzt daß wo solches Grundeigenthum theils in einem und theils in einem andern County liegt soll der Kläger seine Klage in dem

County einbringen wo der größere Theil desselben liegt, und das so erlesene County soll das gehörige County zur Prozessirung aller und jeder in dieser Sektion angeführten Klagen sein.

Klagen für Statutstrafen oder gegen öffentliche Beamte.

Sekt. 23. Die folgenden Klagen sollen in dem County prozessirt werden wo die Klagesache oder ein Theil derselben entstanden ist, vorbehaltlich des gleichen Rechtes des Gerichtes den Prozeß zu verlegen: Erstens, Klagen für die Erlangung einer Geldstrafe oder einer Verwirkung die kraft eines Statuts auferlegt wurde, ausgenommen daß wenn sie auferlegt wurde für ein Vergehen das auf einem See, Fluß oder Strom begangen wurde, die in einem oder mehreren Counties liegen, so kann die Klage in irgend einem County eingebracht werden das an einen solchen See, Fluß oder Strom anstößt, gegenüber dem Platze wo das Vorgehen begangen wurde; Zweitens, gegen einen öffentlichen Beamten oder gegen einen zu Vollziehung seiner Pflichten speziell ernannten Vertreter, für eine von ihm begangene Amtshandlung, oder gegen Jemand der auf des Beamten Befehl oder zu seiner Unterstützung irgend etwas auf die Pflichten des Beamten sich beziehendes thut, oder für Vernachlässigung irgend einer Amtshandlung oder Pflicht welche er gesetzlich zu erfüllen verpflichtet ist.

Andere Klagen, wo zu führen.

Sekt. 24. In allen anderen Fällen sollen die Klagen in dem County prozessirt werden in welchem die Verklagten oder irgend welche derselben zur Zeit des Beginnes der Klage wohnhaft sind, oder wo der Kläger wohnt, oder wo der Verklagte zu finden ist: oder, wenn keiner der Verklagten innerhalb des Staates ansässig ist, oder sie im Staate wohnen jedoch das County in welchem sie so ansässig sind dem Kläger nicht bekannt ist, so kann die Klage in irgend einem County prozessirt werden das der Kläger in seiner Beschwerde angibt; oder wenn ein Verklagter oder die Verklagten den Staat zu verlassen im Begriff stehen, so kann eine solche Klage in irgend einem County prozessirt werden wo die eine oder die andere Partei wohnhaft sein mag oder wo sie von den Beamten gefunden werden mögen. Klagen wegen Kontraktverbindlichkeiten können in dem County prozessirt werden in dem der Contrakt zu erfüllen war; Klägen wegen Obligationen oder Wechseln in dem County wo dieselben zahlbar sind; und Klagen wegen Beeinträchtigungen in demjenigen County wo der Schaden zugefügt wurde, vorbehaltlich jedoch

des Rechtes des Gerichts den Prozeß wie in diesem Gesetz bestimmt zu verlegen.

Klagen in Counties in denen das Distriktsgericht nicht sitzt.

Sekt. 25. Wenn ein County einem andern für Gerichtszwecke beigefügt ist so sollen Klagen die darin entspringen oder dort zu prozessiren sind, in welchen ein Distriktsgericht ausschließliche Gerichtsbarkeit hat, in demjenigen County anhängig gemacht und prozessirt werden zu welchem es so beigefügt ist.

Verlegung des Prozesses.

Sekt. 26. Das Gericht kann auf beizubringende gute Gründe in den folgenden Fällen den Prozeß verlegen: Erstens, wenn das in der Beschwerde angegebene County nicht das richtige County ist; Zweitens, wenn Grund zu der Annahme vorhanden ist daß eine unparteiische Prozeßführung dort nicht zu erwarten ist; Drittens, wenn die Bequemlichkeit der Zeugen und die Endzwecke der Gerechtigkeit dabei gefördert werden; Viertens, wenn der Richter aus irgend einer Ursache zur Entscheidung der Sache nicht qualifizirt ist, vorausgesetzt, daß das Gericht in keinem Falle den Prozeß verlegen soll weil der Distriktsrichter nicht qualifizirt ist wenn ein kompetenter Richter eines anderen Distriktsgerichts erscheinen und den Prozeß verhandeln will.

Wie ein Prozeß verlegt werden kann.

Sekt. 27. Wenn irgend eine Partei in einer Civilklage die in einem Distrikt oder Countygericht anhängig ist, befürchtet, daß ihr kein ehrlicher Prozeß zu Theil wird in dem Gericht wo die Klage anhängig ist, weil der Richter interessirt oder von Vorurtheilen befangen ist, oder weil derselbe mit einer Partei verwandt ist, oder weil er der Rechtsbeistand irgend einer Partei war, oder weil die Gegenpartei unbilligen Einfluß auf die Gemüther der Einwohner des County hat, in dem die Klage anhängig ist, oder weil die Einwohner des County in welchem die Klage anhängig ist von Vorurtheilen gegen den Applikanten befangen sind so daß er keinen gerechten Prozeß erwarten kann, so kann solche Partei das Gericht, wenn es sich in Sitzung befindet, oder in Gerichtsferien den Richter durch eine Petition, in welcher der Grund der Applikation angegeben ist, ersuchen, den Prozeß zu verlegen, welche Petition von einer beschworenen Aussage zur Beglaubigung der in derselben angegebenen Thatsachen begleitet sein muß, und muß die Gegenpartei oder deren Anwalt von dieser Applikation in Kenntniß gesetzt worden sein.

Verlegung — Beschworene Aussagen mit der Petition.

Sekt. 28. Wenn das Gericht oder der Richter, an welchen ein solches Ersuchen gestellt wurde, der Meinung ist daß die in der Petition angeführte Behauptung als Grund zur Verlegung des Prozesses wirklich existirt, so soll der Prozeß in Uebereinstimmung mit dem Ersuchen der Petition verlegt werden. Wenn jedoch das Gericht oder der Richter der Meinung ist daß die Ursache nicht existirt, so soll die Applikation abgewiesen werden, und in diesem Falle kann der Bittsteller Exzeption gegen die Entscheidung des Gerichts erheben und das Obergericht um eine Nichtigkeitserklärung ersuchen. Eine solche Petition kann durch beschworene Aussagen solcher Personen die nicht Partei in der Sache sind, unterstützt werden, wenn der Bittsteller solche Aussagen einzureichen wünscht, und beschworene Gegenaussagen können von dem Verklagten beim Verhör verlesen werden. Blos einmalige Verlegung des Prozesses soll in irgend einer Klage zulässig sein.

Dritter Abschnitt.

Kapitel III.

Ueber die Art der Einleitung von Civilklagen.

Sektion 29. Klagen — wie anhängig zu machen.

30. Beschwerde — wie indossirt und vorgelegt.

31. Vorladung — was dazu erforderlich ist.

32. Vorladung — Zeit zur Antwort.

33. Vorladung — Notiz darin einzuschalten.

34. Notiz von der Schwebe der Klage.

35. Vorladung — durch wen zugestellt.

36. Sekretar soll auf das Ansuchen des Verklagten demselben eine Abschrift der Beschwerde ausstellen.

37. Vorladung — wie zugestellt.

38. Vorladungen — nach verschiedenen Counties erlassen.

39. Anerkennung der Zustellung der Vorladung genügend.

40. Anerbieten eine Vorladung zu vollstrecken — wenn hinreichend.

41. Wann eine Vorladung durch Publikation geschehen soll.

42. Was der Publikationsbefehl enthalten soll.

43. Wie in Klagesachen zu verfahren, in denen ein Verklagter oder mehrere Verklagte betheiligt sind.

44. Beweise der Zustellung der Vorladung — wie geliefert.

45. Zeit und Ort der Zustellung soll angegeben werden.

46. Wann das Gericht Gerichtsbarkeit erhalten haben soll.

Wie Klagen eingeleitet werden sollen.

Sektion 29. Civilklagen in den Distrikts- und County-Gerichten, sollen ihren Anfang nehmen mit der Registrirung einer

Beschwerde bei dem Sekretär des Gerichtes in welchem die Klage eingereicht wird, und mit der Ausstellung einer Vorladung in derselben. Vorausgesetzt, daß nach der Registrirung der Beschwerde ein Verklagter in der Klage sein Erscheinen persönlich oder durch seinen Rechtsanwalt bescheinigen lassen kann, und ein solches Erscheinen soll einer persönlichen Vorladung gleichbedeutend sein.

Beschwerde—wie indossirt und registrirt.

Sekt. 30. Der Gerichts Sekretär soll auf der Beschwerde den Tag des Monats und des Jahres indossiren, an welchem dieselbe registrirt wurde, und zu irgend einer Zeit innerhalb eines Monats nach der Registrirung derselben, mag der Kläger eine Vorladung ausgestellt bekommen. Die Vorladung soll, von dem Sekretär unterzeichnet, an den Verklagten gerichtet und unter dem Siegel des Gerichtes ausgestellt sein.

Vorladungen.

Sekt. 31. Die Vorladung soll angeben die Parteien zu der Klage, das Gericht in welchem dieselbe eingebracht wurde, das County in welchem die Beschwerde registrirt wurde, den Grund und die allgemeine Beschaffenheit der Klage, und den Verklagten auffordern zu erscheinen und sich gegen die Beschwerde zu verantworten innerhalb der, in der nächsten Sektion angegebenen Zeit nach der Zustellung der Vorladung, ausschließlich des Tags der Zustellung, oder daß auf Nichterscheinen auf Ansuchen des Klägers ein Urtheil gegen ihn gefällt werden wird, in Kurzem die Summe des Geldes oder der andern Abhülfe angebend, welche in der Klage verlangt wird, und der Sekretär soll ebenfalls auf der Vorladung die Namen der Rechtsanwälte des Klägers anführen.

Vorladungen — Zeit zur Antwort.

Sekt. 32. Die Zeit, in der die Vorladung von dem Verklagten verlangt, sich gegen die Beschwerde zu verantworten, soll wie folgend sein:

Erstens—Wenn dem Verklagten dieselbe zugestellt wird innerhalb desjenigen County in welchem die Klage eingebracht wurde, zehn Tage.

Zweitens—Wenn dem Verklagten dieselbe zugestellt wird außerhalb des County, jedoch in dem Distrikt in welchem die Klage eingereicht wurde, zwanzig Tage.

Drittens—Für alle andern Fälle, vierzig Tage.

In der Vorladung soll eine Notiz eingeschaltet werden.

Sekt. 33. Auch soll in der Vorladung eine Notiz eingeschaltet sein, welche der Hauptsache nach lauten soll wie folgt:

Erstens—In einer Klage, welche aus Kontrakt-Verbindlich-

keiten entspringt, für Zurückerhaltung von Geld, daß der Kläger ein gerichtliches Urtheil empfangen soll für die darin spezifizirte Summe, wenn der Verklagte unterläßt sich gegen die Beschwerde zu verantworten.

Zweitens—In andern Klagen, daß wenn der Verklagte unterläßt sich gegen die Beschwerde zu verantworten, der Kläger das Gericht um Abhülfe ersuchen wird, wie in der Vorladung verlangt wird.

Notiz über die Schwebe der Klage.

Sekt. 34. In einer Klage worin der Besitztitel von Grundeigenthum berührt wird, mag der Kläger zur Zeit der Registrirung der Beschwerde und der Verklagte zu der Zeit in der er seine Antwort einreicht, wenn bestätigende Abhülfe verlangt wird in einer solchen Antwort, oder zu irgend einer Zeit nachher, von dem Sekretär desjenigen County in welchem das Eigenthum gelegen ist eine Notiz von der Schwebe der Klage registriren lassen, in welcher die Namen der Parteien und der Zweck der Klage, und eine Beschreibung des betreffenden Grund-Eigenthums im County angegeben ist, und die Verklagten mögen auch, in einer solchen Notiz, die Beschaffenheit und Ausdehnung der in der Antwort angegebenen Abhülfe angeben. Nur von der Zeit an, in welcher eine solche Notiz registrirt wurde, soll dieselbe für den Käufer oder Pfandgläubiger des hierdurch berührten Grund-Eigenthums eine Notiz sein, woraus dieselben die Schwebung der Klage folgern können.

Vorladungen — durch wen zuzustellen.

Sekt. 35. Die Vorladung soll von dem Sheriff desjenigen County zugestellt werden, worin der Verklagte gefunden werden kann, oder von dessen Stellvertreter, oder von einer Person speziell von ihm dazu ernannt, oder welche von einem Richter des Gerichtes in welchem die Klage eingereicht wurde dazu ernannt wird. Wenn die Vorladung von dem Sheriff oder von seinem Stellvertreter zugestellt wurde, so soll dieselbe mit einem Bericht des Beamten versehen an das Büreau desjenigen Sekretärs zurückgeschickt werden von dem die Vorladung ausgestellt wurde. Wenn die Vorladung durch eine andere Person wie vorher bestimmt zugestellt wurde, so soll dieselbe mit einer beschworenen Aussage einer solchen Person über die richtige Zustellung derselben an den Sekretär zurückgegeben werden, welcher die Vorladung ausstellte.

Sekretär soll Abschriften von den Papieren nehmen.

Sekt. 36. Es soll die Pflicht des Sekretärs sein welcher die Vorladungen ausstellt, auf das Verlangen der einen oder der andern Partei, eine Abschrift oder Abschriften von irgend welchen Papieren oder Plaidoyers, in der Klage registrirt, auszufertigen und den Parteien oder deren Rechtsanwälten zu erlauben sich selbst solche Abschriften zu machen.

Vorladungen — wie zuzustellen.

Sekt. 37. Eine Vorladung soll, mit Ausnahme wie anderweitig durch das Gesetz vorgeschrieben, auf folgende Weise zugestellt werden: Durch Ueberreichung einer Abschrift derselben an den Verklagten oder durch Zurücklassung einer Abschrift derselben an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Verklagten, bei einem Mitgliede seiner Familie welches über fünfzehn Jahre alt ist: Wenn mehrere Verklagte vorhanden und dieselben Einwohner des nämlichen County sind, durch Ueberlieferung einer Abschrift der Vorladung an jeden Verklagten und an solche welche nachträglich vorgeladen werden, oder durch Zurücklassung einer solchen Abschrift an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte der Verklagten oder bei einem Mitgliede der Familie welches über dem Alter von fünfzehn Jahren steht. Wenn die Klage gegen eine Körperschaft eingebracht wurde, so soll die Vorladung zugestellt werden durch Ablieferung einer Abschrift der Vorladung an den Präsidenten, oder an einen andern Prinzipal der Körperschaft, oder an den Sekretär, Schatzmeister, Zahlmeister oder General Agenten derselben; wenn jedoch keiner von diesen Beamten der Körperschaft in dem County zu finden ist, so mag eine solche Vorladung irgend einem Antheil-Inhaber der Körperschaft zugestellt werden. Wenn die Klage gegen eine fremde Körperschaft eingeleitet ist, oder gegen eine nicht ansässige Vereinigte Aktien Gesellschaft welcher innerhalb dieses Staates Geschäfte betreibt, so soll die Vorladung durch Ablieferung einer Abschrift derselben an einen Agenten, Schatzmeister, oder Sekretär derselben, zugestellt werden. In Abwesenheit eines solchen Agenten, Zahlmeisters, Schatzmeisters oder Sekretärs, an irgend einen Antheilhaber derselben. Wenn die Klage gegen eine minderjährige Person, unter dem Alter von vierzehn Jahren stehend, gerichtet ist, so soll die Vorladung durch persönliche Zustellung einer Abschrift derselben an eine solche minderjährige Person sowie auch an deren Vater, oder Mutter oder Vormund, geschehen, oder wenn keine davon in dem Staate sind, dann an irgend eine Person welche die Aufsicht und Obhut derselben hat, oder bei der eine solche minderjährige Per-

son wohnt, oder in deren Dienst sie steht. Wenn eine Klage gegen eine Person gerichtet ist, welche gerichtlich als geisteskrank erklärt wurde, oder als unfähig ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen und für welche ein Vormund ernannt wurde, so soll die Vorladung durch Zustellung einer Abschrift derselbe an solchen Vormund geschehen.

Vorladungen nach verschiedenen Counties.

Sekt. 38. Wenn mehrere Verklagte in verschiedenen Counties wohnen, so soll eine separate Vorladung für jedes County ausgestellt werden, worin alle Verklagten welche darin wohnen angegeben sein sollen.

Anerkennung der Zustellung.

Sekt. 39. Eine schriftliche Anerkennung des Verklagten über die an ihn geschehene Zustellung einer Vorladung soll als eine gültige und hinreichende Zustellung angesehen werden.

Die Zustellung einer Vorladung durch Anbieten genügend.

Sekt. 40. In allen Fällen in welchen der Verklagte sich weigert, eine Abschrift von der Vorladung, welche durch den Beamten oder eine andere Person zugestellt und angeboten wurde, anzunehmen, soll das Anerbieten und die Verweigerung genügender Beweis von der Zustellung einer solchen Vorladung sein.

Wenn die Zustellung durch Veröffentlichung geschehen soll.

Sekt. 41. Wenn die Person, der die Vorladung eingehändigt werden soll, außerhalb des Staates wohnt, oder den Staat verlassen hat, oder kann nach sorgfältiger Nachforschung innerhalb des Staates nicht gefunden werden, oder dieselbe versteckt sich um der Zustellung der Vorladung auszuweichen, und die Thatsache sollte durch eine beschworene Aussage bestätigt werden, welche auf dem Bureau des Sekretärs desjenigen Gerichtes vor welchem die Klage schwebt registrirt ist, und es sollte in derselben Weise sich zeigen, daß ein Anklagegrund gegen denjenigen Verklagten vorhanden ist, an den die Zustellung der Vorladung geschehen soll, oder daß er eine nothwendige oder rechte Partei in der Klage ist, so soll der Sekretär eines solchen Gerichtes eine Order erlassen, daß die Zustellung durch Publikation der Vorladung geschehen soll.

Publikation der Zustellung.

Sekt. 42. Die Order soll angeben, daß die Publikation in einer öffentlichen Zeitung geschehe, welche in diesem Staate veröffentlicht wird und welche am wahrscheinlichsten der Person an welche eine solche Zustellung gemacht werden soll, zu Händen kommt, und eine solche Publikation soll wenigstens einmal in der Woche während vier auf einander folgenden Wochen geschehen.

Im Falle einer Publikation und falls der Wohnort einer nicht in dem Staate wohnenden Person oder des abwesenden Verklagten bekannt ist, soll der Sekretär anordnen, daß eine Abschrift von der Vorladung auf dem Postamte abgegeben wird, mit der Adresse der Person an welche die Zustellung erfolgen soll, an dem Wohnorte derselben. Wenn die Publikation angeordnet ist, so soll eine Zustellung von der Abschrift der Vorladung an die Person außerhalb des Staates gleichwirkend sein mit der Publikation und der Abgabe auf dem Postamte. In dem Falle einer solchen Zustellung an die Person selbst, soll die Zustellung solcher Vorladungen nach Verlauf von vierzig Tagen als beendigt betrachtet werden, und in dem Falle der Publikation soll die Zustellung der Vorladung nach dem Ablauf von zehn Tagen, nach dem Verlaufe der Zeit welche für Publikation vorgeschrieben, als beendigt betrachtet werden.

Klagen gegen einen oder mehrere Verklagte.

Sekt. 43. Wenn die Klage gegen zwei oder mehrere Verklagte anhängig gemacht wurde, und die Vorladung wurde einem oder mehreren zugestellt, jedoch nicht Allen derselben, so kann der Kläger auf folgende Weise verfahren:

Erstens—Wenn die Klage eingebracht wurde gegen Verklagte welche durch einen Kontrakt gemeinschaftlich verantwortlich sind, so mag er gegen diejenigen Verklagten verfahren, welchen die Vorladung zugestellt wurde, es sei denn, daß das Gericht anderweitig verordnet; und wenn er ein gerichtliches Urtheil erlangt, mag es gegen alle Verklagte, welche auf die angegebene Weise gemeinschaftlich verantwortlich sind, eingetragen werden, jedoch nur insoweit als es gegen das gemeinsame Eigenthum von Allen vollzogen werden kann und gegen das separate Eigenthum der Verklagten denen die Vorladung zugestellt wurde.

Zweitens—Wenn die Klage gegen Verklagte anhängig gemacht wurde, welche einzeln verantwortlich sind, so mag er gegen die Verklagten denen die Vorladung zugestellt wurde, verfahren, als ob dieselben die einzigen Verklagten wären.

Beweise der Zustellung.

Sekt. 44. Beweise von der Zustellung einer Vorladung sollen folgende sein:

Erstens—Wenn zugestellt von dem Sheriff oder seinem Stellvertreter, — die Bescheinigung eines solchen Sheriff's oder Stellvertreters.

Zweitens Wenn durch irgend eine andere Person, — deren beschworene Aussage.

40697

Drittens—In dem Falle der Publikation, — die beschworene Aussage des Editors, Herausgebers, oder dessen Aufsehers, oder seines ersten Sekretärs, dieselbe anführend, und eine beschworene Aussage über die Abgebung einer Abschrift der Vorladung an das Postamt, falls dieselbe daselbst abgegeben wurde.

Viertens—Die schriftliche Einräumung des Verklagten.

Sekt. 45. Falls die Vorladung auf eine andere Art zugestellt wird, als wie durch Publikation, so soll in der Bescheinigung oder beschworenen Aussage die Zeit, der Ort und die Art und Weise der Zustellung angegeben werden.

Zeit der Zustellung muß angegeben sein.

Sekt. 46. Von der Zeit der Zustellung einer Vorladung an, in einer Civilklage, soll das Gericht als im Besitze voller Gerichtsbarkeit angesehen werden, und soll die Leitung aller nachfolgenden Verfahren haben. Das freiwillige Erscheinen des Verklagten soll einer persönlichen Zustellung der Vorladung an denselben gleichbedeutend sein. Wenn ein Kläger behauptet, daß da Personen sind, oder für wahr glaubt, daß Personen da sind, welche Antheil an den Gegenstand der Beschwerde haben, deren Namen er darin nicht anführen kann, weil dieselben ihm unbekannt sind, und wenn er den Antheil einer solchen Person beschreibt und wie dieselbe dazu gelangte, insoweit seine Kenntniß reicht, so soll das Gericht oder der Richter desselben während der Ferien, eine Ordre ergehen lassen, wie in Fällen von Auswärtigen für die Publikation von Vorladungen, wiederholend den Inhalt der Angaben der Anklage in Beziehung des Antheils solcher unbekannten Personen, und nach vollständiger Zustellung der Vorladung durch eine solche Publikation soll das Gericht Gerichtsbarkeit haben über eine solche Person und über irgend ein in der Klage erlassenes Urtheil oder Erkenntniß. Die Klage soll Personen angehen und einschließen, in Beziehung auf ihren Antheil an der Klagesache.

Wann das Gericht Gerichtsbarkeit erlangt hat.

Vierter Abschnitt.

Kapitel IV.

Ueber das Plaidoyer in Civilklagen.

Sektion 47. Plaidoyer — was darunter zu verstehen ist.

48. Hinlänglichkeit des Plaidoyer — wie entschieden.

49. Plaidoyers des Klägers und des Verklagten.

50. Beschwerde — was dieselbe enthalten soll.

51. Wann der Verklagte Einrede erheben kann.

52. Die Einrede muß den Grund des Einwandes angeben.

53. Einrede und Antwort.

54. Amendirte Beschwerde — wie registrirt und zugestellt.

55. In der Beschwerde nicht vorgebrachter Einwand.

56. Einwand — wenn als aufgegeben betrachtet.

57. Antwort — was dieselbe enthalten soll.

58. Gegenansprüche.

59. Gegenrechnung.

60. Verschiedene Vertheidigungen.

61. Replik zu der Antwort, und Schein- und nicht zur Sache gehörige Vertheidigung.

62. Plaidoyers müssen beglaubigt werden.

63. Plaidoyers — wie und von wem zu beglaubigen.

64. Rechnungsposten — Spezial-Eingaben.

65. In Grundeigenthums-Klagen — wie Eigenthum zu beschreiben.

66. Richterliche Urtheile — wie darüber zu plaidiren.

Sektion 67. Vorbedingungen — wie darüber zu plaidiren.

68. Privat-Statuten — wie darüber zu plaidiren.

69. Libell und Verläumdung — wie in der Beschwerde anzuführen.

70. Antwort in solchen Fällen.

71. Welche Klagegründe vereinigt werden können.

72. Nichtbestrittene Anschuldigungen — wann für wahr zu halten.

73. Was eine wesentliche Behauptung ist.

74. Selbstverständliche Amendments und Folgen von Einwendungen.

75. Bedingungen der Amendments — Verbesserung der Fehler — Verlängerung der Zeit zum plaidiren — Milderung des Urtheiles in gewissen Fällen.

76. Fingirte Namen.

77. Plaidoyers — wie auszulegen.

78. Keine Fehler oder Unvollkommenheiten sollen in Betracht gezogen werden, wenn dieselben nicht die wesentlichen Rechte berühren.

Plaidoyer.

Sektion 47. Das Plaidoyer in einer Klage ist die formelle Darlegung der betreffenden Ansprüche und der Vertheidigung der Parteien zur Entscheidung des Gerichtes.

Hinlänglichkeit des Plaidoyer.

Sekt. 48. Die Art und Weise der Plaidoyers in Civilklagen und die Regeln nach denen die Hinlänglichkeit derselben entschieden werden soll, sollen die in diesem Gesetze vorgeschriebenen und keine andere sein.

Plaidoyers des Klägers und des Verklagten.

Sekt. 49. Die Plaidoyers des Klägers sollen nur in der Beschwerde, der Einrede, oder der Replik auf des Verklagten Antwort bestehen; und die Plaidoyers des Verklagten sollen nur in einer Einrede gegen die Beschwerde, in einer Einrede gegen die Replik oder in einer Antwort auf die Beschwerde bestehen. Die Plaidoyers sollen von dem Sekretär auf seinem Amtsbureau registrirt werden.

Sekt. 50. Die Beschwerde soll folgendes enthalten:

Beschwerde — was darin enthalten sein soll.

Erstens—Den Titel der Klage, worin speziell der Name des Gerichtes und der Name des County in welchem die Klage

eingebracht wurde, angegeben wird, und die Namen der Parteien in der Klage, des Klägers und des Verklagten.

Zweitens—Eine Darlegung der Thatsachen welche den Grund der Klage konstituiren, in einfacher und bündiger Sprache, ohne unnöthige Wiederholungen.

Drittens—Einen Anspruch in welchem der Kläger Abhülfe verlangt, und falls die Zahlung von Geldern oder die Erlangung von Schadenersatz verlangt wird, so soll der Betrag angegeben werden.

Wann der Verklagte Einsprache erheben mag.

Sekt. 51. Der Verklagte kann innerhalb der in der Vorladung zur Antwort bestimmten Zeit, eine Einrede auf die Beschwerde einbringen, wenn sich aus derselben ergibt:

Erstens—Daß das Gericht keine Gerichtsbarkeit über den Verklagten oder über den Gegenstand der Klage hat; oder

Zweitens—Daß der Kläger die gesetzliche Befähigung zur Einreichung einer Klage nicht besitzt; oder

Drittens—Daß zwischen denselben Parteien eine andere Klage für die nämliche Sache in Schwebe ist; oder

Viertens—Daß Fehler gemacht wurden, oder daß eine unpassende Verbindung der Parteien besteht — bei Klägern oder bei Verklagten; oder

Fünftens—Daß verschiedene Klagesachen unrichtig vereinigt wurden; oder

Sechstens—Daß die Beschwerde keine genügende Thatsachen aufweist um eine Klagesache zu konstituiren; oder

Siebtens—Daß die Beschwerde zweideutig, unverständlich, oder ungewiß ist.

Die Einrede soll spezielle Gründe angeben.

Sekt. 52. Die Einrede soll deutlich die Gründe angeben, worauf irgend welche Einwendungen gegen die Beschwerde basirt sind; wenn dieses nicht geschieht mag die Einrede unbeachtet bleiben.

Einrede und Antwort.

Sekt. 53. Der Verklagte kann gegen die ganze Beschwerde Einwand erheben oder gegen eine oder mehrere darin angegebene Anschuldigungen, und sich gegen das Uebrige verantworten, oder mag Einwand und Verantwortung zur nämlichen Zeit einbringen, vorausgesetzt, daß eine Einrede und Verantwortung in keinem Falle zu der nämlichen Zeit und in der nämlichen Klagesache, registrirt werden kann. Jedoch über Einreden soll verfügt werden ehe irgend welche andere Plaidoyers über die nämlichen Klage-

sachen registrirt werden; wenn eine Einrede als frivol betrachtet wird, so soll das Gericht die dieselbe registrirende Partei mit nicht weniger als fünf Dollars Kosten belasten, welche vor der Verantwortung bezahlt werden müssen.

Amendirte Beschwerde, wie zu registriren und zuzustellen.

Sekt. 54. Wenn die Beschwerde amendirt ist, so soll eine Abschrift der Amendements registrirt werden, oder das Gericht mag nach Gutdünken anordnen, daß die Amendements zur Beschwerde rigistrirt werden. Der Verklagte soll in der von dem Gerichte vorgeschriebenen Zeit erscheinen und ein Urtheilsspruch wegen Nichterscheinen mag erlassen werden, wie in andern Fällen, wenn der Verklagte vernachlässigt zu erscheinen.

In der Beschwerde nicht angegebene Einwendungen.

Sekt. 55. Wenn einzelne der in der einundfünfzigsten Sektion aufgezählten Bestandtheile nicht auf der Vorderseite der Beschwerde angeführt sind, so mag Einwand in der Antwort erhoben werden.

Wann Einwände als aufgegeben zu betrachten sind.

Sekt. 56. Wenn keine solche Einsprache gemacht wird, weder in der Einrede noch in der Antwort, so soll der Verklagte angesehen werden als habe er dieselbe aufgegeben; ausgenommen diejenige Einsprache welche gegen die Gerichtsbarkeit des Gerichtes gerichtet ist, und diejenige Einsprache, daß die Beschwerde keine genügenden Thatsachen anführt um eine Klagesache zu konstituiren, welche Einsprachen zu irgend einer Zeit gemacht werden können.

Was die Antwort enthalten soll.

Sekt. 57. Die Antwort des Verklagten soll eine spezielle Verneinung jeder in der Beschwerde angegebenen Anschuldigung enthalten, welche der Verklagte zu bestreiten beabsichtigt, und mag er zu seiner Vertheidigung eine Angabe von Sachen zur Umgehung machen, oder einen Gegenanspruch als Vertheidigung erheben, oder den Hauptgegenstand der Gegenbeschwerden angeben, welche den Verklagten dem Kläger selbst gegenüber zur Abhülfe berechtigt, oder einem Verklagten oder Mitverklagten gegenüber. In der Verneinung irgend welcher in der Beschwerde enthaltenen Anschuldigung welche nicht annehmbar zur Kenntniß des Verklagten gelangt ist, soll es genügend sein, um eine solche Behauptung für den Verklagten zur Schlußverhandlung zu bringen, darzustellen, daß er in Beziehung einer solchen Anschuldigung keine genügende Kenntniß oder Aufschlüsse besitzt, noch sich dieselben verschaffen kann, worauf seine Ueberzeugung zu basiren sei.

Gegenansprüche.

Sekt. 58. Der Gegenanspruch, welcher in der letzten Sektion angegeben ist, soll ein solcher sein welcher zum Besten des Verklagten oder des Klägers existirt, und gegen einen Kläger oder gegen einen Verklagten gerichtet ist, von denen ein Jeder ein Urtheil in der Klage erhalten könnte, und der aus einer der folgenden Klagesachen entspringt:

Erstens—Eine Klagesache welche aus den Unterhandlungen entspringt die in der Beschwerde oder Antwort angegeben sind und als Grundlage zu des Klägers Ansprüchen oder des Verklagten Vertheidigung dienen, oder die mit dem Gegenstand der Klage in Verbindung stehen.

Zweitens—Im Falle einer Klagesache welche aus einem Kontrakt entspringt, irgend ein anderer Klagegrund welcher ebenfalls aus einem Vertrage entspringt und bei Anfang der Klage existirt.

Gegenforderung

Sekt. 59. Wenn Gegenforderungen zwischen Personen existirten unter solchen Verhältnissen, daß wenn eine Person Klage gegen die andere eingebracht hätte, eine Gegenforderung hätte dagegen aufgestellt werden können, so soll keiner des Vortheiles verlustig werden durch eine Ueberschreibung oder durch den Tod des andern; sondern beide Ansprüche sollen als gegenseitig aufgehoben betrachtet werden, insofern dieselben einander gleich kommen.

Verschiedene Vertheidigungen

Sekt. 60. Der Verklagte mag in seiner Antwort oder Gegenbeschwerde soviele Vertheidigungsgründe und Gegenansprüche oder Gegenrechnungen angeben, als er haben mag, ob nun der Gegenstand dieser Vertheidigung ein solcher ist, welcher früher als gesetzlich oder billig bezeichnet wurde, oder als beides; dieselben sollen jeder einzeln angegeben werden; die verschiedenen Vertheidigungen sollen auf diejenigen Klagesachen hinweisen, welche dieselben zu beantworten beabsichtigen, in einer Weise wodurch dieselben klar unterschieden werden können.

Replik des Klägers, und Schein- und nicht zur Sache gehörige Vertheidigung.

Sekt. 61. Wenn die Antwort neue Thatsachen enthält, welche eine Vertheidigung oder Gegenansprüche oder eine Gegenbeschwerde oder Gegenrechnung bilden, so soll der Kläger, innerhalb zehn Tagen (besagte Frist soll von dem Tage an gerechnet werden an welchem die Antwort registrirt wurde) antworten oder Einsprache auf deren Unzulänglichkeit erheben und in der Einsprache sollen die Gründe dafür angegeben sein; und mag er

auch innerhalb derselben Zeit Einsprache auf eine oder mehrere Vertheidigungen erheben, welche in der Antwort angeführt sind; Schein- und nicht zur Sache gehörige Antworten und Einreden und derjenige Theil irgend eines Plaidoyer welcher als nicht zur Sache gehörig, überflüssig, unbedeutend oder unzulänglich erscheint, kann auf Einrede ausgestrichen werden und unter solchen Bedingungen wie das Gericht nach Gutdünken bestimmen mag.

Plaidoyers müssen beglaubigt sein.

Sekt. 62. Jedes Plaidoyer soll von der Partei oder von ihrem Anwalt unterzeichnet und durch einen Eid beglaubigt sein, mit den Ausnahmen die in diesem Gesetze vorgeschrieben sind.

Plaidoyers, wie und von wem zu beglaubigen.

Sekt. 63. Alle Beschwerden, Antworten und Repliken sollen beglaubigt sein, wie in diesem Gesetze verordnet, mit der Ausnahme, daß wenn das Zugeständniß der Wahrheit der Anschuldigungen die Parteien einer Prozessirung für Verbrechen oder Vergehen aussetzen würde, oder wenn die Klage von dem Distriks-Anwalt im Namen des Staates oder des County eingereicht ist, so kann die Beglaubigung ausgelassen werden. Die eidliche Erhärtung der Angaben soll anführen, daß die in dem Plaidoyer angegebenen Thatsachen wahr sind, nach bestem Wissen der Person, welche die Angabe macht, mit Ausnahme von solchen Thatsachen welche darin auf Information und Glauben angegeben sind, und in Beziehung auf diese Thatsachen, daß er glaubt dieselben beruhen auf Wahrheit. Diese Beglaubigung soll durch die Partei geschehen, oder falls verschiedene Parteien in ihrem Interesse oder im Plaidoyer vereinigt sind, dann von wenigstens einer der Parteien, welche mit den Thatsachen bekannt ist, wenn diese Partei in dem County sich befindet und befähigt ist eine solche Beglaubigung abzugeben. Die Beglaubigung kann auch durch einen Agenten oder Anwalt der Partei geschehen, wenn die Partei aus dem County, in welchem der Anwalt wohnt, abwesend ist, oder wenn sie aus irgend einem andern Grunde unfähig ist das Plaidoyer zu beglaubigen, und in solchen Fällen soll die Beglaubigung angeben, daß derjenige, welcher die Erklärung abgibt, der Agent oder Anwalt der Partei ist, nebst dem Grunde warum diese Bescheinigung von einem solchen Agenten oder Rechtsanwalt abgegeben wurde, und daß die in dem Plaidoyer angegebenen Thatsachen wahr sind nach bestem Wissen und Gewissen dieses Agenten oder dieses Anwaltes. Wenn eine Körperschaft Partei ist so kann die Beglaubigung von irgend einem Beamten oder Agenten derselben ausgestellt werden, und

dieser soll angeben welcher Beamter er ist und daß die angegebenen Thatsachen nach dessen bestem Wissen und Gewissen wahr sind.

Rechnungsposten und Spezial-Eingaben.

Sekt. 64. Es soll nicht nothwendig für eine Partei sein, in dem Plaidoyer die einzelnen Posten einer Rechnung anzuführen welche darin aufgestellt ist, sondern sie soll der Gegenpartei innerhalb fünf Tagen, nachdem dieselbe schriftlich verlangt wurde, eine Abschrift der Rechnung zusenden, oder von der Beweislieferung derselben ausgeschlossen sein. Das Gericht oder der Richter kann die Ausstellung einer andern Rechnung anordnen, wenn die abgegebene zu allgemein gehalten oder in einzelnen Posten unvollständig ausgestellt ist.

Wie das Eigenthum in Grundeigenthumsklagen beschrieben werden soll.

Sekt. 65. In einer Klage für die Wiedererlangung von Grund-Eigenthum, soll das Eigenthum in der Beschwerde nach den gesetzlichen Unterabtheilungen beschrieben sein, oder nach der Vermessung und den Grenzen desselben.

Urtheile — wie über dieselben zu plaidiren ist.

Sekt. 66. Im Plaidiren über ein Urtheil oder über eine andere Entscheidung eines Gerichtes oder eines Beamten mit besonderer Gerichtsbarkeit, soll es nicht nothwendig sein die Thatsachen anzugeben, wodurch Gerichtsbarkeit verliehen wurde, sondern ein solches Urtheil oder eine solche Entscheidung kann als in gesetzlicher Weise erlassen oder abgegeben angeführt werden. Wenn diese Behauptung bestritten wird, so soll die plaidirende Partei gezwungen sein, während der Prozeßverhandlung den Beweis der Thatsachen zu führen, durch welche Gerichtsbarkeit verliehen wurde.

Vorbedingungen — wie über dieselben plaidirt werden soll.

Sekt. 67. Im Plaidiren über die Erfüllung von Vorbedingungen in einem Kontrakte soll es nicht nothwendig sein die Thatsachen anzugeben welche diese Erfüllung beweisen, sondern es mag im Allgemeinen angegeben werden, daß die Partei alle Bedingungen ihrerseits in gehöriger Weise ausführte, und wenn diese Behauptung bestritten wird, so soll die plaidirende Partei, während der Prozeßverhandlung die Thatsachen feststellen, welche die Ausführung der Bedingungen beweisen.

Privat Statuten — wie über dieselben plaidirt werden soll.

Sekt. 68. Im Plaidiren über Privat-Statuten, oder über Rechte welche davon abgeleitet sind, soll es genügend sein, auf das betreffende Statut unter Angabe des Titels desselben und des Tages der Genehmigung hinzuweisen, und daraufhin soll das Gericht offizielle Notiz davon nehmen.

Wie Libell und Verläumdung in der Beschwerde angegeben werden soll.

Sekt. 69. In einer Klage wegen Libell oder Verläumdung, soll es nicht nothwendig sein in der Beschwerde irgend welche äußere Thatsachen anzugeben, um zu zeigen, daß sich die verläumderischen Angaben, woraus der Grund der Klage entstand, auf den Kläger bezogen ; jedoch soll es genügend sein im Allgemeinen anzugeben, daß dieselben in Beziehung auf den Kläger publizirt und gesprochen wurden ; und wenn diese Behauptung bestritten wird, so soll der Kläger in der Prozeßverhandlung beweisen, daß es so publizirt oder gesprochen wurde.

Antwort in solchen Fällen.

Sekt. 70. In Klagen, welche in letzter Sektion angegeben sind, kann der Verklagte in seiner Antwort sowohl die Wahrheit der als verläumderisch bezeichneten Sache zugestehen, als auch irgend welche mildernde Umstände beibringen zum Zwecke der Herabsetzung der Summe der Entschädigung ; und, ob er die Rechtfertigung beweist, oder nicht, so kann er doch in seiner Aussage die mildernden Umstände bezeichnen.

Welche Klagepunkte vereinigt werden mögen.

Sekt. 71. Der Kläger kann verschiedene Klagepunkte in der nämlichen Beschwerde einbringen, wenn dieselben alle aus irgend einer der nachfolgend genannten Klassen entstehen ; vorausgesetzt, dieselben beziehen sich entweder auf alle Kläger oder auf alle Verklagten, und berühren dieselben in der nämlichen Eigenschaft und Kapazität, und vorausgesetzt sie erfordern keine verschiedenen Gerichtshöfe zur Prozessirung derselben, nämlich:

Erste Klasse—Klagen worin es sich um Wiedererlangung spezifischen Grundeigenthums handelt, ob dasselbe kraft des Vorrechtes des Besitztitels beansprucht wird, oder kraft eines possessorischen Rechtes, oder auf Grund einer ungesetzlichen Vorenthaltung oder eines gewaltsamen Eindringens ; mit diesen Ansprüchen können irgend welche und alle Ansprüche auf Schadenersätze, auf rückständige Miethe, auf während einer ungesetzlichen Occupation desselben erlangten Gewinn und für irgend eine daran verübte Zerstörung vereinigt werden ; vorausgesetzt, daß alle solche Ansprüche aus demselben Eigenthume entstehen für dessen Wiedererlangung die Klage eingebracht wird.

Zweite Klasse—Klagen worin es sich darum handelt, spezifisches, persönliches Eigenthum wieder zu erlangen ; mit diesen können irgend welche und alle Ansprüche auf Schadenersatz für ungesetzliches Vorenthalten desselben oder für gewaltsame Wegnahme vereinigt werden, einschließlich in betreffenden Fällen von Ansprüchen auf Schadenersatz, welche aus betrügerischen Hand-

lungen entstehen, und, in Fällen in denen das spezielle Eigenthum nicht wieder erhalten werden kann, von Ansprüchen auf Schadenersatz wegen ungesetzlicher Verwendung des Eigenthums zu eigenem Nutzen und Gebrauch.

Dritte Klasse—Alle Klagen, welche nur auf Schadenersatz lauten, ob dieselben auf Vertragsbruch, welcher schriftlich oder mündlich, bestimmt oder unbestimmt ausgedrückt, gemacht wurde, oder für zugefügten Schaden an Eigenthum, für Körperverletzung oder Verläumdung, oder für irgend welche zwei oder mehrere dieser Gründe eingeleitet wurden, und in allen Fällen soll es nothwendig sein, in der Beschwerde die verschiedenen Ursachen aus welchen die Klage eingebracht wurde, einzeln darzustellen, und in allen Fällen kann eine gerechte Abhülfe bewilligt werden.

Behauptungen—wann als wahr zu betrachten.

Sekt. 72. Jede wesentliche Behauptung in der Beschwerde oder Antwort, welche in der Verantwortung oder Replik nicht bestritten ist, soll für den Zweck der Klage als wahr betrachtet werden. Die Angaben der Replik in Bezug auf Umgehung, sollen während der Prozessirung als von der Gegenpartei bestritten betrachtet werden.

Was eine wesentliche Behauptung ist.

Sekt. 73. Eine wesentliche Behauptung in einem Plaidoyer ist eine solche, welche in der Klage oder Vertheidigung unerläßlich ist, und welche nicht von dem Plaidoyer gestrichen werden kann ohne dasselbe ungenügend zu machen.

Selbstverständliche Amendements und Folgen einer Rechtseinwendung.

Sekt. 74. Nach einer Rechts-Einwendung, und vor der Untersuchung der darin enthaltenen Gesetzesfrage kann das Plaidoyer, gegen welches eine Einwendung gemacht wurde, amendirt werden, wie sich von selbst versteht und ohne Kosten, durch Registrirung desselben wie amendirt, und durch die Zustellung einer Abschrift davon an die Gegenpartei oder an deren Anwalt innerhalb zehn Tagen; nach Ablauf derselben soll diese zehn Tage Zeit haben, dagegen Einwand zu erheben oder auf dasselbe zu antworten, wenn dies während der Ferien des Gerichtes geschieht. Wenn jedoch während der Sitzung des Gerichtes letzteres vermittelst eines Befehles, um die Prozessirung zu beschleunigen, die Zeit feststellt, so kann die Partei nicht öfter als einmal auf gesagte Weise amendiren. Eine Rechtseinwendung soll als aufgegeben betrachtet werden, wenn eine Antwort zu der nämlichen Klagesache zur Zeit der Einwendung registrirt wird, und wenn der Einwand gegen eine Beschwerde abgewiesen wird,

und wenn keine Antwort registrirt ist, so mag das Gericht unter Bedingungen erlauben, daß eine Replik registrirt wird. Wenn der Einwand gegen eine Antwort abgewiesen und keine Replik zur Zeit registrirt ist, so kann das Gericht unter Bedingungen die Registrirung einer Replik erlauben. Wenn der Einwand gegen eine Replik abgewiesen ist, so sollen neue Angaben in der Replik verweigert werden. Wenn nach dem Beginne der Klage entstehende Thatsachen es als angemessen erscheinen lassen, so können dieselben auf die Erlaubniß des Gerichtes vermittelst nachträglichem Plaidoyer vorgebracht und als Streitpunkt betrachtet werden, wie im Falle von ursprünglichen Plaidoyers. Wenn ein Rechtseinwand während der Ferien des Gerichtes registrirt wird, so soll die Partei welche dieselben registrirt, umgehend dem Anwalt der Gegenpartei Notiz von der Zeit und dem Orte geben, wann und wo dieselbe zum Verhör vor dem Richter in seinem Privatbureau gebracht werden wird, welches in nicht mehr als zehn und nicht weniger als fünf Tagen nach einer solchen Notiz geschehen soll, und der Einwand soll an dem festgesetzten Tage zum Verhör kommen, außer es wird auf gute Gründe hin die Zeit von dem Richter verlängert. Bei dem Verhör kann jede Partei ihre Einwendung mündlich erörtern, oder durch schriftliche Erörterung unterbreiten. Wenn die Einwand erhebende Partei unterläßt eine solche Notiz innerhalb fünf Tagen nach der Registrirung eines solchen Einwandes zu geben, so soll der Einwand als aufgegeben betrachtet werden. Wenn ein solcher Rechtseinwand bei dem Verhör aufrecht erhalten wird, so mag die Gegenpartei in derjenigen Zeit und unter solchen Bestimmungen, wie der Richter vermittelst einer Order vorschreiben mag, dieselbe amendiren, und das amendirte Plaidoyer soll innerhalb zehn Tagen, nach dieser Amendirung, beantwortet oder Einsprache dagegen erhoben werden. Wenn der Rechtseinwand abgewiesen wird, so soll die Partei, welche Einwand erhebt, weitere Einwendungen registriren innerhalb fünf Tagen nachdem der Einwand abgewiesen wurde, außer wenn die Frist verlängert wird. Der Richter soll den im Verhör erlassenen Befehl dem Sekretär unverzüglich übergeben, welcher denselben sofort in die Gerichtsurkunden eintragen soll. Wenn ein Plaidoyer nicht registrirt ist innerhalb der Zeit, die in dieser Sektion angegeben und vorgeschrieben ist, so soll ein Kontumaz-Urtheil gegen die Partei in Kontumaz gefällt werden, wie in andern Fällen.

Bedingungen der Amendements.

Sekt. 75. Das Gericht kann auf Antrag, um Gerechtigkeit zu fördern, und unter Bedingungen die als passend erscheinen mögen, irgend ein Plaidoyer amendiren, durch Zusetzung oder Ausstreichung des Namens irgend einer Partei; oder durch Verbesserung eines Fehlers in dem Namen der Partei oder eines Uebersehens in irgend einer andern Beziehung, und mag auf ähnliche Bedingungen hin die Frist verlängern für die Ablieferung der Antwort, für Replik auf einen Rechtseinwand, oder für Rechtseinwände gegen eine registrirte Antwort. Das Gericht kann ebenfalls auf beschworene Aussage worin ein guter Grund dafür angegeben ist, nachdem der Gegenpartei Notiz gegeben wurde, ein Amendement zu irgend einem Plaidoyer oder Verfahren in irgend einer anderen Beziehung erlauben, auf solche Bedingungen hin, welche als gerecht erscheinen mögen; und mag, unter ähnlichen Bedingungen eine Antwort erlauben nach der in diesem Gesetze dazu festgesetzten Zeit; und mag auf als gerecht erscheinende Bedingungen und auf Zahlung der Kosten, eine Partei oder deren gesetzlichen Vertreter von einem gerichtlichen Urtheil, Befehl, oder von andern Verfahren welche gegen dieselbe durch Irrthum, Unachtsamkeit, Uebereilung oder zu entschuldigende Nachlässigkeit erlassen wurden, befreien; und wenn aus irgend einem Grunde, welcher dem Gerichte als befriedigend erscheint, oder dem Richter in dessen privatem Büreau, daß die beeinträchtigte Partei unvermögend war, um Abhülfe nachzusuchen, während der Gerichtszeit in welcher ein solches Urtheil, solcher Befehl oder solches Verfahren, gegen welches Beschwerde geführt wird, erlassen wurde, so soll das Gericht oder während der Ferien der Richter in seinem privaten Büreau, Abhülfe erlauben auf Applikation welche innerhalb einer angemessenen Frist eingereicht wird, jedoch soll diese Frist fünf Monate nach Vertagung des Gerichtes nicht überschreiten. Wenn aus irgend einem Grunde die Vorladung in einer Klage dem Verklagten nicht persönlich zugestellt wurde, so mag das Gericht unter solchen Bedingungen welche als gerecht erscheinen, einem solchen Verklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter erlauben, auf den Grund der Sache der ursprünglichen Klage zu antworten, zu irgend einer Zeit innerhalb sechs Monaten nach der Fällung irgend eines Urtheiles in einer solchen Klage.

Erdichtete Namen.

Sekt. 76. Wenn dem Kläger der Name des Verklagten unbekannt ist, so mag ein solcher Verklagter in irgend einem

Plaidoyer oder Verfahren unter irgend einem Namen genannt werden, und wenn sein richtiger Name entdeckt ist, so kann das Plaidoyer oder Verfahren demgemäß amendirt werden.

Wie Plaidoyers ausgelegt werden sollen.

Sekt. 77. In der Zusammensetzung eines Plaidoyer, um dessen Wirkung zu bestimmen, sollen die darin enthaltenen Behauptungen frei ausgelegt werden, in der Absicht, den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Irrthümer oder Fehler sollen nicht beachtet werden wenn die wesentlichen Rechte dabei nicht leiden.

Sekt. 78. Das Gericht soll auf jeder Stufe einer Klage irgend einen Irrthum oder Fehler in den Plaidoyers oder in den Verfahren, welcher nicht die hauptsächlichen Rechte der Parteien beeinträchtigt, unbeachtet lassen und kein Urtheil soll umgestoßen oder berührt werden auf Grund eines solchen Irrthums oder Mangels.

Wenn in der Untersuchung einer Klage vor einem Gerichte oder vor Geschworenen die Beweise verschieden sein sollten von den Behauptungen in den Plaidoyers, und eine der Parteien wird dadurch überrascht, so soll der Partei erlaubt sein, auf gestellten Antrag und auf Angabe eines Grundes dafür, und unter solchen Bedingungen wie das Gericht vorschreiben mag, ihr Plaidoyer zu amendiren und mit den Beweisen in Uebereinstimmung zu bringen.

Fuenfter Abschnitt.

Ueber die vorläufigen und die Hülfs-Rechtsmittel in Civilklagen.

Kapitel V.

Anspruch an Personal-Eigenthum und Uebergabe desselben.

Sektion 79. Uebergabe von persönlichem Eigenthum—wann Anspruch darauf gemacht werden kann.

80. Eidliche Aussage, was dazu erforderlich ist.

81. Bürgschaft und beschworene Werthangabe — Requisition an den Sheriff.

82. Einwendungen gegen Bürgen und das Verfahren in diesem oder im Falle der Unterlassung von Einwendungen.

83. Verklagte — wann zu der Zurückgabe berechtigt.

84. Eidliche Werthangabe der Bürgen des Verklagten.

85. Verantwortlichkeit des Sheriffs.

86. Qualifikation und eidliche Werthangabe der Bürgen.

87. Eigenthum — wie zu nehmen wenn dasselbe in einem Gebäude oder in einer Einschließung versteckt ist.

88. Eigenthum — wie aufzubewahren.

89. Eigenthumsansprüche durch dritte Personen.

90. Notiz und beschworene Aussage — wann und wo dieselben registrirt werden sollen.

Uebergabe von persönlichem Eigenthum, wenn solches verlangt werden kann.

Sektion 79. Der Kläger kann in einer Klage zur Wiedererlangung persönlichen Eigenthums, zur Zeit der Ausstellung der Vorladung, oder zu irgend einer Zeit ehe der Richterspruch gefällt wird, die Uebergabe dieses Eigenthums verlangen, wie in diesem Artikel vorgeschrieben ist.

Beschworene Aussagen und deren nothwendige Bestandtheile.

Sekt. 80. Wenn Uebergabe beansprucht wird, soll von dem Kläger oder von einer Person an dessen Stelle, eine beschworene Aussage ausgestellt werden, worin angegeben werden soll:

Erstens—Daß der Kläger der Eigenthümer des beanspruchten Eigenthums ist, mit besonderer Beschreibung desselben, oder daß er gesetzlich zu dem Besitze desselben berechtigt ist;

Zweitens—Daß das Eigenthum von dem Verklagten unrechtmäßiger Weise vorenthalten wird;

Drittens—Den angeblichen Grund der Vorenthaltung desselben, nach seinem besten Wissen und Gewissen;

Viertens—Daß dasselbe nicht für Steuern, Schatzungen oder Gebühren weggenommen wurde in Folge eines bestehenden Statutes, oder unter einem Executions- oder unter einem Beschlagnahmebefehl gegen das Eigenthum des Klägers; oder wenn es so weggenommen wurde, daß es durch bestehende Statuten befreit ist von einer solchen Wegnahme; und

Fünftens—Der wirkliche Werth des Eigenthums. Diese eidliche Aussage soll bei dem Sekretär des Gerichtes registrirt werden.

Bürgschaften und eidliche Werthangabe.

Sekt. 81. Der Kläger oder sein Agent soll bei dem Sekretär des Gerichtes eine schriftliche Verpflichtung eingehen, welche von zwei oder mehreren guten Bürgen unterzeichnet und von dem Sekretär genehmigt werden soll, kraft deren dieselben dem Verklagten in dem doppelten Betrage des Werthes des Eigenthums, wie in der beschworenen Aussage zur unverzüglichen Prozedur dieser Klage angegeben, verantwortlich sind; und kraft deren dieselben für die Zurückgabe des Eigenthumes an den Verklagten verantwortlich sind, wenn eine solche Zurückgabe demselben zuerkannt wird, und für die Zahlung derjenigen Summe an den Verklagten welche aus irgend einer Ursache demselben zuerkannt werden mag. Der Sekretär soll hierauf einen Befehl erlassen, worin der Sheriff aufgefordert wird, das in der beschwornen Aussage angegebene Eigenthum sogleich in Besitz zu nehmen, falls es in dem Besitze des Verklagten oder dessen Ageu-

Requisition an den Sheriff.

ten ist, und dasselbe in seiner Obhut zu behalten bis zur Ablieferung, wie später hierin vorgeschrieben. Auch soll der Sheriff, ohne Verzug, dem Verklagten eine Abschrift der beschworenen Aussage, Notiz und Bürgschaft zustellen, durch Ablieferung an ihn selbst wenn er gefunden werden kann, oder an seinen Agenten von welchem als Besitzer, das Eigenthum genommen wurde, oder wenn keiner derselben gefunden werden kann, dann durch Zurücklassen derselben an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Einen oder des Andern, oder bei einer Person von passendem Alter und Diskretion; oder wenn keiner derselben einen bekannten Aufenthaltsort hat, dann durch Abgabe derselben auf dem nächsten Postamte, an den Verklagten adressirt.

Einwendungen gegen Bürgen und Verfahren darüber.

Sekt. 82. Der Verklagte kann, innerhalb zweier Tage nachdem ihm eine Abschrift der beschworenen Aussage und der gestellten Sicherheit zugestellt wurde, dem Sekretär Notiz geben, daß er die Bürgen als ungenügend verwirft. Wenn er innerhalb zweier Tage nach Empfang der wirklichen Notiz versäumt, die Bürgschaft zu verwerfen, so soll angenommen werden, daß er sich aller Einwendungen begibt. Wenn der Verklagte Einwendungen erhebt, so sollen die Bürgen auf Notiz, vor dem Sekretär des Gerichtes eine beschworene Werthangabe abgeben, und der Sekretär soll für die genügende Sicherheit der Bürgen verantwortlich sein, bis die Einwendungen gegen dieselben, wie vorher vorgeschrieben, aufgegeben sind, oder bis dieselben die beschworene Werthangabe deponirten. Wenn der Verklagte gegen die Bürgen Einsprache erhebt, so kann er das Eigenthum nicht reklamiren, wie in der nächsten Sektion vorgeschrieben.

Verklagter — wenn derselbe zur Zurückgabe des Eigenthums berechtigt ist.

Sekt. 83. Zu irgend einer Zeit vor der Uebergabe des Eigenthums an den Kläger, kann der Verklagte, wenn er gegen die gegebene Sicherheit der Bürgen keinen Einwand erhebt, die Zurückgabe desselben verlangen auf Ausstellung einer schriftlichen Bürgschaft an den Sheriff, unterzeichnet von zwei oder mehreren guten Bürgen, kraft deren dieselben dem Kläger in dem doppelten Betrag des Werthes des Eigenthums verantwortlich sind, wie in der beschworenen Aussage des Klägers angegeben, für die Uebergabe desselben an den Kläger, wenn eine solche Uebergabe bestimmt wird, und für eine an ihn zu machende Zahlung derjenigen Summe die ihm aus irgend einem Grunde zuerkannt werden mag. Wenn eine Zurückgabe des Eigenthums nicht verlangt wird innerhalb dreier Tage nach der Uebergabe und nach der

Zustellung der Notiz an den Verklagten, so soll dasselbe dem Kläger übergeben werden, ausgenommen wie in diesem Gesetze vorgeschrieben.

Beschworene Werthangabe der Bürgen des Verklagten.

Sekt. 84. Die Bürgen des Verklagten, sollen sich, nach einer nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Tage vorher an den Kläger erlassenen Notiz, vor einem Richter oder dessen Sekretär über den Betrag ihres Vermögens ausweisen, in der nämlichen Art und Weise wie in diesem Gesetze für den Ausweis der Bürgen des Klägers vorgeschrieben ist, und auf diesen Vermögensausweis hin soll der Sheriff das Eigenthum dem Verklagten übergeben.

Verantwortlichkeit des Sheriffs.

Sekt. 85. Der Sheriff soll für die Bürgen des Verklagten verantwortlich sein bis dieselben ihren Vermögensausweis beibrachten oder bis der Vermögensausweis vollendet oder ausdrücklich aufgegeben ist, und mag das Eigenthum bis dann zurückhalten. Wenn jedoch diese, oder andere an deren Stelle, unterlassen zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte sich auszuweisen, so soll er das Eigenthum an den Kläger übergeben.

Qualifikation und Ausweis der Bürgen.

Sekt. 86. Die Qualifikation der Bürgen und deren Ausweis soll sein wie in diesem Gesetze in Beziehung auf Beschlagnahme-Obligationen und Bürgschaften vorgeschrieben ist.

Verstecktes Eigenthum—wie hinwegzunehmen.

Sekt. 87. Wenn das Eigenthum, oder ein Theil desselben in einem Gebäude oder in einer Einzäunung versteckt ist, so mag der Sheriff öffentlich die Herausgabe desselben verlangen. Wenn es nicht herausgegeben wird, so soll er das Gebäude oder die Einzäunung aufbrechen lassen und das Eigenthum in seinen Besitz nehmen; und wenn nothwendig, so mag er jeden Einwohner des County zu seiner Hülfe aufrufen.

Wie das Eigenthum aufbewahrt werden soll.

Sekt. 88. Wenn der Sheriff Eigenthum weggenommen hat, wie in diesem Kapitel vorgeschrieben, so soll er dasselbe an einem sichern Orte aufbewahren, und es der Partei übergeben welche dazu berechtigt ist, auf Bezahlung seiner gesetzlichen Gebühren für die Wegnahme und seiner nothwendigen Ausgaben für die Aufbewahrung desselben.

Ansprüche von einer dritten Person auf das Eigenthum.

Sekt. 89. Wenn das weggenommene Eigenthum von einer andern Person als von den Verklagten oder von seinen Agenten beansprucht wird, und diese Person stellt in einer beschworenen Aussage ihren Besitztitel oder das Besitzrecht darauf

fest, durch Angabe der Gründe worauf solcher Titel und solches Besitzrecht beruhen, und dieselbe dem Sheriff zustellt, so soll der Sheriff nicht verpflichtet sein das Eigenthum zu behalten oder dem Kläger zu übergeben, außer wenn der Kläger, auf ein an ihn oder an seinen Agenten gestelltes Verlangen, den Sheriff schadlos gegen alle solche Ansprüche hält, vermittelst einer Bürgschaft mit zwei guten Bürgen, nebst deren beschworenen Aussagen, daß jeder derselben den doppelten Betrag des Werthes des in der beschworenen Aussage des Klägers angegebenen Eigenthums, über den Betrag seiner Schulden und Verpflichtungen, eigenthümlich besitzt, ausschließlich von solchem Eigenthum welches von der Beschlagnahme ausgeschlossen ist, und daß sie Landeigenthümer und Haushalter in dem Staate sind; kein anderer Anspruch an solches Eigenthum von einer andern Person denn dem Verklagten oder seinem Agenten soll gegen den Sheriff gültig sein, außer auf obige Weise.

Registrirung der Notiz und der beschworenen Aussagen.

Sekt. 90. Der Sheriff soll die Notiz und alle Bürgschaften und beschworenen Aussagen, nebst seinen Verfahren in diesen Sachen, bei dem Sekretär des Gerichtes, in welchem die Klage schwebt, innerhalb zwanzig Tagen nachdem das darin angeführte Eigenthum weggenommen wurde, registriren.

Kapitel VI.

Beschlagnahmen.

Sektion 91. Beschlagnahme — wann auszustellen.

92. Beschworene Aussagen sind erforderlich.

93. Bürgschaft ist erforderlich.

94. Beschlagnahme von Schulden, welche noch nicht fällig sind.

95. Beschlagnahme — wie Einwendungen vorgebracht werden können.

96. Beschlagnahme Befehl — an wen zu richten.

97. Aktien und Schulden können mit Beschlag belegt werden.

98. Befehl — wie auszuführen.

99. Personen, welche Ansprüche auf Eigenthum machen, mögen interplaidiren.

100. Einer Inspektion unterworfen.

101. Garnishment (Beschlagnahme von Eigenthum in Händen eines Dritten.)

102. Wann ein Garnishee (der dritte Verkümmerte) dem Kläger verantwortlich ist.

103. Garnishee (der dritte Verkümmerte) und Verklagter können examinirt werden.

104. Verzeichniß des mit Beschlag belegten Eigenthums.

105. Leicht verderbliches Eigenthum.

106. Wenn Eigenthum von einer dritten Partei beansprucht wird.

107. Wenn der Kläger ein Urtheil erlangt — wie dasselbe zu befriedigen ist.

Sektion 108. Wenn ein Rest fällig verbleibt, wie einzutreiben.
109. Wann eine Klage auf eine Bürgschaft eingebracht werden kann.
110. Wenn der Verklagte ein richterliches Urtheil erlangt.
111. Mit Beschlag belegtes Eigenthum — wie auszulösen.
112. Bürgschaft erforderlich.
113. Verklagter mag auf Aufhebung der Beschlagnahme antragen.
114. Wie aufzuheben.
115. Wie ein Befehl zurückzuberichten ist.
116. Pro rata Vertheilung des Erlöses.
117. Weitere Bürgschaft kann verlangt werden.
118. Wenn der Befehl an einem Sonntage vollstreckt ist.
119. Beschlagnahme im Falle einer Klage auf Rechtsverletzung.
120. Unzulänglichkeit einer beschworenen Aussage und einer Obligation, wie zu beseitigen.

Wann eine Beschlagnahme auszustellen ist.

Sektion 91. Der Kläger kann zur Zeit, wenn eine Vorladung in einer Klage erlassen wird, welche aus einem Kontrakt, ob derselbe nun bestimmt oder unbestimmt ist, entsteht, oder zu irgend einer späteren Zeit und ehe ein Urtheil gefällt ist, das Eigenthum des Verklagten welches nicht befreit von Exekution ist, als Sicherheit für irgend ein Urtheil, welches er in einer solchen Klage erlangen mag, mit Beschlag belegen, in der Art und Weise wie in diesem Artikel vorgeschrieben, außer der Verklagte stellt eine genügende Bürgschaft um die Zahlung eines solchen Urtheiles zu sichern.

Beschworene Aussagen sind erforderlich.

Sekt. 92. Kein Beschlagnahme-Befehl soll erlassen werden, es sei denn, daß der Kläger, sein Agent oder Anwalt oder sonst eine glaubwürdige Person an seiner Statt, in der Amtsstube des Sekretärs eines Distrikts-Gerichtes, oder in der Amtsstube des Sekretärs eines County-Gerichtes in dem Staate, oder bei dem Richter eines County-Gerichtes, für welches kein Sekretär ernannt ist, in Fällen in denen besagte Gerichte durch das Gesetz Gerichtsbarkeit haben, eine beschworene Aussage registrirt, in welcher angegeben wird, daß eine gewisse Person einem solchen Gläubiger schuldig ist, nebst möglich genauer Angabe

der Beschaffenheit und Summe einer solchen Schuld, und unter Anführung eines oder mehrerer der folgenden Beschlagnahme-Gründe, nämlich:

Erstens - Daß der Verklagte kein Einwohner dieses Staates ist.

Zweitens—Daß der Verklagte eine fremde Körperschaft ist.

Drittens—Daß der Verklagte eine Körperschaft ist, deren Hauptbureau oder Geschäftsplatz außerhalb des Staates sich befindet.

Viertens—Daß der Verklagte sich verbirgt oder dem Beamten ausweicht, so daß die Vorladung demselben nicht zugestellt werden kann, oder daß der Verklagte seit länger als vier Monaten außerhalb des Staates wohnt, oder daß während eines solchen Zeitraumes dessen Aufenthaltsort unbekannt war, und daß die in der beschworenen Aussage angegebene Summe während der ganzen Dauer des besagten Zeitraumes fällig war.

Fünftens—Daß der Verklagte im Begriffe steht sein Eigenthum oder seine Effekten, oder einen wesentlichen Theil derselben, aus dem Staate wegzuschaffen, in der Absicht seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben zu betrügen, oder sie auf- oder hinzuhalten.

Sechstens—Daß der Verklagte mit betrügerischer Absicht sein Eigenthum oder seine Effekten verkauft, oder übergeben, oder übertragen hat, um seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben auf- oder hinzuhalten.

Siebtens—Daß der Verklagte sein Eigenthum und seine Effekten mit betrügerischen Absichten versteckte, oder aus dem Wege räumte, oder anderweitig darüber verfügte, um dadurch seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben auf- oder hinzuhalten.

Achtens—Daß der Verklagte in dem Begriffe steht sein Eigenthum oder seine Effekten auf betrügerische Art und Weise zu verkaufen, zu überschreiben oder zu übertragen, um seine Gläubiger oder einen oder mehrere derselben auf- oder hinzuhalten.

Neuntens—Daß der Verklagte im Begriffe steht sein Eigenthum oder seine Effekten auf betrügerische Art zu verstecken, oder aus dem Wege zu räumen, oder anderweitig darüber zu verfügen, um seine Gläubiger auf- oder hinzuhalten; oder daß ein solcher Schuldner den Staat verlassen hat, oder im Begriffe

steht denselben zu verlassen, mit der Absicht seine Effekten aus dem Staate zu schaffen.

Zehntens—Daß der Verklagte unterließ oder verweigerte den Preis oder den Werth irgend eines Gegenstandes oder einer Sache, welche an ihn abgeliefert wurde, zu bezahlen, für welche Gegenstände er bei deren Ablieferung bezahlen sollte.

Elftens—Daß der Verklagte unterließ oder verweigerte den Preis oder Werth irgend einer gemachten oder gethanen Arbeit, oder für irgend welche von dem Kläger geleisteten Dienste, welche auf Anordnung des Verklagten geschahen, zu bezahlen, welches bezahlt werden sollte nach Beendigung und Verfertigung einer solchen Arbeit, oder nachdem solche Dienste geleistet worden.

Zwölftens— Daß der Verklagte die Schuld betrügerisch kontrahirte oder betrügerisch die Verantwortlichkeit einging in Beziehung auf welche die Klage gebracht wurde, oder durch falsche Angaben oder unter Vorwänden, oder auf irgend ein betrügisches Verhalten, Geld oder Eigenthum von dem Kläger erhielt.

Dreizehntens—In jedem Falle in welchem eine beschworene Aussage gemacht und registrirt wird, wie vorhergesagt, soll es für einen solchen Sekretär gesetzlich zulässig sein, einen Beschlagnahme-Befehl zu erlassen, an den Sheriff dieses oder irgend eines andern County gerichtet, wie später hierin vorgeschrieben, welcher zurück berichtet werden soll wie alle andern Befehle oder Vorladungen in diesem Gesetze, und durch welchen ihm anbefohlen wird, Ländereien, Gebäulichkeiten, Waaren, bewegliche Güter, Rechte, Guthaben, Gelder und Effekten des besagten Schuldners, von irgend welcher Art, oder so viel derselben um den beschworenen Ansprüchen zu genügen, sammt Zinsen und Prozeßkosten, in Beschlag zu nehmen, in wessen Händen oder Besitz dieselben sich auch befinden mögen.

Bürgschaft erforderlich.

Sekt. 93. Ehe der Beschlagnahme-Befehl von dem Sekretär ausgestellt wird, soll derselbe von dem Kläger eine schriftliche Bürgschaft verlangen, mit guten von ihm zu genehmigenden Bürgen, in einer Summe von nicht weniger als dem doppelten Betrage der von dem Kläger verlangten Summe, kraft deren der Kläger, wenn der Verklagte ein richterliches Urtheil erhält, oder wenn das Gericht schließlich entscheidet, daß der Kläger zu keiner Beschlagnahme berechtigt war, alle Unkosten welche dem Verklagten zugesprochen werden, bezahlen will, und ebenso allen Schaden, den derselbe durch die ungerechte Beschlagnahme erlitten hat,

ersetzen will, wobei die Summe, welche in der Bürgschaft angegeben ist, nicht überschritten werden soll. Der Verklagte kann von den genannten Bürgen verlangen, daß dieselben den Sekretär des Gerichtes überzeugen, daß der Werth des Eigenthums eines jeden einzelnen der Summe gleichkommt für welche er Bürge werden will, über seine gerechten Schulden und Verbindlichkeiten, und daß dasselbe nicht durch das Gesetz von der Exekution ausgeschlossen ist. Vorausgesetzt, daß wenn in einer beschworenen Aussage angegeben ist, daß auf den Beschlagnahme-Befehl hin nur Grundeigenthum mit Beschlag belegt werden soll, so soll die Bürgschaft, wie in dieser Sektion verlangt wird, in einer solchen Summe ausgestellt sein, welche die Unkosten der Klage zu decken ausreicht, wie von dem Sekretär festgestellt, und die Verbindlichkeit soll demgemäß in der Bürgschaft angegeben werden. Und ferner vorausgesetzt, daß wenn auf einen Beschlagnahme-Befehl hin Personal- sowohl als Grundeigenthum mit Beschlag belegt wird, so soll in der beschworenen Aussage so genau wie möglich der Werth des Personal Eigenthums, welches mit Beschlag belegt werden soll, angegeben sein, in welchem Falle die Bürgschaft in der doppelten Summe des abgeschätzten Werthes dieses Personal-Eigenthums ausgestellt sein soll.

Beschlagnahme von nicht fälligen Schulden.

Sekt. 94. Klagen mögen eingeleitet und Beschlagnahme-Befehle erlassen werden, wie in diesem Kapitel vorgeschrieben, auf Schulden und Verbindlichkeiten welche noch nicht fällig sind, wenn in der beschworenen Aussage irgend welche in den vorhergehenden Sektionen (92) enthaltene Fälle angegeben sind, mit Ausnahme der (1) ersten, (2) zweiten und (3) dritten Unterabtheilung derselben; Vorausgesetzt, daß jedes Urtheil, das unter den Bedingungen dieser Sektion erlassen wird, einen Abzug aller Zinsen, von dem Zeitpunkte an, an welchem das Urtheil gefällt wurde, bis zu dem Zeitpunkte an dem die besagte Schuld fällig geworden wäre, erlauben soll.

Wie Einsprache gegen Beschlagnahme zu erheben.

Sekt. 95. Ein Verklagter gegen den ein Beschlagnahme-Befehl erlassen wurde, oder gegen dessen Agenten oder Anwalt ein solcher Befehl erlassen wurde, mag zu irgend einer Zeit, ehe er die Beschwerde durch eine beschworene Aussage beantwortet, eine Rechtseinwendung gegen die in der beschworenen Aussage angegebenen Thatsachen, worauf die Beschlagnahme gestützt wurde, erheben und der gerichtlichen Untersuchung anheimgeben; und wenn der Kläger irgend einer dieser in der beschwornen Aus-

sage angegebenen Anschuldigungen Bestand gibt, so soll besagte Beschlagnahme aufrecht erhalten werden, andernfalls soll dieselbe aufgehoben werden ; und wenn die Schuld, für welche die Klage eingebracht wurde, noch nicht fällig ist, so soll eine solche Klage abgewiesen werden. Die Untersuchung des in den beschworenen Aussagen aufgeworfenen Streitpunktes, soll durch Geschworene geschehen, außer wenn die Parteien sich der Untersuchung durch Geschworene begeben. Wenn jedoch die Schuld fällig ist so mag die Klage bis zum Urtheilsspruch prozessirt werden, nachdem die Beschlagnahme aufgehoben wurde, wie in anderen Klagen in denen keine Beschlagnahme erlassen wurde.

Beschlagnahm Befehle, an wen zu richten.

Sekt. 96. Der Befehl soll an den Sheriff irgend eines County, in welchem das Eigenthum eines solchen Verklagten liegen mag, gerichtet sein, mit der Aufforderung eine Abschrift des Befehles dem Verklagten zuzustellen und alles Eigenthum eines solchen Verklagten, welches von der Exekution nicht ausgeschlossen ist und innerhalb seines County liegt, mit Beschlag zu belegen und in Obhut zu nehmen, oder so viel davon, um des Klägers Ansprüche damit befriedigen zu können ; der Betrag derselben soll mit der Summe, welche in der beschworenen Aussage enthalten ist, übereinstimmen, und erneuerte Befehle können zu irgend einer Zeit ausgestellt werden, außer der Verklagte hinterlegt die Summe oder stellt Sicherheit durch eine Bürgschaft mit wenigstens zwei guten Bürgen, in einer Summe welche solchen Ansprüchen genügt, nebst Bestreitung der Unkosten, oder in einer Summe welche dem Werthbetrage des in Beschlag genommenen Eigenthums gleich zu stehen kommt, in welchem Falle der Sheriff eine solche Bürgschaft nehmen soll. Mehrere Befehle können zur selben Zeit an die Sheriffs der verschiedenen Counties erlassen werden.

Aktien und Schulden mögen mit Beschlag belegt werden.

Sekt. 97. Die Rechte oder Aktien, welche der Verklagte an dem Stammkapital einer Körperschaft oder Gesellschaft haben mag, sammt den Zinsen und dem Gewinn derselben, und alle Schulden die an einen solchen Verklagten fällig sind, und alles andere Eigenthum eines solchen Verklagten, welches innerhalb des Staates liegt und nicht von Exekution ausgeschlossen ist, kann mit Beschlag belegt werden, und falls ein Urtheil erlangt wird, zur Befriedigung des Urtheils und der Exekution verkauft werden.

Sekt. 98. Der Sheriff, an den der Befehl gerichtet und abgegeben ist, soll denselben unverzüglich ausführen, und falls die Bürgschaft, wie in diesem Kapitel angegeben, von dem Verklagten nicht gestellt wird, so soll er ihn wie folgt ausführen: Befehle — wie zuzustellen.

Erstens—Grundeigenthum, das in den Urkunden des County auf den Namen des Verklagten eingetragen ist, soll mit Beschlag belegt sein durch Registrirung einer Abschrift des Befehles, nebst einer Beschreibung des in Beschlag genommenen Eigenthums, bei dem Registrator des County.

Zweitens—Grundeigenthum, oder irgend welcher Antheil daran, dem Verklagten angehörend und in der Obhut irgend einer andern Person, oder in den County-Urkunden auf den Namen einer andern Person eingetragen (obgleich dem Verklagten angehörend), soll mit Beschlag belegt sein durch Ablieferung einer Abschrift des Befehles an eine solche Person oder an deren Agenten, nebst einer Notiz, daß solches Grundeigenthum (Beschreibung desselben) und irgend ein Antheil daran, welcher dem Verklagten gehört, mit Beschlag belegt ist kraft dieses Befehles, und eine Abschrift dieses Befehles und der Notiz soll bei dem Registrator des County registrirt werden.

Drittens—Personal-Eigenthum, welches eigenhändig überliefert werden kann, soll mit Beschlag belegt sein durch Wegnahme in eigene Obhut.

Viertens—Schulden und Guthaben und anderes Personal-Eigenthum, welches nicht eigenhändig überliefert werden kann, soll mit Beschlag belegt sein, durch Zurücklassung einer Abschrift des Befehls bei einer solchen schuldenden Person, oder bei derjenigen welche in ihrem Besitze oder unter ihrer Aufsicht solche Guthaben oder anderes Personal-Eigenthum hat, oder bei deren Agenten, nebst einer Notiz, daß die Forderungen, welche sie dem Verklagten schuldet, oder die Guthaben und anderes Personal-Eigenthum in ihrem Besitze, oder unter ihrer Aufsicht, dem Verklagten angehörend, kraft eines solchen Befehles in Beschlag genommen sind.

Sekt. 99. In allen Beschlagnahmefällen mag irgend eine Person, nur der Verklagte nicht, welche Ansprüche auf irgend welches mit Beschlag belegtes Personal-Eigenthum macht, interplädiren, ohne vorerst Bürgschaft zu leisten, jedoch soll das mit Beschlag belegte Eigenthum dadurch nicht eingelöst sein; und die Gerichte sollen umgehend Geschworne vorladen lassen (außer es Personen, welche Eigenthum beanspruchen, mögen interplaidiren.

werden gute Gründe für einen Aufschub von einer der Parteien angegeben) um über das Eigenthumsrecht zu entscheiden; in allen Fällen, in denen die Geschworenen zu Gunsten des Anspruchserhebenden ein Urtheil fällen, sollen dieselben ebenfalls der Partei, welche durch eine solche Beschlagnahme Schaden erlitt, den Ersatz dafür zuerkennen. Eine solche Anspruch erhebende Person soll zum Ersatz ihrer Unkosten berechtigt sein, und wenn die Geschworenen zu Gunsten des Klägers in einer solchen Beschlagnahme urtheilen, so soll ein solcher Kläger seine Unkosten von der Anspruch erhebenden Person zurückerstattet bekommen.

Befehl und Beschreibung des Eigenthums sollen zur Einsicht offen liegen.

Sekt. 100. Es soll die Pflicht des County-Registrators sein, diese Abschriften des Befehles und der Beschreibung des Eigenthums zu registriren und sicher aufzubewahren, und sollen dieselben zur Einsicht aller Personen offen sein, und soll er dieselben in einem dazu bestimmten Buche und in dem Inhaltsverzeichniß der Urkunden eintragen; und der Registrator soll eine Gebühr von fünfundzwanzig Cents für diese Registrirung und Aufbewahrung von besagten Abschriften erhalten, und eine weitere Gebühr für Eintragung in die Urkunden, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist, welche von dem Kläger in der Klage bezahlt werden soll, und ihm wie andere Unkosten und Ausgaben in der Klage angerechnet und zugetheilt werden soll.

Garnishment. — (Beschlagnahme von Eigenthum in Händen eines Dritten.)

Sekt. 101. Auf schriftliche Nachricht von dem Kläger oder dessen Anwalt, daß irgend eine Person in ihrem Besitze, oder unter ihrer Kontrolle, irgend welche Guthaben oder anderes Personal-Eigenthum, dem Verklagten angehörend, hat, oder daß sie dem Verklagten schuldig ist, soll der Sheriff einer solchen Person eine Abschrift des Befehls zustellen, nebst einer Notiz, daß solche Guthaben oder anderes Eigenthum oder andere Schulden, wie der Fall sein mag, kraft dieses Befehles mit Beschlag belegt sind; und jede Municipal- oder andere Körperschaft oder quasi Körperschaft, jeder Sheriff oder irgend ein anderer öffentlicher Beamter, oder Vertrauensmann, soll einer Garnishment (der Beschlagnahme von Gütern in den Händen eines Dritten) unter den Bestimmungen dieses Kapitels unterworfen sein.

Wenn Garnishee (der dritte Verkümmerte) dem Kläger verantwortlich.

Sekt. 102. Alle Personen, welche in ihrem Besitze oder unter ihrer Kontrolle irgend welche Guthaben, oder anderes Personal-Eigenthum haben, welches dem Verklagten angehört, oder welche dem Verklagten schuldig sind zu der Zeit in der eine

Abschrift des Befehles und der Notiz denselben zugestellt wurde, wie in der letzten Sektion vorgeschrieben, sollen, wenn das Eigenthum nicht abgeliefert oder übertragen wird, oder wenn solche Schulden nicht an den Sheriff bezahlt werden, dem Kläger verantwortlich sein für die Summe dieser Guthaben, des Eigenthums oder der Schulden, bis die Beschlagnahme aufgehoben ist, oder bis irgend ein Urtheil, das er in der Klage erlangt, bezahlt ist.

Garnishee und Verklagter mögen unter Eid examinirt werden.

Sekt. 103. Irgend eine Person welche dem Verklagten schuldet, oder welche in ihrem Besitze, oder unter ihrer Kontrolle irgend welche Guthaben oder anderes Personal-Eigenthum hat, welches dem Verklagten angehört, kann vorgeladen werden, vor dem Gerichte oder vor dem Richter zu erscheinen, oder vor einem Schiedsrichter welcher von dem Gericht oder von dem Richter dazu ernannt wurde, und in Beziehung auf dieselben eidlich examinirt werden. Der Verklagte mag ebenfalls vorgeladen werden zu erscheinen um in Beziehung auf sein Eigenthum Aufschluß zu geben, und mag unter Eid examinirt werden. Das Gericht oder der Richter mag nach einer solchen Examination einen Befehl erlassen, kraft dessen Personal-Eigenthum, welches eigenhändig abgeliefert werden kann, an den Sheriff unter solchen Bedingungen abgegeben werden soll, welche als recht und billig erscheinen um Retentionsrechte oder andere Ansprüche darauf nicht zu beeinträchtigen; nebst einem Verzeichniß alles andern Personal Eigenthums, worin der Betrag und die Beschreibung desselben enthalten ist.

Inventar von Eigenthum, welches mit Beschlag belegt wurde.

Sekt. 104. Der Sheriff soll ein genaues Verzeichniß alles mit Beschlag belegten Eigenthums führen und dasselbe mit dem Befehl zurückberichten. Um ihn in den Stand zu setzen über einen solchen Befehl Bericht zu erstatten, in welchem die mit Beschlag belegten Schulden und Guthaben angegeben werden sollen, soll er zur Zeit der Zustellung des Befehles die Partei, welche so schuldet, oder welche ein Guthaben hat, auffordern, ihm eine Angabe davon zu machen, welche entweder von der Partei, von deren Agenten, oder von deren Anwalt beschworen sein soll, und welche die Summe und Beschreibung eines jeden einzelnen Postens angeben soll; wenn die Abgabe einer solchen Angabe verweigert wird, so soll er diese Thatsache mit dem Befehl berichten. Die Partei, welche verweigert eine solche Angabe zu machen, kann für alle Unkosten verantwortlich gemacht werden,

welche aus einer Prozedur entstehen mögen, die eingeleitet wird, um die Summe solcher Schulden und Guthaben in Erfahrung zu bringen, und mag aufgefordert werden, eine solche Angabe zu machen unter Androhung einer Strafe für Nichtachtung des Gerichts.

Leicht verderbliches Eigenthum.

Sekt. 105. Wenn irgend welches des mit Beschlag belegten Eigenthums leicht verderblich ist, so soll der Sheriff dasselbe verkaufen und zwar in der nämlichen Art und Weise wie solches Eigenthum unter Exekution verkauft wird. Der Erlös und das andere Eigenthum, welches von ihm mit Beschlag belegt wurde, soll von ihm zurückbehalten werden, den Verordnungen irgend eines gerichtlichen Urtheiles unterworfen welches in dieser Klage gefällt werden mag, außer wenn dasselbe einer Exekution unterworfen ist, die auf ein Urtheil erfolgte, welches vor dieser Beschlagnahme gefällt wurde. Mit Beschlag belegte Schulden und Guthaben können von ihm einkassirt werden, wenn dieses ohne Klage geschehen kann. Die von dem Sheriff ausgestellte Quittung soll genügender Ausweis über die Zahlung der Schuld sein.

Wenn das Eigenthum von dritten Personen beansprucht wird.

Sekt. 106. Wenn irgend welches mit Beschlag belegte Personal-Eigenthum unter einer beschworenen Aussage von einer dritten Partei als ihr Eigenthum beansprucht wird, so soll der Sheriff innerhalb fünf (5) Tagen das Eigenthum einer solchen dritten Person übergeben, wenn der Kläger innerhalb des County wohnt, anderenfalls innerhalb zehn Tagen nach einer Notiz an des Klägers Anwalt, außer der Kläger stellt dem Sheriff gute und genügende Sicherheit, um ihn von allem Verluste schadlos zu halten welcher durch Zurückhaltung dieses Eigenthums entstehen mag.

Falls der Kläger ein Urtheil erlangt, wie dasselbe befriedigt werden soll.

Sekt. 107. Wenn der Kläger einen Urtheilsspruch zu seinen Gunsten erlangt hat, so soll der Sheriff denselben aus dem von ihm mit Beschlag belegten Eigenthum befriedigen, welches dem Verklagten oder dem darauf Anspruchmachenden nicht übergeben wurde, wie vorher vorgeschrieben, oder nicht einer Exekution unterworfen war, welche auf einen vor der Beschlagnahme gefällten Richterspruch erlangt wurde, wenn für den Zweck hinreichend vorhanden ist:—

Erstens—Durch Zahlung, an den Kläger, des Erlöses von dem von ihm verkauften, leicht verderblichen Eigenthum, oder

irgend welcher von ihm einkassirten Schulden oder Guthaben, oder soviel als nothwendig um das Urtheil zu befriedigen;

Zweitens -Wenn noch ein Rest zahlbar ist, und eine Exekution wurde auf das Urtheil ausgestellt, so soll er unter der Exekution so viel von dem beweglichen oder unbeweglichen Eigenthum verkaufen, wie nothwendig ist um den Rest abzutragen, wenn für diesen Zweck genügend Eigenthum in seinen Händen zurückblieb.

Notizen eines solchen Verkaufes sollen gegeben und die Verkäufe so geführt werden, wie in andern Fällen von Exekutions-Verkäufen.

Wenn ein Rest unbezahlt bleibt — wie einzukassiren.

Sekt. 108. Wenn, nachdem der Sheriff alles in seinen Händen befindliche und mit Beschlag belegte Eigenthum verkauft hat, und nachdem er den Erlös desselben mit dem Ertrag irgend welcher von ihm einkassirten Schulden oder Guthaben, nach Abzug seiner Gebühren, zur Befriedigung des Urtheils verwendet hat und ein unbezahlter Rest bleibt übrig, so soll er diesen Rest in derselben Weise wie in anderen Exekutionsfällen eintreiben. Wenn das Urtheil bezahlt ist, so soll der Sheriff auf rechtzeitiges Verlangen dem Verklagten das mit Beschlag belegte und in seinen Händen übrig gebliebene Eigenthum zurückerstatten, sowie irgend welchen aus dem mit Beschlag belegten Eigenthum erzielten Erlös welcher nicht zur Befriedigung des Urtheils verwendet worden ist.

Wann eine Klage gegen Bürgen eingeleitet werden kann.

Sekt. 109. Wenn die Exekution als gänzlich oder theilweise unbefriedigt zurückberichtet wird, so mag der Kläger gegen irgend eine, nach den Vorschriften dieses Artikels gestellte Bürgschaft, gerichtlich einschreiten, und er mag wie in andern Fällen von einer unbefriedigt zurückberichteten Exekution verfahren.

Wenn der Verklagte ein Urtheil erlangt.

Sekt. 110. Wenn der Verklagte gegen den Kläger ein Urtheil erlangt, so sollen alle in der Klage geleistete Bürgschaften, und der Erlös aus allen Verkäufen, und alle Gelder die von dem Sheriff einkassirt wurden, und alles mit Beschlag belegte Eigenthum, welches in seinen Händen übrig bleibt, an den Verklagten oder an seinen Agenten übergeben werden. Der Beschlagnahmebefehl soll aufgehoben und das Eigenthum aus der Beschlagnahme entlassen werden.

Loslassung des Eigenthums von der Beschlagnahme

Sekt. 111. Der Verklagte kann zu irgend einer Zeit irgend welches Eigenthum das sich in den Händen des Sheriffs vermöge eines Beschlagnahmebefehles befindet, durch Ausstellung

einer Bürgschaft, wie in der nächsten Sektion vorgeschrieben, auslösen; alle Verkaufserlöse und alle von dem Sheriff einkassirten Gelder, und alles mit Beschlag belegte und in seinen Händen übrig verbleibende Eigenthum soll der Beschlagnahme enthoben und dem Verklagten übergeben werden, nach dem beigebrachten Vermögensausweis der in der Bürgschaft angegebenen Bürgen.

Bürgschaft ist erforderlich.

Sekt. 112. Ehe das mit Beschlag belegte Eigenthum an den Verklagten, wie vorhergesagt, freigegeben wird, soll der Sheriff eine von dem Verklagten an den Kläger ausgestellte Bürgschaft verlangen, mit wenigstens zwei Bürgen, welche Einwohner und Eigenthümer oder Haushalter in diesem Staate sein müssen, zu dem Zwecke, daß, falls der Kläger in der Klage ein Urtheil erlangt, und die Beschlagnahme nicht aufgehoben wird, der Verklagte auf Verlangen das in Beschlag genommene und freigegebene Eigenthum dem dazu bestimmten Beamten zurückerstatten will, welches zur Zahlung des Urtheiles verwendet werden soll, und daß, in Unterlassuug desselben der Verklagte und die Bürgen dem Kläger den vollen Werth des freigegebenen Eigenthumes bezahlen wollen. Der Sheriff mag die Summe der Bürgschaft bestimmen und wenn zur Bestimmung der Summe es nothwendig sein sollte den Werth des befreiten Eigenthumes festzusetzen, so kann dasselbe von drei unbetheiligten Personen abgeschätzt werden, welche von dem Sheriff dazu ernannt werden; und wenn ein Sheriff irgend welches Eigenthum losgibt, welches kraft eines Beschlagnahmebefehles von ihm gehalten wird, ohne sich vorher eine solche Bürgschaft wie hierin verlangt ausstellen zu lassen, oder wenn er eine ungenügende Bürgschaft annimmt, so sollen er und seine Bürgen für den Werth des so befreiten Eigenthums haftbar sein.

Verklagter mag darauf antragen, daß die Beschlagnahme aufgehoben werde.

Sekt. 113. Der Verklagte mag auch, zu irgend einer Zeit ehe die zu einer Antwort bestimmte Frist verstrichen ist, auf vorhergehende Notiz an den Kläger, durch einen Antrag an das Gericht, in welchem die Klage eingereicht wurde, oder an den Richter desselben, darum nachsuchen, daß die Beschlagnahme aufgehoben werde, weil der Befehl aus irgend einem in den Papieren und in dem Verfahren in der Klage enthaltenen Grunde unrichtig ausgestellt wurde.

Sekt. 114. Wenn auf ein solches Nachsuchen hin es sich genügend erweist, daß der Beschlagnahmebefehl unrichtig ausgestellt wurde, so soll die Beschlagnahme aufgehoben werden. Wie aufzuheben.

Sekt. 115. Der Sheriff soll den Beschlagnahmebefehl mit der Vorladung zurückberichten, falls dieselben zur nämlichen Zeit erlassen wurden; andernfalls innerhalb zwanzig Tagen nach dem Empfang desselben, mit einer Bescheinigung über sein Verfahren, die darauf indossirt oder daran angeheftet sein soll. Wie zurückzuberichten.

Sekt. 116. In allen Fällen in denen mehr als ein Beschlagnahmebefehl erlassen wird gegen dieselbe Person oder gegen dieselben Personen, und in denen die Berichte über die Befehle in dem nämlichen Gerichtstermin zurückberichtet werden, in welchem dieselben mit Bericht zurückgeschickt werden sollen, oder wenn ein Urtheil in einer Civilklage in demselben Termine gegen den Verklagten gefällt wird, welcher in der Beschlagnahme oder in den Beschlagnahmen der Verklagte ist, so soll das Gericht den Sekretär anweisen, einen Ueberschlag der verschiedenen Beträge auszufertigen, zu denen jeder der Beschlagnehmenden oder der gerichtlich anerkannten Gläubiger von dem in Beschlag genommenen Eigenthum des Verklagten berechtigt ist, mag dasselbe in den Händen des Garnishee oder eines Andern sich befinden, nach dem Verkaufe und dem Empfange des Erlöses davon durch den Sheriff, indem er diese Beträge im Verhältniß zu den verschiedenen Urtheilen berechnet, nebst den Unkosten, wie dieselben sich zu der erhaltenen Summe oder zu den Summen beziehungsweise verhalten mögen, so daß jeder Beschlagnehmende oder gerichtlich anerkannte Gläubiger seinen gerechten Antheil im Verhältniß zu seiner Forderung erhält; der Sekretär soll daraufhin die verschiedenen Beträge dem Sheriff bescheinigen, welcher den respektiven Parteien die verschiedenen so bescheinigten Summen ausbezahlen und solche Zahlungen auf den respektiven Exekutionen indossiren soll; Vorausgesetzt, daß falls das mit Beschlag zu belegende Eigenthum aus dem County, in welchem der Beschlagnahmebefehl erlassen wurde, hinweg gebracht wurde und eingeholt und in ein solches County zurückgebracht wird, so soll der, oder die dasselbe so mit Beschlag belegenden Gläubiger, das Vorrecht vor anderen Beschlagnahmen oder Urtheilssprüchen haben. Pro rata Vertheilung des Erlöses.

Sekt. 117. Wenn zu irgend einer Zeit, während eine Klage in Schwebe ist, zu deren Unterstützung eine Beschlagnah- Weitere Bürgschaft kann verlangt werden

me erlassen wurde, wie in diesem Artikel vorgeschrieben, und es dünkt dem Gerichte oder dem Richter, vor welchem die Klage schwebt, daß die gestellte Sicherheit oder Bürgschaft ungenügend ist, oder daß ein Bürge gestorben ist, oder den Staat verlassen hat, oder zahlungsunfähig ist, oder möglicher Weise zahlungsunfähig werden könnte, so soll besagtes Gericht, oder während der Ferien der Richter, verordnen, daß eine andere Bürgschaft, oder solche weitere Sicherheit gestellt werde, die als genügend erachtet werden kann, nachdem eine Notiz, zehn Tage vorher, an den Kläger oder an irgend einen der Kläger, an dessen Agenten oder Anwalt von der Applikation für eine solche Order gegeben wurde; und wenn der Kläger oder die Kläger, deren Agent oder Anwalt, oder eine andere Person für ihn oder für dieselben, verfehlen sollte einer solchen Order nachzukommen, innerhalb zwanzig Tagen nach der Erlassung derselben, so sollen alle oder irgend welche Beschlagnahme-Befehle, die darin erlassen wurden, aufgehoben sein. Die hierin verlangte weitere Bürgschaft soll die nämliche und in der nämlichen Art und Weise ausgestellt sein wie die ursprüngliche, welche in diesem Kapitel vorgeschrieben ist, und die Bürgen sollen solidarisch und einzeln verpflichtet sein, wie diejenigen in der ursprünglichen Bürgschaft.

Beschlagnahme-Befehle die am Sonntage vollzogen werden.

Sekt. 118. Wenn der Kläger, dessen Anwalt oder Agent, in der Klage eine beschworene Aussage ausstellt und dieselbe bei dem Sekretär registrirt, worin dargestellt wird daß es nothwendig ist, daß der Beschlagnahme-Befehl an einem Sonntage vollzogen werde, um genügendes Eigenthum zur Sicherstellung des zu erlangenden Urtheiles zu sichern, so soll der Sekretär auf dem Befehle durch Indossement den Beamten anweisen den Befehl am Sonntag zu vollstrecken.

Beschlagnahme im Falle einer Klage wegen Rechtsverletzung

Sekt. 119. In allen in Zukunft eingebrachten Schadenersatzklagen für gesetzwidriges Betreten von Minen oder von Minen-Eigenthum kann die klagende Partei, oder deren Agent oder Anwalt, eine beschworene Aussage machen, worin angegeben sein soll, daß der Verklagte oder die Verklagten in einer solchen Klage die Mine oder das Minen-Eigenthum, welche dem Kläger oder den Klägern in einer solchen Klage gehören oder von ihnen besessen werden, gesetzwidrig betreten haben, und die Mine oder das Minen-Eigenthum soll darin beschrieben sein; und daß der Kläger oder die Kläger wesentliche Verluste erlitten haben, und

daß er oder sie glauben, daß ein solcher Kläger oder solche Kläger durch ein gerichtliches Urtheil irgend eine spezifizirte Summe von über zwanzig Dollars erhalten würden und sollten, die Summe angebend, welche er oder sie zu erhalten erwarten und erhalten sollten; ein Beschlagnahme-Befehl soll gegen alles Hab und Gut und Grundeigenthum eines solchen Verklagten oder der Verklagten erlassen werden, zurückzuberichten wie in andern Beschlagnahmefällen die in diesem Kapitel vorgeschrieben sind, und der Kläger oder die Kläger in einem solchen Beschlagnahme-Befehl können veranlassen, daß auf diesen Beschlagnahme-Befehl hin das Erz oder der Quartz, welches von einer solchen Mine oder aus dem Minen-Eigenthum des Verklagten entnommen wurde, mit Beschlag belegt werde.

Unzulänglichkeit der beschworenen Aussage oder der Obligation—wie zu berichtigen.

Sekt. 120. Kein Beschlagnahme-Befehl soll niedergeschlagen werden, noch irgend ein Garnishee (dritte Verkümmerte) entlassen werden, noch irgend eine Bürgschaft, welche von irgend einer Person oder von irgend welchen Personen unter dem Beschlagnahme-Verfahren gestellt wurde, soll für ungültig erklärt werden, noch irgend eine eingetragene Verordnung gegen den Sheriff soll wegen Informalität oder Unzulänglichkeit der ursprünglichen beschworenen Aussage aufgehoben werden, oder der ursprünglichen Bürgschaft die in der Beschlagnahme gestellt wurde, wenn der Kläger oder die Kläger, oder irgend eine andere glaubwürdige Person, oder der Agent oder Anwalt, an seiner oder ihrer Stelle, eine genügende beschworene Aussage mit der Klage registrirt, oder wenn der Kläger oder die Kläger oder eine glaubwürdige Person oder der Agent oder Anwalt, an seiner oder ihrer Stelle, eine genügende Bürgschaft stellt, wie in diesem Kapitel vorgeschrieben, die von dem Gericht, in welchem die Klage schwebt, genehmigt ist. Und wenn ein Beschlagnahmebefehl als mangelhaft angesehen wird, so mag das Gericht erlauben, daß derselbe amendirt werde und zwar zu einer solchen Zeit und in einer solchen Art und Weise wie dasselbe bestimmen mag, und daraufhin soll die Klage ihren Verlauf nehmen als ob das fehlerhafte Verfahren ursprünglich rechtsgültig gewesen wäre. Und wenn in der Untersuchung der Streitpunkte, welche durch Einspruch gegen die Behauptungen, die in der beschworenen Aussage für Beschlagnahme enthalten sind, entstanden, es sich ergibt, daß die vorgebrachten Zeugenaussagen des Klägers den Grund oder die Gründe für Beschlagnahme, wie in der be-

schworenen Aussage angegeben, nicht beweisen, jedoch die Zeugenaussagen zielen darauf hin andere Beschlagnahmegründe zu beweisen, die in dieser Akte angegeben sind, dann kann dem Kläger, auf einen Antrag, worin ein guter Grund dafür angegeben ist, erlaubt sein, seine beschworne Aussage so zu amendiren, daß dieselbe mit den Beweisen übereinstimmt, in der nämlichen Weise wie Plaidoyers in Wiederspruchsfällen nach diesem Gesetze zu amendiren erlaubt sind.

Kapitel VII.

Einhaltsbefehle.

Sektion 121. Was ist ein Einhaltsbefehl, und von welchen Gerichten sind dieselben auszustellen.

122. In welchen Fällen zu bewilligen.

123. Zu welcher Zeit ein solcher Befehl bewilligt werden mag.

124. Um einer Klage oder einem Richterspruch Einhalt zu thun — wo die Prozedur vorkommen soll.

125. Nichtigkeitsgründe in einer Prozedur sollen aufgehoben sein — Bürgschaft ist erforderlich.

126. Betrag der Bürgschaft.

127. Notiz der Applikation, wann und wie zu geben.

128. Nichtbefolgung des Befehles — wie zu bestrafen.

129. Antrag denselben aufzuheben — wann zu stellen.

130. Zeugenaussagen, die in der Applikation für den Befehl oder in dem Antrage zur Aufhebung desselben abgegeben werden.

131. Notiz, was dieselbe enthalten soll — Zeugenaussagen im Verhör.

132. Antrag auf Aufhebung — wenn keine Notiz über das Gesuch gegeben wurde.

133. Wie zu adressiren und zuzustellen.

134. Auf Bewilligung ist Bürgschaft zu stellen.

135. Beschwerde, wann zu registriren.

136. Verklagter kann einen Einhaltsbefehl erhalten.

137. Dem Gerichte wird weitere Macht gegeben.

Sektion 138. Ohne Notizgebung soll der Befehl keine Wirkung haben.
139. Klagen gegen die Bürgschaft.

Was ist ein Einhaltsbefehl und von welchen Gerichten zu erlassen.

Sektion 121. Ein Einhaltsbefehl ist im Allgemeinen ein Befehl, welcher eine Person auffordert, von der Ausführung einer gewissen Handlung abzustehen; jedoch da wo durch die einfache Nichtausführung einer bestimmten Handlung die Abhülfe, zu welcher der Kläger berechtigt ist, nicht bewirkt wird, mag der Einhaltsbefehl solche Handlungen anbefehlen, durch welche dem Kläger die ihm gebührende volle Abhülfe zu Theil wird. Das Distriktsgericht während der Sitzung, und irgend ein Richter desselben während der Ferien, soll die Macht haben einen Einhaltsbefehl zu bewilligen und aufzuheben, mit Ausnahme wie später hierin beschränkt ist. Im Falle einer Vakanz in dem Amte eines Distriktsrichters, oder während der Abwesenheit aus seinem Distrikt, oder im Falle ein solcher Richter ein Interesse an der, dem Prozesse unterliegenden Sache hat, oder wenn er wegen Krankheit, oder wegen irgend einer anderen Ursache abgehalten ist, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, so kann der Richter irgend eines andern Distrikts einen solchen Befehl erlassen oder aufheben, oder, wenn irgend einer der vorhin aufgezählten Fälle eintreten sollte, oder im Falle der Distrikts-Richter in einem County seines Distrikts nicht anwesend ist, so kann der County-Richter dieses County, in Klagen welche in demselben entstehen, solche Befehle erlassen, welche Befehle aus dem Distriktsgerichte erlassen werden sollen, als ob dieselben von dem Distriktsgericht oder Richter erlassen worden seien, mit der Ausnahme daß der County-Richter nicht die Macht haben soll, einen solchen Befehl gegen die Bearbeitung von Minenansprüchen zu erlassen.

In welchen Fällen zu bewilligen.

Sekt. 122. Ein Einhaltsbefehl kann in den folgenden Fällen erlassen werden:

Erstens - Wenn es sich aus der Beschwerde ergibt, daß der Kläger zu der verlangten Abhülfe berechtigt ist, und wenn diese Abhülfe oder ein Theil derselben in dem Unterlassen der Ausführung oder in der Einstellung der Fortdauer der Handlung, über welche Beschwerde geführt wird, während der Schwebung des Prozesses, oder für eine bestimmte Zeit, oder für immer, besteht:

Zweitens – Wenn sich aus der Beschwerde oder aus der be-

schworenen Aussage ergibt, daß die Ausführung oder die Fortdauer irgend einer Handlung großen oder unersetzlichen Schaden während des Prozesses hervorrufen würde.

Drittens—Wenn sich aus der beschworenen Aussage oder anderweitig ergibt, zu irgend einer Zeit in irgend einem Stadium der Klage während des Prozesses, daß der Verklagte eine Handlung begeht oder zu begehen droht, oder im Begriffe steht dieselbe zu begehen, oder besorgt oder erlaubt daß irgend eine Handlung, welche die Rechte des Klägers in Beziehung auf die der Klage unterliegenden Sachen verletzen würde, und welche darauf hinzielt den Richterspruch unwirksam zu machen, und in solchen andern Fällen in denen Billigkeits-Gerichte früher durch Einhaltsbefehl Abhülfe gewährt haben, oder welche in diesem Gesetze speziell vorgeschrieben sind.

Zu welcher Zeit zu bewilligen.

Sekt. 123. Der Einhaltsbefehl kann auf beschworene Aussagen bewilligt werden zur Zeit oder vor der Registrirung der Beschwerde, und vor Ausstellung der Vorladung, oder zu irgend einer Zeit nachher, ehe ein Urtheil erlassen wird. In dem einen Fall soll die Beschwerde, und die beschworenen Aussagen sollen in dem anderen Falle zeigen, daß genügende Gründe dafür vorhanden sind. Die Beschwerde soll von dem Kläger oder von Jemanden an seiner Stelle durch einen Eid beglaubigt werden, wie im Falle anderer Beschwerden in diesem Gesetze vorschrieben ist. Ebenso Antworten, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes registrirt sind, sollen wie andern Antworten, die durch dieses Gesetz vorgeschrieben sind, durch einen Eid beglaubigt werden.

Einhaltsbefehl gegen Prozedur und Urtheile — Verhandlungen darüber.

Sekt. 124. Wenn ein Einhaltsbefehl erlaubt wird, um einer Prozedur oder einem Rechtsurtheile Einhalt zu thun, so soll das Gerichtsverfahren in dem County abgehalten werden, worin das Urtheil erlassen wurde, oder wo die Klage in Schwebe liegt, oder der Vorladungsbefehl mag in der ersten Instanz in irgend ein anderes County in diesem Staate gesandt werden, in welchem der Verklagte wohnt. Kein Einhaltsbefehl soll erlaubt werden um einem Verfahren Einhalt zu thun, welches unter dem Urtheil eines Friedensgerichts im Gange ist und welches die Summe von zwanzig Dollars ausschließlich der Unkosten nicht überschreitet.

Nichtigkeitsgründe in der Prozedur aufgehoben — Bürgschaft verlangt.

Sekt. 125. Kein Einhaltsbefehl soll erlaubt werden, um einem Rechtsurtheil Einhalt zu thun, welches auf eine höhere Summe lautet als der Beschwerdeführende nach Billigkeit zu zahlen verpflichtet zu sein sich ausweist, und soviel als genügend sein mag um die Unkosten zu decken. Jeder Einhaltsbefehl, wenn erlaubt, soll als eine Abhülfe von allen den in der Rechtsprozedur vorgekommenen Nichtigkeitsgründen wirken, für welche um Verbot nachgesucht wurde. Kein Einhaltsbefehl soll in solchen Fällen erlassen werden, außer der Beschwerdeführende, oder eine Person an seiner Statt, hat vorerst eine Bürgschaft an den Verklagten ausgestellt, mit guten Bürgen, welche genehmigt sind von dem Gerichte, von dem Distrikts- oder County-Richter, oder von dem Sekretär, welchen das Gericht oder der Richter, der diesen Einhaltsbefehl erlaubt, dazu bestimmt, und soll dieselbe bei dem Sekretär registrirt werden, im doppelten Betrage der im Einhaltsbefehl angeführten Summe, für die Zahlung aller Gelder und aller fälligen oder gegen den Kläger in der Rechtsklage fällig werdenden Unkosten, und ebenso aller Unkosten nebst Schadenersatz welcher gegen den Kläger erkannt werden wird im Falle der Einhaltungsbefehl aufgehoben wird. Wenn der Einhaltsbefehl aufgehoben wird, gänzlich oder theilweise, so soll der Beschwerdeführende, ausschließlich der gesetzlichen Zinsen und Unkosten, solchen Schadenersatz zahlen wie das Gericht erkennen mag, zehn Prozent desjenigen Theiles nicht übersteigend, welcher von dem Einhaltsbefehl befreit werden mag, und soll der Sekretär eine Exekution dafür erlassen wenn er eine solche auf das Urtheil erläßt.

Betrag der Bürgschaft.

Sekt. 126. Im Falle ein Einhaltsbefehl erlaubt wird, welcher nicht bezweckt das Verfahren in einer Rechtsklage oder gegen ein Rechtsurtheil einzustellen, so soll das Gericht, der Distrikts- oder County-Richter welcher den Befehl erlassen, eine Order erlassen worin der Betrag der zu stellenden Bürgschaft bestimmt ist, eine angemessene Summe nicht übersteigend; und kein Einhaltsbefehl soll erlassen werden bis der Kläger oder bis die Kläger, oder bis eine Person an deren Stelle, vorher eine Bürgschaft mit guten Bürgen ausgestellt haben, zahlbar an den Verklagten oder an die Verklagten, und genehmigt von dem Gericht oder von dem Richter, welcher einen solchen Befehl erlaubt, oder von dem Sekretär des Gerichtes in welchem der Befehl erlassen werden soll, falls die Order so bestimmt, und welche bei

dem Sekretär registrirt werden soll; diese Bürgschaft soll bedingen, daß alle Unkosten und aller Schadenersatz, welcher gegen den Kläger oder gegen die Kläger erkannt werden mag, im Falle der Einhaltsbefehl modifizirt oder gänzlich oder theilweise aufgehoben wird, bezahlt werden sollen.

Notiz einer Applikation — wann und wie auszustellen.

Sekt. 127. Wenn immer ein Ansuchen für einen Einhaltsbefehl gestellt wird, so soll die Partei, welche beabsichtigt ein solches Ansuchen zu stellen, mit der Ausnahme wie später hierin angegeben, der Gegenpartei Notiz geben von der Zeit und dem Orte wann und wo ein solches Ansuchen eingebracht werden soll, ehe dasselbe eingereicht wird; vorausgesetzt, daß wenn ein solches Ansuchen in einer Sache während des Gerichtstermins in dem Gerichte in welchem die Sache schwebt, gestellt wird, und in welcher der Verklagte oder die Verklagten eine Vorladung erhielten zehn Tage vor dem Gerichtstermin in welchem ein solches Ansuchen gestellt werden soll, oder wenn der Verklagte eine beschworene Aussage registrirt, worin er angibt, daß unersetzlicher Schaden oder Unheil für ihn entstehen würde aus einer solchen Notizgabe, oder daß die Sache zu dringend ist um den Aufschub erleiden zu können, welcher durch eine solche Notiz entstehen würde, oder wenn aus der Beschwerde-Eingabe zu ersehen ist, daß der Verklagte oder die Verklagten die Handlungen ausführen können, deren Verbot nachgesucht wird, ehe der Antrag verhört werden kann, so soll keine Notiz nothwendig sein, jedoch soll das Gericht oder der Richter das Ansuchen ex parte verhören; und ferner vorausgesetzt, daß irgend ein Einhaltsbefehl, welcher gegen die Bearbeitung einer Erzgrube oder einer Mine gerichtet ist, ohne Notiz an die Gegenpartei ungültig sein soll. Die zu gebende Notiz soll im Verhältniß zur Dringlichkeit der Sache lauten. Wenn die Partei, gegen welche der Befehl gerichtet ist, zur Vorbereitung ihrer Vertheidigung die Frist verlängert wünscht, so mag das Gericht oder der Richter eine Frist erlauben die als angemessen erachtet wird, jedoch soll dieselbe in keinem Falle mehr als fünf Tage betragen, und es kann zur nämlichen Zeit einen temporären Einhaltsbefehl erlassen bis über das Ansuchen entschieden ist, und das Gericht oder der Richter mag von dem Kläger oder von den Klägern eine Bürgschaft verlangen während der Dauer eines solchen einstweiligen Einhaltsbefehles, unter den Bedingungen wie in Sektion 126 dieses Gesetzes angegeben. Kein Antrag auf Aufhebung eines Einhaltsbefehles

soll in den Gerichtsferien verhört werden, wenn derselbe in Beziehung auf Minenansprüche erlassen wurde, nachdem die Antwort registrirt ist.

Nichtbefolgung eines Einhaltsbefehles — wie zu bestrafen.

Sekt. 128. Wenn irgend eine Person, gegen welche ein Einhaltsbefehl oder ein temporärer Einhaltsbefehl erlassen wurde, sich sollte nach der Zustellung desselben der Nichtbefolgung und der Uebertretung des Einhaltbefehles oder des temporären Einhaltbefehles schuldig gemacht haben, so soll der Richter, welcher denselben erließ, gesetzlich befugt sein, oder der Richter des Distrikts in welchem der Befehl oder die Order erlassen wurde, oder falls dieselben in öffentlicher Gerichtssitzung bewilligt wurden, dann irgend ein Distriktsrichter während der Ferien, einen Vorführungsbefehl gegen solche Person oder Personen für Nichtachtung des Gerichtshofes zu erlassen. Nachdem dieselbe oder dieselben vor den besagten Richter gebracht wurden, außer dieselbe oder dieselben können diese Nichtachtung des Gerichtshofes widerlegen oder sich rechtfertigen, so kann der Richter nach seinem Gutdünken dieselbe oder dieselben in das County Gefängniß schicken bis zur Sitzung des Gerichtes in welchem der besagte Einhaltsbefehl schwebt, oder er kann für ihr Erscheinen in besagtem Gerichte in dem nächsten Gerichtstermin Bürgschaft nehmen, daß sie sich über besagte Mißachtung des Gerichtes verantworten, und sich den Befehlen des Gerichtes in der Sache unterwerfen wollen.

Antrag auf Aufhebung

Sekt. 129. In allen Fällen, in welchen Einhaltsbefehle ex parte erlassen werden, mag der Verklagte, zu irgend einer Zeit nachdem eine Einrede oder Antwort auf die Beschwerde registrirt ist, vor Gericht den Antrag stellen, oder vor dem Richter desselben, nach fünftägiger Notiz an die Gegenpartei, daß der Einhaltsbefehl aufgehoben oder modifizirt werde.

Zeugenaussagen in der Applikation oder bei dem Antrage auf Aufhebung.

Sekt. 130. Im Verhör über den Antrag, einen Einhaltsbefehl zu bewilligen auf Notiz, wobei der Verklagte seine Antwort registrirt vor dem Verhör, oder auf den Antrag des Verklagten, den Einhaltsbefehl auf die Registrirung einer Antwort aufzuheben, kann jede Partei vor dem Gerichte oder vor dem Richter Zeugen mündlich vernehmen; und die Applikation für Aufhebung des Einhaltsbefehles, oder der Antrag den Einhaltsbefehl aufzuheben, mag durch beschworene Aussagen unterstützt und ebenso dagegen opponirt werden, wie in der nächsten Sektion vorgeschrieben.

Sekt. 131. Die Partei, in ihrer Notiz der Applikation für einen Einhaltsbefehl, oder in ihrer Notiz des Antrages auf Aufhebung, soll angeben, ob sie beabsichtigt ihr Ansuchen auf die Beschwerde, auf die Antwort oder auf die Einrede zu stützen, oder ob sie beabsichtigt durch beschworene Aussagen ihr Ansuchen zu unterstützen, oder mündliche Zeugenaussagen einzubringen, und das Verhör soll auf die Beschaffenheit der in einer solchen Notiz angegebenen Beweismittel beschränkt sein, außer wie hierin bemerkt; wenn jedoch die Partei, welcher Notiz gegeben wurde, andere Beweismittel anzuführen wünscht als diejenigen, welche in der Notiz angegeben sind, so mag sie der Gegenpartei Notiz geben, mit Angabe der Beweismittel welche sie einführen will in Opposition gegen des Ansuchen und gegen den Antrag, und dieses soll dieselbe berechtigen, diejenige Art von Beweisgründen vorzuführen, die in ihrer Notiz angegeben sind, und soll die Gegenpartei berechtigen, denselben mit der nämlichen Art von Beweisgründen zu opponiren. Und wenn mündliche Zeugenaussagen eingebracht werden sollen, so soll es die Pflicht des Gerichtes oder des Richters sein, an welche ein solches Ansuchen für einen Einhaltsbefehl oder ein Antrag auf Aufhebung gestellt wurde, wie in dieser und der nächsten Sektion vorgeschrieben ist, die Aussagen von Zeugen und andere kompetente Beweise sobald als thunlich anzuhören, und ohne unnöthigen Aufschub zu entscheiden ob ein Einhaltsbefehl erlassen werden oder fortbestehen soll oder nicht.

Was Notiz enthalten soll.

Beweisführung im Verhör.

Sekt. 132. In allen Fällen, in welchen Einhaltsbefehle ohne Notiz erlassen werden, mag der Verklagte oder mögen die Verklagten zu irgend einer Zeit nach der Registrirung einer Einrede oder einer Antwort auf die Beschwerde, während des Termines oder in Ferien, bei Gericht den Antrag stellen, oder wenn das Ansuchen während der Ferien gestellt wird, bei dem Richter desselben, daß der Einhaltsbefehl aufgehoben werde. Wenn der Verklagte oder die Verklagten eine Antwort auf die Beschwerde registrirt haben, so soll es gesetzlich für die betreffenden Parteien sein, im Verhör über einen solchen Antrag, Beweise zur Unterstützung der Beschwerde oder der Antwort anzuführen, und das Gericht oder der Richter soll über einen solchen Antrag nach den Zeugenaussagen entscheiden, ohne verpflichtet zu sein die Antwort als unbedingt wahr zu betrachten. Wenn zu der Zeit oder vor der Zeit, welche zum Verhör über einen solchen Antrag bestimmt

Antrag auf Aufhebung wenn keine Notiz gegeben ist.

ist, irgend eine der Parteien oder eine andere unbescholtene Person an deren Statt vor Gericht eine beschworene Aussage macht und registrirt, worin dargethan wird, daß eine solche Partei einen Zeugen oder Zeugen hat, vermittelst deren sie die Beschwerde oder die Antwort (wie der Fall sein mag) widerlegen kann, oder einen wichtigen Theil derselben, indem sie dabei den Namen oder die Namen dieses Zeugen oder dieser Zeugen angibt, sowie auch deren Wohnort und die einzelnen Thatsachen, welche die Partei durch dieselben beweisen will, und daß eine solche Partei seit der Eingabe der Antwort keine Gelegenheit hatte sich die Aussagen dieser Zeugen zu verschaffen, so soll das Gericht oder der Richter, wenn überzeugt, daß die Aussagen dieser Zeugen beim Verhör über einen solchen Antrag wesentlich nothwendig sind, einen Aufschub des Verhörs für eine solche mäßige Zeit bewilligen, welche als nothwendig erscheinen mag um die Partei in den Stand zu setzen die Aussagen von diesen Zeugen zu erlangen. Beschworene Aussagen die mit der Beschwerde oder Antwort registrirt sind, und die geschriebenen Zeugenaussagen die entgegengenommen und bescheinigt wurden, wie in andern Kanzleiverfahren, mögen von dem Gericht oder Richter im Verhör über einen solchen Antrag angehört und sollen von ihm erwogen werden, und schriftliche Zeugenaussagen, welche zu dem Zwecke entgegengenommen wurden um bei einem solchen Verhör verlesen zu werden, können bei dem Schlußverhör über die Sache, für welche dieselben aufgenommen wurden, verlesen werden; vorausgesetzt, daß in irgend einem Falle, in welchem ein Einhaltsbefehl auf Notiz erlassen wurde, wie in Sektion einhundert und siebenundzwanzig dieses Gesetzes vorgeschrieben, kein Antrag auf Aufhebung eines solchen Einhaltsbefehles während der Gerichtsferien angehört oder gestellt werden soll.

Wie adressirt und zugestellt.

Sekt. 133. Die Order des Einhaltsbefehls soll an die beauftragte Partei adressirt sein und soll von dem Sekretär in Gemäßheit der Anordnungen des Gerichtes oder des Richters erlassen werden. Die Order eines Einhaltsbefehles kann in der nämlichen Weise zugestellt werden, und von irgend einer Person oder von einem Beamten welche ermächtigt sind eine Vorladung zuzustellen. Und die Order eines Einhaltsbefehles soll die Partei von der Zeit einer solchen Zustellung an binden, oder von der Zeit an wann dieselbe wirkliche Notiz erhielt, daß das Gericht oder der Richter eine solche verordnet hat.

Auf Bewilligung wird Bürgschaft verlangt.

Sekt. 134. Auf Bewilligung eines Einhaltsbefehls soll das Gericht oder der Richter, außer wenn der Staat, oder ein County des Staates, oder eine Munizipal-Körperschaft die Partei ist, eine schriftliche Bürgschaft von der Partei, zu deren Gunsten der Einhaltsbefehl erlaubt wird, verlangen, mit einem oder mehreren guten Bürgen, kraft deren der Kläger der beauftragten Partei allen Schaden bezahlen will, eine zu bestimmende Summe nicht übersteigend, welchen diese Partei auf Grund des Einhaltsbefehls erleiden mag, falls das Gericht schließlich entscheidet, daß die Partei, zu deren Gunsten der Einhaltsbefehl erlassen wurde, dazu nicht berechtigt war. Eine beauftragte Partei mag zu irgend einer Zeit ehe das Urtheil gefällt ist, auf angemessene Notiz an die Partei zu deren Gunsten der Einhaltsbefehl erlassen wurde, an das Gericht oder an den Richter einen Antrag auf erhöhte Bürgschaft stellen. Und wenn es sich ergibt, daß die Bürgen den Staat verlassen haben, und daß die Sicherheit dadurch geschwächt wird, oder anderweitig ungenügend ist, so mag das Gericht den Einhaltsbefehl aufheben, außer genügende Bürgschaft wird in angemessener Zeit gegeben.

Wann die Beschwerde registrirt werden soll.

Sekt. 135. Zur Bewilligung eines Einhaltsbefehles soll es nicht nothwendig sein, daß die Beschwerde zuerst in dem Gericht registrirt wird in welchem um einen solchen Befehl nachgesucht wird; jedoch mag die Order des Richters oder irgend eines Gerichtes, welchem irgend eine Beschwerde vorgelegt wird, durch welche ein Einhaltsbefehl nachgesucht wird, befehlen, daß derselbe erlassen werde auf Registrirung der Beschwerde, mit der Bürgschaft, wie in Sektion 125 und 127 (wie der Fall sein mag) vorgeschrieben ist.

Verklagter mag einen Befehl erhalten.

Sekt. 136. Der Verklagte kann zu irgend einer Zeit, während eine Klage gegen ihn in Schwebe ist, durch Darlegung der Hauptsache seiner Antwort in der Art einer Gegenbeschwerde, worin gezeigt wird daß er zu einem Einhaltsbefehl gegen den Kläger berechtigt ist, oder durch Registrirung einer beschworenen Aussage, worin gezeigt wird daß er zu einer solchen Abhülfe berechtigt ist, um einen Einhaltsbefehl nachsuchen und denselben erhalten, in der nämlichen Art und Weise wie in diesem Kapitel für Kläger vorgeschrieben ist welche Einhaltsbefehle zu erhalten trachten.

Weitere Macht die den Gerichten verliehen ist.

Sekt. 137. Das besagte Distriktsgericht des Staates, oder irgend ein Richter desselben, soll ferner die Macht haben, Einhaltsbefehle für bestätigende Abhülfe zu erlassen, welche die nämliche Kraft und Geltung haben sollen wie Wiedereinsetzungsbefehle, wodurch irgend eine Person oder Personen in den Besitz von irgend welchem Mineneigenthum und Zubehör wieder eingesetzt werden, von welchem sie durch Betrug, durch Zwang oder durch Gewaltthätigkeit vertrieben wurden, oder von welchem Besitze sie vertrieben wurden durch Drohungen, durch Worte oder Thaten welche geeignet sind, Furcht, oder Furcht vor Gefahr zu erwecken; oder wenn immer ein solcher Besitz von ihr oder von ihnen weggenommen wurde durch Eindringen der Gegenpartei an einem Sonntage, oder an einem gesetzlichen Festtage, oder während die besitzende Partei zeitweilig abwesend war; die Bewilligung eines solchen Befehles soll nur auf das Besitzrecht Bezug haben unter den Thatsachen des Falles in Beziehung auf die Art und Weise in welcher der Besitz erlangt wurde, die Parteien in allen andern Fragen ihren gesetzlichen Rechten überlassend als ob kein solcher Befehl erlassen worden wäre; vorausgesetzt, daß kein solcher Befehl erlassen werden soll, außer auf schriftliche Notiz an die Gegenpartei, die wenigstens fünf Tage vorher erlassen wurde, die Zeit und den Ort angebend, wann und wo eine solche Application gestellt werden soll, falls sie während der Ferien gemacht wird, und falls während des Termines, dann nicht eher als bis der Verklagte oder die Verklagten gesetzlich vorgeladen und aufgefordert wurden zu erscheinen und unter einer solchen Zustellung zu antworten. Und wenn der Verklagte oder die Verklagten eine Antwort auf die Beschwerde eingeben sollten, worauf ein solches Ansuchen gestützt ist, und die wesentlichen Behauptungen in besagter Beschwerde unter einer beschworenen Aussage verneinen sollten, so soll das besagte Gericht oder der Richter desselben Zeugenaussagen zur Unterstützung der besagten Beschwerde oder Antwort entgegennehmen, oder mag besagtes Ansuchen an einen Schiedsrichter überweisen, um solche Beweise, welche zur Unterstützung besagter Beschwerde oder Antwort abgegeben werden sollten, entgegenzunehmen, und soll besagten Schiedsrichter beauftragen, über die Beweise an besagtes Gericht oder an dessen Richter Bericht zu erstatten innerhalb einer angemessenen Zeit, indem er dem Beschwerdeführenden und dem Verklagten genügende Zeit be-

willigt um die Beweise führen zu können, und die von dem Gerichte oder Richter so erlaubte Frist zur Aufnahme der Zeugenaussagen soll zwischen den Beschwerdeführenden und den Verklagten gleichmäßig vertheilt werden; und soll es die Pflicht des Beschwerdeführenden oder der Beschwerdeführenden sein, seine oder ihre Zeugenaussagen zuerst einzubringen, und der Verklagte oder die Verklagten sollen ihre Zeugenaussagen in der letzten Hälfte der so erlaubten Frist abgeben, und das besagte Gericht oder der Richter soll das Verhör über das besagte Ansuchen vertagen bis zu einem gewissen Tage nachdem eine angemessene Frist zur Aufnahme besagter Beweise verstrichen ist, und zu dieser Zeit nach der Anhörung des Berichtes des Schiedsrichters, besagten Befehl bewilligen oder vorenthalten, wie die Plaidoyers und die Zeugenaussagen in besagtem Falle oder in besagtem Verfahren erfordern oder rechtfertigen mögen; und ferner vorausgesetzt, daß kein solcher Befehl erlassen werden soll zu Gunsten irgend einer Person oder irgend welcher Personen, um diese Person oder diese Personen in den Besitz irgend welchen Minen-Eigenthums wieder einzusetzen, wenn besagte Person oder Personen den Besitz des besagten Eigenthums durch Gewaltthätigkeit, oder durch Betrug erhalten und sich verschafft haben, oder durch Besitzergreifung desselben während der einstweiligen Abwesenheit der Gegenpartei; und ferner vorausgesetzt, daß Berufung an ein höheres Gericht, wie in allen andern Fällen, erlaubt sein soll gegen irgend eine End-Order oder gegen einen End Erlaß, wodurch ein Einhaltsbefehl unter den Bestimmungen dieser Sektion bewilligt wird; jedoch solche Berufungen sollen nicht die Wirkung haben, besagten Befehl aufzuheben, nachdem eine Order oder ein Rechtsspruch erlassen wurde von dem Gericht oder Richter der denselben bewilligt hat, noch einen Befehl in Geltung zu erhalten nachdem eine Order oder ein Erlaß erging wodurch ein Einhaltsbefehl aufgehoben wurde während die Berufung schwebt. Wenn ein Ansuchen gestellt ist für einen solchen Einhaltsbefehl mit bestätigender Abhülfe, wie in dieser Sektion beabsichtigt, so soll das Gericht oder der Richter umgehend auf Registrirung der Beschwerde einen temporären Einhaltsbefehl erlassen, wie in Sektion 126 dieses Aktes vorgeschrieben ist.

Sekt. 138. Kein Einhaltsbefehl mit bestätigender Abhülfe, welcher die Wirkung und Gültigkeit eines Wiedereinsetz-

Befehl für bestätigende Abhülfe ohne Notiz ungultig.

angsbefehles hat, soll gültig sein oder soll irgend eine Wirkung haben, wenn er ohne Notiz erlassen wurde, und ohne den in der vorhergehenden Sektion vorgeschriebenen Bedingungen nachgekommen zu sein.

Klage gegen die Bürgen.

Sekt. 139. In einer Klage gegen irgend eine Bürgschaft, die in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, soll es nicht nothwendig sein, die Klage in der ersten Instanz gegen den Aussteller der Bürgschaft zu bringen um die Summe des Schadenersatzes, die das Gericht erlauben oder bewilligen mag, auszufinden, sondern der Aussteller und die Bürgen können zusammen verklagt werden, und in der Untersuchung mag der Schaden veranschlagt und bewilligt werden gegen den Aussteller und die Bürgen in der Klage.

Kapitel VIII.

Ueber Hinterlegung im Gericht und über Empfänger.

Sektion 140. Hinterlegung im Gericht.
141. Ernennung des Empfängers.
142. Wie eine Applikation zu machen ist.
143. Obligation die von dem Empfänger zu stellen ist.

Hinterlegung im Gericht.

Sektion 140. Wenn in den Plaidoyers oder in der Examination einer Partei zugegeben wurde, daß dieselbe in ihrem Besitze oder in ihrer Obhut Gelder hat oder andere Sachen die abgeliefert werden können, welche, als die Klagesache, von ihr, als Betrauter für eine andere Partei aufgehoben werden, oder welche einer andern Partei gehören oder an dieselbe fällig sind, so mag das Gericht auf Antrag verordnen, daß dieselben im Gerichte hinterlegt oder einer solchen Partei abgeliefert werden, auf solche Bedingungen hin die als gerecht erscheinen, jedoch den weiteren Verfügungen des Gerichtes unterworfen.

Ernennung des Empfangers.

Sekt. 141. Ein Empfänger mag von dem Gerichte, in welchem die Klage schwebt, oder von einem Richter desselben, ernannt werden:

Erstens -Vor einem Urtheil, für einstweilig, auf das Ansuchen der einen oder der anderen Partei, falls dieselbe ein prima facie Recht auf das Eigenthum feststellt, oder auf einen Antheil an dem Eigenthum welches der Klage zu Grunde liegt, und welches in dem Besitze der Gegenpartei ist, und wenn das Eigenthum oder die Miethe und der Nutzen davon in Gefahr sind, verloren zu gehen oder wesentlich beschädigt oder verdorben zu werden; —

Zweitens—Nach einem Urtheil, um über das Eigenthum in Uebereinstimmung mit dem Urtheil zu verfügen oder um dasselbe aufzubewahren während der Schwebe einer Berufung; und

Drittens—In solchen andern Fällen, welche in Uebereinstimmung mit den Verfahren der Gerichte mit Billigkeits-Gerichtsbarkeit sind.

Ansuchen für einen Empfänger —wie zu stellen.

Sekt. 142. Das Ansuchen für die Ernennung eines Empfängers soll gestellt werden durch Registrirung einer Bittschrift, zu irgend einer Zeit während der Prozedur der Klage, in welcher die Ernennung eines Empfängers angestrebt wird, indem die Thatsachen dargelegt werden worauf das Ansuchen gestützt ist, welche Bittschrift ebenso wie Beschwerden nach den Vorschriften dieses Gesetzes beglaubigt werden soll. Und die Partei, welche der Ernennung eines Empfängers opponirt, soll dasselbe durch Registrirung einer Antwort auf die Bittschrift thun, die beglaubigt ist wie Antworten auf Beschwerden nach Vorschrift dieses Gesetzes beglaubigt werden sollen. Und das Gericht oder der Richter mag Beweise anhören um die Streitfragen, welche durch die Bittschrift und Antwort entstanden sind, entscheiden zu können, und soll dieselben entscheiden wie andere Streitfragen, welche durch Plaidoyers in einer Klage entstanden sind.

Bürgschaft verlangt.

Sekt. 143. Vor Antretung seiner Pflichten soll der Empfänger einen Eid leisten, daß er dieselben getreulich erfüllen will, und soll eine Bürgschaft mit einem oder mehreren guten Bürgen ausstellen, welche von dem Gerichte oder Richter genehmigt worden sind, an diejenige Person und in einer solchen Summe wie das Gericht oder der Richter bestimmen mag, laut deren er seine Pflichten als Empfänger in der Klage getreulich erfüllen und die Befehle des Gerichtes in dieser Sache befolgen will.

Sechster Abschnitt.

Ueber Urtheile und Untersuchungen.

Kapitel IX.

Ueber Urtheile im Allgemeinen.

Sektion 144. Urtheil — was darunter zu verstehen ist.
145. Ein Urtheil mag zu Gunsten der einen oder anderen, oder gegen die eine oder die andere Partei gefällt werden.
146. Ein Urtheil mag gegen die eine Partei gefällt werden und die Klage gegen die anderen weiter geführt werden.
147. Abhülfe die dem Kläger gewährt werden soll.
148. Klagen können abgewiesen oder eingestellt werden.
149. Urtheil nach Verdienst der Sache — wann.

Urtheile — Definition.

Sektion 144. Ein Urtheil ist die endgültige Entscheidung der Rechte der Parteien in einer Klage oder in Verhandlungen, und mag während dem Gerichtstermin oder in der Vakanz eingetragen werden.

Ein Urtheil mag für oder gegen irgend eine der Parteien gefällt werden.

Sekt. 145. Ein Urtheil mag für, oder gegen einen oder mehrere von verschiedenen Klägern erlassen werden, und für oder gegen einen oder mehrere von verschiedenen Verklagten; und es kann, wenn die Gerechtigkeit der Sache dies verlangt, die endgültigen Rechte der Parteien in ihrer Beziehung zu jeder derselben entscheiden.

Ein Urtheil mag gegen eine Partei gefällt und das Verfahren gegen die Anderen weiter geführt werden.

Sekt. 146. In einer Klage gegen verschiedene Verklagte kann das Gericht nach Gutdünken ein Urtheil gegen einen oder gegen mehrere derselben fällen, und kann erlauben daß die Klage gegen die anderen vor sich gehe, wenn immer ein solches Urtheil angemessen ist.

Dem Kläger zu gewährende Abhülfe.

Sekt. 147. Die Abhülfe, welche dem Kläger bewilligt wurde, soll, falls keine Antwort gegeben wurde, diejenige nicht überschreiten welche er in seiner Beschwerde verlangt hat; jedoch in irgend einem anderen Falle mag das Gericht ihm irgend welche Abhülfe erlauben, welche sich mit den in der Beschwerde angegebenen Thatsachen verträgt und in den streitigen Punkten eingeschlossen ist.

Klagen können abgewiesen oder eingestellt werden.

Sekt. 148. Eine Klage mag abgewiesen oder ein Einstellungs-Urtheil eingetragen werden, in den folgenden Fällen:

Erstens—Durch den Kläger selbst, zu irgend einer Zeit vor der Untersuchung, auf Zahlung der Unkosten, falls keine Gegenansprüche gemacht wurden. Wenn ein vorläufiges oder ein Hülfs-Rechtsmittel erlaubt wurde, so soll die Bürgschaft daraufhin von dem Sekretär an den Verklagten abgegeben werden, welcher seine Klage dafür einbringen mag;

Zweitens—Durch die eine oder andere Partei, auf die schriftliche Einwilligung der Gegenpartei;

Drittens—Durch das Gericht, wenn der Kläger bei der Untersuchung nicht erscheint, und wenn der Verklagte dagegen erscheint und auf eine Abweisung der Klage anträgt;

Viertens—Durch das Gericht, wenn, nach der Untersuchung, und vor der endgültigen Uebergabe des Falles, der Kläger die Klage aufgibt;

Fünftens—Durch das Gericht, auf den Antrag des Verklagten, wenn während der Untersuchung der Kläger seine Anschuldigungen den Geschworenen gegenüber nicht genügend beweist.

Die in den ersten zwei Unterabtheilungen angeführte Abweisung der Klage soll durch Eintragen in das Register des Sekretärs geschehen, woraufhin ein Rechtsspruch demgemäß eingetragen werden mag.

Wenn das Urtheil nach dem Verdienste der Sache zu fällen.

Sekt. 149. In allen andern Fällen als denjenigen, welche in der letzten Sektion angeführt sind, soll das Urtheil nach Verdienst der Sache gefällt werden.

Kapitel X.

Ueber Urtheile welche in Ermangelung einer Antwort gefällt werden.

Sektion 150. Urtheile können gefällt werden, wenn der Verklagte unterläßt die Beschwerde zu beantworten.

Sektion 150. Urtheile können gefällt werden, wenn der Verklagte unterläßt die Beschwerde zu beantworten, wie folgt:

Erstens—In einer Klage, welche aus einem Vertrage entsteht, für Erlangung von Geld oder Schadenersatz, wenn bei dem Sekretär des Gerichtes innerhalb der in der Vorladung angegebenen Zeit keine Antwort oder Einrede registrirt wurde, oder innerhalb einer spätern Zeit, wie solche bewilligt werden mag; der Sekretär soll, auf Applikation des Klägers, dieses Unterlassen des Verklagten eintragen, und unverzüglich darauf ein Urtheil für die in der Vorladung bestimmte Summe eintragen, einschließlich der Unkosten, gegen den Verklagten, oder gegen einen oder mehrere von verschiedenen Verklagten, in denjenigen Fällen die in der ersten Unterabtheilung der dreiunddreißigsten Sektion des dritten Kapitels dieses Gesetzes vorgesehen sind;

Zweitens—In andern Klagen, falls keine Antwort bei dem Sekretär innerhalb der in der Vorladung bestimmten Zeit registrirt wurde, oder innerhalb einer solchen weiteren Frist wie etwa bewilligt wurde, soll der Sekretär dieses Unterlassen des Verklagten eintragen, und daraufhin kann der Kläger in dem nächstfolgenden oder in irgend einem spätern Gerichtstermin um die in der Beschwerde verlangte Abhülfe nachsuchen. Wenn die Ausstellung einer Rechnung oder der Beweis irgend einer Thatsache nothwendig sein sollte, um das Gericht in den Stand zu setzen, den Schaden zu veranschlagen oder ein Urtheil zu fällen, oder um das Urtheil in Kraft zu setzen, so mag das Gericht die

Rechnung ausstellen lassen oder den Beweis anhören, oder mag nach Gutdünken auf Einwilligung der Parteien einen Schiedsrichter zu diesem Zwecke ernennen, und wenn die Klage für Erlangung von Schadenersatz ist, entweder gänzlich oder theilweise, so mag das Gericht verordnen, daß der Schaden veranschlagt werde durch ein Geschwornen-Gericht, oder auch kann derselbe von dem Gericht veranschlagt werden, oder wenn, um die Summe des Schadens zu bestimmen, die Examination einer langen Rechnung nothwendig sein sollte, dann durch einen Schiedsrichter wie oben vorgeschrieben;

Drittens—In Klagen, in denen die Zustellung der Vorladung durch Publikation geschah, kann der Kläger, nachdem die in der Order für Publikation enthaltene Frist verstrichen ist, auf Beweis der Publikation, und daß keine Antwort registrirt wurde, um ein Urtheil nachsuchen, und das Gericht soll daraufhin verordnen, daß Beweise beigebracht werden sollen in Beziehung auf das in der Beschwerde gestellte Verlangen, und wenn der Verklagte kein Einwohner dieses Staates ist, so soll es verordnen, daß der Kläger oder dessen Agent in Beziehung irgend welcher Zahlungen, welche an den Kläger gemacht wurden, unter Eid examinirt werde, oder über irgend welche Zahlungen die an irgend Jemanden zu seinem Vortheil in Beziehung auf ein solches Verlangen gemacht wurden, und es mag ein Urtheil fällen für die Summe, welche er zu erlangen berechtigt ist. Wenn die Antwort in irgend einem Falle die Klagesache verneint, oder nur einen Theil der Klagesache oder der Klagesachen, die in der Beschwerde angegeben sind, bestreitet, so kann der Kläger ein Urtheil in Kontumaz für den unbestrittenen Theil erhalten, und der in der Antwort bestrittene Theil kann dem weitern Verfahren in der Klage überlassen bleiben.

Kapitel XI.

Ueber Streitpunkte und deren Erledigung.

Sektion 151. Streitpunkte — wie dieselben entstehen.
152. Gesetzliche Streitpunkte.
153. Thatsächliche Streitpunkte.
154. Gesetzliche und thatsachliche Streitpunkte — wie zu untersuchen.
155. Gesetzliche Streitpunkte sollen zuerst erledigt werden.
156. Klagen sollen in dem Register nach dem Datum derselben eingetragen werden.
157. Jede Partei mag einen Streitpunkt zur Untersuchung bringen.
158. Antrag auf Aufschub.

Streitpunkte — wie dieselben entstehen.

Sektion 151. Ein Streitpunkt entsteht wenn eine Thatsache oder eine Rechtsfolgerung von der einen Partei behauptet und von der andern bestritten wird. Streitpunkte sind zweierlei Art:

Erstens—Gesetzliche Streitpunkte.

Zweitens—Thatsächliche Streitpunkte.

Rechtsstreitpunkte.

Sekt. 152. Ein Rechtsstreitpunkt entsteht durch eine Einrede gegen die Beschwerde oder gegen die Antwort oder Replik, oder gegen einen Theil derselben.

Sekt. 153. Ein thatsächlicher Streitpunkt entsteht:

Thatumständlicher Streitpunkt.

Erstens—Durch eine wesentliche Behauptung in der Beschwerde, welche durch die Antwort bestritten wird; und

Zweitens—Durch neueingebrachte Sachen die in der Antwort angegeben und durch eine Replik bestritten sind, oder durch

neueingebrachte Sachen, die in der Replik angegeben sind ; ausgenommen wenn ein Rechtsstreitpunkt damit verbunden ist.

Thatsächliche und Rechtsstreitpunkte — wie zu untersuchen.

Sekt. 154. Ein Rechtsstreitpunkt soll durch das Gericht untersucht werden, außer derselbe wird, auf Zustimmung, anderweitig überwiesen, wie in diesem Abschnitt in Beziehung auf Ueberweisungen vorgeschrieben ist.

Ein thatsächlicher Streitpunkt in einer Rechtsklage soll von einem Geschworenen-Gericht untersucht werden, außer dies wird nicht verlangt, oder eine Ueberweisung wird angeordnet wie in diesem Gesetze vorgeschrieben ist.

Rechtspunkte sollen zuerst erledigt werden.

Sekt. 155. Falls Streitpunkte über das Recht und über den Thatbestand in der nämlichen Beschwerde vorkommen, so sollen die Rechtsstreitpunkte zuerst erledigt werden.

Prozesse sind nach dem Datum einzutragen.

Sekt. 156. Der Sekretär soll Prozesse in dem Register des Gerichtes nach dem Datum derselben eintragen ; Prozesse, welche einmal in das Register eingetragen und für einen allgemeinen oder speziellen Gerichtstermin bestimmt sind, und welche während eines solchen Termines nicht untersucht oder verhört werden, sollen von Termin zu Termin auf dem Register verbleiben bis zur endgültigen Erledigung derselben.

Irgend eine Partei mag einen Streitpunkt zur Untersuchung bringen.

Sekt. 157. Jede Partei kann einen Streitpunkt zur Untersuchung oder zum Verhör bringen, und mag, wenn die Gegenpartei abwesend ist und das Gericht nicht anders verfügt, in der Klage vorangehen und eine Abweisung der Klage, oder einen Wahrspruch, oder ein Urtheil erhalten, wie die Sache es erfordert.

Antrag auf Aufschub.

Sekt. 158. Ein Antrag auf Aufschub einer Untersuchung, weil die Beweise nicht herbeigeschafft werden können, soll nur auf eine beschworene Aussage hin geschehen, worin die wesentlichen Bestandtheile der anzugebenden Beweisgründe enthalten sind, sowie ferner, daß genügende Umsicht gebraucht wurde um dieselben zu erlangen.

Das Gericht mag auch von der antragstellenden Partei verlangen, unter einer beschworenen Aussage die Zeugenaussagen anzugeben, welche sie zu beschaffen erwartet, und wenn die Gegenpartei daraufhin zugibt, daß diese Zeugenaussagen beigebracht werden können, und daß dieselben als wirklich in der Untersuchung abgegeben betrachtet sein sollen, oder als vorgebracht

PUBLIC LIBRARY.
OF THE
CITY OF DENVER.

und als unbefugt abgewiesen, so soll die Untersuchung nicht aufgeschoben werden, und auf Bedingungen mag das Gericht nach seinem Gutdünken und auf angegebene gute Gründe, um die Endziele der Gerechtigkeit zu fördern, eine Untersuchung oder eine Prozedur auf andere Gründe hin als auf Abwesenheit von Beweisen aufschieben.

Kapitel XII.

Formirung des Geschworenen-Gerichtes.

Sektion 159. Geschworenen-Gerichte — wie zu formiren.
160. Eid.
161. Beanstandung der Geschworenen.
162. Beanstandung eines Geschworenen auf Gründe.
163. Beanstandung eines Geschworenen auf Gründe — wie zu untersuchen.
164. Beanstandung — Reihenfolge derselben.
165. Vakanz — wie zu besetzen.
166. Beanstandung der aufgestellten Geschworenenliste.

Geschworenen-Gerichte — wie zu formiren.

Sektion 159. Wenn die Klage aufgerufen ist um von einem Geschwornen-Gericht untersucht zu werden, so soll der Sekretär Stimmzettel ausfertigen, mit dem darauf geschriebenen Namen der vorgeladenen und erschienenen und nicht entschuldigten Geschworenen, und dieselben in einem Kasten verwahren. Dann soll er aus dem Kasten zwölf Namen herausziehen, und die Personen, deren Namen gezogen wurden, sollen das Geschworenen-Gericht bilden. Wenn alle Namen herausgezogen sind ehe das Geschworenen-Gericht vollständig ist, oder wenn aus irgend einer Ursache ein Geschworener entschuldigt oder entlassen wird, so soll der Sekretär, unter der Aufsicht des Gerichtes, aus dem Kasten welcher von den County-Commissären geliefert wurde, wie durch das Gesetz bestimmt ist, so viele weitere Namen herausziehen als nothwendig erscheinen mag, in der Art und Weise wie durch das Gesetz vorgeschrieben ist, und wenn alle Namen aus dem Kasten herausgezogen sind ehe das Geschworenen-Gericht vollständig ist, so soll der Sheriff unter Direktion des Gerichtes, von den Bürgern des County so viele

qualifizirte Personen vorladen als nothwendig erscheinen mag um das Geschworenen-Gericht vollständig zu machen. Das Geschworenen-Gericht soll aus zwölf Personen bestehen, außer die Parteien geben ihre Zustimmung zu einer kleineren Zahl. Die Parteien mögen sich auf irgend eine Zahl, nicht weniger als drei, vereinigen. Obige Zustimmung soll von dem Sekretär in das Protokoll der Untersuchung eingetragen werden.

Sekt. 160. Sobald das Geschworenen-Gericht vollständig ist, soll den Geschworenen ein Eid auferlegt werden, des folgenden Inhalts: Daß dieselben, und jeder von ihnen, wahrheitsgemäß und getreu die Klagesachen zwischen ——, dem Kläger, und ——, dem Verklagten, untersuchen wollen, und einen getreuen Wahrspruch nach den beigebrachten Beweisen abgeben wollen. Eid.

Sekt. 161. Jede Partei mag die Geschworenen beanstanden; wenn jedoch verschiedene Parteien auf der einen oder der andern Seite sind, so sollen sich dieselben in der Beanstandung vereinigen ehe dieselbe gemacht werden kann. Die Beanstandung soll sich auf einzelne Geschworene beziehen, und soll entweder unbedingt sein oder auf Gründe geschehen. Jede Partei soll zu vier unbedingten Verwerfungen berechtigt sein. Beanstandung.

Sekt. 162. Beanstandungen auf Gründe können auf einen oder mehrere der folgenden Gründe gemacht werden: Beanstandung auf Grunde.

Erstens—In Ermangelung irgend einer der Qualifikationen, die in den Statuten vorgeschrieben sind, wodurch eine Person als Geschworener befähigt wird;

Zweitens—Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung bis zum dritten Grade mit der einen oder der andern Partei;

Drittens—Wenn der Geschworene in der Eigenschaft als Vormund und Mündel, Herr und Dienstbote, Arbeitgeber und Angestellter, oder Prinzipal und Agent zu der einen oder der andern Partei steht, oder ein Mitglied der Familie der einen oder der andern Partei, oder ein Geschäftstheilhaber der einen oder der andern Partei, oder Bürge in irgend einer Sicherheit für die eine oder andere Partei ist;

Viertens—Wenn er als Geschworener gedient hat oder als Zeuge aufgetreten ist, in einer früheren Untersuchung zwischen den nämlichen Parteien und in der nämlichen Klagesache;

Fünftens—Antheil eines Geschworenen an den Folgen der Klage, oder an der Hauptfrage die in derselben aufgeworfen ist,

ausgenommen den Antheil den ein Geschworener als Mitglied oder Bürger einer Gemeinde hat;

Sechstens—Bildung oder Aussage einer unbedingten Meinung oder einer Ueberzeugung in Beziehung auf die Verdienste der Klage;

Siebtens—Wenn die Denkungsart eines Geschworenen derart ist, daß er geneigt ist, sich gegen die eine oder andere Partei feindlich zu erweisen, oder sich der einen oder der andern Partei mehr zuzuneigen.

Beanstandung auf Gründe—wie zu untersuchen.

Sekt. 163. Beanstandungen auf Gründe sollen von dem Gerichte untersucht werden. Der Geschworene, welcher verworfen werden soll, und irgend eine andere Person, kann als Zeuge in der Untersuchung der Beanstandung vernommen werden.

Reihenfolge der Beanstandung.

Sekt. 164. Zuerst soll der Kläger, und nachher der Verklagte seine Beanstandungen auf Gründe vornehmen. Dieselben können daraufhin wechselweise und in der nämlichen Reihenfolge, das Recht haben, peremptorische Beanstandungen vorzunehmen.

Wie eine Vakanz gefüllt wird.

Sekt. 165. Nach jeder Beanstandung, welche aufrecht erhalten wurde, soll die Vakanz besetzt werden ehe weitere Beanstandungen vorgenommen werden können, und irgend ein neu eingeführter Geschworener kann auf Gründe beanstandet werden; oder wenn die Partei die Zahl der peremptorischen Beanstandungen noch nicht erschöpft hat, zu denen sie berechtigt ist, so mag er peremptorisch beanstandet werden.

Beanstandung der aufgestellten Geschworenenliste.

Sekt. 166. Jede Partei in einer Klage mag das Verzeichniß der Geschworenen beanstanden, auf irgend einen gesetzlichen Grund hin, welches vermittelst einer Bittschrift geschehen soll, worin speziell der Grund der Beanstandung angegeben wird; und die Partei welche der Beanstandung entgegen ist, mag in dieser Bittschrift den Streitpunkt in Recht oder Thatsache feststellen, und der so festgestellte Streitpunkt soll von dem Gerichte untersucht und entschieden werden.

Kapitel XIII.

Führung der Untersuchung.

Sektion 167. Prozeßordnung.

168. Exzeption gegen die Instruktionen — formelle Vorlage wird nicht verlangt.

169. Geschworene mögen das Eigenthum oder den Ort in Augenschein nehmen.

170. Wenn Geschworene krank werden — wie zu verfahren.

171. Geschworene sollen zusammengehalten werden nachdem sie sich zurückgezogen.

172. Welche Papiere den Geschworenen übergeben werden mögen.

173. Wenn die Geschworenen sich nicht über die Zeugenaussagen einigen können.

174. Wenn die Geschworenen sich nicht einigen so kann die Klage noch einmal untersucht werden.

175. Vertagung des Gerichtes — versiegelter Wahrspruch u. s. w.

176. Wenn die Geschworenen sich geeinigt haben.

177. Wahrspruch — wenn nicht vorschriftsmäßig oder unzulänglich.

178. Wahrspruch — wenn vollständig.

Prozeßordnung

Sektion 167. Wenn die Geschworenen vereidigt sind, soll die Untersuchung in der folgenden Ordnung vor sich gehen, außer wenn das Gericht, aus guten Gründen und Ursachen, anderweitig verordnet:

Erstens—Die Partei, der die Bürde des Beweises des

Streitpunktes obliegt, mag ihre Sachvorlage in Kürze angeben, nebst den Beweisen durch welche sie ihre Klage zu unterstützen erwartet;

Zweitens—Die Gegenpartei mag daraufhin in Kurzem ihre Vertheidigung angeben, nebst den Beweisen welche sie zur Unterstützung derselben vorbringen will;

Drittens—Die Partei, der die Bürde des Beweises des Streitpunktes obliegt, muß zuerst ihre Beweise vorbringen, woraufhin die Gegenpartei ihre Beweise vorzubringen hat;

Viertens—Die Parteien sollen dann auf Widerlegung von Beweisen beschränkt sein, außer das Gericht, aus guten Gründen und um Gerechtigkeit zu fördern, erlaubt denselben Beweise über ihre ursprünglichen Angaben vorzubringen;

Fünftens—Wenn die Beweisführung beendigt ist, und die eine oder die andere Partei wünscht, daß den Geschworenen spezielle Instruktionen gegeben werden sollen, so sollen solche Instruktionen niedergeschrieben, numerirt und von der Partei welche dieselben verlangt oder von ihrem Anwalt unterschrieben und dem Gerichte übergeben werden;

Instruktionen an die Geschworenen.

Sechstens—Und ehe das Argument in der Klagesache begonnen wird, soll das Gericht den Geschworenen solche Instruktionen über die Gesetze ertheilen, wie nothwendig erscheinen mag, welche Instruktionen schriftlich sein sollen, und numerirt und von dem Richter unterzeichnet;

Siebtens—Wenn die eine oder die andere Partei verlangt, daß spezielle Instruktionen an die Geschworenen abgegeben werden sollen, so soll das Gericht entweder solche Instruktionen wie verlangt geben, oder bestimmt verweigern dieselben zu geben; oder die Instruktionen mit Modifikationen geben, und soll jede so angebotene Instruktion bezeichnen oder indossiren auf eine solche Art, daß es deutlich ersichtlich ist, welche Instruktionen entweder gänzlich oder theilweise gegeben wurden; und ebenso diejenigen, welche nicht angenommen wurden, so daß die eine oder die andere Partei gegen die gegebenen oder verweigerten oder modifizirten Instruktionen, oder gegen die Modifikationen Einwendung erheben kann. Alle Instruktionen, die von dem Gerichte gegeben werden, müssen mit denen, welche verweigert wurden, als ein Theil der Urkunden registrirt werden.

Sekt. 168. Von einer Partei, welche gegen die gegebenen Instruktionen Einwendung erhebt, oder gegen die Verwei-

gerung derselben, soll nicht verlangt werden daß sie eine formelle Exzeptions-Vorlage registrire, jedoch soll es genügend sein, wenn am Schlusse einer jeden Instruktion, gegen welche Exzeption erhoben wurde, die Worte „Exzeption dagegen eingelegt," angeführt sind, welches von dem Richter unterzeichnet sein soll.

Exceptionen gegen Instruktionen — keine formelle Vorlage nöthig.

Sekt. 169. Wennimmer nach der Ansicht des Gerichtes es für die Geschworenen räthlich ist, das Eigenthum, welches der Grund des Prozesses ist, in Augenschein zu nehmen, oder den Ort, an welchem irgend welche wesentliche Thatsachen sich ereigneten, so mag dasselbe verordnen, daß dieselben in Gemeinschaft unter der Aufsicht eines Beamten, an den Ort gebracht werden, der ihnen von Personen, welche von dem Gericht zu diesem Zwecke ernannt worden sind, gezeigt werden soll. Während der Abwesenheit der Geschworenen zu diesem Zwecke, sollen keine andere Personen zu denselben über die zu untersuchende Sache sprechen, als die wie oben ernannten Personen.

Geschworene mögen Eigenthum oder Ort in Augenschein nehmen.

Sekt. 170. Wenn nach der Vereidigung der Geschworenen, und ehe der Wahrspruch abgegeben wird, ein Geschworener krank wird, so daß er seiner Pflicht nicht nachkommen kann, so mag das Gericht verordnen, daß er entlassen werde. In diesem Falle mag die Untersuchung mit den andern Geschworenen weiter geführt werden, oder ein neues Geschworenen-Gericht kann eingeschworen und die Untersuchung von Neuem angefangen werden, oder die Geschworenen mögen entlassen und ein neues Geschworenen-Gericht kann dann oder nachher eingeschworen werden, worauf immer die Parteien sich einigen mögen.

Wenn Geschworene krank werden — wie zu verfahren.

Sekt. 171. Nachdem der Richter die schließlichen Instruktionen den Geschworenen gegeben hat, mögen die Geschworenen entweder in dem Gerichtssaale den Wahrspruch fällen, oder sich zur Berathung zurückziehen. Wenn dieselben sich zurückziehen so sollen sie in einem dafür bestimmten Zimmer eingeschlossen werden, oder in irgend einem andern passenden Zimmer unter der Aufsicht eines oder mehrerer Beamten, bis dieselben sich auf einen Wahrspruch geeinigt haben oder bis sie von dem Gerichte entlassen werden. Der Beamte soll soviel wie in seinen Kräften steht, die Geschworenen beisammen halten, getrennt von anderen Personen. Er soll nicht erlauben, daß dieselben irgend eine Mittheilung von einer andern Person erhalten, noch ihnen eine solche verschaffen, wenn das Gericht es nicht verordnet, mit Aus-

Nachdem die Geschworenen sich zurückgezogen sollen dieselben beisammen gehalten werden.

nahme der Frage, ob sie sich auf einen Wahrspruch geeinigt haben, und er soll weder die Berathungen über den Wahrspruch noch den vereinbarten Wahrspruch einer Person mittheilen ehe der Wahrspruch abgegeben ist.

Welche Papiere die Geschworenen mitnehmen dürfen.

Sekt. 172. Wenn die Geschworenen sich zur Berathung zurückziehen, so mögen dieselben alle Papiere mitnehmen mit Ausnahme von schriftlich aufgenommenen Zeugenaussagen, Rechnungen oder Conto-Büchern, welche als Beweismittel in der Klage angenommen wurden, und von Abschriften von solchen Papieren welche nach der Ansicht des Gerichtes von den Personen, in deren Besitz dieselben sind, nicht weggenommen werden sollen; und die Geschworenen mögen ebenfalls Notizen über die vorgeführten Beweise oder über andere Verfahren der Untersuchung, welche sie sich selbst notirten, mitnehmen; jedoch sollen sie keine Notizen, welche von andern Personen gemacht wurden, mitnehmen.

Wie die Geschworenen über Rechtsfragen Aufschluß erhalten mögen.

Sekt. 173. Nachdem sich die Geschworenen zur Berathung zurückgezogen haben, und dieselben wünschen Aufschluß über irgend einen Rechtspunkt, welcher in der Sache entstehen mag, so können dieselben von dem Beamten verlangen, daß er sie vor das Gericht führe; wenn dieselben vor das Gericht gebracht worden sind, so sollen ihnen die verlangten Aufschlüsse ertheilt werden, in Gegenwart der Parteien oder deren Anwälte, oder auf eine Anzeige davon an dieselben.

Wenn sich die Geschworenen nicht einigen können so mag dieselbe Klage noch einmal untersucht werden.

Sekt. 174. In allen Fällen in denen ein Geschworenen-Gericht entlassen wird, oder verhindert wird, durch einen Zufall oder durch einen andern Grund, einen Wahrspruch abzugeben während der Untersuchungs-Verhandlungen oder nachdem ihm die Sache übergeben ist, mag die Klage umgehend noch einmal verhandelt werden, oder in einer späteren Zeit, wie der Gerichtshof verordnet.

Vertagung des Gerichtes.

Sekt. 175. Während der Abwesenheit der Geschworenen mag das Gericht sich von Zeit zu Zeit vertagen, in Beziehung auf andere Geschäfte, jedoch soll es als in Sitzung betrachtet werden für alle Zwecke welche mit der Klage in Verbindung stehen die den Geschworenen übergeben wurde, bis ein Wahrspruch abgegeben und die Geschworenen entlassen sind. Das Gericht mag die Geschworenen anweisen, im Falle sich dieselben während einer Gerichtspause oder Vertagung geeinigt haben, den Wahrspruch bei Eröffnung der Gerichtssitzung versiegelt einzu-

reichen. Eine schließliche Vertagung des Gerichtes für den Termin soll die Geschworenen entlassen.

Sekt. 176. Wenn sich das Geschworenen-Gericht auf einen Wahrspruch geeinigt hat, so sollen dieselben von dem Beamten, unter dessen Aufsicht sie sich befinden, in den Gerichtshof geführt werden. Deren Namen sollen von dem Gerichtshof oder von dessen Sekretär aufgerufen und dieselben gefragt werden, ob sie sich auf einen Wahrspruch geeinigt haben, und wenn der Obmann die Frage bestätigt, so sollen die Geschworenen denselben auf Verlangen abgeben. Wenn die Geschworenen sich geeinigt haben.

Sekt. 177. Wenn der Wahrspruch unregelmäßig oder unvollkommen ist, weil sämmtliche zur Berathung übergebenen Streitpunkte nicht in demselben enthalten sind, so mag der Wahrspruch von den Geschworenen verbessert werden, unter den Anweisungen des Gerichtes, oder die Geschworenen können noch einmal zu weiterer Berathung zurückgeschickt werden. Unregelmäßige oder unvollkommene Wahrsprüche.

Sekt. 178. Wenn der Wahrspruch abgegeben ist und derselbe ist nicht unregelmäßig oder unvollkommen, so soll der Sekretär denselben umgehend ausführlich in das Protokoll eintragen und den Geschworenen vorlesen und dieselben befragen, ob dies ihr Wahrspruch ist. Wenn irgend ein Geschworener nicht beistimmt, so sollen die Geschworenen abermals zurückgeschickt werden; wenn jedoch keine Meinungsverschiedenheit ausgedrückt wird, so soll der Wahrspruch vollständig sein und die Geschworenen sollen entlassen werden. Wahrspruch — wenn vollständig

Kapitel XIV.

Der Wahrspruch.

Sektion 179. Allgemeiner und besonderer Wahrspruch — was dieselben sind.

180. In Klagen um Gelder oder um spezifisches Grund-Eigenthum wieder zu erhalten — irgend einer derselben. In allen andern Fällen.

181. Die Geschworenen sollen in einer Klage für Geld die Summe bestimmen.

182. Spezifisches Grund Eigenthum — sie sollen den Werth desselben angeben.

183. Der Sekretär soll ins Protokoll eintragen.

Allgemeiner und besonderer Wahrspruch.

Sektion 179. Der Wahrspruch eines Geschworenen-Gerichtes ist entweder ein allgemeiner oder ein besonderer. Ein allgemeiner Wahrspruch ist ein solcher, in welchem dasselbe sich über alle oder über irgend einen der Streitpunkte erklärt, entweder zu Gunsten des Klägers oder des Verklagten. Ein besonderer Wahrspruch ist ein solcher, in welchem die Geschworenen sich nur über die Thatsachen erklären und das Urtheil dem Gerichtshofe überlassen.

Der besondere Wahrspruch soll die Thatsachen angeben, welche aus den beigebrachten Beweisen gefolgert wurden, und nicht die Beweise um die Thatsachen festzustellen; und diese gefolgerten Thatsachen sollen so angeführt werden, daß dem Gerichte weiter nichts zu thun übrig bleibt als Rechtsfolgerungen daraus zu ziehen.

Sekt. 180. In einer Klage für die Wiedererlangung von Geldern oder von spezifischem Grund-Eigenthum mögen die

Geschworenen, nach Gutdünken, einen allgemeinen oder einen besonderen Wahrspruch fällen.

In Klagen für Wiedererlangung von Geldern oder spezifischem Grund-Eigenthum — irgend einer derselben.

In allen anderen Fällen mag das Gericht den Geschworenen anbefehlen, einen besonderen Wahrspruch schriftlich abzugeben, über alle oder über irgend einen der Streitpunkte, und mag in allen Fällen dieselben instruiren, wenn sie einen allgemeinen Wahrspruch abgeben, denselben über besondere fragliche Thatsachen, welche schriftlich anzugeben sind, abzugeben, und mag denselben ebenfalls anbefehlen den Wahrspruch darüber schriftlich einzureichen. Der besondere Wahrspruch soll bei dem Sekretär registrirt und in dessen Protokoll eingetragen werden. Da wo ein besonderer Wahrspruch über Thatsachen nicht mit dem allgemeinen Wahrspruch übereinstimmt, soll der erstere den letzteren kontrolliren und demgemäß soll das Gericht ein Urtheil abgeben.

In einer Klage für Geld sollen die Geschworenen die Summe bestimmen.

Sekt. 181. Wenn ein Wahrspruch zu Gunsten des Klägers abgegeben wurde, in einer Klage für die Wiedererlangung von Geldern, oder für den Verklagten wenn ein Gegenanspruch für die Wiedererlangung von Geld festgestellt ist, welcher die Summe des vom Kläger festgestellten Anspruchs überschreitet, so sollen die Geschworenen ebenfalls die zu erlangende Summe bestimmen.

Von spezifischem Eigenthum sollen die Geschworenen den Werth veranschlagen.

Sekt. 182. In einer Klage zur Erlangung von spezifischem Personal-Eigenthum, wenn das Eigenthum nicht an den Kläger abgegeben wurde, oder wenn der Verklagte in seiner Antwort das Eigenthum zurück verlangt, so sollen die Geschworenen, wenn ihr Wahrspruch zu Gunsten des Klägers ist, oder wenn zu Gunsten des Verklagten, und wenn zugleich darin anerkannt wird, daß derselbe zu einer Zurückerstattung des Eigenthums berechtigt ist, den Werth des Eigenthums in dem Wahrspruch angeben (jedoch wenn nicht alle in dieser Sektion enthaltene Thatsachen festgestellt werden können, so soll der Wahrspruch dadurch nicht ungültig gemacht werden), und mögen zu derselben Zeit den Schaden veranschlagen, falls irgend welcher Ersatz dafür in der Beschwerde oder in der Antwort verlangt wird, welchen die vorherrschende Partei erlitten hat durch Wegnahme oder Zurückhaltung dieses Eigenthums.

Sekt. 183. Auf Entgegennahme eines Wahrspruches soll der Sekretär in das Protokoll des Gerichtes die Zeit der Unter-

Was der Sekretär eintragen soll

suchung, sowie die Namen der Geschworenen, der Zeugen und den abgegebenen Wahrspruch speziell eintragen; und wenn ein besonderes Urtheil gefällt wurde, so soll entweder das abgegebene Urtheil oder, wenn die Sache zur Erörterung oder zu weiterer Erwägung vorbehalten wurde, die dafür gegebene Order so eingetragen werden.

Kapitel XV.

Untersuchungen durch den Gerichtshof.

Sektion 184. Wie auf Untersuchung durch ein Geschworenen-Gericht Verzicht geleistet werden kann.

185. Urtheile sollen in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichtes eingetragen werden.

186. Wenn Ueberweisung an einen Schiedsrichter verordnet werden mag.

Wie auf Untersuchung durch Geschworene Verzicht geleistet werden kann.

Sektion 184. Auf die Untersuchung durch ein Geschworenen-Gericht eines thatsächlichen Streitpunktes, in Klagen welche durch Nichterfüllung eines Kontraktes entstehen, kann mit der Genehmigung des Gerichtes von den verschiedenen Parteien Verzicht geleistet werden; in andern Klagen in der folgenden Weise:

Erstens -Durch Nichterscheinen in der Untersuchung;

Zweitens—Durch schriftliche Zustimmung, in Person oder durch Anwalt, die bei dem Sekretär registrirt ist;

Drittens—Durch mündliche Zustimmung, während der Gerichtssitzung, die in das Protokoll eingetragen wird.

Das Gericht mag durch einen Erlaß vorschreiben, was als eine Verzichtleistung in andern Fällen angesehen werden soll.

Urtheil ist einzutragen in Uebereinstimmung mit der vom Gericht getroffenen Entscheidung

Sekt. 185. Auf eine gerichtliche Untersuchung eines thatsächlichen Streitpunktes soll das Urtheil eingetragen werden in Uebereinstimmung mit dem Entscheid des Gerichtes, und dieser Entscheid soll niedergeschrieben und von dem Sekretär registrirt werden, wenn die eine oder die andere Partei es verlangt. In dem registrirten Entscheid sollen die bestätigten

Thatsachen und die daraus entnommenen Rechtsfolgerungen einzeln angegeben sein. In solchen Fällen soll kein Urtheil umgestoßen werden auf eine Berufung hin, weil der Entscheid nicht schriftlich abgegeben wurde, auf Veranlassung irgend einer Person, welche zu der Zeit, in der die Klagesache zur Entscheidung übergeben wurde, nicht verlangte, daß der Entscheid schriftlich abgegeben werde und solches Verlangen nicht in dem Gerichtsprotokolle eintragen ließ. Weder in Klagesachen welche von dem Gerichte, von einem Commissär oder von einem Schiedsrichter untersucht werden, soll das Urtheil auf Berufung umgestoßen werden, wegen Fehler in dem Entscheid, wenn nicht in dem untergeordneten Gerichte gegen den fehlerhaften Entscheid Einwendungen gemacht wurden; und in Fällen in denen gegen fehlerhafte Entscheidungen Einwendungen gemacht werden, sollen die besondern Punkte oder Streitfragen, durch welche die Partei erwartet ein Urtheil zu erlangen, oder die besondern Fehler welche geändert werden sollen, einzeln und besonders angegeben werden; und auf Unterlassung des Gerichtes diesem abzuhelfen, oder, falls von einem Commissär oder Schiedsrichter untersucht, das Gericht unterläßt zu veranlassen, daß ein solcher Commissär oder ein solcher Schiedsrichter den angegebenen Fehler beseitigt, so soll die den Antrag stellende Partei zu ihren Einwendungen berechtigt sein und dieselben sollen von dem Richter, wie in andern Fällen, entschieden werden; vorausgesetzt, daß solche Einwendungen in dem Gericht registrirt und dem Anwalte der Gegenpartei zugestellt werden sollen innerhalb fünf Tagen nach Erhaltung von, oder Abgabe an die Gegenpartei einer geschriebenen Notiz von der Registrirung und dem Entscheid; vorausgesetzt, daß wenn irgend eine Klagesache untersucht und auf eine schriftliche Angabe der Thatsachen zur Urtheilfällung übergeben ist, von beiden Parteien oder von deren Anwälten genehmigt, so soll eine solche Angabe die Gültigkeit eines besondern Wahrspruches oder eines Entscheides der Thatsachen haben, und der Urtheilsspruch soll wie im Falle eines besondern Wahrspruches oder eines Entscheides der Thatsachen lauten; und in einem solchen Falle soll kein Entscheid der Thatsachen gegeben werden, außer wenn in einer solchen Angabe nicht alle bewiesenen Thatsachen, die als Streitpunkte gelten, angeführt sind, in welchem Falle irgend eine Thatsache nachträglich festgestellt werden mag, auf Beweise hin,

welche mit der vereinbarten Angabe nicht in Widerspruch stehen.

Wann Ueberweisung an Schiedsrichter geschehen kann.

Sekt. 186. Wenn in einem Urtheile, welches über einen Rechtsstreitpunkt gefällt wurde, die Aufnahme einer Rechnung nothwendig ist um den Richter in den Stand zu setzen das Urtheil zu vervollständigen, so mag, mit Zustimmung der beiden Parteien, die Sache an ein Schiedsgericht überwiesen werden.

Kapitel XVI.

Ueber Ueberweisung an ein Schiedsgericht und Untersuchung durch dasselbe.

Sektion 187. Ueberweisung — wozu.

188. Wann das Gericht Ueberweisung anordnen kann mit Einwilligung der Parteien.

189. Ueberweisung — an wen.

190. Einwendungen — Gründe dafür.

191. Einwendungen — wie darüber zu verfügen.

192. Schiedsrichter — wann Bericht zu erstatten.

193. Wie zum Verhör zu bringen.

Sektion 187. Eine Ueberweisung mag verordnet werden, auf Einwilligung der Parteien, die bei dem Sekretär registrirt und in das Protokoll eingetragen ist: Wann Ueberweisung verordnet werden kann.

Erstens—Um irgend welche oder alle Streitpunkte in einer Klage oder in einer Prozedur zu untersuchen, ob thatsächliche oder Rechts-Streitpunkte, und um Bericht über einen Ausspruch und über ein Urtheil zu erstatten.

Zweitens—Um sich über eine nothwendige Thatsache zu vergewissern, welche das Gericht in den Stand setzt, in der Klage weiter zu verfahren und darüber zu entscheiden.

Sekt. 188. Wenn die Parteien einwilligen und solche Einwilligung ist in die Urkunden eingetragen, so mag das Gericht, auf Antrag der einen oder andern Partei, ein Schiedsgericht in den folgenden Fällen ernennen: Wann das Gericht auf Einwilligung der Parteien Ueberweisungen anordnen kann.

Erstens—Wenn die Untersuchung einer Streitfrage in Bezug auf Thatsachen die Examination einer langen Rechnung verlangt, von der einen oder der andern Seite, in welchem Falle die Schiedsrichter angewiesen werden mögen, die ganze Streit-

frage zu verhören und darüber zu entscheiden, oder über irgend eine spezifische Frage oder Thatsache, welche darin enthalten ist, Bericht zu erstatten;

Zweitens—Wenn die Aufnahme einer Rechnung nothwendig ist, zur Auskunft des Gerichtes, um Schadenersätze vor dem Erlaß des Urtheils zu veranschlagen, oder um ein Urtheil oder eine Order in Kraft zu setzen;

Drittens—Wenn eine Frage oder Thatsache anders als durch Plaidoyers entsteht, auf einen Antrag oder in anderer Weise, in irgend einem Stadium der Klage; oder

Viertens—Wenn es zur Information des Gerichtes in einer besondern Prozedur nothwendig ist.

Sekt. 189. Eine Ueberweisung mag an irgend eine Person oder an irgend welche Personen ergehen, die Zahl drei nicht übersteigend, über welche die Parteien übereingekommen sind. Wenn die Parteien nicht übereinstimmen so soll das Gericht oder der Richter einen oder mehrere Schiedsrichter ernennen, nicht mehr als drei, welche in dem County wohnen in welchem die Prozedur untersucht werden kann, und gegen welche keine gesetzlichen Einwürfe erhoben werden können; oder die Verweisung kann an einen Schiedsrichter des County gemacht werden in welchem die Klage schwebt. Jeder Schiedsrichter, ehe er als solcher fungirt, soll einen Eid oder eine Erklärung abgeben und unterzeichnen vor einem dazu autorisirten Beamten, und soll dieser Eid bei dem Setretär des Gerichts, von welchem er ernannt wurde, registrirt werden; durch besagten Eid soll er sich verpflichten, daß er ehrlich, unparteiisch und getreu die Pflichten eines Schiedsrichters in der Klage oder Sache welche an ihn verwiesen ist, erfüllen will, wie durch das Gesetz vorgeschrieben, nach seinem besten Wissen und Willen.

An wen Ueberweisungen geschehen können.

Sekt. 190. Die eine oder die andere Partei mag Einsprache erheben gegen die Ernennung irgend einer Person als Schiedsrichter, ehe die Verhandlungen in dem Verhör über die Ueberweisung ihren Anfang genommen, auf einen oder mehrere der folgenden Gründe hin:

Gründe zur Erhebung einer Einsprache.

Erstens—In Ermanglung irgend welcher Eigenschaften, welche durch die Statuten vorgeschrieben sind um eine Person zum Geschworenen zu befähigen;

Zweitens—Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung bis zum dritten Grade, mit der einen oder andern Partei.

Drittens—Wenn dieselbe in der Eigenschaft als Vormund und Mündel, Herr und Dienstbote, Arbeitgeber und Sekretär, oder Prinzipal und Agent zu einer der Parteien steht, oder ein Mitglied der Familie der einen oder der andern Partei ist, oder ein Geschäftstheilhaber der einen oder der andern Partei ist, oder Bürge in einer Sicherheit oder Obligation der einen oder der andern Partei ist;

Viertens - Wenn sie als Geschworener gedient hat oder als Zeuge aufgetreten ist für die nämliche Partei und in der nämlichen Klagesache;

Fünftens—Wenn die Person Antheil an den Folgen der Klage, oder an der Hauptfrage die in der Klage enthalten ist, hat;

Sechstens—Wegen Bildung oder Aussage einer unbedingten Meinung oder einer Ueberzeugung in Beziehung auf den Klagegrund;

Siebtens—Wenn die Denkungsart einer solchen Person derart ist, daß sie geneigt wäre, sich gegen die eine oder andere Partei feindlich zu erweisen oder sich der einen oder andern Partei mehr zuzuneigen.

Wie über Einwendungen zu verfügen ist.

Sekt. 191. Die gegen die Ernennung einer Person als Schiedsrichter gemachten Einwendungen sollen von dem Gerichte verhört und entschieden werden, oder durch einen Richter desselben während der Ferien. Beschworene Aussagen mögen verlesen, und irgend eine Person als Zeuge examinirt werden in Beziehung auf solche Einwände.

Schiedsrichter — wann Bericht zu erstatten.

Sekt. 192. Die Schiedsrichter sollen ihren Ausspruch sammt allen vorgebrachten Beweisen und den Einwendungen, schriftlich an das Gericht berichten, innerhalb zehn Tagen (oder innerhalb einer späteren Zeit, wie das Gericht bestimmen mag) nachdem die Beweisführung geschlossen und die Thatsachen festgestellt sind, und die Rechtsfolgerungen sollen abgesondert darin angegeben sein. Der Ausspruch der Schiedsrichter über die ganze Streitfrage soll als Ausspruch des Gerichtes Kraft haben; außer wenn von der einen oder von der andern Partei Exzeptionen erhoben und von dem Gerichte angenommen [durchgesehen] werden; und nach Registrirung des Ausspruches bei dem Sekretär des Gerichtes mag ein Urtheil darüber eingetragen werden, in der nämlichen Art und Weise als ob die Klage von dem Gericht untersucht worden wäre. Gegen den Ausspruch der Schieds-

richter kann Einwendung erhoben und derselbe kann von dem Gerichte durchgesehen werden, durch Registrirung der Einwendungen gegen den Bericht und den Ausspruch durch die eine oder andere Partei. Wenn das Schiedsgericht die Thatsachen zu berichten hat, so soll der berichtete Ausspruch die Wirkung eines besonderen Wahrspruches haben.

Wie zum Verhör zu bringen.

Sekt. 193. Nachdem eine Klagesache oder eine thatsächliche Frage an Schiedsrichter überwiesen wurde, kann irgend eine Partei die Sache zum Verhör bringen, auf fünftägige Anzeige hin an die Gegenpartei, und das Gericht oder der Richter mag, auf Antrag, die Zeit bestimmen, wenn das Zeugenverhör geschlossen und der Bericht erstattet werden soll.

Kapitel XVII.

Ueber Exzeptionen und Exzeptions-Vorlagen.

Sektion 194. Exzeptionen — worin dieselben bestehen.
195. Hauptpunkte sind besonders anzugeben.
196. Keine besondere Formel erforderlich.
197. Keine spezielle Notiz ist nothwendig auf Antrag auf einen neuen Prozeß.

Worin Exzeptionen bestehen.

Sektion 194. Eine Exzeption ist eine Einwendung, welche während einer Untersuchung, gegen eine gerichtliche Entscheidung in einer Rechtssache gemacht wird, gleichviel ob eine solche Untersuchung vor dem Geschworenen-Gerichte, oder vor dem Gerichtshofe, oder vor einem Schiedsrichter geschieht, und gleichviel ob die Entscheidung während der Formation eines Geschworenen-Gerichts, oder bei der Vernehmung der Zeugen, oder bei der Instruirung der Geschworenen, oder zu irgend einer andern Zeit von der Aufrufung der Klage zur Untersuchung an bis zum Erlaß des Wahrspruches oder der Entscheidung abgegeben wird. Jedoch sollen keine Exzeptionen auf einen Antrag über eine neue Untersuchung in Betracht gezogen werden, oder über eine Berufung, außer die Exzeptionen sind grundhaltig und beeinflussen die hauptsächlichen Rechte der Parteien.

Hauptpunkte sollen besonders angegeben werden.

Sekt. 195. Der Hauptpunkt einer Exzeption soll besonders angegeben sein, mit Ausnahme wie vorgeschrieben in Beziehung auf Instruktionen, und kann dem Richter schriftlich übergeben werden, oder, wenn die Partei es verlangt, so soll dieselbe von dem Sekretär niedergeschrieben werden. Wenn schriftlich abgeliefert oder von dem Sekretär niedergeschrieben, so soll sie in Vereinbarung mit dem wahren Sachverhalt gebracht werden, oder zur Zeit verbessert werden bis dieselbe so mit dem wahren

Sachverhalt übereinstimmt. Wenn nicht schriftlich abgeliefert oder niedergeschrieben wie angegeben, so mag dieselbe in das Protokoll des Richters eingetragen und nachher in einer Angabe der Sache festgestellt werden, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, daß wenn in Klagen, welche vor dem Distrikts- oder County-Gerichte untersucht oder verhört werden, oder welche von einem Schiedsrichter untersucht oder verhört werden, oder wenn gegen die Entscheidung über irgend einen Antrag oder in einem Verhör durch einen Richter oder Schiedsrichter in seinem Privatbüreau abgegeben, irgend eine Partei Exception erhebt gegen irgend eine Bestimmung, Entscheidung oder Gutachten des Gerichtes, des Richters oder des Schiedsrichters, und diese Exzeption niederschreibt, oder wenn irgend eine Partei die angeführten und während der Untersuchung angenommenen Beweise, oder die im Verhör über irgend eine Klage, oder über einen Antrag, oder im Verhör vor dem Gerichte, vor dem Richter, Schiedsrichter oder vor dem Geschworenen Gericht, oder vor dem Richter oder Schiedsrichter in ihrem Privatbüreau beigebrachten und angenommenen Beweise in einer Exzeptions-Vorlage vereinigt, welche als eine Darlegung der Beweise und der Exzeptionen in der Klage oder im Verhör angesehen und aufrecht erhalten werden soll, so soll es die Pflicht des Richters oder des Schiedsrichters sein, dieselbe zu bewilligen und zu unterzeichnen, zu irgend einer Zeit während des Gerichtstermins in welchem solche Exzeptionen erhoben wurden, oder zu irgend einer späteren Zeit welche von dem Gericht oder von dem Richter oder Schiedsrichter bestimmt wird. Exzeptionen welche gegen die Gutachten und Entscheidungen eines Distrikts oder County Gerichtes, eines Richters oder Schiedsrichters gerichtet sind, die über irgend einen Antrag auf Vertagung, auf neue Untersuchung, auf Einhalt eines Urtheiles, oder sonstwie abgegeben wurden, sollen bewilligt werden, und die Partei welche Exzeption erhebt mag als Richtigkeitsgrund irgend ein Gutachten angeben, gegen welches Exzeption erhoben wurde. Zu irgend einer Zeit, wenn irgend ein Richter unterläßt oder verweigert, eine solche Angabe zu bewilligen und zu unterzeichnen, so soll es für den Kläger oder dessen Anwalt gesetzlich zulässig sein, einer solchen Angabe die beschworene Aussage von zwei oder mehreren Anwälten des Gerichtes beizufügen, oder von andern Personen, welche während der Untersuchung oder während des Verhörs, und während solche

Exzeptionen erhoben wurden, gegenwärtig waren, mit der Erklärung, daß diese Angabe richtig und getreu ist; und wenn eine solche Angabe von dem Richter so bewilligt und unterzeichnet ist, oder von den Anwälten in der Klage vereinbart ist, oder so beglaubigt und genehmigt ist durch beschworene Aussagen, so soll dieselbe registrirt werden und einen Theil der Urkunden dieser Klage bilden.

Keine bestimmte Formel ist nothwendig.

Sekt. 196. Keine bestimmte Formel soll für Exzeptionen verlangt werden. Die Einwendungen sollen so viel und nicht mehr von den Beweisen oder andern Sachen angeben, wie zum Verständniß nothwendig ist, und das Ganze soll so kurz wie möglich gehalten sein.

Spezielle Notiz der Exzeption ist nicht nothwendig bei einem Antrage für einen neuen Prozeß.

Sekt. 197. Wenn eine Klage von dem Gericht oder von den Schiedsrichtern untersucht wurde, und die Entscheidung oder der Bericht wurde nicht gleich nach dem Schluß der Beweisführung abgegeben, so soll die Entscheidung oder der Bericht als mit Exzeption belastet angesehen sein auf Antrag für eine neue Untersuchung, oder auf Berufung, ohne vorherige spezielle Notiz daß Exzeption dagegen erhoben wurde.

Kapitel XVIII.

Neue Prozesse.

Sektion 198. Neue Prozesse — was dieselben sind.
199. Früher gefällte Wahrsprüche oder Entscheidungen — wie aufzuheben.
200. Applikation — wenn auf beschworene Aussagen ge macht.
201. Welche Notiz erforderlich.
202. Welche Papiere bei der Argumentation benutzt werden können.
203. Der Richter soll Gründe für das gefällte Urtheil angeben.

Was ist ein neuer Prozeß.

Sektion 198. Ein neuer Prozeß ist eine abermalige Prüfung eines thatsächlichen Streitpunktes vor demselben Gerichte, nachdem bereits eine Jury, ein Gericht oder Schiedsrichter denselben untersucht und darüber entschieden hat.

Früher gefälltes Urtheil — wie aufgehoben.

Sekt. 199. Der frühere Wahrspruch oder andere Entscheidungen oder Urtheile des Gerichtes mögen aufgehoben und eine neue Untersuchung bewilligt werden, auf das Ansuchen der beeinträchtigten Partei und auf Angabe von irgend einem der folgenden Gründe, welche die hauptsächlichen Rechte der besagten Partei wesentlich berühren:

Erstens—Unregelmäßigkeit in dem Verfahren des Gerichtes, der Jury oder der Gegenpartei, oder in irgend einer Gerichtsorder, oder Mißbrauch der verliehenen Befugnisse, wodurch irgend eine Partei einer unparteiischen Untersuchung beraubt wurde;

Zweitens—Mißverhalten der Jury, wenn irgend einer oder mehrere der Geschworenen beeinflußt worden sind, ihre Zustim-

mung zu einem allgemeinen oder besondern Wahrspruch abzugeben, oder wenn sie ihren Ausspruch in irgend einer Frage oder in Fragen, die ihnen von dem Gerichte vorgelegt wurden, einer Zufallsbestimmung anheimstellten; ein solches Mißverhalten kann durch die beschworene Aussage von irgend einem oder mehreren der Geschworenen bewiesen werden;

Drittens—Unfall oder Ueberraschung, welche durch gewöhnliche Vorsicht nicht hätten verhindert werden können.

Viertens—Neu aufgefundene Beweise, wesentlich für die Partei die das Ansuchen stellt und welche dieselbe trotz gehöriger Umsicht nicht hätte auffinden und während der Untersuchung vorbringen können;

Fünftens—Unverhältnißmäßiger Schadenersatz, der anscheinend unter dem Einflusse von Leidenschaften und Vorurtheil zuerkannt wurde;

Sechstens—Unzulänglichkeit der Beweise um den Wahrspruch oder andere Entscheidungen zu rechtfertigen, oder wenn diese ungesetzlich sind;

Siebtens—Ein Rechtsfehler, welcher während der Untersuchung sich ereignete, und gegen den eine Exzeption von der Partei, welche das Ansuchen stellt, erhoben wurde.

Wenn Ansuchen auf eine beschworene Aussage gestellt.

Sekt. 200. Wenn ein Ansuchen gestellt wird auf Gründe die in der ersten, zweiten, dritten und vierten Unterabtheilung in der letzten Sektion angegeben sind, so soll dasselbe auf eine beschworene Aussage geschehen; wenn aus irgend einem andern Grunde so soll das Ansuchen auf eine Angabe gestellt werden, welche ausgefertigt sein soll wie in der nächsten Sektion angegeben.

Notiz wird verlangt.

Sekt. 201. Die Partei, welche beabsichtigt auf eine neue Untersuchung anzutragen, soll darüber vorherige Notiz mittheilen, wie folgt: Wenn die Klage von einer Jury untersucht wurde, innerhalb fünf Tagen nach der Fällung des Wahrspruches, und wenn von dem Gerichtshof oder von einem Schiedsrichter untersucht, innerhalb zehn Tagen nach der Erhaltung einer schriftlichen Notiz über die Registrirung des abgegebenen Entscheides des Schiedsrichters oder des Gerichtes, falls geschriebene Entscheide von dem Gerichte registrirt sind, oder nach dem Erlaß der Entscheidung des Gerichtes wenn kein Entscheid registrirt ist; vorausgesetzt, die Entscheidung ist in der öffentlichen Gerichtssitzung erlassen; stets vorausgesetzt, daß der Antrag auf

eine neue Untersuchung und die Entscheidung darüber in dem nämlichen Gerichtstermin gestellt und erlassen werden soll, worin der Entscheid und der Wahrspruch abgegeben wurden; und wenn während der Ferien abgegeben, dann innerhalb zehn Tagen nachdem eine schriftliche Notiz der Registrirung gegeben wurde; und wenn Amendements registrirt sind um Fehler, die in dem Entscheid enthalten sind, zu verbessern, dann innerhalb zehn Tagen nachdem schriftliche Notiz der Registrirung solcher Amendements gegeben wurde. Die Notiz soll im Allgemeinen angeben, daß ein Antrag auf eine neue Untersuchung gestellt werden wird. Innerhalb fünf Tagen nachdem eine solche Notiz gegeben, oder innerhalb einer solchen weiteren Zeit, als das Gericht oder der Richter desselben gewähren mag, soll die besagte Partei einen Antrag ausfertigen und beim Sekretär registriren, worin die Gründe für eine neue Untersuchung angegeben sind; vorausgesetzt, daß, wenn irgend eine Partei dem Gerichte Notiz gibt, zur Zeit wenn dessen Entscheidung gefällt wird, oder diejenige des Schiedsrichters, oder zu der Zeit wenn der Wahrspruch entgegengenommen wird, daß sie eine neue Untersuchung beantragen will, so bedarf es keiner weitern Notiz und der Antrag mag durch eine beschworene Aussage unterstützt werden, wenn die Partei dieses wünscht.

Welche Papiere in einer Argumentation benutzt werden dürfen.

Sekt. 202. In der Befürwortung des Antrages auf eine neue Untersuchung mag ebenfalls auf die Plaidoyers, auf die schriftlichen Zeugnisse, auf die Beweise und die Protokolle des Gerichtes verwiesen werden. Wenn das Ansuchen auf beschworene und registrirte Aussagen gestützt ist, so mag die Gegenpartei beschworene Gegenaussagen in dem Verhör angeben. Irgend eine beschworene Gegenaussage soll mindestens einen Tag vor dem Verhör bei dem Sekretär registrirt werden.

Der Richter soll seine Gründe für die Entscheidung angeben.

Sekt. 203. Das Ansuchen für eine neue Untersuchung soll sobald wie möglich nach Registrirung des Antrages, eingereicht werden, und das Gericht oder der Richter, welcher eine neue Untersuchung bewilligt oder verwirft, soll schriftlich die Gründe angeben welche ihn bewegen dieselbe zu bewilligen oder zu verwerfen.

Kapitel XIX.

Wie ein Urtheil zu fällen und einzutragen ist.

Sektion 204. Wann einzutragen.

205. Wann eine Klagsache, welche zur Erörterung zurückgestellt wurde, von jeder der Parteien vorgebracht werden kann.

206. Wenn ein Gegenanspruch festgestellt ist.

207. Urtheil für den Werthbetrag, im Falle das Eigenthum nicht übergeben werden kann.

208. Urtheilsbuch — Sekretär soll dasselbe führen.

209. Falls Partei stirbt.

210. Welche Schriften die Urkunden-Rolle bilden sollen.

211. Retentionsrechte — wie lange dieselben bestehen sollen.

212. Prozeßverzeichniß — worin dasselbe besteht.

213. Prozeßverzeichniß — soll stets zur Einsicht offen liegen.

214. Abschrift mag bei dem County-Registrator registrirt werden.

215. Befriedigung eines Urtheils.

216. Abschrift — wann dieselbe ein Retentionsrecht sein soll.

217. Wie Urtheile erneuert werden.

218. Wie Verklagte vorzuladen sind.

219. Beweisführung im Verhör.

220. Entscheidungen und Verfahren.

Wann einzutragen.

Sektion 204. Wenn eine Klagesache von der Jury untersucht worden ist, so soll das Urtheil von dem Sekretär in Uebereinstimmung mit dem Wahrspruch, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Abgabe des Wahrspruches eingetragen

6436

werden, außer wenn das Gericht verordnet, daß die Sache zur Erörterung oder zu weiterer Erwägung zurückgesetzt werde, oder eine Sistirung des Verfahrens bewilligt.

Eine Klagesache die zur Erörterung zurückgestellt wurde, kann von jeder der Parteien vorgebracht werden.

Sekt. 205. Wenn die Klagesache zur Erörterung oder zur weiteren Erwägung zurückgestellt ist, wie in der letzten Section angegeben, so mag dieselbe von irgend einer Partei zur Erörterung vor das Gericht gebracht werden.

Wenn Gegenansprüche festgestellt sind.

Sekt. 206. Wenn ein Gegenanspruch, der während der Untersuchung festgestellt wurde, des Klägers Anspruch übersteigt, so soll dem Verklagten in einem Urtheile der Mehrbetrag zuerkannt werden: oder wenn es sich zeigt, daß der Verklagte zu irgend einer andern bestätigenden Abhülfe berechtigt ist, so soll demgemäß ein Urtheil gefällt werden.

Urtheil für den Werthbetrag des Eigenthums wenn dieses nicht zurückgegeben werden kann.

Sekt. 207. In einer Klage zur Besitz Erlangung von Personal Eigenthum mag der Kläger ein Urtheil für den Besitz oder für den Werthbetrag desselben erhalten, im Falle dasselbe nicht abgeliefert werden kann, und ebenso für Schadenersatz wegen Vorenthaltung desselben. Wenn das Eigenthum dem Kläger abgeliefert wurde, und wenn der Verklagte dessen Zurückerstattung beansprucht, so mag ein Urtheil für die Zurückerstattung des Eigenthumes, oder für den Werthbetrag, zu Gunsten des Verklagten gegeben werden, im Falle eine Zurückerstattung nicht stattfinden kann, und ebenso für Schadenersatz für die Wegnahme und Vorenthaltung desselben.

Der Sekretär soll Urtheilsbücher halten.

Sekt. 208. Der Sekretär soll, neben andern Gerichtsbüchern, ein Buch halten, zur Eintragung von Urtheilen, welches das „Urtheils Buch" genannt werden soll und in welches jedes Urtheil eingetragen werden soll mit der genauen Angabe der bewilligten Abhülfe oder der anderen in der Klage getroffenen Entscheidungen.

Falls eine Partei stirbt.

Sekt. 209. Wenn eine Partei nach dem Wahrspruch oder nach einer Entscheidung über einen thatsächlichen Streitpunkt stirbt, und ehe ein Urtheil gefällt ist, so mag das Gericht dessenungeachtet ein Urtheil darüber erlassen. Ein solches Urtheil soll kein Retentionsrecht auf des Verstorbenen Grund-Eigenthum sein, sondern soll aus der Nachlassenschaft während der Verwaltung derselben zahlbar sein.

Welche Papiere die Urtheils-Rolle bilden sollen.

Sekt. 210. Unmittelbar nach der Eintragung des Urtheiles soll der Sekretär die folgenden Papiere zusammenheften und registriren, welche die Urkundenrolle ausmachen sollen.

Erstens—Im Falle die Beschwerde von keinen der Verklagten beantwortet wurde, dann die Vorladung mit der beschworenen Aussage und dem Beweise der Zustellung, und die Beschwerde mit der darauf indossirten Bemerkung, daß es eingetragen wurde daß der Verklagte vernachlässigte zu antworten, und eine Abschrift des Urtheiles;

Zweitens—In allen andern Fällen — die Vorladung, die Plaidoyers, der Wahrspruch der Jury, oder der Entscheid des Gerichtes oder des Schiedsrichters, alle Exzeptions Vorlagen über die in der Klage erhobenen und registrirten Exzeptionen, Abschriften der Orders wodurch Anträge aufrecht erhalten oder verworfen wurden, eine Abschrift des Urtheils, und Abschriften von irgend einer Order in Beziehung auf irgend einen Wechsel in den Parteien.

Sekt. 211. Unmittelbar nachdem die Urkundenrolle registrirt ist, soll der Sekretär die richtigen Eintragungen über das Urtheil machen, in der angemessenen Rubrik in dem von ihm geführten Prozeßverzeichniß; von der Zeit an in welcher das Urtheil in dem Prozeßverzeichniß eingetragen und eine Abschrift des Prozeßverzeichnisses bei dem County-Registrator registrirt ist, soll dasselbe ein Retentionsrecht auf das Grundeigenthum des gerichtlich verurtheilten Schuldners sein, welches nicht von Exekution in diesem County befreit und zur Zeit sein Eigenthum ist, oder welches er später erwerben mag, bis besagtes Retentionsrecht aufhört. Das Retentionsrecht soll für sechs Jahre nach der Eintragung des Urtheiles bestehen, außer dem Urtheil wird früher Genüge geleistet.

Retentionsrechte — wie lange dieselben bestehen können.

Sekt. 212. Das in der letzten Sektion angeführte Prozeßverzeichniß ist ein Buch, welches der Sekretär in seiner Amtsstube aufbewahren soll, worin jede Seite in acht Spalten abgetheilt, und jede Spalte wie folgt überschrieben sein soll: —— Verurtheilte Schuldner (Judgment Debtors); Gerichtlich anerkannte Gläubiger (Judgment Creditors); Urtheil; Datum der Eintragung; Wo eingetragen in das Urtheilsbuch; Anträge auf neue Untersuchungen und Berufungen, und Datum derselben; Urtheil des Appellationsgerichtes; Befriedigung des Urtheils, wann eingetragen.

Was das Prozeßverzeichniß bilden soll.

Wenn ein Urtheil erlassen wird auf Geld oder Schadenersatz, so soll die Summe in dem Prozeßverzeichniß angegeben werden unter der Rubrik „Urtheil"; wenn das Urtheil für ir-

gend eine andere Abhülfe erlassen wurde, so soll eine Bemerkung über den allgemeinen Charakter der gewährten Abhülfe angegeben sein. Die Namen der Verklagten sollen in dem Prozeßverzeichniß in alphabetischer Reihenfolge eingetragen sein.

Das Prozeßverzeichniß soll zur Einsicht offen sein.

Sekt. 213. Das Prozeßverzeichniß, das von dem Sekretär geführt wird, soll stets während der Amtsstunden dem Publikum ohne Kosten zur Einsicht offen sein, und es soll die Pflicht des Sekretärs sein, die verschiedenen Prozeßverzeichnisse so zu ordnen, daß dadurch die Durchsicht dem Publikum erleichtert wird.

Abschrift mag bei dem County-Registrator registrirt werden.

Sekt. 214. Eine Abschrift des ursprünglichen Postens in dem Prozeßverzeichniß, in Gemäßheit der Sektion zweihundert und sechs, und von dem Sekretär bescheinigt, mag bei dem Registrator irgend eines andern County registrirt werden, und von der Zeit der Registrirung an soll das Urtheil ein Retentionsrecht sein auf alles Grundeigenthum eines solchen verurtheilten Schuldners, das von Exekution in einem solchen County nicht befreit ist, und welches er zur Zeit eignet oder später erwerben mag, bis das Retentionsrecht erloschen ist. Das Retentionsrecht soll für sechs Jahre von der Eintragung des Urtheiles an bestehen, außer dem Urtheile wird früher Genüge geleistet.

Befriedigung eines Urtheiles.

Sekt. 215. Genügeleistung eines Urtheiles mag in das Prozeßverzeichniß des Sekretärs eingetragen werden, wenn eine Exekution befriedigt zurückberichtet wird, oder auf eine bei dem Sekretär registrirte Anerkennung der Genügeleistung, welches in der nämlichen Art und Weise gethan werden soll wie bei Anerkennungen einer Uebertragung von Grundeigenthum, durch den gerichtlich anerkannten Gläubiger, oder innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß des Urtheils durch den Anwalt, wenn nicht der Widerruf seiner Vollmacht früher registrirt wurde. Wennimmer ein Urtheil in Wirklichkeit anders befriedigt wird wie durch eine Exekution, so soll es die Pflicht einer jeden Partei oder deren Anwalts sein, eine solche Anerkennung auszustellen; und auf Antrag mag das Gericht die Anerkennung erzwingen oder verordnen, daß Genügeleistung ohne dieselbe eingetragen wird.

Wann die Abschrift ein Retentionsrecht sein soll.

Sekt. 216. Eine Abschrift irgend eines Urtheils, welches von irgend einem Friedensrichter gefällt und von demselben gehörigerweise bescheinigt wurde, mag bei dem Gerichtsschreiber desjenigen County eingetragen werden, in welchem ein solches

Urtheil gefällt wurde, und von der Zeit an wo eine solche Abschrift registrirt wurde, soll ein solches Urtheil ein Retentionsrecht auf alles Grundeigenthum des verurtheilten Schuldners sein, mit Ausnahme des persönlichen Eigenthums und desjenigen Eigenthums das von Exekution in einem solchen County befreit ist, in der nämlichen Art und Weise und in demselben Umfange, als ob ein solches Urtheil ursprünglich in einem Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen gefällt worden sei. Besagtes Retentionsrecht soll sechs Jahre Gültigkeit haben, von der Zeit der Eintragung des Urtheiles an, wenn demselben nicht früher Genüge geleistet wird.

Wie ein Urtheil erneuert werden mag.

Sekt. 217. Ein Urtheil in einer Civilklage mag erneuert werden, durch Registration einer Bittschrift in der Klage, mit Angabe der Zeit, wann das Urtheil gefällt wurde, und daß dem Urtheile noch nicht Genüge geleistet wurde, weder im Ganzen noch theilweise, und die genannte Summe angebend für welche das Urtheil erneuert werden sollte; welche Bittschrift beglaubigt werden soll wie es für Beschwerden in diesem Gesetze vorgeschrieben ist.

Wie Zustellungen an den Verklagten zu geschehen haben.

Sekt. 218. Nach der Registration einer solchen Bittschrift soll der Sekretär eine Order erlassen zur Beibringung der Gründe warum ein solches Urtheil nicht erneuert werden soll, falls solche Gründe vorhanden sind, welche Order an die Verklagten gerichtet sein und denselben zugestellt werden soll, in der nämlichen Art und Weise wie Vorladungen zuzustellen sind. Die Order, Gründe anzugeben, soll die Verklagten auffordern zu erscheinen, innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung, um ihre Gründe anzugeben.

Beweisführung im Verhör.

Sekt. 219. Der Verklagte mag erscheinen und die Bittschrift beantworten in der nämlichen Art und Weise wie Beschwerden beantwortet werden sollen, und das Gericht soll irgend einen darin entstehenden Streitpunkt in derselben Weise untersuchen und darüber entscheiden, wie andere Streitpunkte, die durch Plaidoyers entstanden sind, zu untersuchen und zu entscheiden sind, und irgend welche Zeugnisse anhören, welche als nothwendig erscheinen um die Sache zu entscheiden.

Entscheidung und Verfahren.

Sekt. 220. Wenn das Gericht für die Erneuerung eines Urtheiles entscheidet, im Ganzen oder theilweise, so soll es so verordnen und die Papiere und Verfahren sollen der ursprüngli-

chen Urtheilsrolle beigefügt werden, und eine Eintragung über die Erneuerung des Urtheiles soll in das Prozeßverzeichniß und in das Urtheilsbuch eingetragen werden; und wenn die Bittschrift registrirt ist, ehe die Retentionsrechte, die durch das ursprüngliche Urtheil entstanden sind, erloschen sind, so sollen alle Rechte unter einem solchen Urtheile fortbestehen, und Exekution mag auf ein solches erneuertes Urtheil erlassen werden wie auf ein ursprüngliches Urtheil.

Siebter Abschnitt.

Kapitel XX.

Supplementar-Prozedur in Exekutionen.

Sektion 221. Wenn Exekution unbefriedigt zurückberichtet wird, kann der gerichtlich anerkannte Gläubiger den verurtheilten Schuldner zwingen vor dem Richter zu erscheinen um sich über sein Eigenthum zu verantworten; Schuldner ist nicht verpflichtet das Countn zu verlassen.

222. Prozedur um den Schuldner zum Erscheinen zu zwingen; in welchem Falle er arretirt werden kann; welche Bürgschaft gestellt werden kann.

223. Jeder Schuldner eines verurtheilten Schuldners, oder Derjenigen die demselben gehörendes Eigenthum haben, kann zahlen.

224. Examination d'r Schuldner oder der verurtheilten Schuldner. oder Derjenigen die den letzteren gehörendes Eigenthum haben.

225. Zeugen sind zur Aussage verpflichtet.

226. Der Richter kann befehlen Eigenthum zur Befriedigung einer Exekution zu verwenden.

227. Prozedur auf Anspruch einer anderen Partei auf dasselbe Eigenthum, oder auf Ablеugnung der Schuldverpflichtung an den verurtheilten Schuldner.

228. Wie Ungehorsam gegen den Befehl zu bestrafen.

Sektion 221. Wenn eine Exekution auf Eigenthum des verurtheilten Schuldners, oder auf Eigenthum irgend eines von verschiedenen Schuldnern unter demselben Urtheil, die an den Sheriff desjenigen County ausgestellt wurde in welchem der Schuldner wohnt, oder falls er nicht in diesem Staate wohnt an den Sheriff desjenigen County wo die Urtheilsakten registrirt sind, gänzlich oder theilweise unbefriedigt zurückberichtet wird, so soll der gerichtlich anerkannte Gläubiger zu irgend einer Zeit nachdem die Exekution so zurückberichtet wurde, zu einem Befehl des Richters des Gerichtshofes oder des County-Richters berechtigt sein, in welchem der verurtheilte Schuldner angewiesen wird zu erscheinen und sich vor dem Richter oder vor einem von diesem ernannten Schiedsrichter bezüglich seines Eigenthums zu verantworten, zu einer solchen Zeit und an einem solchen Orte wie in dem Befehl angegeben; doch kein verurtheilter Schuldner soll verpflichtet sein vor einem Richter oder Schiedsrichter außerhalb des County zu erscheinen in dem er ansäßig ist, wenn Prozeduren unter den Bestimmungen dieses Kapitels eingeleitet werden.

Wenn Exekution unbefriedigt zurückberichtet, kann der Gläubiger den Schuldner zwingen sich vor dem Richter über sein Eigenthum zu verantworten; Schuldner ist nicht verpflichtet außerhalb des County zu erscheinen.

Sekt. 222. Nach der Ausstellung eines Exekutionsbefehles auf Eigenthum, und nach Beibringung beschworener Beweise durch eine Partei oder anderweitig zur Zufriedenheit des Gerichtshofes oder eines Richters desselben, daß irgend ein verurtheilter Schuldner Eigenthum besitzt das er sich unrechtlicher Weise weigert auf Befriedigung des Urtheils zu verwenden, kann das Gericht oder ein Richter den verurtheilten Schuldner durch eine Order vorladen zu einer bestimmten Zeit und an einer bestimmten Stelle vor einem solchen Richter oder vor dem von ihm ernannten Schiedsrichter zu erscheinen und sich darüber zu verantworten. Und solche Prozedur kann daraufhin eingeleitet werden zur Anwendung des Besitzthums des verurtheilten Schuldners zur Befriedigung des Urtheils, wie im Falle der Zurückberichtung eines Exekutionsbefehls vorgeschrieben ist. Statt eines Befehles der das Erscheinen des verurtheilten Schuldners verfügt, kann der Richter, auf die beschworene Aussage des gerichtlich anerkannten Gläubigers, dessen Anwaltes oder Agenten, wenn ihm Gefahr vorhanden zu sein scheint, daß der Schuldner flüchtig werden will, den Sheriff auffordern den Schuldner zu verhaften und vor den Richter zu bringen. Wenn vor den Richter gebracht kann derselbe verpflichtet werden eine Sicherheit zu

Prozedur um Schuldner zum Erscheinen zu zwingen; kann arretirt werden.

Zu stellende Sicherheit.

stellen, mit Bürgen, daß er sich, während die Verhandlungen in der Schwebe sind, wie angeordnet werden mag von Zeit zu Zeit vor dem Richter oder vor dem Schiedsrichter stellen wird, bis zur endgültigen Entscheidung der Sache, und daß er nicht in der Zwischenzeit irgend einen Theil seines Besitzthums, der nicht von der Exekution ausgeschlossen ist, veräußern wird. Im Falle er keine solche Sicherheit stellt kann er ins Gefängniß abgeführt werden.

Falls keine Sicherheit gestellt wird.

Sekt. 223. Nach der Ausstellung eines Exekutionsbefehls auf Eigenthum kann irgend Jemand der dem verurtheilten Schuldner schuldet, an den Sheriff den Betrag seiner Schuld zahlen, oder soviel davon als zur Befriedigung der Exekution nöthwendig ist: und die Empfangsbescheinigung des Sheriff soll genügender Ausweis über die Zahlung eines solchen Betrages sein.

Irgend Jemand der dem verurtheilten Schuldner schuldet, kann zahlen.

Sekt. 224. Nach der Ausstellung oder der Rückberichtung eines Exekutionsbefehles auf das Eigenthum eines verurtheilten Schuldners, oder auf dasjenige irgend eines von verschiedenen Schuldern unter demselben Urtheil, und nach Beweisführung durch beschworene Aussage oder anderweitig, zur Zufriedenstellung des Richters, daß irgend eine Person oder Corporation Eigenthum eines solchen verurtheilten Schuldners hat oder demselben einen fünfzig Dollars übersteigenden Betrag schuldet, kann der Richter durch einen Befehl eine solche Person oder Corporation, oder irgend einen Beamten oder ein Mitglied der letzteren, verpflichten, zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte vor ihm zu erscheinen, oder vor einem von ihm ernannten Schiedsrichter, um sich darüber zu verantworten.

Examination der Schuldner oder der verurtheilten Schuldner, oder derjenigen die den letzteren gehörendes Eigenthum haben.

Sekt. 225. Zeugen können verpflichtet werden zu erscheinen und auszusagen vor dem Richter oder Schiedsrichter in irgend einer Prozedur unter diesem Kapitel, in derselben Weise wie in der Prozessirung einer Klagesache.

Zeugen sind zur Aussage verpflichtet.

Sekt. 226. Der Richter oder der Schiedsrichter kann verordnen, daß irgend welches Besitzthum des verurtheilten Schuldners, welches nicht von der Exekution ausgeschlossen ist und das sich in den Händen des Schuldners oder irgend einer anderen Person befindet, oder an den verurtheilten Schuldner fällig ist, zur Befriedigung des Urtheils verwendet wird, mit der Ausnahme daß der Arbeitslohn, welchen der Schuldner in

Richter kann bestimmtes Eigenthum zur Befriedigung einer Exekution zu verwenden.

nerhalb der letzten sechszig Tage vor Ausstellung der Order verdiente, nicht so verwendet werden soll wenn der Schuldner durch beschworene Aussage oder auf andere Weise darthut daß dieser Arbeitslohn zum Unterhalt einer Familie nothwendig ist, welche gänzlich oder theilweise von seinem Verdienste abhängt.

Prozedur auf Anspruch einer andern Partei auf dasselbe Eigenthum, oder auf Ableugnung der Schuld an verurtheilten Schuldner.

Sekt. 227. Wenn der Fall eintreten sollte, daß eine Person oder eine Corporation, welche angeblich dem verurtheilten Schuldner gehörendes Eigenthum im Besitz hat, oder ihm schuldet, einen Gegenanspruch auf das Eigenthum erhebt, oder die Schuld ableugnet, so kann das Gericht oder der Richter durch eine zu diesem Zwecke ausgestellte Order den gerichtlich anerkannten Gläubiger ermächtigen, eine Klage gegen diese Person oder Corporation einzuleiten für die Erlangung eines solchen Interesses oder einer solchen Schuld.

Das Gericht oder der Richter kann durch einen Befehl eine Uebertragung oder die anderweitige Disposition über ein solches Interesse oder über eine solche Schuld untersagen bis eine Klage eingeleitet und Urtheil gesprochen werden kann.

Eine solche Order kann von dem Richter der sie bewilligt modifizirt oder aufgehoben werden, oder auch von dem Gericht in dem die Klage anhängig gemacht ist, zu irgend einer Zeit und unter solchen Bedingungen wie gerecht erscheinen mag.

Wie Ungehorsam gegen Befehl zu bestrafen.

Sekt. 228. Wenn eine Person, eine Partei oder ein Zeuge einer in gehöriger Weise erlassenen Order eines Schiedsrichters den Gehorsam verweigert, welche in einer Verhandlung, die unter diesem Kapitel vor demselben anhängig ist, erlassen wurde, so können sie von dem Gericht, oder von dem Richter welcher den Schiedsrichter eingesetzt hat, wegen Nichtachtung in Strafe genommen werden.

Achter Abschnitt.

Ueber Klagen und besondere Prozeduren in gewissen Fällen.

Kapitel XXI.

Klagen auf Verfallserklärung von Hypotheken.

Sektion 229. Prozedur in Klagen auf Verfallserklärung.
230. Ueberschuß ist im Gericht zu deponiren.
231. Prozedur falls die gesicherte Schuld zu verschiedenen Zeiten fällig wird.

Prozedur in Klagen auf Verfallserklärung.

Sektion 229. Blos eine Klage ist zulässig zur Erlangung einer Schuld oder zur Behauptung eines Rechtes, welche durch Hypothek auf Grund- oder bewegliches Eigenthum gesichert sind, welche Klage in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels sein soll.

Aus der Verkaufssumme sollen alle Unkosten und die Forderung des Klägers gedeckt werden.

In Klagen auf Verfallserklärung von Hypotheken soll das Gericht die Macht haben, durch Urtheilsspruch den Verkauf des belasteten Eigenthums, oder soviel desselben als nothwendig, anzuordnen, und den aus dem Verkaufe erzielten Erlös zur Zahlung der Gerichts- und Verkaufsunkosten und zur Zahlung des dem Kläger schuldigen Betrages zu verwenden zu bestimmen; und wenn sich aus dem Bericht des Sheriff ergibt, daß der Erlös nicht ausreichend ist und daß ein Rest ungedeckt verbleibt, so soll ein Urtheil für diesen Rest gegen den Verklagten oder gegen die Verklagten eingetragen werden, welche persönlich verantwortlich sind, und dieses Urtheil soll daraufhin ein Anspruchsrecht an das Grundeigenthum eines solchen verurtheilten Schuldners sein, wie in anderen Fällen in denen Exekutionsbefehle ausgestellt werden können.

Niemand der eine von dem Hypothekargläubiger ausgestellte Uebertragungsurkunde hat, oder der eine Uebertragungsurkunde des verpfändeten Eigenthums hat, oder der ein Anspruchsrecht daran hat, welche Urkunde oder welches Anspruchsrecht nicht zur Zeit des Beginnes der Klage in die Urkunden des betreffenden Amtes eingetragen ist, muß nothwendigerweise zur Partei in einer solchen Klage gemacht werden. Das Urtheil das in einer solchen Klage gefällt wird, und die darin geführte Prozedur, sollen ebenso endgültig für die Partei sein welche solche nicht registrirte Uebertragungsurkunde oder solches nicht registrirte Anspruchsrecht hat, als ob sie in einer solchen Klage zur Partei gemacht worden wäre, und sollen dieselben in jeder Beziehung dieselbe Kraft und Gültigkeit haben.

Das Urtheil soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben in Bezug auf eine Partei, welche nicht registrirte Uebertragung oder Anspruchsrecht hat, als ob sie Partei in der Klage gewesen wäre.

Sekt. 230. Wenn ein Ueberschuß verbleibt nach Zahlung des Betrages der unter der Hypothek, unter dem Anspruchsrecht oder unter der Belastung zu zahlen ist, einschließlich der Unkosten, so kann das Gericht die Auszahlung desselben an die dazu berechtigte Person verursachen und die Hinterlegung desselben im Gericht für die Zwischenzeit verfügen.

Ueberschuß ist im Gericht zu deponiren.

Sekt. 231. Wenn der unter der Hypothek, unter dem Anspruchsrecht oder unter der Belastung schuldige Betrag blos theilweise fällig ist, so soll der Verkauf eingestellt werden sobald als genug des Eigenthums verkauft ist um den fälligen Betrag nebst Unkosten zu decken; und späterhin so oft als ein weiterer Theil der Kapitalsumme oder der Interessen fällig wird, kann das Gericht auf Ersuchen einen weiteren Verkauf anordnen.

Prozedur wenn gesicherte Schuld zu verschiedenen Terminen fällig wird.

Doch wenn das Eigenthum nicht ohne Nachtheil für die Parteien stückweise verkauft werden kann, so kann der Verkauf des Ganzen in der ersten Instanz angeordnet und sämmtliche Schulden und Unkosten bezahlt werden. Ein Abzug der Interessen soll da stattfinden wo ein solcher Abzug angemessen ist.

Das ganze Eigenthum kann verkauft werden wenn es nicht stückweise geschehen kann.

Kapitel XXII.

Klagen wegen eines Gemeinschadens, einer Eigenthumszerstörung, oder wegen einer absichtlichen Rechtsverletzung in gewissen Fällen.

Sektion 232. Erklärung von Gemeinschäden, und Klagen wegen derselben.

233. Klagen wegen Eigenthumszerstörung.

234. Klagen wegen Rechtsverletzung durch Abhauen oder Hinwegschaffen von Bäumen.

235. Höhe der Entschädigung in gewissen Fällen unter der letzten Sektion.

236. Der Schadenersatz kann verdreifacht werden in Fällen von gewaltsamem Eindringen u. s. w.

Erklärung von Gemeinschäden und Klage dagegen.

Sektion 232. Irgend etwas das gesundheitsschädlich, unanständig, oder gefühlverletzend ist, oder das ein Hinderniß in der freien Benutzung von Eigenthum ist so daß es mit dem behaglichen Genusse des Lebens oder des Eigenthums intervenirt, ist ein Gemeinschaden und Gegenstand zur Klage. Eine solche Klage kann von irgend Jemand gebracht werden, dessen Eigenthum dadurch geschädigt wird oder dessen persönlicher Lebensgenuß durch den Gemeinschaden Eintrag erleidet; und durch den Urtheilsspruch kann sowohl Abhülfe befohlen als auch Schadenersatz zugesprochen werden.

Klagen wegen Eigenthumszerstörung.

Sekt. 233. Wenn ein Insasse dem die Nutznießung von Grundeigenthum auf gewisse Zeit oder auf Lebensdauer unter der Bedingung übertragen wurde, Aufsicht über dasselbe zu führen, oder wenn ein Mitpächter oder ein Alleinpächter von Grundeigenthum irgend etwas dazu gehörendes zerstört oder dessen Zustand verschlimmert, so kann irgend eine Person die dadurch Schaden erleidet Klage gegen ihn einbringen, in welcher

Klage dem Kläger durch Urtheilsspruch der dreifache Ersatz des Schadens zugesprochen werden kann.

Klagen wegen Rechtsverletzung durch Abhauen, Beschädigen oder Hinwegschaffen von Bäumen.

Sekt. 234. Irgend Jemand der irgend welches Gehölz oder Gesträuch, irgend welche Bäume oder irgend welches Bauholz abhaut oder wegschafft, oder Einschnitte in irgend welche Bäume oder in irgend welches Nutzholz macht oder solche Pflanzungen anderweitig beschädigt, die auf dem Lande eines Andern stehen, oder die an der Straße oder an der Landstraße vor irgend einem Hause oder vor irgend einem städtischen Grundstücke oder in irgend welchen Anlagen stehen, oder die auf den öffentlichen oder auf den Gemeinplätzen einer Stadt oder Dorfschaft stehen, oder die an den Straßen oder an den Landstraßen stehen die daran vorbeiführen, ohne gesetzliche Ermächtigung zu haben, soll dem Eigenthümer des Landes oder der Stadt oder der Dorfschaft für den dreifachen Betrag des Schadens verantwortlich sein, welche Summe von irgend einem Gerichtshofe der eintreffende Gerichtsbarkeit hat, zugesprochen werden kann.

Höhe der Entschädigung in gewissen Fällen.

Sekt. 235. Nichts in der letzten Sektion enthaltene soll das Erlangen von mehr als einem gerechten Schadenersatz für Bauholz ermächtigen, das von unangebauten Waldländereien zur Ausbesserung der öffentlichen Landstraßen, die daran vorbeiführen, oder die durch solche Waldländereien führen, oder zur Ausbesserung von öffentlichen Brücken genommen wurde.

Schadenersatz kann verdreifacht werden in Fällen von gewaltsamem Eindringen u. s. w.

Sekt. 236. Wenn eine Person Schadenersatz erlangt für gewaltsames oder ungesetzliches Eindringen in irgend ein Gebäude, oder für die Vorenthaltung eines solchen oder irgend welchen angebauten Grundeigenthums, so kann der Urtheilsspruch auf den dreifachen Betrag des abgeschätzten Schadens abgegeben werden.

Kapitel XXIII.

Auf Grundeigenthum bezügliche Klagen.

Sektion 237. Parteien in einer Klage zur Entscheidung des Besitzrechtes.

238. Wenn der Kläger nicht Ersatz der Unkosten erhalten soll.

239. Was der Kläger erlangen soll wenn sein Besitzrecht während der Prozessirung erlischt; Wahrspruch und Urtheil.

240. Wenn der Werth der Verbesserungen in Gegenrechnung erlaubt werden soll.

241. Befehl zur Vornahme einer Vermessung.

242. Was Befehl enthalten soll, und wie zu vollstrecken; die vermessende Partei verantwortlich für unnöthig verursachten Schaden.

243. Hypothek ist nicht als Uebertragung anzusehen, ungeachtet der darin enthaltenen Bestimmungen.

244. Das Gericht kann während der Verfallserklärung einen Einhaltsbefehl bewilligen, nach dem Exekutionsverkaufe und vor der Uebertragung.

245. Schadenersatz kann erlangt werden für dem Besitz, nach dem Verkaufe und vor Uebergabe desselben, zugefügten Schaden.

246. Eine Klage soll keinen Abbruch erleiden durch während der Prozessirung geschehene Veräußerung.

Klage zur Entscheidung eines Gegenanspruches Nießrechts- oder Interesses in Grundeigenthum kann eingebracht werden.

Sektion 237. Eine Klage kann von irgend Jemand, der im Besitze von Grundeigenthum ist, von ihm selbst oder von seinem Pächter, gegen irgend Jemand gebracht werden der ein Nießrecht oder ein Interesse gegen ihn beansprucht, zum Zwecke

der Entscheidung eines solchen Gegenanspruches, Nießrechtes oder Interesses.

Wenn Kläger nicht Ersatz der Unkosten erhalten soll.

Sekt. 238. Wenn der Verklagte in einer solchen Klage in seiner Verantwortung jeglichem Interesse oder Nießrecht auf das Eigenthum entsagt, oder ohne Verantwortung Urtheil über sich ergehen läßt, so soll der Kläger keinen Ersatz der Unkosten erhalten.

Was Kläger erhalten soll wenn Besitzrecht während Prozessirung erlischt; Wahrspruch und Urtheil.

Sekt. 239. Wenn in einer Klage für die Erlangung von Grundeigenthum, in welcher der Kläger sein Recht zur Erlangung zur Zeit des Beginnes der Klage darthut, es sich ergibt, daß sein Recht während der Schwebe der Klage erloschen ist, so sollen der Wahrspruch und das Urtheil in Uebereinstimmung mit dieser Thatsache abgegeben werden, und der Kläger kann Schadenersatz für Vorenthaltung des Eigenthums erlangen.

Wann Werth der Verbesserungen in Gegenrechnung erlaubt werden soll.

Sekt. 240. Wenn Schadenersatz verlangt wird für Vorenthaltung des erlangten Eigenthums, auf welchem durch den Verklagten permanente Verbesserungen angebracht wurden, oder von Denjenigen unter welchen er beansprucht, welche in gutem Glauben kraft einer anscheinenden Besitzurkunde behaupten, die den Ansprüchen des Klägers entgegenläuft, so soll der Werth solcher Verbesserungen in Gegenrechnung gegen solchen Schadenersatz erlaubt werden; mit Ausnahme von Verbesserungen die auf Mineralländereien angebracht worden sind.

Befehl zur Erlaubniß der Vornahme einer Vermessung.

Sekt. 241. Das Gericht vor welchem eine Klage zur Erlangung von Grundeigenthum anhängig ist, oder ein Beisitzer desselben, kann auf Ersuchen jeder Partei, nach Benachrichtigung, auf durch beschworene Aussage beigebrachte gute Gründe einen Befehl erlassen, in welchem einer Partei das Recht gewährt wird das Eigenthum zu betreten und eine Vermessung desselben zum Zwecke der Klage vorzunehmen.

Was im Befehl enthalten sein soll und wie zu vollstrecken; Partei ist für unnöthig verursachten Schaden verantwortlich.

Sekt. 242. Das Eigenthum soll in dem Befehl beschrieben sein und eine Abschrift desselben soll dem Eigenthümer oder Besitzer zugestellt werden, woraufhin die Partei das Eigenthum mit den nöthigen Vermessern und Assistenten betreten und solche Vermessung vornehmen kann; wenn jedoch irgend welcher unnöthige Schaden dem Eigenthum zugefügt wird, so soll die Partei dafür verantwortlich sein.

Sekt. 243. Eine Hypothek auf Grundeigenthum soll nicht als eine Uebertragung angesehen werden, wasimmer die

Bestimmungen derselben, so daß der Eigenthümer der Hypothek in den Stand gesetzt ist den Besitz des Grundeigenthums zu erlangen ohne Verfallserklärung und Verkauf; und die Thatsache daß eine Uebertragungsurkunde in Wirklichkeit eine Hypothek ist, kann durch mündliches Zeugniß bewiesen werden; doch soll diese Sektion nicht auf eine Vollmacht für Grundeigenthum mit der Ermächtigung zum Verkaufe ausgedehnt werden.

Hypothek ist nicht als Uebertragung anzusehen.

Sekt. 244. Das Gericht kann auf beigebrachte gute Gründe durch einen Einhaltsbefehl die im Besitze befindliche Partei verhindern, irgend etwas zur Schädigung von Grundeigenthum während der Verfallserklärung einer darauf lastenden Hypothek, oder nach dem Exekutionsverkauf vor einer Uebertragung zu thun.

Das Gericht kann während der Verfallserklärung, nach dem Exekutionsverkaufe und vor Uebertragung, einen Einhaltsbefehl bewilligen

Sekt. 245. Wenn Grundeigenthum auf Exekution verkauft wurde, so kann der Ankäufer desselben oder irgend Jemand auf den seine Interessen übergegangen sein mögen, nachdem er in die unumschränkte Nutznießung desselben eingesetzt wurde, Schadenersatz erlangen für Schädigung des Eigenthums durch den Pächter im Besitz nach dem Verkaufe und vor Uebernahme desselben unter der Uebertragung.

Schadenersatz kann für nach dem Verkauf und vor Uebertragung zugefügten Schaden erlangt werden.

Sekt. 246. Eine Klage zur Erlangung von Grundeigenthum gegen eine Person die im Besitze ist kann nicht beeinträchtigt werden durch eine Veräußerung die entweder vor oder nach dem Beginne der Klage durch eine solche Person gemacht wurde.

Klage soll durch während der Prozessirung geschehene Veräußerung keinen Eintrag erleiden.

Kapitel XXIV.

Klagen zur Besitzerlangung von Grundeigenthum und zur Erlangung von Schadenersatz für Vorenthaltung desselben.

Sektion 247. Wenn Klagen zur Besitzerlangung von Grundeigenthum gebracht werden können.

248. Wer zum Verklagten gemacht werden soll.

249. Was der Kläger in seiner Beschwerde darthun soll, und welcher Schadenersatz zugesprochen werden soll.

250. Was die Verantwortung über die Beschwerde ableugnen soll, und was darin enthalten sein kann.

251. Wie Wahrspruch abgegeben werden soll.

252. Die Klage soll nicht durch Todesfall einer Partei eingestellt werden.

253. Womit das Urtheil übereinstimmen muß oder was darin speziell anzugeben ist.

254. Zweiter Prozeß; Schadenersatz wenn der Besitz unter einem früheren Statut wiedererlangt wurde.

255. Die Kläger, zu deren Gunsten entschieden wird, sind zu einer Spezial Exekution mit der Kraft eines Befehls der Besitzeinsetzung berechtigt, ebenso zu Schadenersatz; die Verklagten zu deren Gunsten entschieden wird, sollen Vergütung der Unkosten erlangen.

256. Worauf die Zeugenaussagen zu beschränken sind in Klagen für die Erlangung von Ländereien deren gesetzliches unumschränktes Besitzrecht in den Vereinigten Staaten ruht.

257. Von wem Klagen gegen einen Pächter gebracht werden können.

Sektion 258. Was für den Kläger zu beweisen nöthig ist wenn der Verklagte sich anders als durch Aufgeben des Besitztitels oder Rechtes verantwortet oder vertheidigt.

259. Die auf dieses Kapitel anwendbaren Verhandlungsregeln; Registrirung der Anhängigmachung der Klage (lis pendens).

Wenn Klagen für die Besitzerlangung von Grundeigenthum gebracht werden können.

Sektion 247. Eine Klage zur Besitzerlangung von Grundeigenthum kann in irgend einem Falle gebracht werden in dem eine Klage auf Aussetzen oder ein Rechtsbefehl unter dem englischen Landrechte erlaubt gewesen wäre, und in irgend einem Falle in welchem der Kläger ein gesetzliches Nutznießungsrecht auf Ländereien oder Eigenthum beansprucht, absolutes sowohl als auf Lebenszeit, oder die gesetzliche Berechtigung zur Besitznahme und Bewirthschaftung desselben; vorausgesetzt jedoch, daß in allen auf den Besitz von Grundeigenthum sich beziehenden Klagen solche, die sich auf gewaltsames Eindringen oder ungesetzliches Vorenthalten beziehen, als mitwirkende Abhülfsmittel mit diesen angesehen und betrachtet werden sollen, und in Uebereinstimmung mit dem Staatsgesetze geführt werden können, welches sich auf gewaltsames Eindringen und Vorenthaltung bezieht.

Wer zum Verklagten gemacht werden soll.

Sekt. 248. Wenn die Grundstücke, für welche Klage geführt wird, beständig occupirt sind, so soll der wirkliche Besitzer in der Klage verklagt werden, gemeinschaftlich mit irgend Jemand der ein Recht oder ein Interesse auf die Grundstücke beansprucht welches dem Recht des Klägers zuwiderläuft. Wenn die Grundstücke nicht occupirt sind, so soll die Klage gegen irgend Jemand gebracht werden, der Eigenthumsrechte über die beanspruchten Grundstücke ausübt, oder der zur Zeit des Beginnes der Klage ein Recht oder ein Interesse darauf beansprucht.

Was der Kläger in der Beschwerde darthun soll.

Sekt. 249. Der Kläger soll in seiner Beschwerde die Art und den Umfang seines Anspruches auf das Eigenthum darthun, und soll angeben ob der Anspruch absolut, auf Lebenszeit, auf die Lebensdauer eines Andern, oder für eine Reihe von Jahren ist, und soll letzteres spezifiziren; oder, im Falle der Kläger das gesetzliche Recht zum Besitz und zur Bewirthschaftung der Grundstücke unter den Lokalgesetzen und Regeln eines Bergbaudistriktes beansprucht, oder unter den Vereinigte Staaten Gesetzen, oder unter den Gesetzen des Staates Colorado, oder

anderweitig, so soll die Beschwerde eine kurze Angabe eines solchen possessorischen Anspruches enthalten, und ob das beanspruchte Recht durch Preemption, durch Kauf oder kraft wirklicher Prioritätsbesitznahme der öffentlichen Domäne der Vereinigten Staaten erworben wurde. Wenn der Kläger ein ungetheiltes Interesse an den Grundstücken beansprucht, als Pächter oder anderweitig, so soll er das beanspruchte Interesse speziell anführen. Der Kläger soll ebenfalls angeben, daß er zum Besitz der Grundstücke berechtigt ist, und daß der Verklagte ihn ungerechterweise vertrieb, oder ihm ungerechterweise die Grundstücke vorenthielt, oder beides zugleich wie der Fall sein mag, und soll die Höhe des Schadenersatzes angeben den er für die Vertreibung oder Vorenthaltung, oder für beide, verlangt, welcher Betrag durch das Gericht oder durch die Jury in derselben Klage abgeschätzt oder zugesprochen werden soll.

Welcher Schadenersatz zugesprochen werden soll.

Sekt. 250. Die Antwort auf eine Klage, die unter diesem Kapitel anhängig gemacht wird, soll entweder die hauptsächlichen Anschuldigungen der Beschwerde spezifisch in Abrede stellen, oder kann jedes Anrecht auf das beanspruchte Eigenthum oder auf den Besitz desselben, oder auf einen Theil desselben aufgeben. Die Antwort kann ebenfalls im Allgemeinen, wie in der Beschwerde, die Art des Nießbrauchs der Grundstücke, oder irgend eines Theils derselben, angeben, welches der Verklagte beansprucht, oder irgend ein von ihm beanspruchtes Besitz- oder Occupationsrecht.

Was in der Verantwortung abgeleugnet werden soll, und was darin angegeben werden kann.

Sekt. 251. Der Wahrspruch kann für oder gegen irgend einen der Kläger oder der Verklagten lauten und soll wie folgt abgegeben werden:

Wie Wahrspruch abgegeben werden soll.

Erstens—Wenn in der Prozessirung der Klage dargethan wird, daß alle Kläger ein Recht zur Erlangung des Besitzes der Grundstücke haben, so soll der Wahrspruch in dieser Beziehung zu Gunsten der Kläger im Allgemeinen sein;

Wenn alle Kläger berechtigt sind.

Zweitens—Wenn es dargethan wird, daß einer oder mehrere der Kläger ein Recht zum Besitze der Grundstücke haben, und daß einer oder mehrere derselben kein solches Recht haben, so soll der Wahrspruch spezifiziren zu Gunsten welcher Kläger die Geschworenen sprechen, und gegen welche Kläger sie für den Verklagten entscheiden;

Wenn nicht alle Kläger berechtigt sind.

Drittens—Wenn der Wahrspruch zu Gunsten irgend eines Klägers ist, und es sind mehrere Verklagte da, so soll der Wahr-

Soll gegen die im Besitz befindlichen Verklagten abgegeben werden.

spruch gegen diejenigen der letzteren abgegeben werden welche im Besitze der Grundstücke waren oder welche ein Recht darauf zur Zeit des Beginnes der Klage beanspruchten;

Wenn Wahrspruch auf alle beanspruchten Grundstücke lautet.

Viertens—Wenn der Wahrspruch auf alle beanspruchten Grundstücke lautet, wie in der Beschwerde spezifizirt, so soll er in dieser Beziehung für solche Grundstücke im Allgemeinen lauten;

Wahrspruch soll den Theil der Grundstücke spezifizirt angeben.

Fünftens—Wenn der Wahrspruch auf einen Theil der in der Beschwerde beschriebenen Grundstücke lautet, so soll dieser Theil spezifizirt angegeben sein wie nachgewiesen, mit derselben Bestimmtheit wie vorhergehend in der Beschreibung der beanspruchten Grundstücke vorgeschrieben;

Wahrspruch soll Antheil oder Interesse spezifiziren.

Sechstens—Wenn der Wahrspruch auf einen ungetheilten Antheil oder auf ein ungetheiltes Interesse der beanspruchten Grundstücke lautet, so soll solcher Antheil oder solches Interesse spezifizirt angegeben sein; und dieser Theil der Grundstücke soll wie vorhergehend vorgeschrieben beschrieben sein;

Wahrspruch soll Besitzrecht spezifiziren zu welchem Kläger berechtigt ist.

Siebtens—Im Wahrspruch soll das Besitzrecht spezifizirt sein welches in der Klage durch den Kläger festgestellt wurde, zu dessen Gunsten der Wahrspruch lautet; ob ein solches Besitzrecht absolut ist, oder auf Lebenszeit, oder auf die Lebensdauer eines Andern, mit Angabe der Person; oder ob das Besitzrecht auf eine Reihe von Jahren gültig ist, mit Angabe der Zeitdauer; oder ob der Kläger blos sein Recht zur Besitznahme und Occupation der streitigen Grundstücke festgestellt hat.

Soll Höhe des Schadenersatzes feststellen.

Der Wahrspruch, wenn zu Gunsten des Klägers, soll ebenfalls die Höhe des Schadenersatzes feststellen zu welchem der Kläger für die Vertreibung und Vorenthaltung, oder für beide, berechtigt ist.

Klage soll nicht durch Todesfall eingestellt werden.

Sekt. 252. Eine Klage für die Erlangung von Grundeigenthum soll nicht durch den Tod einer Partei oder aller betheiligten Parteien eingestellt werden, sondern kann im Namen der Erben, Vertreter, oder derjenigen erneuert werden, auf welche die Interessen übergegangen sind, in derselben Weise wie andere Civilklagen durch dieses Gesetz erneuert werden.

Womit das Urtheil übereinstimmen muß und was darin enthalten sein muß.

Sekt. 253. Das Urtheil des Gerichts soll in einer unter diesem Kapitel gebrachten Klage mit den Wahrspruch der Geschworenen übereinstimmend sein, oder, wenn die Klage vor dem Gericht verhandelt wurde, so soll der Urtheilsspruch das Erkenntniß des Gerichts insbesondere spezifiziren, auf dieselbe Weise wie Geschworene durch dieses Kapitel verpflichtet sind ihr

Erkenntniß in ihrem Wahrspruch zu spezifiziren; wenn der Urtheilsspruch zu Gunsten des Klägers lautet, so soll der zuerkannte Betrag des Schadenersatzes festgestellt sein.

Wie Urtheil bei Seite gesetzt und ein neuer Prozeß bewilligt werden kann.

Sekt. 254. Wennimmer ein Urtheilsspruch gegen irgend welche Partei unter den Bestimmungen dieses Kapitels abgegeben wird, so soll es der Partei, gegen welche derselbe abgegeben wurde, deren Erben oder Bevollmächtigten, gesetzlich zustehen zu irgend einer Zeit vor dem ersten Tage des nächstfolgenden Termins alle Unkosten, zu welchen sie verurtheilt wurde, zu zahlen; und auf Applikation der Partei, gegen welche das Urtheil erlassen wurde, deren Erben oder Bevollmächtigten, soll das Gericht das Urtheil bei Seite setzen und einen neuen Prozeß in der Sache bewilligen; doch soll jede Partei blos zu einem neuen Prozeß berechtigt sein ohne Angabe von Gründen, und von Rechtswegen. Nachdem ein solcher Urtheilsspruch bei Seite gesetzt wurde soll die Klagesache prozessirt werden gerade als ob noch keine Untersuchung darüber geführt worden sei. Und im Falle Besitz erlangt wurde in der Klage auf Besitz oder Besitzrecht, die unter den Bestimmungen dieses Kapitels eingebracht oder prozessirt wurde, so kann der Kläger für Miethe und Nutzen derselben klagbar werden, und in dieser Klage soll das Maß des Schadenersatzes dasselbe sein wie in Klagen wegen Rechtsverletzungen unter dem englischen Landrecht für in der Zwischenzeit erzielten Nutzen. Und im Falle eine solche wiedererlangte Sache eine Erzader, ein Erzgang oder ein Minenanspruch ist, so soll der Verklagte zu keinem Abzug für Zimmerwerk, Einfassungen, Verbesserungen oder Erschließungen in derselben berechtigt sein, noch soll der Schadenersatz auf Grund solcher Verbesserungen oder Erschließungen weder gänzlich nachgelassen noch vermindert werden.

Kläger kann für Miethe und Nutzen klagbar werden.

Schadenersatz soll nicht auf Grund von Verbesserungen nachgelassen werden.

Sekt. 255. Die Kläger, denen zugesprochen wird, oder irgend einer derselben, sollen zu einer Spezial-Exekution von der Beschaffenheit eines Einsetzungsbefehls berechtigt sein, in welcher der Sheriff angewiesen wird ihn oder sie in den unmittelbaren Besitz der erlangten Grundstücke einzusetzen, mit gleich bestimmter Beschreibung der Grundstücke wie in der Beschwerde angegeben; und in diesem Exekutionsbefehl soll der Sheriff weiter angewiesen sein irgend eine Summe einzutreiben, welche dem Kläger als Ersatz für Schaden und für Unkosten zugesprochen wurde. Die Verklagten, oder irgend welche derselben, zu deren

Kläger zu deren Gunsten entschieden, sind zur Spezial-Exekution eines Einsetzungsbefehls berechtigt, ebenso zu Schadenersatz.

Verklagte zu deren Gunsten entschieden, sind zu Ersatz der Unkosten berechtigt.

Gunsten entschieden wird, sollen zum Ersatz ihrer Unkosten berechtigt sein.

Zeugenaussagen in Klagen auf Erlangung von Ländereien, deren gesetzliches Besitzrecht in den Vereinigten Staaten ruht.

Sekt. 256. In jeder Klage, welche künftighin zur Wiedererlangung von Ländereien gebracht wird, deren gesetzliches absolutes Besitzrecht in den Vereinigten Staaten ruht, soll der Kläger und der Verklagte in den Zeugenaussagen auf ihre respektiven Rechte und Ansprüche beschränkt sein, und auf die Rechte und Ansprüche ihrer Verleiher und Mitinteressenten, und soll die Klage durch kein Recht und keinen Anspruch eines Dritten angegriffen werden der nicht Mitinteressent einer Partei ist, oder weil das Besitzrecht in den Vereinigten Staaten ruht; vorausgesetzt, daß das Besitzrecht der Vereinigten Staaten Niemand verhindern soll, Ländereien, Grundstücke, Erzadern, Erzschichten, oder Minenansprüche auf die Duplikat-Empfangsbescheinigung des Einnehmers zu erlangen.

Von wem Klagen gegen einen Pächter gebracht werden können.

Sekt. 257. Klage kann gebracht werden von einem oder mehreren Pächtern gemeinschaftlich gegen ihre Mitpächter, und in diesem Falle soll der Kläger zu beweisen verpflichtet sein, außer anderweitiger Beweisführung, daß er solchen Kläger wirklich vertrieben hat oder irgend etwas that was einer Verweigerung seines Rechtes als ein solcher Mitpächter gleichkommt.

In welchem Falle der Kläger nicht zu beweisen braucht, daß Verklagter im Besitze gewesen ist.

Sekt. 258. Wenn der Verklagte irgend eine andere Verantwortung oder Vertheidigung einbringt als ein Aufgeben alles Besitzrechtes oder Besitztitels, so soll es nicht nöthig sein, daß der Kläger beweist, daß der erstere zur Zeit des Beginnes der Klage oder zu irgend einer Zeit im Besitze der Grundstücke gewesen ist.

Verhandlungsregeln; Notiz der Anhängigmachung der Klage.

Sekt. 259. Alle Regeln der Verhandlungen, des Plaidoyer und der Prozeduren die in diesem Gesetze zur Feststellung der Civilprozedur vorgeschrieben sind, und wenn nicht anderweitig in diesem Gesetz speziell vorgeschrieben, sollen auf Klagen die unter diesem Kapitel eingebracht werden, Anwendung finden; und Notiz der Anhängigmachung der Klage muß im Amte des Registrators eingetragen werden, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben.

Kapitel XXV.

Klagen wegen Usurpation eines Amtes oder einer Gerechtsame.

Sektion 260. Klage kann gebracht werden gegen irgend eine Partei die sich widerrechtlich eines Amtes oder einer Gerechtsame bemächtigt.

261. Der Name des wirklich zum Amte Berechtigten kann in der Beschwerde angeführt werden. Falls der Usurpator Gebühren empfangen hat so kann er arretirt werden.

262. Der Urtheilsspruch kann sowohl die Rechte des Inhabers als die des Applikanten entscheiden.

263. Falls zu Gunsten des Applikanten entschieden.

264. Schadenersatz kann von dem erfolgreichen Applikanten erlangt werden.

265. Wenn mehrere Personen auf dasselbe Amt Anspruch erheben, so können ihre Rechte in einer Klage entschieden werden.

266. Welches Urtheil gegen den Verklagten erlassen werden kann, falls er schuldig befunden wird.

Klage gegen eine Partei die ein Amt oder eine Gerechtsame usurpirt.

Sektion 260. Eine Klage kann von dem Distriktsanwalt gebracht werden, aus eigenem Antrieb oder auf die Denunziation und Beschwerde eines Privaten, im Namen des Volkes dieses Staates, gegen irgend Jemand welcher sich widerrechtlich eines Civil- oder Militär-Amtes oder einer Gerechtsame bemächtigt, in das Amt eindringt, oder dasselbe ungesetzlicher Weise behauptet oder verwaltet, innerhalb seines Distriktes im Staate; und es soll die Pflicht des Distriktsanwalts sein die Klage anhängig zu machen wennimmer er Grund zur Annahme

hat, daß irgend ein solches Amt oder irgend eine Gerechtsame von irgend Jemand usurpirt und ungesetzlich behauptet und verwaltet wurde, oder daß in ein solches Amt eingedrungen wurde, oder wenn der Gouverneur ihm solches zu thun befiehlt. Im Falle ein Distriktsanwalt sich weigert oder vernachlässigt eine solche Klage zu bringen auf die Beschwerde eines Privaten, so kann die Klage von dem Privaten anhängig gemacht werden auf seine eigene Denunziation, im Namen des Volkes des Staates.

Der Name des wirklich Berechtigten kann in der Beschwerde angegeben werden.

Sekt. 261. Wennimmer eine solche Klage anhängig gemacht wird so kann der Distriktsanwalt oder der Angeber, in Verbindung mit der Darlegung der Klagegründe, den Namen derjenigen Person in der Beschwerde vorbringen, welche rechtlicherweise zu dem Amte berechtigt ist, mit einer Darlegung ihrer Anrechte.

Der Urtheilsspruch kann die Rechte des Inhabers und des Applikanten entscheiden.

Sekt. 262. In einem jeden solchen Falle kann der Urtheilsspruch über die Berechtigung des Verklagten, und ebenfalls über die Berechtigung der angeblich berechtigten Partei, oder blos über das Recht des Verklagten abgegeben werden, wie Gerechtigkeit bedingen mag.

Wenn zu Gunsten des Applikanten entschieden.

Sekt. 263. Wenn der Urtheilsspruch über das Recht der angeblich berechtigten Partei abgegeben wird und zu Gunsten dieser Partei lautet, so soll dieselbe nach Ablegung des Amtseides und nach Stellung einer solchen Amtsbürgschaft wie gesetzlich vorgeschrieben, zur Uebernahme der Vollziehenheiten des Amtes berechtigt sein.

Schadenersatz kann von dem erfolgreichen Applikanten erlangt werden.

Sekt. 264. Wenn der Urtheilsspruch über das Recht der angeblich berechtigten Partei abgegeben wird und zu Gunsten dieser Partei lautet, so kann dieselbe durch Klagbarwerdung Ersatz für den durch Usurpation des Amtes erlittenen Schaden von dem Verklagten erlangen.

Wenn mehrere Applikanten da sind so können ihre Ansprüche in einer Klage entschieden werden.

Sekt. 265. Wenn mehrere Personen ein Recht auf dasselbe Amt oder auf dieselbe Gerechtsame beanspruchen, so kann eine Klage gegen alle solche Personen gebracht werden um ihre respektive Berechtigung zu dem Amte oder zu der Gerechtsame zu untersuchen.

Sekt. 266. Wenn ein Verklagter gegen welchen eine solche Klage eingebracht wurde, der Usurpation, des Eindringens in oder der ungesetzlichen Behauptung eines Amtes, einer Gerechtsame oder eines Privilegiums schuldig befunden wird, so

soll der Urtheilsspruch dahin lauten, daß ein solcher Verklagter von einem solchen Amte, von einer solchen Gerechtsame oder von einem solchen Privilegium präkludirt ist und daß er die Unkosten der Klage zu zahlen hat.

Welches Urtheil gegen den Verklagten erlassen werden soll, falls er schuldig befunden wird.

Das Gericht kann ebenfalls nach Gutdünken dem Verklagten eine Strafe von nicht mehr als fünftausend Dollars auferlegen, welche Summe wenn eingetrieben in den Staatsschatz einzuzahlen ist.

Welche Geldstrafe auferlegt werden kann.

Kapitel XXVI.

Verfahren gegen Solidarschuldner.

Sektion 267. Parteien, welche nicht in der Klage vorgeladen waren, können es nach dem Urtheilsspruch werden.

268. Was die Vorladung in einem solchen Falle angeben soll und wie sie zuzustellen ist.

269. Beschworene Aussage soll Vorladung begleiten.

270. Antwort, wann einzureichen und was darin anzugeben.

271. Was im Plaidoyer einbegriffen sein soll.

272. Wie Streitpunkte zu untersuchen sind und wie der Wahrspruch lauten soll.

In einer Klage nicht vorgeladene Parteien können dies nach dem Urtheilsspruch werden.

Sektion 267. Wenn ein Urtheilsspruch erlassen wird gegen eine oder mehrere von verschiedenen Personen, welche solidarisch unter derselben Obligation verpflichtet sind, nach Verhandlungen wie in Sektion drei und vierzig, Kapitel drei, dieses Gesetzes vorgeschrieben, so können diejenigen welche nicht ursprünglich vorgeladen waren, und welche nicht in der Klage erschienen sind, vorgeladen werden, um Gründe vorzubringen, weßhalb sie nicht durch den Urtheilsspruch in derselben Weise verantwortlich gehalten werden sollen als ob sie ursprünglich vorgeladen worden seien.

Was desfallsige Vorladungen enthalten sollen und wie sie zuzustellen sind. Keine neue Beschwerde nöthig.

Sekt. 268. Die in der vorstehenden Sektion genannte Vorladung soll den Urtheilsspruch anführen, und die vorgeladene Person auffordern, Gründe vorzubringen, weßhalb sie nicht unter demselben verantwortlich gehalten werden soll, und soll in derselben Weise zugestellt und innerhalb desselben Zeitraumes zurückberichtet werden wie die ursprüngliche Vorladung. Es soll nicht nöthig sein eine neue Beschwerde einzureichen.

Sekt. 269. Die Vorladung soll von einer beschworenen Aussage des Klägers, seines Agenten, Vertreters oder Anwaltes,

begleitet sein, daß das Erkenntniß oder ein Theil desselben unbefriedigt verbleibt, und soll den darauf schuldigen Betrag spezifiziren.

Vorladung soll von einer beschworenen Aussage begleitet sein.

Sekt. 270. Auf eine solche Vorladung kann der Verklagte innerhalb der darin bestimmten Zeit antworten, indem er den Urtheilsspruch ableugnet, oder irgend eine Vertheidigung vorbringt, welche später erstanden sein mag, oder er kann seine Verantwortlichkeit unter der Obligation in Abrede stellen, auf welche das Urtheil erlassen wurde, auf irgend welche Gründe hin mit Ausnahme der durch Verjährung bewirkten Enthebung von der Verantwortlichkeit.

Wenn Antwort einzureichen und was darin anzugeben.

Sekt. 271. Wenn der Verklagte in seiner Verantwortung das Urtheil in Abrede stellt, oder irgend einer später entstandenen Vertheidigungsgrund vorbringt, so sollen die Vorladung mit der beigefügten beschworenen Aussage und die Verantwortung in diesem Falle die Deklaration constituiren; wenn er seine Verantwortlichkeit unter der Obligation läugnet, auf welche das Urtheil erlassen wurde, so sollen eine Abschrift der ursprünglichen Beschwerde, und des Urtheils, die Vorladung mit der beigefügten beschworenen Aussage, und die Verantwortung, solche schriftliche Deklaration constituiren.

Was im Plaidoyer einbegriffen sein soll.

Sekt. 272. Die erstandenen Streitpunkte können wie in anderen Fällen untersucht werden; wenn jedoch der Verklagte in seiner Verantwortung irgend welche Verantwortlichkeit unter der Obligation, auf welche hin das Urtheil erlassen wurde, läugnet, so soll der Wahrspruch falls die Geschworenen gegen ihn entscheiden für denjenigen Betrag lauten, der von dem ursprünglichen Erkenntniß unbefriedigt verbleibt, sammt Zinsen.

Wie Streitpunkte zu untersuchen sind und wie Wahrspruch lauten soll.

Kapitel XXVII

Das Geständniß vor der Untersuchung der Klage.

Sektion 273. Eine fällige Schuld oder mögliche Verantwortlichkeit kann eingestanden und ein Urtheil ohne Untersuchung anerkannt werden.

274. Schriftliche Erklärung und deren Form.

275. Registrirung der Erklärung und Eintragung des Urtheils.

Geständniß einer fälligen Schuld oder zur Sicherung gegen eine mögliche Verantwortlichkeit.

Sektion 273. Ein Urtheil auf Geständniß der Schuldung einer fälligen Geldsumme oder einer in Zukunft fälligen Summe, oder um Jemand gegen eine mögliche Verantwortlichkeit für den Verklagten oder für beide zusammen zu schützen, kann ohne Prozessirung der Klage eingetragen werden, auf die in diesem Kapitel vorgeschriebene Weise.

Schriftliche Erklärung und deren Form.

Sekt. 274. Eine schriftliche Erklärung soll von dem Verklagten ausgestellt und unterzeichnet und durch seinen Eid bekräftigt werden, des nachfolgenden Inhalts:

Erstens—Sie soll das Protokolliren eines Erkenntnisses für eine spezifizirte Summe autorisiren;

Zweitens—Wenn sie sich auf eine fällige oder auf eine in Zukunft fällig werdende Geldsumme bezieht, so sollen die Thatsachen aus denen die Verpflichtung hervorging, bestimmt angegeben sein; und soll dargethan werden, daß die dafür eingestandene Summe gerechterweise fällig ist oder fällig werden wird;

Drittens—Wenn sie zum Zwecke der Sicherstellung des Klägers gegen eine mögliche Verantwortlichkeit dienen soll, so sollen die die Verantwortlichkeit constituirenden Thatsachen genau angegeben sein, und ebenso, daß die dafür eingestandene Summe dieselbe nicht übersteigt.

Sekt. 275. Die Erklärung soll bei dem Sekretär des Gerichts, in welchem das Erkenntniß eingetragen werden soll, registrirt werden, und soll der Sekretär das Erkenntniß des Gerichts für den eingestandenen Betrag nebst Unkosten darauf indossiren und in die Urtheilsdokumente des Gerichts eintragen. Die Erklärung mit der beschworenen Aussage und dem darauf indossirten Erkenntniß sollen daraufhin die Urtheilsrolle bilden.

Registrirung der Erklärung und Eintragung des Urtheils.

Kapitel XXVIII.

Unterbreitung einer Streitfrage ohne Klageführung.

Sektion 276. Wie eine Streitfrage ohne Klageführung zu unterbreiten ist.

277. Urtheil wie in andern Fällen, doch ohne Unkosten für irgend ein Verfahren vor der Untersuchung.

278. Das Urtheil kann wie in einer Klage geltend gemacht oder auch dagegen berufen werden.

Wie Streitfrage ohne Klageführung zu unterbreiten.

Sektion 276. Parteien in einer Streitfrage, welche zum Gegenstand einer Civilklage gemacht werden könnte, können sich, ohne klagbar zu werden, auf einen Fall einigen welcher alle Thatsachen umschließt aus welchen die Streitfrage entspringt, und diesen Fall irgend einem Gerichtshof unterbreiten, der Gerichtsbarkeit besäße, wenn eine Klage eingebracht worden wäre; doch muß durch beschworene Aussage dargethan werden, daß die Streitfrage in Wirklichkeit besteht und daß das Verfahren in gutem Glauben eingeschlagen wurde um die Rechte der Parteien zu entscheiden. Das Gericht soll daraufhin den Fall verhören und darüber entscheiden und ein Urtheil darüber sprechen als ob eine Klage anhängig gewesen sei.

Gericht soll verhören und Urtheil fällen wie in einer Klage.

Urtheil wie in andern Fällen, doch ohne Unkosten vor der Untersuchung.

Sekt. 277. Das Urtheil soll in die Urtheilsurkunden eingetragen werden wie in andern Fällen, doch ohne Unkosten für irgend welches Verfahren vor der Untersuchung. Der Fall, die Unterwerfung und eine Kopie des Urtheils sollen die Urtheilsrolle bilden.

Urtheil kann wie in einer Klage geltend gemacht oder dagegen berufen werden.

Sekt. 278. Das Urtheil kann in derselben Weise zur Geltung gebracht werden als ob es in einer Klage erlassen worden sei, und soll der Berufung in derselben Weise unterworfen sein.

Kapitel XXIX.

Ueber schiedsrichterliche Entscheidungen.

Sektion 279. Wer Streitfragen einem Schiedsspruche unterwerfen kann; Ausnahmen.

280. Die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch soll schriftlich geschehen.

281. Die Unterwerfung kann als eine Order des Gerichts eingetragen werden; Widerruf.

282. Machtvollkommenheit der Schiedsrichter.

283. Eine Mehrzahl der Schiedsrichter kann irgend eine Frage entscheiden; Schiedsrichter sollen Eid ablegen.

284. Der Ausspruch soll schriftlich abgegeben werden; wenn das Urtheil einzutragen ist.

285. Der Ausspruch kann in gewissen Fällen bei Seite gesetzt werden.

286. Das Gericht kann auf Ersuchen den Ausspruch modifiziren oder berichtigen.

287. Die auf Ersuchen abgegebene Entscheidung ist der Berufung unterworfen, doch nicht das Urtheil das vor dem Antrag eingetragen wurde.

288. Was erlangt werden kann wenn die Unterwerfung widerrufen und eine Klage eingebracht wird.

Sektion 279. Contrahirungsfähige Personen können irgend eine Streitfrage dem Schiedsgericht unterwerfen, welche zum Gegenstand einer Civilklage zwischen ihnen gemacht werden könnte, ausgenommen eine Frage die den absoluten oder lebenslänglichen Besitz von Grundeigenthum berührt. Diese Modifi-

Wer Streitfragen einem Schiedsspruch unterwerfen kann; Ausnahmen.

kation soll keine Fragen einschließen welche sich blos auf die Theilung oder Abgrenzung von Grundeigenthum beziehen.

Unterwerfung soll schriftlich geschehen.

Sekt. 280. Die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht soll schriftlich geschehen und kann an eine oder mehrere Personen gerichtet sein.

Unterwerfung kann als eine Order des Gerichts eingetragen werden; was der Sekretär im Klageregister notiren soll.

Sekt. 281. Es kann in der Unterwerfung ausbedungen werden, daß sie als eine Order des Countygerichts oder des Distriktsgerichts eingetragen wird, zu welchem Zwecke sie bei dem Sekretär des Gerichts zu registriren ist. Der Sekretär soll daraufhin in sein Klageregister eine Notiz der Unterwerfung eintragen, mit den Namen der Parteien, den Namen der Schiedsrichter, dem Datum der Unterwerfung, wann registrirt, und die Frist, falls eine solche in der Unterwerfung festgesetzt, innerhalb welcher der Ausspruch gethan werden soll.

Kein Widerruf ohne Zustimmung beider Parteien.

Wenn die Unterwerfung so eingetragen ist, so kann sie nicht ohne die Zustimmung beider Parteien widerrufen werden.

Gericht kann Schiedsrichter zum Ausspruch zwingen.

Die Schiedsrichter können vom Gericht gezwungen werden einen Ausspruch zu thun, und der Ausspruch kann durch das Gericht auf dieselbe Weise geltend gemacht werden wie ein richterliches Urtheil.

Wenn Unterwerfung widerrufen werden kann.

Wenn die Unterwerfung nicht zum Gerichtsbefehl gemacht wurde so kann sie zu irgend einem Zeitpunkte widerrufen werden ehe der Ausspruch gethan ist.

Machtvollkommenheit der Schiedsrichter.

Sekt. 282. Schiedsrichter sollen die Macht haben einen Zeitpunkt und Ort zum Verhör anzuberaumen, sich von Zeit zu Zeit zu vertagen, Zeugen zu vereidigen, die Behauptungen und die Beweisführung der Parteien abzuhören und einen Ausspruch darüber zu thun.

Eine Mehrzahl der Schiedsrichter kann irgend eine Frage entscheiden; Schiedsrichter sollen Eid ablegen.

Sekt. 283. Alle Schiedsrichter sollen während der Untersuchung zusammenkommen und zusammen handeln, doch wenn vereinigt kann eine Mehrzahl irgend eine Frage entscheiden.

Ehe sie handeln sollen sie einen Eid oder eine Bekräftigung vor einem gesetzlich autorisirten Eidesbeamten ablegen, daß sie die Behauptungen und die Beweisführung der Parteien getreulich und gewissenhaft verhören und untersuchen wollen, die sich auf die streitigen Fragen beziehen, und daß sie einen gerechten Ausspruch nach ihrem besten Ermessen abgeben werden.

Sekt. 284. Der Ausspruch soll schriftlich abgegeben werden, von den Schiedsrichtern oder von einer Mehrheit der-

selben unterzeichnet, und an die Parteien abgeliefert werden. Wenn die Unterwerfung zum Gerichtsbefehl gemacht wurde so soll der Ausspruch bei dem Sekretär registrirt und eine Notiz desselben in dem Register gemacht werden.

Ausspruch soll schriftlich geschehen; wann Urtheil einzutragen ist.

Nach Verlauf von fünf Tagen von der Registrirung des Ausspruches an, auf Applikation einer Partei und nach Einbringung einer beschworenen Aussage, daß Notiz der Registrirung des Ausspruches der Gegenpartei zugestellt wurde, oder ihrem Anwalte, wenigstens vier Tage vor einer solchen Applikation, und daß kein Einhaltsbefehl gegen das Eintragen des Urtheils zugestellt wurde, soll der Ausspruch durch den Sekretär in die Urtheilsurkunden eingetragen werden und soll daraufhin die Gültigkeit eines richterlichen Urtheils besitzen.

Sekt. 285. Das Gericht kann auf Antrag den Ausspruch wegen irgend einem der folgenden Gründe bei Seite setzen:

Ausspruch kann in gewissen Fällen bei Seite gesetzt werden.

Erstens—Wenn er durch Bestechung oder Betrug erlangt wurde;

Zweitens—Wenn die Schiedsrichter sich eines Mißverhaltens schuldig machten, oder in einen groben Fehler verfielen, indem sie verweigerten auf vorgebrachte gute Gründe das Verhör zu verschieben, oder zur Sache gehörige Zeugenaussagen anzuhören, oder anderweitig ungebührlich handelten in einer Weise wodurch die Rechte der Partei geschädigt wurden;

Drittens—Wenn die Schiedsrichter in der Abgebung ihres Ausspruches ihre Befugnisse überschritten, oder weil sie sich weigerten oder ungebührlich verfehlten einen Theil der ihnen unterbreiteten Angelegenheiten zu erwägen, oder wenn der Ausspruch unbestimmt ist oder nicht ausgeführt werden kann.

Sekt. 286. Das Gericht kann auf Ersuchen den Ausspruch modifiziren oder berichtigen, wenn sich ergibt:

Das Gericht kann auf Ersuchen den Ausspruch modifiziren oder berichtigen.

Erstens—Daß ein Rechnungsfehler in den Zahlen vorkommt auf welche derselbe basirt ist, oder daß ein Irrthum in der Beschreibung einer Person oder in der Beschreibung von Eigenthum darin vorkommt;

Zweitens—Daß ein Theil des Ausspruches sich auf Sachen bezieht welche nicht unterbreitet waren, welcher Theil von den übrigen Theilen getrennt werden kann und welcher die Entscheidung über die unterbreiteten Sachen nicht angreift;

Drittens—Daß der Ausspruch, obschon der Form nach unvollständig, hätte amendirt werden können wäre es ein Wahr-

spruch von Geschworenen gewesen oder wäre die Unvollständigkeit unbeachtet geblieben.

Die auf Ersuchen abgegebene Entscheidung ist der Berufung unterworfen, doch nicht das Urtheil das vor dem Antrag eingetragen wurde.

Sekt. 287. Die auf Ersuchen abgegebene Entscheidung soll der Berufung in derselben Weise unterworfen sein als eine Order welche in einer Civilklage der Berufung unterworfen ist; doch gegen das richterliche Urtheil das vor dem Ersuchen eingetragen wurde, kann keine Berufung eingelegt werden.

Was erlangt werden kann wenn die Unterwerfung widerrufen wird.

Sekt. 288. Wenn die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht widerrufen wird und statt dessen eine Klage anhängig gemacht wird, so soll der zu erlangende Betrag bloß für die Unkosten und für Ersatz des Schadens sein, welcher durch die Voranstalten und die Anwesenheit vor dem Schiedsgericht verursacht wurde.

Kapitel XXX.

Anerbieten des Verklagten die Klage gänzlich oder zum Theil zu vergleichen.

Sektion 289. Der Verklagte kann zu irgend einer Zeit vor der Untersuchung oder vor dem Urtheilsspruch dem Kläger ein Anerbieten zustellen, daß er zu einer in dem Anerbieten angegebenen Summe, oder in Bezug auf das darin bezeichnete Eigenthum, oder in der darin angeführten Tragweite geständig werden und Urtheil über sich ergehen lassen will. Wenn der Kläger das Anerbieten annimmt und innerhalb fünf Tagen Notiz davon gibt, so kann er die Vorladung, die Beschwerde und das Anerbieten, nebst einer beschworenen Angabe, daß er Notiz von der Annahme gegeben hat, registriren lassen und der Sekretär soll daraufhin in Uebereinstimmung damit den Urtheilsspruch eintragen. Wenn keine Notiz über die Annahme gegeben wurde so soll das Anerbieten als widerrufen betrachtet und nicht in den Zeugenaussagen angeführt werden; und wenn der Kläger keinen günstigeren Urtheilsspruch erlangen sollte, so soll er keine Vergütung der Unkosten erhalten, sondern soll des Verklagten Unkosten, vom Tage des Anerbietens an, zahlen.

Kapitel XXXI.

Der Certiorari- und Prohibitions-Befehl.

Sektion 290. Bezeichnung des Certiorari Befehls.

291. In welchen Fällen der Befehl von einem hohern Gerichtshofe an ein untergeordnetes Tribunal erlassen werden kann.

292. Die Applikation soll auf beschworene Aussage mit oder ohne Notiz gemacht werden.

293. Der Befehl soll an das untergeordnete Tribunal gerichtet werden.

294. Inhalt des Befehls.

295. Die Verhandlungen in dem untergeordneten Tribunal können sistirt werden oder nicht.

296. Zustellung des Befehls.

297. Ausdehnung der Durchsicht unter dem Befehl.

298. Eine fehlerhafte Zurückberichtung des Befehls kann berichtigt werden; Verhör und Urtheil.

299. Abschrift des Urtheils soll an das untergeordnete Gericht geschickt werden.

300. Urtheilsurkunde; Berufungen können wie in Civilfällen eingelegt werden.

Erklärung.

Sektion 290. Der Certiorari-Befehl kann näher als der Befehl zur Durchsicht bezeichnet werden.

Von welchen Gerichtshöfen und in welchen Fällen zu bewilligen.

Sekt. 291. Der Befehl kann auf Applikation von irgend einem Gerichtshofe des Staates bewilligt werden, mit Ausnahme der Friedensgerichte, der County- und der Bürgermeisterei gerichte. Der Befehl soll in allen Fällen bewilligt werden in denen ein untergeordnetes Tribunal, ein Rath oder ein Beam-

ter, welche richterliche Amtshandlungen ausüben, die Gerichtsbarkeit eines solchen Tribunals, Rathes oder Beamten überschritten, und wo keine Berufung eingelegt werden kann, noch nach dem Urtheile des Gerichts einfache, schnelle und vollkommene Abhülfe gewährt wird.

Applikation soll auf beschworene Aussage mit oder ohne Notiz gemacht werden.

Sekt. 292. Die Applikation soll auf beschworene Aussage durch die daraus Vortheil ziehende interessirte Partei geschehen, und kann das Gericht verlangen, daß Notiz über die Applikation der Gegenpartei zugestellt wird, oder kann eine Order bewilligen zur Beibringung von Gründen, weßhalb der Befehl nicht bewilligt werden soll, oder kann den Befehl ohne Notizgebung bewilligen.

Befehl soll an das untergeordnete Gericht, an den Rath oder Beamten gerichtet werden.

Sekt. 293. Der Befehl kann an das untergeordnete Tribunal, an den Rath oder an den Beamten zur Bescheinigung gerichtet werden, oder auch an irgend eine andere Person welche die Aufbewahrung der Urkunden oder der Prozeßverhandlungen unter sich hat. Wenn an ein Tribunal gerichtet, so soll der Sekretär desselben, falls es einen solchen gibt, den Befehl nebst der verlangten Abschrift zurückstellen.

Inhalt des Befehls.

Sekt. 294. Der Durchsichtsbefehl soll der Partei oder dem Tribunal, an welche er gerichtet ist, gebieten, dem Gerichtshofe, von welchem er erlassen wurde, zu der bezeichneten Zeit und an dem angeführten Orte durch Anheftung an den Befehl eine vollständige Abschrift der Urkunden und Verhandlungen (mit angemessener Bestimmtheit der Beschreibung und der Bezugnahme auf dieselben) zu bescheinigen, damit dieselben durch den Gerichtshof durchgesehen werden können, und soll ebenfalls die Partei oder das Tribunal ersuchen, in der Zwischenzeit alle weiteren Verhandlungen in der zu revidirenden Angelegenheit einzustellen.

Die Verhandlungen des untergeordneten Gerichts können sistirt werden oder nicht.

Sekt. 295. Wenn eine Sistirung der Verhandlungen nicht beabsichtigt ist, so sollen die auf die Einstellung sich beziehenden Worte in dem Befehl ausgelassen werden. Diese Worte können nach dem richtigen Ermessen des Gerichtes eingefügt oder ausgelassen werden, jedoch wenn sie ausgelassen sind, so soll die Macht des untergeordneten Gerichts oder des Beamten nicht suspendirt noch die Verhandlungen eingestellt sein.

Zustellung des Befehls.

Sekt. 296. Der Befehl soll in derselben Weise zugestellt werden wie eine Vorladung in Civilklagen, außer wenn anderweitig durch das Gericht bestimmt angegeben.

Durchsicht unter dem Befehl.

Sekt. 297. Die Durchsicht unter dem Befehl soll nicht weiter ausgedehnt werden als um zu entscheiden, ob das untergeordnete Tribunal, der Rath oder Beamte regelrecht innerhalb der Autorität eines solchen Tribunals, Rathes oder Beamten handelten.

Fehlerhafte Rückberichtung kann berichtigt werden; Verhör und Urtheil.

Sekt. 298. Wenn die Zurückberichtung des Befehls unvollständig ist, so kann das Gericht eine weitere Zurückberichtung verordnen. Wenn der Rückbericht vollständig ist, so soll das Gericht mit dem Verhör der Parteien fortfahren, oder derjenigen Parteien welche zu diesem Zwecke erschienen sind, und kann daraufhin sein Urtheil abgeben, wodurch das Verfahren des untergeordneten Gerichts entweder bestätigt, aufgehoben oder modifizirt wird.

Abschrift des Urtheils soll an das untergeordnete Gericht geschickt werden.

Sekt. 299. Eine vom Sekretär unterzeichnete Abschrift des Urtheils soll dem untergeordneten Gericht, dem Rathe oder Beamten übermittelt werden, welcher die Aufbewahrung der an das obere Gericht bescheinigten Urkunden oder Verhandlungen unter sich hat.

Urtheilsurkunde

Sekt. 300. Eine Abschrift des Urtheils, vom Sekretär unterzeichnet und in den Befehl eingetragen oder daran angeheftet und zurückberichtet, soll die Urtheilsurkunde constituiren.

Berufung kann wie in Civilfällen eingelegt werden.

Wenn die Verhandlungen in irgend einem andern denn dem Obergericht geführt wurden, so kann eine Berufung dagegen auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen wie gegen ein Urtheil in einer Civilklage eingelegt werden. Ein Urtheil das unter den Bestimmungen dieses Kapitels erlassen wird, kann, wenn nicht befolgt, durch die in Nichtbeachtungsfällen eingeschlagene Prozedur geltend gemacht werden; vorausgesetzt, daß Nichts hierin enthaltene verhindern oder intervениren soll, daß ein Urtheil von einem untergeordneten an ein höheres Gericht übertragen wird durch Berufung, Nichtigkeitsbefehl oder durch Certioraribefehl, wie durch irgend ein anderes Staatsgesetz bestimmt ist.

Kapitel XXXII.

Der Mandamus-Befehl.

Sektion 301. In welchen Fällen der Befehl von einem höheren Gericht an ein untergeordnetes Tribunal erlassen werden kann.

302. Der Befehl soll auf beschworene Aussage ausgestellt werden wenn keine vollständige Abhülfe im gewöhnlichen Rechtsgange gewährt werden kann.

303. Der Befehl soll entweder alternativ oder peremptorisch sein; Inhalt desselben.

304. Wenn die Applikation ohne Notizgebung gemacht wird so soll der alternative Befehl ergehen, andernfalls der peremptorische Befehl; Notiz und Kontumaz.

305. Die Gegenpartei kann sich unter Eid verantworten.

306. Wenn eine wesentliche Frage in Bezug auf eine Thatsache aufgeworfen wird, so kann das Gericht einen Geschworenen-Prozeß verordnen.

307. Der Applikant kann Einsprache gegen die Verantwortung erheben oder dieselbe durch Beweise widerlegen.

308. Jede Partei kann einen neuen Prozeß beantragen. Zwei Wahrsprüche für dieselbe Partei sollen endgültig sein

309. Der Sekretär soll den Wahrspruch an das Gericht, vor welchem der Antrag schwebt, übermitteln, wonach das Verhör über den Antrag stattfinden soll.

310. Wenn keine Verantwortung gemacht wird, oder wenn keine wesentliche Frage in Bezug auf eine Thatsache in derselben aufgeworfen wird, so soll das Verhör vor dem Gericht stattfinden.

Sektion 311. Ist der Applikant erfolgreich so sollen ihm Schadenersatz, Unkosten und ein peremptorisches Mandat zu stehen.

312. Zustellung des Befehls.

313. Bestrafung des Ungehorsams gegen den Befehl.

314. Der Befehl kann gewisse Handlungen untersagen.

Von welchen Gerichten und zu welchen Zwecken auszustellen.

Sektion 301. Der Mandamusbefehl kann von irgend einem Gerichtshofe des Staates oder von einem Richter eines derselben ausgestellt werden, mit Ausnahme der Friedensgerichte, County- und Bürgermeistereigerichte, an irgend ein untergeordnetes Tribunal, an eine Corporation, einen Rath oder Beamten, oder an eine Person, um die Vollziehung einer gewissen Handlung zu erzwingen, welche das Gesetz speziell als die Pflicht eines Amtes, einer Betrauung oder eines Berufes auferlegt; oder um die Zulassung einer Partei zum Gebrauche und Genuß eines Rechtes oder eines Amtes zu erzwingen, wozu sie berechtigt ist und von welchem sie durch ein solches untergeordnetes Tribunal, durch eine solche Corporation, einen solchen Rath oder Beamten, oder durch eine solche Person ungesetzlich ausgeschlossen ist.

In welchen Fällen; Petition und beschworene Aussage nothwendig.

Sekt. 302. Der Befehl soll in allen Fällen ausgestellt werden in denen keine einfache, schnelle und vollständige Abhülfe im gewöhnlichen Rechtsgange gewährt wird.

Derselbe soll auf Petition und beschworene Aussage nach der Applikation einer interessirten Partei ausgestellt werden.

Soll entweder alternativ oder peremptorisch sein. Was im alternativen Befehl anzugeben ist.

Sekt. 303. Der Befehl soll entweder alternativ oder peremptorisch sein. Der alternative Befehl soll im Allgemeinen die Anschuldigungen gegen die Partei enthalten an welche er gerichtet ist, und dieser Partei anbefehlen unmittelbar nach Empfang desselben, oder an einem andern darin angeführten Zeitpunkte die darin vorgeschriebene Handlung zu vollziehen, oder an einem angegebenen Zeitpunkte und Orte dem Gerichte oder dem Richter Gründe vorzulegen warum solches nicht geschehen ist.

Der peremptorische Befehl.

Der peremptorische Befehl soll in ähnlicher Form ausgestellt werden, ausgenommen, daß die Worte durch welche die Partei beauftragt wird, Gründe vorzubringen, weßhalb sie die anbefohlene Handlung nicht vollzog, ausgelassen werden sollen,

und daß ein Termin zur Rückberichtung eingeschaltet werden soll.

Wenn Applikation ohne Notiz, dann der alternative Befehl; andernfalls der peremptorische.

Sekt. 304. Wenn die Applikation an das Gericht oder an den Richter gemacht wird ohne der Gegenpartei Notiz zu geben, und der Befehl wird bewilligt, so soll der alternative Befehl zuerst erlassen werden; wenn jedoch die Applikation nach gehöriger Benachrichtigung gemacht und der Befehl bewilligt wird, so kann der peremptorische Befehl in der ersten Instanz erlassen werden.

Wenn Notiz der Applikation gegeben wird, so soll es wenigstens zehn Tage vorher geschehen.

Der Befehl soll nicht in Kontumaz erlassen werden.

Der Fall soll von dem Gericht oder von dem Richter verhört werden, ob die Gegenpartei erscheint oder nicht.

Gegenpartei kann sich unter Eid verantworten.

Sekt. 305. Bei der Rückberichtung des alternativen Befehls, oder an dem Tage an welchem die Applikation gemacht wird, oder an einem solchen spätern Tage, wie das Gericht oder der Richter erlauben mag, kann die Partei welcher der Befehl oder die Notiz zugestellt wurde, in eidlich erhärteter Antwort ihre Gründe vorbringen, in derselben Weise wie in der Verantwortung gegen eine Beschwerde in einer Civilklage.

Wenn eine wesentliche Thatsache in Frage gestellt wird, so kann Gericht eine Untersuchung durch Geschworene verordnen.

Sekt. 306. Wenn in der Verantwortung eine wesentliche Thatsache zur Entscheidung des Ersuchens in Frage gestellt wird, welche die hauptsächlichen Rechte der Parteien angreift und sich auf die muthmaßliche Wahrheit der Anschuldigungen bezieht, auf welche die Applikation für den Befehl sich stützt, so kann das Gericht oder der Richter nach Gutdünken die Frage einer Untersuchung durch Geschworene überweisen, und die Beweisführung verschieben bis diese Untersuchung stattgefunden hat und der Wahrspruch dem Gericht oder dem Richter bescheinigt wurde.

In der Order sollen die Frage und das County genau angegeben sein.

Die zu untersuchende Frage soll in der Order welche die Untersuchung anbefiehlt, genau angegeben sein, wie auch das County in welchem dieselbe stattfinden soll.

Geschworene können angewiesen werden Schadenersatz abzuschätzen.

Die Order kann ebenfalls den Geschworenen anbefehlen, Ersatz für Schaden, welchen der Applikant erlitten haben mag, abzuschätzen, falls sie zu seinen Gunsten entscheiden.

Applikant kann Einsprache gegen Verantwortung erheben oder sie durch Beweis widerlegen.

Sekt. 307. In dem Verhör soll der Applikant durch die Verantwortung nicht von der Vorbringung eines triftigen Einwandes gegen die Hinlänglichkeit derselben ausgeschlossen sein,

sondern kann sie durch Beweise widerlegen, entweder durch bestimmte Verneinung oder durch Umgehung.

Jede Partei kann neuen Prozeß beantragen.

Sekt. 308. Wenn eine der Parteien durch den Wahrspruch der Geschworenen nicht zufriedengestellt ist, so kann sie einen neuen Prozeß beantragen, durch einen Entwurf der wie in dem auf neue Prozesse sich beziehenden Kapitel dieses Gesetzes bestimmt, auszufertigen ist.

Der Antrag auf einen neuen Prozeß kann, nach billiger Notizgebung, vor dem Richter des Gerichts eingebracht werden in welchem die Klagesache untersucht wurde, während der Sitzung des Gerichts oder während der Ferien.

Zwei Wahrsprüche für dieselbe Partei sind endgültig.

Wenn ein neuer Prozeß bewilligt wird, so sollen die Geschworenen innerhalb der nachfolgenden fünf Tage zur Untersuchung der Streitfrage vorgeladen werden, ausgenommen wenn die Parteien sich auf einen längern Aufschub verständigen. Nach einem zweiten Wahrspruch zu Gunsten derselben Partei soll kein neuer Prozeß mehr stattfinden.

Sekretär soll Antrag an das Gericht in welchem Antrag schwebt, übermitteln, wonach auf Antrag das Verhör statt finden soll

Sekt. 309. Wenn kein Antrag auf einen neuen Prozeß gestellt wird, oder wenn gestellt, abgeschlagen wird, so soll der Sekretär innerhalb fünf Tagen nach der Abgabe des Wahrspruches oder nach der Abweisung des Antrages, dem Gericht, in welchem die Applikation für den Befehl schwebt, eine bescheinigte Abschrift des Wahrspruches, an den Untersuchungsbefehl angeheftet, übermitteln, worauf jede Partei in der Erörterung der Applikation, nach billiger Benachrichtigung der Gegenpartei, fortfahren kann.

Wenn keine Verantwortung gemacht oder keine wesentliche Frage aufgeworfen wird, so soll das Verhör vor Gericht stattfinden.

Sekt. 310. Wenn keine Antwort eingebracht wird, so soll der Fall nach den Schriften des Applikanten verhört werden. Wenn eine Antwort eingebracht wird, welche jedoch keine solche Frage aufwirft, wie vorhergehend in diesem Kapitel angeführt, sondern blos solche Punkte enthält die durch eine Erwiderung erklärt oder umgangen werden können, so kann das Gericht oder der Richter nach Ermessen Zeit zur Entgegnung bewilligen. Wenn die Antwort, oder die Antwort und Erwiderung, blos Gesetzesfragen aufwerfen oder unbedeutende Behauptungen in Frage stellen, welche die wesentlichen Rechte der Parteien nicht angreifen, so soll das Gericht oder der Richter im Verhör fortfahren, oder einen Tag zur Argumentirung des Falles festsetzen.

Sekt. 311. Wenn das Urtheil zu Gunsten des Appli-

kanten lautet, so soll er Ersatz des Schadens erlangen welchen er erlitten hat, wie durch die Geschworenen festgestellt wurde, oder wie durch das Gericht, durch den Richter oder durch einen Schiedsrichter, an welchen es verwiesen wurde, festgestellt werden kann, nebst den sich ergebenden Unkosten; ein Exekutionsbefehl kann für solchen Schadenersatz und Unkosten ausgestellt werden, und ein peremptorisches Mandat soll ebenfalls unverzüglich erlassen werden.

Ist der Applikant erfolgreich so sollen ihm Schadenersatz, Unkosten und ein peremptorisches Mandat zustehen

Sekt. 312. Der Befehl soll auf dieselbe Weise wie eine Vorladung in einer Civilklage zugestellt werden, ausgenommen wenn das Gericht oder der Richter ausdrücklich anderweitig befehlen.

Zustellung des Befehls.

Sekt. 313. Wenn ein peremptorisches Mandat erlassen und an ein untergeordnetes Tribunal, an eine Corporation, an einen Rath oder an eine Person gerichtet wurde, und es zeigt sich, daß irgend ein Mitglied eines solchen Tribunals, einer solchen Corporation oder eines solchen Rathes, oder daß eine solche Person, welcher der Befehl persönlich zugestellt wurde, ohne gültige Entschuldigung sich weigerte oder vernachlässigte demselben Folge zu leisten, so kann das Gericht auf Antrag eine eintausend Dollars nicht übersteigende Geldstrafe auferlegen.

Bestrafung des Ungehorsams gegen den Befehl

Im Falle eine Partei im Ungehorsam beharrt, so kann das Gericht deren Inhaftirung für die Dauer von nicht über drei Monaten befehlen, und kann irgend welche Verordnungen erlassen die zur vollständigen Vollstreckung des Urtheils nothwendig und passend sind.

Inhaftirung für beharrlichen Ungehorsam.

Sekt. 314. Der Mandamusbefehl kann ebenfalls nach dem Ermessen des Gerichts, der Person oder dem Tribunal, gegen welche er gerichtet ist, die Vollstreckung oder Ausübung irgend einer Handlung oder irgend welcher Handlungen untersagen, welche die Absicht, in welcher er ausgestellt wird, verhindern, und um dem Urtheil des Gerichts volle Geltung zu verschaffen.

Befehl kann gewisse Handlungen untersagen.

Kapitel XXXIII.

Prozedur um die Gültigkeit eines Zeugnisses in Zukunft zu sichern.

Sektion 315. Zeugniß kann für die Zukunft gültig gemacht werden.

316. Der Applikant soll dem Richter eine beglaubigte Petition unterbreiten; Bewilligung und Zustellung der Order.

317. Nach gehöriger Zustellung der Notiz kann die Aussage des Zeugen entgegengenommen werden.

318. Art der Entgegennahme der Zeugenaussagen, und Registrirung derselben.

319. Beschworene Aussagen u. s. w. die mit dem Zeugniß registrirt werden, sollen prima facie Beweis der darin angeführten Thatsachen sein.

320. Wie das Zeugniß zu benutzen ist wenn eine Untersuchung stattfindet.

Zeugniß kann für die Zukunft gültig gemacht werden.

Sektion 315. Zeugenaussagen können wie in diesem Kapitel bestimmt entgegengenommen und für die Zukunft gültig gemacht werden.

Applikant soll dem Richter eine beglaubigte Petition unterbreiten.

Sekt. 316. Der Applikant soll einem Distrikts- oder County-Richter eine Petition unterbreiten, die durch einen von ihm zu leistenden Eid beglaubigt sein muß, in welcher angegeben ist:

Erstens—Daß der Applikant erwartet in einer Klage vor einem Gerichte des Staates Partei zu sein, und in diesem Falle der Name der Person oder die Namen der Personen von denen er erwartet, daß sie Gegenpartei sein werden; oder

Zweitens—Daß der Beweis einer Thatsache oder verschiedener Thatsachen nothwendig ist um den Besitztitel von Eigen-

thum zu vervollständigen, in welches er interessirt ist, oder um eine Ehe, Abstammung, Erbrecht oder irgend eine andere Sache festzustellen, deren Feststellung in Zukunft von Wichtigkeit sein kann, obschon zur Zeit keine Klage vorausgesehen wird, oder daß er, falls er die Klage voraussieht, die Namen der Parteien in derselben nicht kennt; und

Drittens—Der Name des Zeugen oder die Namen der Zeugen welche in ihren betreffenden Wohnorten untersucht werden sollen, und einen allgemeinen Umriß der Thatsachen die er zu beweisen erwartet.

Bewilligung und Zustellung der Order.

Der Richter, welchem eine solche Petition unterbreitet wird, soll eine Order erlassen, in welcher er die Zeugen-Untersuchung bewilligt, und die zu gebende Notiz beschreibt. Diese Notiz soll, wenn es bekannt ist, daß die Parteien im Staate wohnen, denselben persönlich zugestellt werden; und wenn die Parteien nicht bekannt sind, so soll sie dem Sekretär desjenigen County zugestellt werden, in welchem das Eigenthum sich befindet das durch solche Zeugenaussagen berührt wird, und soll in einer Zeitung publizirt werden, die von dem Richter zu bestimmen ist, welcher die Order ausstellt.

Nach gehöriger Zustellung der Notiz kann Zeugenaussage entgegengenommen werden.

Sekt. 317. Nach Beweis der Zustellung der Notiz wie in der letzten Sektion vorgeschrieben, soll es die Pflicht des Richters sein vor welchem die Aussagen entgegengenommen werden, zu der Entgegennahme der Aussagen der in besagter Petition benannten Zeugen zu schreiten, welche sich auf die in besagter Petition angeführten Thatsachen beziehen; und die Entgegennahme der Zeugenaussagen kann von Zeit zu Zeit, nach dem Gutdünken des Richters, verschoben werden.

Entgegennahme der Zeugenaussagen und Registrirung derselben.

Sekt. 318. Die Untersuchung soll durch Frage und Antwort geschehen, außer wenn die Parteien sich anders einigen.

Nachdem die Aussagen entgegengenommen sind, sollen dieselben den Zeugen vorsichtig vorgelesen und von denselben unterschrieben werden, dann durch den Richter bescheinigt und unmittelbar darauf im Amte des Sekretärs des Distriktsgerichts desjenigen County registrirt werden, in welchem dieselben entgegengenommen wurden, sammt der Order zur Untersuchung, der Petition laut welcher dieselbe bewilligt wurde, und dem Beweise der Zustellung der Notiz.

Sekt. 319. Die beschworene Aussage oder andere Be-

Beschworene Aussage u. s. w. sollen prima facie Beweis der Thatsache sein.

weise die mit den Zeugenaussagen registrirt wurden, oder bescheinigte Abschriften derselben, sollen prima facie Zeugniß der darin angegebenen Thatsachen sein.

Wie Zeugniß in einer Untersuchung zu benutzen ist.

Sekt. 320. Wenn eine Klage zwischen den in der Petition genannten Parteien eintreten sollte, wie darin vorausgesehen, oder zwischen den Nachfolgern in ihren Interessen, oder zwischen irgend welchen Parteien, in welcher Klage es wichtig ist, die Thatsachen festzustellen, welche durch die Zeugenaussagen bewiesen oder zu beweisen gesucht werden, so können diese Zeugenaussagen oder bescheinigte Abschriften derselben von irgend einer Partei, nach Beibringung des Beweises des Todes oder der Geisteskrankheit des oder der Zeugen, oder deren Unfähigkeit durch Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit dem Prozesse beizuwohnen, allen gesetzlichen Einwänden unterworfen, benutzt werden.

Einwand gegen die Form einer Frage.

Wenn jedoch die Parteien in der Zeugenuntersuchung erscheinen, so soll kein Einwand gegen die Form einer Frage in dem Prozesse erhoben werden, ausgenommen wenn derselbe in der Untersuchung erhoben wurde.

Kapitel XXXIV.

Nichtachtung des Gerichts und Bestrafung derselben.

Sektion 321. Was als Nichtachtung angesehen werden soll.

322. Eine Nichtachtung, die in Gegenwart des Gerichts vorfällt, kann summarisch bestraft werden; wenn sie anderwärts vorfällt so soll eine beschworene Aussage oder eine Angabe gemacht werden.

323. Ein Vorführungsbefehl oder eine Aufforderung zur Beibringung von Gründen kann erlassen werden.

324. Eine laut eines solchen Vorführungsbefehls arretirte Person kann Bürgschaft stellen.

325. Der Sheriff soll in Vollstreckung des Vorführungsbefehls die Person arretiren und bis zur Entlassung in Haft halten.

326. Form und Bedingungen der Bürgschaft.

327. Der Beamte soll den Vorführungsbefehl und die eventuelle Bürgschaft zurückberichten.

328. Verhor.

329. Urtheil und Strafe, wenn als schuldig befunden.

330. Wenn die Nichtachtung in der Unterlassung einer Handlung besteht, so kann die schuldige Person bis nach Vollzug der Handlung inhaftirt werden.

331. Die Person die sich eine Nichtachtung zu Schulden kommen läßt, kann auch in Anklagezustand versetzt werden, wenn das Vergehen es zuläßt.

332. Prozedur wenn die Partei sich nicht stellt.

Sektion 333. Krankheit ist genügende Entschuldigung für Nichterscheinen der arretirten Person; Gefangenhaltung unter Arrest für Nichtachtung.

334. Urtheile und Orders in solchen Fällen endgültig; Strafmaß.

Was als Nichtachtung anzusehen ist.

Sektion 321. Die folgenden Handlungen oder Unterlassungen sollen als Nichtachtung betrachtet werden:

Unordentliches, unverschämtes oder ungebührliches Betragen gegen richterliche Beamte.

Erstens—Unordentliches, unverschämtes oder ungebührliches Betragen gegen den Richter während der Gerichtssitzung oder während er in seinem Privatbureau in einer Amtshandlung begriffen ist, oder gegen Schiedsrichter, wenn sie im Schiedsgericht versammelt sind, in einer Weise die den gehörigen Fortgang einer Untersuchung, eines Schiedsgerichts oder eines andern richterlichen Verfahrens zu stören geeignet ist;

Friedensbruch in oder nahe dem Gerichte.

Zweitens—Ein Friedensbruch, lärmendes Aufführen oder gewaltsame Störung in Gegenwart des Gerichts oder in unmittelbarer Nähe desselben, wodurch der gehörige Fortgang einer Untersuchung oder eines richterlichen Verfahrens gestört wird;

Nichtbeachtung oder Widersetzlichkeit gegen Befehl.

Drittens—Nichtbeachtung oder Widersetzlichkeit gegen einen gesetzlichen Befehl, gegen eine Order, Bestimmung oder gegen ein Verfahren, welche vom Gericht oder von dem Richter in seinem Privatbüreau erlassen wurden;

Nichtbeachtung einer Zeugenvorladung u. s. w.

Viertens—Nichtachtung einer gesetzlich zugestellten Zeugenvorladung, oder Verweigerung des Eides oder des Zeugnisses;

Gewaltsame Befreiung einer Person oder von Eigenthum in Gewahrsam.

Fünftens—Gewaltsame Befreiung einer Person oder von Eigenthum, welche sich kraft einer Order des Gerichts oder des Richters im Gewahrsam eines Beamten befinden.

Nichtachtung in Gegenwart des Gerichts kann summarisch bestraft werden.

Sekt. 322. Wenn eine Nichtachtung in dem unmittelbaren Gesichtskreis und der Anwesenheit des Gerichts oder des Richters in seinem Privatbüreau begangen wird, so kann dieselbe summarisch bestraft werden, indem eine Order erlassen wird, in welcher die Thatsachen, als in unmittelbarer Nähe und Anwesenheit vorgefallen, angeführt werden, und daß die Person, gegen welche sie gerichtet ist, sich dadurch einer Nichtachtung schuldig machte, und daß diese Person, wie darin angegeben, bestraft werden soll.

Wenn anderwärts vorgefallen so soll eine beschworene Angabe vorgelegt werden.

Im Falle die Nichtachtung nicht in unmittelbarer Nähe und Anwesenheit des Gerichts oder im Privatbureau des Richters vorfiel, so soll dem Gericht oder dem Richter eine beschworene

Angabe der Thatsachen vorgelegt werden, welche die Nichtachtung ausmachen, oder die Schiedsrichter sollen eine Angabe der Thatsachen einreichen.

Vorführungsbefehl oder Order zur Beibringung von Gründen kann erlassen werden.

Sekt. 323. Im Falle die Nichtachtung nicht in unmittelbarer Nähe und Anwesenheit des Gerichts oder des Richters vorgefallen ist, so kann ein Vorführungsbefehl ausgestellt werden um die angeklagte Person zur Verantwortung zu ziehen; oder es kann auch nach Notiz oder nach einer Order zur Beibringung von Entschuldigungsgründen ein Befehl zur Inhaftirung ohne vorherige Vorführung bewilligt werden; und kein Befehl zur Inhaftirung soll erlassen werden ohne vorhergehende Vorführung oder ohne eine solche Notiz oder Order zur Beibringung von Entschuldigungsgründen.

Die arretirte Person kann Bürgschaft stellen.

Sekt. 324. Wennimmer ein Vorführungsbefehl unter diesem Kapitel erlassen wird, so soll das Gericht oder der Richter durch Indossirung auf dem Befehl bestimmen, daß die angeschuldigte Person zur Bürgschaft für ihr Erscheinen zugelassen werden soll, und soll der Betrag der Bürgschaft in dem Indossement angegeben sein.

Sheriff soll Person arretiren und bis zur Entlassung in Haft halten.

Sekt. 325. Nach Vollzug der Verhaftung behufs Vorführung, soll der Sheriff die Person in Gewahrsam halten, sie vor das Gericht oder vor den Richter bringen und sie so lange gefangen halten, bis ein Befehl in der Sache ergeht, es sei denn, daß die arretirte Person unter den Bestimmungen der nächstfolgenden Sektion zur Entlassung berechtigt ist.

Form und Bedingungen der Bürgschaft.

Sekt. 326. Wenn die Bestimmung zur Zulassung einer Person zur Bürgschaft in dem Vorführungsbefehl enthalten oder darauf indossirt ist, so soll die Person des Arrests entlassen werden, wenn sie dem Beamten zu irgend einer Zeit vor dem Tage der Berichterstattung über den Befehl eine schriftliche Bürgschaft mit zwei guten Bürgen ausfertigt und überliefert, daß sie zur Zeit des Berichts über den Befehl erscheinen will und sich dem Erkenntniß des Gerichts oder des Richters unterwerfen wird, oder daß die Bürgen, wie bestimmt werden mag, den in dem Vorführungsbefehl angegebenen Betrag zahlen werden.

Der Beamte soll Befehl und etwaige Bürgschaft zurückberichten.

Sekt. 327. Der Beamte soll den Vorführungsbefehl und im eintreffenden Falle die Bürgschaft an dem in dem Befehl angegebenen Tage zurückberichten.

Verhör.

Sekt. 328. Wenn die arretirte Person vorgeführt wird oder erschienen ist, so soll das Gericht oder der Richter zur Untersuchung der Anschuldigung schreiten und soll irgend eine Verantwortung anhören, welche die arretirte Person vorbringen mag, und kann Zeugen für oder gegen sie vernehmen, zu welchem Zwecke, wenn nöthig, eine Vertagung von Zeit zu Zeit stattfinden kann.

Urtheil und Strafe, falls schuldig.

Sekt. 329. Das Gericht oder der Richter sollen nach der Verantwortung und nach den Zeugenaussagen entscheiden, ob die arretirte Person der bezüchtigten Nichtachtung schuldig ist, und wenn sie der Nichtachtung schuldig befunden wird, so kann ihr eine Geldstrafe auferlegt werden, welche fünftausend Dollars nicht übersteigt.

Falls Nichtachtung in Unterlassung einer Handlung besteht, so kann Person bis nach Vollzug inhaftirt werden.

Sekt. 330. Wenn die Nichtachtung in der Unterlassung einer Handlung besteht, deren Vollstreckung noch in der Macht der Person steht, so kann sie in Haft gehalten werden bis nach Vollzug derselben, und in diesem Falle soll die zu vollstreckende Handlung in dem Inhaftirungsbefehl spezifizirt werden.

Ist Vergehen anklagbar so kann Person in Anklagezustand versetzt werden.

Sekt. 331. Personen gegen welche laut der Bestimmungen dieses Kapitels verfahren wird, können ebenso in Anklagezustand versetzt werden wegen desselben Mißverhaltens, wenn das Vergehen ein anklagbares ist; doch soll das Gericht, in welchem Jemand unter einer solchen Anklage schuldig befunden wird, diejenige Strafe, die schon vorher auferlegt worden ist, bei der Verurtheilung in Betracht ziehen.

Prozedur falls Person sich nicht stellt.

Sekt. 332. Wenn der Vorführungsbefehl als erledigt zurückberichtet wird, und die arretirte Person stellt sich nicht am Tage der Rückberichtung, so kann das Gericht oder der Richter einen andern Vorführungsbefehl ausstellen, oder die gerichtliche Belangung der Bürgen anordnen, oder beides zugleich verfügen.

Strafmaß.

In der Klage gegen die Bürgschaft soll als Maß des Schadenersatzes die Höhe des Verlustes oder des Schadens angenommen werden, welcher von der beeinträchtigten Partei erlitten wurde, durch das Mißverhalten auf welches hin der Befehl ausgestellt wurde, sammt den Unkosten der Verhandlungen.

Krankheit genügende Entschuldigung für Nichterscheinen; Gefangenschaft unter Arrest für Nichtachtung.

Sekt. 333. Wennimmer ein Beamter unter den Bestimmungen dieses Kapitels verpflichtet ist, eine auf einen Vorführungsbefehl hin arretirte Person in Gewahrsam zu halten und sie vor ein Gericht oder vor einen Richter zu stellen, so soll die durch

PUBLIC LIBRARY.
OF THE
DENVER.

Krankheit oder anderweitig verursachte Unfähigkeit der Person zu erscheinen, ein genügender Entschuldigungsgrund für die Nichtvorführung sein, und der Beamte soll eine auf den Befehl hin arretirte Person nicht in einem Gefängniß gefangen halten, noch sie in ihrer persönlichen Freiheit einschränken, außer so weit als nöthig sein mag um ihr persönliches Erscheinen sicher zu stellen.

Urtheil ist endgültig; Strafmaß.

Sekt. 334. Das Urtheil und die Orders des Gerichts oder des Richters, welche in Nichtachtungsfällen erlassen werden, sind definitiv und endgültig. Die Strafe soll in Geldbuße oder Einkerkerung bestehen, doch soll keine Geldbuße die Summe von fünftausend Dollars übersteigen.

Neunter Abschnitt.

Kapitel XXXV.

Berufungen im Allgemeinen.

Sektion 335. Urtheil und Order kann revidirt werden.

336. Eine ohne Notiz außer der Sitzung erlassene Order kann von dem Richter revidirt werden der sie erließ.

337. Die beeinträchtigte Partei kann in gewissen Fällen Berufung einlegen.

338. Innerhalb welcher Frist Berufung einzulegen ist.

339. Berufung kann durch Registrirung und Zustellung einer Notiz derselben geschehen.

340. Der Appellant kann innerhalb zwanzig Tagen eine Eingabe ausfertigen, welche der Amendirung und Ausgleichung unterworfen ist.

341. Unterlassung der Ausfertigung der Eingabe oder Amendirung laut der vorstehenden Sektion soll ein Aufgeben derselben bedeuten.

342. Frist zur Ausarbeitung der Eingabe oder der Amendements kann verlängert werden.

343. Beglaubigung der Eingabe.

344. Die Eingabe soll der Urtheilsurkunde der Order beigefügt werden gegen welche Berufung eingelegt wird.

345. Berufung gegen eine Order welche auf beschworene Aussage erlassen wurde.

346. Berufung gegen ein Urtheil, — das Gericht kann Zwischen-Orders revidiren.

Sektion 347. Abhülfe die durch das Appellationsgericht gewährt werden kann.

348. Nöthige Papiere des Appellanten.

349. Theil des Protokolls der gedruckt werden soll.

Urtheil und Order kann revidirt werden.

Sektion 335. Ein Urtheil oder eine Order in einer Civilklage kann, außer wenn ausdrücklich endgültig gemacht, durch Berufung revidirt werden, wie in diesem Gesetze angegeben, und nicht anders.

Außer der Sitzung ohne Notiz erlassene Order kann revidirt werden.

Sekt. 336. Eine Order welche außer der Sitzung erlassen wurde ohne der Gegenpartei Notiz zu geben, kann durch den Richter, von welchem sie ausging, bei Seite gesetzt oder modifizirt werden, nach Notiz in derselben Weise wie andere Anträge gestellt werden.

Beeinträchtigte Partei kann in gewissen Fällen appelliren.

Sekt. 337. Eine beeinträchtigte Partei kann in den Fällen appelliren die in diesem Abschnitt vorgeschrieben sind. Die appellirende Partei soll als der Appellant bezeichnet werden, und die Gegenpartei als der Appellat; doch soll der Titel der Klage durch die Appellation nicht geändert werden.

Sekt. 338. Berufung kann eingelegt werden:

Wann eine Berufung eingelegt werden kann.

Erstens—Gegen ein Endurtheil in einer Klage oder Spezialverhandlung, die in dem Gerichte, von welchem das Urtheil erlassen wurde, anhängig war, innerhalb sechs Monaten nach Erlaß des Urtheils;

Zweitens—Gegen ein Urtheil das auf Berufung von einem untergeordneten Gericht erlassen wurde, innerhalb neunzig Tagen nach Erlaß des Urtheils;

Drittens—Gegen eine Order durch welche ein neuer Prozeß verweigert wird; gegen eine Order durch welche ein Einhaltsbefehl bewilligt oder aufgehoben wird, doch soll eine solche Berufung die Ausstellung oder Wirkung des Befehls nicht suspendiren, wenn verordnet ist daß er erlassen, oder falls aufgehoben wieder in Kraft gesetzt werden soll; gegen eine Order durch welche die Bewilligung oder Aufhebung eines Einhaltsbefehls verweigert wird; gegen eine Order welche eine Beschlagnahme aufhebt oder aufzuheben verweigert; oder gegen irgend eine Spezial Order, welche nach Erlaß des Endurtheils erlassen wurde; und gegen ein Interlokut in Klagen auf Theilung von Grundeigenthum, innerhalb sechzig Tagen nachdem die Order oder das Interlokut erlassen und in das Protokoll des Gerichts eingetragen ist.

Wie eine Berufung zu geschehen hat.

Sekt. 339. Die Berufung soll geschehen durch Registrirung einer Notiz bei dem Sekretär des Gerichts in welchem das Urtheil oder die Order eingetragen ist, gegen welche appellirt wird, in welcher Notiz die Appellation gegen dieselben oder gegen einen spezifizirten Theil derselben, angegeben ist, und durch Ausfertigung einer Bürgschaft wie hierin nachfolgend bestimmt, und durch Ablieferung einer Abschrift der Notiz an die Gegenpartei oder an deren Anwalt.

Eingaben des Appellanten.

Sekt. 340. Wenn die Partei, welche das Appellationsrecht hat, wünscht, daß eine Zusammenstellung der Zeugenaussagen in dem Falle, und der erlaubten Exzeptionen, der Urtheilsurkunde oder der Order beigefügt werde, so soll sie innerhalb zwanzig Tagen nach Eintragung eines solchen Urtheils oder einer solchen Order, oder innerhalb solch weiterer Frist als das Gericht oder der Richter bewilligen mag, eine Zusammenstellung ausfertigen in welcher die besonderen Unregelmäßigkeiten oder Gründe auf welche sie sich in der Berufung zu stützen gedenkt, spezifisch angegeben sind, und die ebenfalls so viel der Zeugenaussagen enthält, als zu einer Erklärung der spezifizirten besondern Unregelmäßigkeiten oder der Gründe nothwendig sein mag, und soll diese Zusammenstellung bei dem Sekretär des Gerichts registriren lassen und Notiz der Registrirung der Gegenpartei oder deren Anwalt zustellen.

Amendirung durch den Appellaten.

Der Appellat kann innerhalb der nächsten fünf Tage Amendements zu dieser Zusammenstellung ausfertigen, dieselben registriren lassen und der Gegenpartei Notiz davon zustellen.

Eingabe und Amendements sollen dem Richter nach zweitägiger Notiz vorgelegt werden; wenn keine Amendements registrirt wurden so ist keine Notiz an Appellaten nothwendig.

Die Zusammenstellung und die etwaigen registrirten Amendements sollen dem Richter oder dem Gericht nach zweitägiger Notizgebung an die Gegenpartei übergeben werden, und das Gericht oder der Richter soll daraufhin eine richtige Sachvorlage ausgleichen. Wenn keine Amendements registrirt werden, so kann die Zusammenstellung dem Richter oder dem Gericht ohne Benachrichtigung des Appellaten vorgelegt werden.

Unterlassung der Eingabe oder der Amendements soll ein Begeben des Rechtes dazu bedeuten.

Sekt. 341. Wenn die Partei unterläßt innerhalb der oben angegebenen Frist eine Zusammenstellung auszufertigen, so soll angenommen werden, daß sie ihre Berechtigung dazu aufgegeben hat; und wenn eine Zusammenstellung ausgefertigt wird, und die eine Partei versäumt, innerhalb der vorstehend vorgeschriebenen Frist, Amendements vorzuschlagen, oder die andere Partei versäumt, innerhalb der respektiven Frist, Benachrichti-

gung über das Erscheinen vor dem Richter zu geben, so soll von der einen angenommen werden, daß sie der ausgefertigten Zusammenstellung beistimmt, und von der anderen, daß sie den vorgeschlagenen Amendements bestimmt; doch soll der Richter vor welchem die Sache verhört wurde, ungeachtet solcher Unterlassungen oder der daraus gefolgerten Zustimmung, die Macht haben, irgend eine fälschliche Angabe von Thatsachen oder seiner Entscheidungen, die in einer solchen Zusammenstellung enthalten sein mögen, zu berichtigen.

Frist kann verlängert werden.

Sekt. 342. Die verschiedenen Fristen, die in obigen Bestimmungen festgesetzt sind, können auf beigebrachte gute Gründe von dem Richter, vor welchem die Sache verhört wurde, verlängert werden.

Beglaubigung der Eingabe.

Sekt. 343. Wenn die Zusammenstellung durch den Richter ausgeglichen ist, so soll sie von ihm unterzeichnet werden, mit seiner Bescheinigung, daß dieselbe erlaubt wurde und richtig ist. Wenn die Parteien der Zusammenstellung beistimmen, so sollen sie oder ihre Anwälte dieselbe unterzeichnen mit ihrer Bescheinigung, daß sie derselben beistimmen und daß dieselbe richtig ist.

Beim Sekretär zu registriren.

In beiden Fällen, wenn durch den Richter ausgeglichen oder wenn die Parteien derselben beistimmen, soll sie bei dem Sekretär registrirt werden.

Eingabe soll der Urtheilsurkunde oder Order beigefügt werden gegen welche berufen wird.

Sekt. 344. Eine Abschrift der Zusammenstellung soll der Abschrift eines solchen Theils der Urtheilsurkunde beigefügt werden wie in der Abschrift zur Berufung eingeschlossen ist, wenn die Berufung gegen das Urtheil eingelegt wird. Wenn die Berufung gegen eine Order eingelegt wird so soll eine Abschrift der Order beigefügt werden.

Berufung gegen Order die auf beschworene Aussage erlassen wurde.

Sekt. 345. Die Bestimmungen der letzten fünf vorhergehenden Sektionen sollen nicht auf Berufung gegen eine Order Anwendung finden, welche auf eine registrirte beschworene Aussage erlassen wurde, sondern eine solche beschworene Aussage soll der Order, statt der in jenen Sektionen genannten Zusammenstellung, beigefügt werden.

Revision der Zwischenorders auf Berufung gegen Urtheil.

Sekt. 346. Nach der Berufung gegen ein Urtheil kann das Gericht irgend eine Zwischenorder revidiren, welche die Hauptpunkte des Urtheils in sich schließt und dasselbe nothwendigerweise berührt.

Sekt. 347. Nach der Berufung gegen ein Urtheil oder

Abhülfe die durch das Appellationsgericht gewahrt werden kann.

gegen eine Order, kann das Appellationsgericht das Urtheil oder die Order, gegen welche Berufung eingelegt wurde, aufheben, bestätigen oder modifiziren, in der in der Notiz der Berufung angegebenen Beziehung, und soweit es irgend eine oder alle Parteien betrifft; und kann ebenfalls irgend welche oder alle Verhandlungen bei Seite setzen, bestätigen oder modifiziren, welche nach dem Urtheil oder nach der Order oder darauf ruhend gepflogen wurden; und kann einen neuen Prozeß befehlen wenn dies nöthig oder angebracht ist.

Wiedererstattung des Eigenthums und aller Rechte.

Wenn das Urtheil oder die Order aufgehoben oder modifizirt worden ist, so kann das Appellationsgericht vollständige Wiedererstattung des Eigenthums und aller Rechte verordnen, welche durch das irrthümliche Urtheil oder durch die Order verloren gingen; wenn es dem Appellationsgericht scheint, daß die Berufung behufs Aufschubs eingelegt wurde, so kann es den Unkosten solchen Schadenersatz beifügen wie ihm gerecht dünkt.

Unkosten und Schadenersatz.

Sekt. 348. Bei der Berufung gegen ein endgültiges Urtheil soll der Appellant dem Gerichte eine Abschrift der Notiz der Berufung, der Berufungsbürgschaft oder der Bürgschaften, und der Plaidoyers oder der etwaigen amendirten Plaidoyers abliefern, welche die in dem Falle untersuchten Fragen bilden, mit dem Urtheil und solchen andern Theilen der Urtheilsurkunde, und nicht mehr als nothwendig, um die Punkte auf welche der Fall sich stützt, vorzulegen oder zu erklären; sammt der Zusammenstellung falls eine solche vorhanden, von den Anwälten der Parteien in der Berufung, oder von dem Sekretär, oder von dem Richter als richtig bescheinigt.

Nöthige Papiere des Appellanten.

In der Berufung gegen ein auf eine Berufung abgegebenes Urtheil, oder gegen eine Order, soll der Appellant dem Gericht eine Abschrift der Notiz der Berufung abliefern, und des Urtheils oder der Order gegen welche berufen wird, und eine Abschrift der Schriften welche im Verhör in dem untergeordneten Gerichte gebraucht wurden; diese Abschriften sollen auf gleiche Weise als richtig bescheinigt werden.

Dem Gerichte zu liefernde Kopieen.

Wenn irgend ein schriftliches Gutachten registrirt sein sollte das in dem untergeordneten Gerichte beim Erlaß des Urtheils oder bei der Ausstellung der Order abgegeben wurde, so soll eine Abschrift desselben abgeliefert werden.

Wenn Schriften nicht geliefert werden, kann Berufung abgewiesen werden.

Wenn der Appellant die nothwendigen Schriften abzuliefern verfehlt, so kann die Berufung abgewiesen werden.

Sekt. 349. Das Gericht kann Bestimmungen für den Druck eines solchen Theiles der Urkunden treffen, als es für nothwendig erachten mag, welches von den Parteien unter solchen Regeln und Vorschriften geliefert werden soll wie das Gericht bedingen mag; und die Unkosten des Druckes sollen von den Parteien getragen werden, wie das Gericht entscheiden mag. Zu druckende Theile des Protokolls.

Kapitel XXXVI.

Berufungen an das Obergericht von den Distrikts- und County-Gerichten.

Sektion 350. Wenn eine Berufung eingelegt werden kann.

351. Der Appellant soll innerhalb fünf Tagen eine Bürgschaft registriren lassen.

352. Bürgschaft im Falle einer Berufung gegen ein Urtheil das sich auf eine Geldsumme bezieht.

353. Berufung gegen ein Urtheil das die Ablieferung von Dokumenten oder von beweglichem Eigenthum anbefiehlt.

354. Berufung gegen ein Urtheil das die Vollziehung einer Uebertragung u. s. w. anbefiehlt.

355. Bürgschaft im Falle einer Berufung gegen ein Urtheil das Grundeigenthum betrifft.

356. Sistirung der Verhandlungen; Bürgschaft eines Testamentsvollstreckers u. s. w.

357. Bürgschaft kann in einem oder mehreren Dokumenten ausgestellt werden.

358. Werthangabe der Bürgen in der Berufungsbürgschaft.

359. Bürgschaft in Fällen die nicht oben spezifizirt sind.

360. Nach Urtheilsspruch in der Berufung soll der Fall an den Sekretär des untergeordneten Gerichts zurückbescheinigt werden.

Wenn Berufung eingelegt werden kann.

Sektion 350. In den folgenden Fällen kann eine Berufung an das Obergericht von den Distrikts- oder Countygerichten eingelegt werden:

Erstens—Gegen ein Endurtheil das in einer Klage oder in

einer Spezialverhandlung erlassen wurde, welche in jenen Gerichten anhängig gemacht oder in dieselben aus anderen Gerichten eingebracht wurde;

Zweitens - Gegen eine Order durch welche ein neuer Prozeß verweigert wird; gegen eine Order durch welche ein Einhaltsbefehl bewilligt oder aufgehoben wird, doch soll durch solche Berufung die Ausstellung des Befehls nicht suspendirt werden, noch die Wirkung desselben falls erlassen, noch soll dadurch ein Befehl in Kraft erhalten bleiben nachdem die Order ihn aufzuheben erlassen wurde; gegen eine Order durch welche verweigert wird einen Einhaltsbefehl zu bewilligen oder aufzuheben; gegen eine Order durch welche eine Beschlagnahme aufgehoben oder aufzuheben verweigert wird; gegen irgend eine Spezialorder, welche nach dem Endurtheil erlassen wurde; und gegen ein solches Interlokut in Theilungsklagen, das die Rechte und Interessen der respektiven Parteien entscheidet und die Vornahme der Theilung anordnet; vorausgesetzt, daß keine Berufung gegen ein Interlokut die Verhandlungen bis zum Endurtheil in einer Klage sistirt.

Appellant soll innerhalb der vorgeschriebenen Zeit eine Bürgschaft registriren lassen.

Sekt. 351. Um eine Berufung in allen Fällen und zu jedem Zwecke wirksam zu machen, soll eine schriftliche Bürgschaft mit Bürgen von Seiten des Appellanten gestellt werden, des Inhalts, daß der Appellant allen Schadenersatz und alle Unkosten erlegen will, zu welchen er in der Berufung verurtheilt werden mag; der Betrag der Bürgschaft und die Genehmigung derselben, sollen von dem Gericht oder von dem Richter vorgeschrieben werden. Diese Bürgschaft soll innerhalb eines solchen Zeitraumes und unter solchen Regeln und Bedingungen registrirt werden wie das Gericht oder der Richter vorschreiben mag.

Bürgschaft in einer Berufung gegen ein Urtheil auf eine Geldsumme.

Sekt. 352. Wenn die Berufung gegen ein Urtheil oder gegen eine Order eingelegt wird, durch welche die Zahlung einer Geldsumme angeordnet wird, so soll dadurch die Vollziehung des Urtheils oder der Order nicht sistirt werden, außer wenn eine schriftliche Bürgschaft von Seiten des Appellanten gestellt wird, mit zwei oder mehr Bürgen und Angabe ihres Wohnortes, des Inhalts, daß sie zum doppelten Betrage des Urtheils oder der Order verpflichtet sind, falls das Urtheil oder die Order, gegen welche Berufung eingelegt wird, oder irgend ein Theil derselben, bestätigt werden sollte, und daß der Appellant den durch das Urtheil oder durch die Order angewiesenen Betrag zahlen wird, oder

denjenigen Theil des Betrages zu welchem das Urtheil oder die Order bestätigt werden, falls blos theilweise bestätigt, und gleichfalls allen Schadenersatz und alle Unkosten zu welchen der Appellant in der Berufung verurtheilt werden mag.

Berufung gegen ein Urtheil für die Ueberliefe rung von Dokumenten oder beweglichem Eigenthum.

Sekt. 353. Wenn das Urtheil oder die Order, gegen welche berufen wird, die Uebertragung oder Ablieferung von Dokumenten, oder von beweglichem Eigenthum anordnen, so soll die Vollziehung des Urtheils oder der Order durch die Berufung nicht sistirt werden, außer wenn die zu übertragenden oder abzuliefernden Gegenstände in Gewahrsam eines Beamten oder eines Empfängers niedergelegt werden, den das Gericht ernennen kann; oder wenn der Appellant eine Bürgschaft stellt mit wenigstens zwei Bürgen und in einem Betrage den das Gericht oder der Richter festsetzen mag, des Inhalts, daß der Appellant sich dem Urtheil des Appellationsgerichts in der Berufung unterwerfen wird.

Berufung gegen ein Urtheil für Vollziehung einer Uebertragung u. s. w.

Sekt. 354. Wenn das Urtheil oder die Order, gegen welche Berufung eingelegt wird, die Vollziehung einer Uebertragung oder eines andern Dokuments anordnen, so soll die Vollziehung des Urtheils oder der Order nicht durch die Berufung sistirt werden, bis das Dokument ausgestellt und bei dem Sekretär hinterlegt ist von welchem das Urtheil oder die Order eingetragen wurde, um das Urtheil des Appellationsgerichts abzuwarten.

Bürgschaft in einer Berufung gegen ein Urtheil betreffs Grundeigenthum.

Sekt. 355. Wenn das Urtheil oder die Order, gegen welche Berufung eingelegt wird, den Verkauf oder die Besitzübergabe von Grundeigenthum anordnen, so soll die Vollziehung derselben nicht sistirt werden, außer wenn der Appellant eine schriftliche Bürgschaft stellt, mit zwei oder mehr Bürgen, des Inhalts, daß während der Appellant sich im Besitze dieses Eigenthums befindet, er jedwelche Eigenthumszerstörung desselben verhindern wird, und daß er, falls das Urtheil bestätigt wird, den Werth des Gebrauches und der Nutznießung des Eigenthums von der Zeit der Berufung bis zur Besitzübergabe desselben ersetzen will, laut Urtheil oder Order und eine Summe nicht übersteigend welche von dem Richter des Gerichtes festgestellt wird, welches das Urtheil oder die Order erließ, und welche in der Bürgschaft spezifizirt sein soll. Wenn das Urtheil sich auf den Verkauf von verpfändeten Grundstücken bezieht, und auf die Zahlung eines Defizits das nach dem Verkaufe verblieben, so

soll die Bürgschaft ebenfalls die Zahlung dieses Defizits ein schließen.

Sistirung der Verhandlungen

Sekt. 356. Wenn immer eine Berufung vervollständigt wurde wie in der vorhergehenden Sektion dieses Abschnittes vorgeschrieben, so sollen dadurch alle weiteren Verhandlungen in dem untergeordneten Gerichte sistirt werden, welche sich auf das Urtheil oder auf die Order beziehen gegen welche Berufung eingelegt wurde, oder auf die darin angeführten Sachen: und nach Berufung und Registrirung einer Berufungsbürgschaft einer Berufung gegen eine Order durch welche eine Beschlagnahme aufgehoben wird, soll besagte Beschlagnahme nicht aufgehoben werden und soll in voller Kraft bestehen bis die Sache in der Berufung entschieden ist, doch kann das untergeordnete Gericht die Verhandlungen über irgend eine andere in der Klage enthaltene Sache fortführen, welche nicht von der Order berührt wird, gegen welche Berufung eingelegt wurde.

Bürgschaft eines Testamentsvollstreckers u. s. w.

Das untergeordnete Gericht kann nach Gutdünken die in besagter Sektion vorgeschriebene Bürgschaft erlassen oder einschränken wenn der Appellant ein Testamentsvollstrecker ist, oder ein Nachlaßverwalter, ein Betrauter, oder sonst Jemand der in eines Andern Rechten auftritt; vorausgesetzt, daß eine Berufung gegen eine Beschlagnahme nicht in Kraft bestehen soll, außer wenn der Appellant eine Bürgschaft ausstellt und registrirt, mit wenigstens zwei Bürgen, in dem doppelten Betrage der von ihm beanspruchten Schuld, daß der Appellant alle Unkosten und allen Schadenersatz zahlen will, welche der Appellat durch die Beschlagnahme erleiden mag, im Falle die Order des untergeordneten Gerichts bestätigt wird, und außer daß Notiz der Berufung gegeben wird, innerhalb fünf Tagen nach Eintragung der Order, gegen welche Berufung eingelegt wird, und daß die Berufung vervollständigt und die in dieser Sektion genannte Bürgschaft innerhalb einer solchen Frist registrirt wird, wie das Gericht bestimmen soll.

Bürgschaft kann in einem oder mehreren Dokumenten ausgestellt werden.

Sekt. 357. Die unter den Bestimmungen dieses Kapitels vorgeschriebenen Bürgschaften können in einem oder mehreren Dokumenten ausgestellt werden, nach Belieben des Applikanten.

Werthangabe der Bürgen.

Sekt. 358. Die Bürgschaft in einer Berufung soll von keiner Gültigkeit sein, außer sie ist mit den beschworenen Aussagen der Bürgen versehen, daß das Eigenthum eines jeden von ihnen, abzüglich ihrer Schulden und Verbindlichkeiten und aus-

schließlich des von Besteuerung befreiten Eigenthums einen Werth hat, der dem darin spezifizirten Betrage gleichkommt, ausgenommen wenn das Urtheil dreitausend Dollars übersteigt und wenn die Bürgschaft von mehr als zwei Bürgen unterschrieben ist, in welchem Falle sie einzeln in ihrer beschworenen Aussage angeben können, daß der Werth ihres Besitzthums niedriger ist, als die in der Bürgschaft angegebene Summe, so lange der Gesammtbetrag demjenigen von zwei genügenden Bürgen gleichkommt.

Gegenpartei kann gegen die Bürgen innerhalb dreißig Tagen Einsprache erheben.

Die Gegenpartei kann jedoch Exzeption erheben gegen die Hinlänglichkeit der Bürgen in der Bürgschaft oder in den Bürgschaften, welche durch die Bestimmungen dieses Kapitels vorgeschrieben werden, zu irgend einem Zeitpunkte innerhalb der nächsten dreißig Tage nach der Registrirung der Bürgschaft; und außer daß diese oder andere Bürgen die Werthangabe ihres Eigenthums beschwören innerhalb der nächsten zwanzig Tage nach dem dem oder den Appellanten Notiz einer solchen Exzeption zugestellt wurde, vor einem Richter des untergeordneten Gerichts, vor einem Countyrichter oder vor einem Gerichtssekretär, nach fünftägiger Benachrichtigung des Appellanten, so soll die Vollziehung des Urtheils oder des Erlasses gegen welche berufen wird, nicht länger sistirt werden, wenn nicht vermehrte und hinlängliche Sicherheit gestellt und von dem Richter oder von dem Sekretär genehmigt wird, welcher die beschworene Werthangabe verhört; und in allen Fällen in denen eine Berufungsbürgschaft durch die Bedingungen dieses Kapitels vorgeschrieben ist, soll ein Depositum in dem untergeordneten Gericht im Betrage des Urtheils gegen welches Berufung eingelegt wird, nebst einer weitern Summe von fünfzig Dollars, der Registrirung einer Bürgschaft gleichkommen: und in allen Fällen kann die Bürgschaft oder das Depositum durch die schriftliche Zustimmung des Appellaten erlassen werden.

Vermehrte Sicherheit kann verlangt werden.

Burgschaft in Fällen die nicht oben spezifizirt sind.

Sekt. 359. In allen in diesem Kapitel vorgesehenen Fällen soll die Vervollständigung der Berufung durch Stellung der Bürgschaft oder der Bürgschaften, und die beschworene Werthangabe der Bürgen, wenn verlangt, oder die Hinterlegung des in diesem Kapitel erwähnten Depositums, das Verfahren in dem untergeordneten Gericht in Bezug auf das Urtheil oder auf die Order sistiren, gegen welche Berufung eingelegt wird; ausgenommen wenn es den Verkauf von leicht verderblichem Eigen-

thum betrifft, so kann das untergeordnete Gericht bestimmen, daß dasselbe verkauft und daß der Erlös desselben hinterlegt werden soll, um das Urtheil des Appellationsgerichts abzuwarten.

Sekt. 360. Wenn ein Urtheil in der Berufung ergangen ist, so soll es durch den Sekretär des Obergerichts demjenigen Sekretär bescheinigt werden, bei welchem die Urtheilsurkunde registrirt oder die Order, gegen welche Berufung eingelegt wurde, eingetragen ist. In Fällen von Berufungen gegen ein Urtheil soll der Sekretär, bei welchem die Urkunde registrirt ist, die Bescheinigung des Sekretärs des Obergerichts der Urtheilsurkunde beifügen und im Protokoll des Urtheils des Obergerichts in das Prozeßverzeichniß der ursprünglichen Eintragung gegenüber eintragen. In Fällen von Berufungen gegen eine Order soll der Sekretär in die Gerichtsurkunden die Bescheinigung ausführlich eintragen, welche er von dem Sekretär des Obergerichts erhalten, und soll der Eintragung der Order gegenüber, gegen welche Berufung eingelegt wurde, unter Bezugnahme auf die Bescheinigung eine kurze Angabe eintragen, daß diese Order bestätigt, aufgehoben oder modifizirt worden ist, wie der Fall sein mag, auf Berufung durch das Obergericht.

Nach Urtheilsspruch soll der Fall an den Sekretär des untergeordneten Gerichts zurückbescheinigt werden.

Zehnter Abschnitt.

Eide, Bestätigungen, Zeugenaussagen, und Inspektion von Dokumenten.

Kapitel XXXVII.

Auferlegung von Eiden und Bestätigungen.

Sektion 361. Gewisse Personen werden zur Entgegennahme von Eiden ermächtigt.

362. Ein Zeuge kann statt der Eidesleistung eine Bestätigung abgeben.

Wer zur Auferlegung von Eiden autorisirt ist.

Sektion 361. Jedes Gericht dieses Staates, jeder Richter oder Sekretär irgend eines Gerichts, jeder Friedensrichter und jeder öffentliche Notar, jeder County Sekretär und jeder Beamte der zur Entgegennahme von Zeugenaussagen oder in irgend einer Verhandlung nach den Zeugenaussagen zu entscheiden ermächtigt ist, soll die Befugniß besitzen Eide oder Bestätigungen aufzuerlegen.

Der Zeuge kann Eid leisten oder Bestätigung abgeben.

Sekt. 362. Ein Zeuge der es wünscht kann nach eigenem Belieben statt der Eidesleistung eine feierliche Bestätigung oder Erklärung abgeben, durch seine Zustimmung auf die folgende Ansprache:

„Sie bestätigen feierlich, daß die Aussagen, welche Sie in dieser zwischen ——— und ——— schwebenden Angelegenheit abgeben, die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit enthalten."

Die Zustimmung zu dieser Bestätigung soll durch die folgende Antwort gegeben werden:

„Ich bestätige."

Falsche Bestätigung ist Meineid

Eine falsche Bestätigung oder Erklärung soll gleich einem falschen Eide als Meineid betrachtet werden.

Kapitel XXXVIII.

Beschworene Aussagen.

Sektion 363. Von wem in diesem Staate zu benutzende beschworene Aussagen in diesem Staate entgegengenommen werden können.

364. Von wem entgegenzunehmen wenn in einem andern Staate der Vereinigten Staaten abgegeben.

365. Von wem entgegenzunehmen wenn im Auslande abgegeben.

366. Bescheinigung des Sekretärs wenn von dem Richter eines Gerichts außerhalb dieses Staates entgegengenommen.

Wer beschworene Aussagen im Staate entgegennehmen kann.

Sektion 363. Eine beschworene Aussage, um vor irgend einem Gerichte, Richter oder Beamten dieses Staates benutzt zu werden, kann von irgend einem Richter oder Sekretär irgend eines Gerichts entgegengenommen werden, oder von irgend einem Friedensrichter oder öffentlichen Notar des Staates.

Beschworene Aussagen in einem andern Staate oder Territorium.

Sekt. 364. Eine beschworene Aussage welche in einem andern Staate oder Territorium der Vereinigten Staaten abgegeben wird, soll, um in diesem Staate benutzt zu werden, von einem Commissär entgegengenommen werden welcher von dem Gouverneur dieses Staates ernannt ist um beschworene Aussagen und schriftliche Zeugenaussagen in jenem Staate oder Territorium entgegenzunehmen, oder auch von einem öffentlichen Notar oder von dem Richter eines Gerichts das protokollarische Verhandlungen und ein Siegel führt.

Beschworene Aussagen im Auslande.

Sekt. 365. Eine beschworene Aussage die im Auslande abgegeben wird, soll, um in diesem Staate benutzt zu werden, von einem Gesandten, Geschäftsträger oder Konsul der Vereinigten Staaten entgegengenommen werden, oder von irgend einem

Richter eines Gerichts des Auslandes das protokollarische Verhandlungen und ein Siegel führt.

Bescheinigung des Sekretärs falls in einem andern Staate entgegengenommen.

Sekt. 366. Wenn eine beschworene Aussage von dem Richter eines Gerichts eines andern Staates oder des Auslandes entgegengenommen wird, so soll die Aechtheit der Unterschrift des Richters, die Existenz des Gerichts, und die Thatsache, daß dieser Richter ein Beisitzer des Gerichts ist, durch den Sekretär des Gerichts unter dem Gerichtssiegel bescheinigt werden.

Kapitel XXXIX.

In diesem Staate abgegebene schriftliche Zeugenaussagen.

Sektion 367. Schriftliche Aussagen von Zeugen können in diesem Staate in gewissen Fällen abgegeben werden.

368. Schriftliche Aussagen können vor einem Richter u. s. w. abgegeben werden, nach Benachrichtigung der Gegenpartei.

369. Art und Weise der Abgabe von schriftlichen Aussagen; sie können in der Untersuchung von irgend einer Partei benutzt werden.

370. Die schriftliche Aussage kann zu irgend einer Stufe der Klage oder Prozedur verlesen werden.

371. Das Erscheinen eines außerhalb des County wohnenden Zeugen kann erzwungen werden.

372. In welchem Falle schriftliche Aussagen auf Vollmacht entgegengenommen werden können.

Sektion 367. Zeugniß kann in diesem Staate in einer Klage durch schriftliche Aussage abgelegt werden, zu irgend einer Zeit nach der Zustellung der Vorladung oder nach dem Erscheinen des Verklagten, und in einer Spezialverhandlung wenn eine Thatsache darin in Frage gestellt wurde, in den nachfolgenden Fällen:

Schriftliche Aussagen von Zeugen können in gewissen Fällen im Staate abgegeben werden.

Erstens. Wenn der Zeuge Partei in der Klage oder in der Verhandlung ist, oder wenn die Klage oder Verhandlung zu seinem unmittelbaren Vortheil geführt oder gegengeführt wird;

Zweitens. Wenn der Zeuge außerhalb des County wohnt in welchem sein Zeugniß benutzt werden soll;

Drittens. Wenn der Zeuge im Begriffe steht das County zu verlassen, in welchem die Klage untersucht werden soll, und wahrscheinlich abwesend sein wird, wenn sein Zeugniß benutzt werden soll;

Viertens—Wenn der Zeuge zum Erscheinen in der Untersuchung verpflichtet ist, jedoch nichtsdestoweniger zu gebrechlich ist um zu erscheinen.

Schriftliche Aussagen können vor einem Richter u. s. w. abgegeben werden, nach Benachrichtigung der Gegenpartei.

Sekt. 368. Jede Partei kann die schriftliche Aussage eines Zeugen in diesem Staate von irgend einem Richter oder Sekretär, oder von irgend einem Friedensrichter oder öffentlichen Notar des Staates entgegen nehmen lassen, nach Zustellung einer vorgängigen Notiz an die Gegenpartei über den Zeitpunkt und Ort der Zeugen Untersuchung, mit der Abschrift einer beschworenen Aussage der Partei, ihres Agenten oder Anwalts, daß dieser Fall unter die Bestimmungen der zuletzt vorhergehenden Sektion fällt. Zu irgend einem Zeitpunkte innerhalb der letzten vierzig Tage unmittelbar nachdem die Zustellung der Vorladung durch Publikation vervollständigt wurde, und an irgend einem darauf folgenden Zeitpunkte, wenn der Verklagte nicht erschienen ist, kann die in dieser Sektion vorgeschriebene Notiz und beschworene Aussage dem Sekretär desjenigen Gerichts zugestellt werden, in welchem die Klage schwebt. Solche Benachrichtigung soll wenigstens fünf Tage vorher geschehen, und außerdem noch einen Tag mehr für jede fünf und zwanzig Meilen Entfernung, zwischen dem Orte wo die Zeugen-Untersuchung stattfinden soll und dem Wohnort der Person welcher die Notiz zugestellt wird, außer wenn der Richter aus einem vorgebrachten Grunde durch eine Order eine kürzere Frist vorschreibt. Wenn eine kürzere Frist vorgeschrieben wird, so soll eine Abschrift der Order mit der Notiz abgeliefert werden.

Wenn Notiz zugestellt werden kann.

Wie Zeugniß entgegenzunehmen ist.

Sekt. 369. Jede Partei kann der Zeugen-Untersuchung beiwohnen und solche Fragen stellen, sowohl direkt als im Kreuzverhör, als angemessen erscheinen mag. Die schriftliche Aussage soll nachdem sie vervollständigt ist dem Zeugen sorgfältig vorgelesen werden, und falls der Zeuge es wünscht, so kann dieselbe von ihm in irgend einer Beziehung berichtigt werden. Daraufhin soll sie von dem Zeugen unterzeichnet und von dem Richter oder von dem Beamten der sie entgegennimmt, bescheinigt, und in einen Umschlag oder in ein Kouvert eingehüllt, besiegelt und an den Sekretär des Gerichts adressirt werden in welchem die Klage schwebt, oder an eine solche Person auf welche die Parteien sich schriftlich einigen mögen, und soll entweder durch den Richter oder durch den Beamten an den Sekretär oder an eine solche Person abgeliefert werden, oder ihnen per Post

zugeschickt oder durch eine sichere Privatgelegenheit übermittelt werden; und daraufhin kann ein solches schriftliches Zeugniß von jeder Partei in der Untersuchung oder in einer anderweitigen Verhandlung gegen irgend eine Partei benutzt werden, welche die Notiz gibt oder erhält, allen gesetzlichen Exzeptionen unterworfen. Doch wenn die Parteien in der Zeugen-Untersuchung erscheinen, so soll keine Einrede gegen die Form einer Frage in der Untersuchung der Klage erhoben werden, es sei denn, daß dieselbe zur Zeit der Zeugen-Untersuchung gemacht wurde. Wenn das schriftliche Zeugniß wegen der Abwesenheit oder der beabsichtigten Abwesenheit des Zeugen von dem County entgegengenommen wurde, oder weil der Zeuge zu gebrechlich war um zu erscheinen, so soll der Beweis, daß der Zeuge noch abwesend oder noch durch Gebrechlichkeit verhindert ist zu erscheinen, durch beschworene Aussage oder durch mündliches Zeugniß nach bestem Wissen und Glauben des Angebenden bei der Untersuchung geliefert werden. Das auf diese Weise entgegengenommene schriftliche Zeugniß kann ebenfalls im Todesfalle eines Zeugen verlesen werden.

Zeugniß kann von jeder Partei in der Klage benutzt werden.

Abwesenheit oder Gebrechlichkeit des Zeugen.

Sekt. 370. Nachdem ein schriftliches Zeugniß einmal abgegeben ist, kann es von jeder Partei in irgend einem Stadium desselben Prozesses oder derselben Verhandlung verlesen werden, und soll dann als das Zeugniß der es verlesenden Partei angesehen werden.

Zeugniß kann in irgend einem Stadium des Prozesses oder der Verhandlung verlesen werden.

Sekt. 371. Die verschiedenen Distrikts- und County-gerichte dieses Staates sollen in allen Fällen die Macht haben, das Erscheinen von Zeugen zu erzwingen, welche außerhalb des County wohnen in welchem das Gericht tagt. Vorausgesetzt, daß keine Zeugenvorladungen in irgend einer Angelegenheit nach einem auswärtigen County erlassen werden sollen außer auf Order des Gerichts während des Termins, oder des Richters während der Ferien, bewilligt nachdem es durch beschworene Aussage dargethan ist, daß es zu den Endzwecken der Gerechtigkeit nothwendig ist daß der Zeuge persönlich bei der Untersuchung erscheint.

Das Erscheinen eines außerhalb des County wohnender Zeugen kann erzwungen werden.

Sekt. 372. Schriftliche Aussagen von Zeugen können ebenfalls in diesem Staate entgegengenommen werden durch Ausstellen von Vollmachten, unter Beifügung der direkten und der Kreuzfragen, in derselben Weise wie im nächsten Kapitel für die Entgegennahme der schriftlichen Aussagen von Zeugen vorgeschrieben ist, die außerhalb des Staates wohnen.

Entgegennahme des Zeugnisses auf Vollmacht.

Kapitel XL.

Schriftliches Zeugniß das außerhalb des Staates entgegengenommen wird.

Sektion 373. Das schriftliche Zeugniß eines außerhalb des Staates wohnenden Zeugen kann entgegengenommen werden, nachdem die Vorladung erlassen oder nachdem der Verklagte erschienen ist.

374. Solche schriftliche Zeugenaussagen sollen nach Notiz unter besiegelter Vollmacht entgegengenommen werden; an wen Vollmacht auszustellen ist.

375. Passende direkte oder Kreuzfragen können von den Parteien vorbereitet werden oder nicht.

376. Machtvollkommenheit und Pflichten des Bevollmächtigten.

377. Die Untersuchung der Klage soll außer in gewissen Fällen nicht verschoben werden.

Zeugniß kann entgegengenommen werden nachdem Vorladung erlassen oder Verklagter erschienen ist.

Sektion 373. Das Zeugniß eines außerhalb des Staates wohnenden Zeugen kann durch schriftliche Aussage entgegengenommen werden; in einer Klage zu irgend einem Zeitpunkte nach der Zustellung der Vorladung oder nach dem Erscheinen des Verklagten, und in einer Spezialverhandlung zu irgend einem Zeitpunkte nachdem eine Frage in Bezug auf eine Thatsache darin erstanden ist.

Wie Zeugniß entgegenzunehmen ist.

Sekt. 374. Die schriftliche Aussage eines außerhalb des Staates wohnenden Zeugen soll unter einer Vollmacht entgegengenommen werden welche durch den Sekretär des Gerichts, in welchem der Prozeß anhängig ist, unter dem Gerichtssiegel ausgestellt wird, auf Ersuchen irgend einer Partei nach vorheriger fünftägiger Notiz an die Gegenpartei, welche Notiz von einer Abschrift der an die Vollmacht anzuheftenden Fragen begleitet

sein soll. Die Vollmacht soll an die Person ausgestellt werden auf welche beide Parteien sich vereinigen, oder falls sie sich nicht einigen, an irgend einen Richter oder Friedensrichter, der von dem die Vollmacht bewilligenden Beamten dazu ersehen wird, oder an einen Bevollmächtigten der vom Staatsgouverneur ernannt ist um beschworene Aussagen und schriftliche Zeugnisse in andern Staaten und Territorien entgegenzunehmen, oder an einen öffentlichen Notar. Die Gegenpartei kann solche Kreuzfragen einreichen und der Vollmacht beifügen lassen als ihr wünschenswerth erscheinen mag.

An wen Vollmacht auszustellen ist.

Kreuzfragen können beigefügt werden.

Sekt. 375. Die Kreuz- und direkten Fragen, welche die verschiedenen Parteien vorbereiten, können der Vollmacht beigefügt werden, oder wenn die Parteien sich durch schriftliches Uebereinkommen dahin einigen, kann die Zeugenuntersuchung ohne schriftliche Fragen stattfinden.

Zeugenuntersuchung kann mit oder ohne vorbereitete Fragen stattfinden.

Sekt. 376. Die Vollmacht soll den Bevollmächtigten autorisiren dem Zeugen einen Eid aufzuerlegen, und eine schriftliche Angabe seiner Beantwortung der Fragen entgegenzunehmen, oder wenn die Untersuchung ohne Fragen sein soll, dann in Bezug auf die streitige Sache; und die schriftlichen Aussagen in einem versiegelten Umschlag dem Gericht zu bescheinigen, an den Sekretär oder an eine andere Person adressirt auf welche man übereingekommen oder welche hierzu ausersehen ist, und an diese per Post oder durch andere gebräuchliche Beförderungsmittel abzuschicken.

Machtvollkommenheit und Pflichten des Bevollmächtigten.

Sekt. 377. Die Untersuchung einer Klage oder eine andere Verhandlung soll nicht verschoben werden weil eine Vollmacht nicht zurückberichtet wurde, außer auf dem Gerichte genügend erscheinende Gründe, daß die Aussage des Zeugen nothwendig ist, und daß die gehörige Sorgfalt auf das Beibringen derselben verwendet wurde.

Untersuchung soll außer in gewissen Fällen nicht verschoben werden.

Kapitel XLI.

Inspektion von Dokumenten und verschiedene auf Urkunden, Schriften u. s. w. bezügliche Vorschriften.

Sektion 378. Das Gericht kann, auf Notiz, einer Partei befehlen die Durchsicht eines Buches u. s. w. zu bewilligen, welches sich auf eine Prozeßsache bezieht.

379. In welchen Fällen Abschriften statt des Originals als Beweisstücke gelten.

380. Einbringung einer Schrift, als Beweisstück, welche in einem Hauptpunkte verändert ist.

381. Beweis einer Gerichtsurkunde dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

382. Beweis der Urkunden u. s. w. irgend eines andern Staates oder Territoriums der Vereinigten Staaten.

383. Beweis der Abschrift einer Gerichtsurkunde eines ausländischen Staates.

384. Gedruckte Kopieen der Statuten u. s. w. eines andern Territoriums, Staates, oder einer andern Regierung sollen als Präsumptiv Beweise zugelassen werden.

385. Abdruck des Siegels eines Gerichts oder eines öffentlichen Beamten.

386. Auf Minenansprüche bezügliche Klagen.

387. Inspektion, Untersuchung oder Vermessung von Minenansprüchen.

Sektion 378. Irgend ein Gericht in welchem eine Klage anhängig ist, oder ein Richter desselben kann nach Notiz irgend einer Partei anbefehlen, der andern innerhalb einer angegebenen Frist eine Abschrift zur Durchsicht zu geben, oder ihr

Erlaubniß zur Anfertigung einer Abschrift irgend eines Buches, eines Dokumentes oder einer Schrift zu geben, die sich in ihrem Besitze befinden und Beweise in Bezug auf die Klage oder Vertheidigung enthalten. Wenn die Partei der Order nicht nachkommt, so kann das Gericht das Buch, das Dokument oder die Schrift von den Beweisstücken ausschließen, oder falls sie von der nachsuchenden Partei als Beweisstücke benöthigt werden, so kann das Gericht die Geschworenen anweisen deren Inhalt als mit der Angabe der nachsuchenden Partei übereinstimmend anzunehmen, und das Gericht kann ebenfalls die sich weigernde Partei wegen Nichtachtung bestrafen. Diese Sektion soll nicht so ausgelegt werden als ob sie eine Partei berechtige eine andere Partei zur Vorlage von Büchern, Schriften oder Dokumenten zu zwingen, wenn sie als ein Zeuge vernommen wird

Das Gericht kann einer Partei befehlen die Durchsicht eines Buches u. s. w. zu bewilligen, welches sich auf eine Prozeßsache bezieht.

Strafe wegen Nichtbeachtung der Order.

Sekt. 379. Der Beweis des Inhalts einer Schrift kann blos durch die Schrift selbst geführt werden, außer in den folgenden Fällen:

Beweis des Inhalts einer Schrift.

Erstens — Wenn das Original verloren ging oder zerstört wurde, in welchem Falle der Beweis des Verlustes oder der Zerstörung desselben zuerst beizubringen ist;

Falls das Original zerstört wurde oder verloren ging.

Zweitens — Wenn das Original sich im Besitze der Partei befindet, gegen welche es als Beweisstück offerirt wird, und wenn diese es nach genügender Notiz nicht vorlegt;

Wenn Original nicht nach genügender Notiz vorgelegt wird.

Drittens — Wenn das Original sich als eine Urkunde oder als ein anderes Dokument im Gewahrsam eines öffentlichen Beamten befindet;

Urkunde in Gewahrsam eines öffentlichen Beamten.

Viertens — Wenn das Original registrirt wurde und eine bescheinigte Abschrift durch Statut zum Beweisstück gemacht ist;

Wenn bescheinigte Abschrift durch Statut gültig gemacht ist

Fünftens — Wenn das Original aus zahlreichen Rechnungen oder andere Dokumenten besteht und nicht ohne großen Zeitverlust im Gericht untersucht werden kann, und wenn der darin gesuchte Beweis blos das Gesammtergebniß des Ganzen ist.

Sekt. 380. Die Partei welche eine Schrift als ächt angibt die abgeändert wurde, oder in der es scheint als ob nach der Ausfertigung in einem Hauptpunkte, der sich auf die Streitfrage bezieht, Abänderungen vorgenommen worden seien, welche Abänderungen nicht in der Schrift angemerkt sind, soll über diese Erscheinung oder Abänderung Rechenschaft ablegen. Die Partei kann darthun, daß die Abänderung durch sonst Jemand ohne

Etwaige Abänderungen in einer Schrift

Von wem und auf welche Weise geschehen.

ihre Mitwirkung geschah, oder daß sie mit Zustimmung der betheiligten Parteien gemacht wurde, oder daß sie anderweitig geziemender Weise oder auch unschuldiger Weise gemacht wurde. Wenn dies geschehen so kann die Schrift als Beweisstück zugelassen werden, und andernfalls nicht.

Beweis einer Gerichtsurkunde dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Sekt. 381. Eine Gerichtsurkunde dieses Staates oder der Vereinigten Staaten kann bewiesen werden indem das Original vorgelegt wird, oder auch indem eine Abschrift desselben vorelegt wird, welche von dem Sekretär oder von einer andern Person, welche dasselbe gesetzlich aufbewahrt, unter dem Siegel des Gerichts als getreue Abschrift einer solchen Urkunde bescheinigt ist.

Beweis der Urkunden u. s. w. eines andern Staates, Territoriums oder der Vereinigten Staaten.

Sekt. 382. Die Urkunden der gerichtlichen Verhandlungen eines Gerichts eines andern Staates oder Territoriums der Vereinigten Staaten können in den Gerichten dieses Staates bewiesen oder zugelassen werden, wenn ihnen die Bescheinigung des Sekretärs und das Siegel des Gerichts beigefügt ist, falls das Gericht ein Siegel führt, sammt der Bescheinigung des Richters oder der vorsitzenden Magistratsperson, wie es der Fall sein mag, daß besagte Bescheinigung in gesetzlicher Form ausgestellt ist.

Beweis der Gerichtsurkunde eines fremden Staates.

Sekt. 383. Die Gerichtsurkunden eines fremden Staates können durch Vorlegung einer Abschrift derselben bewiesen werden, vom Sekretär bescheinigt und mit dem Gerichtssiegel versehen, falls ein Sekretär und ein Siegel da sind; oder von dem gesetzlichen Bewahrer der Urkunden unter Beifügung seines Amtssiegels, falls er ein Siegel führt, als eine getreue Abschrift solcher Urkunden bescheinigt, sammt der Bescheinigung eines Beisitzers des Gerichts, daß die Person welche die Bescheinigung ausstellt der Sekretär des Gerichts oder der gesetzliche Bewahrer der Urkunden ist, und in beiden Fällen, daß die Unterschrift ächt und die Bescheinigung in gesetzlicher Form ausgestellt ist, und ferner ebenfalls mit der Bescheinigung des Gesandten oder Geschäftsträgers oder eines Konsuls der Vereinigten Staaten in einem solchen fremden Staate, daß ein solches Gericht besteht, mit einer allgemeinen Angabe der Beschaffenheit seiner Gerichtsbarkeit, und mit einer Beglaubigung der Unterschrift des Richters und des Setretärs, oder des andern gesetzlichen Urkundenbewahrers.

Zu liefernde Beweise.

Die Abschrift der gerichtlichen Urkunden eines fremden Landes soll als Beweisstück zulässig sein wenn bewiesen ist:

Erstens—Daß die vorgelegte Abschrift von den Zeugen mit dem Original verglichen wurde und daß sie eine getreue und vollständige Abschrift desselben ist;

Zweitens—Daß das Original sich im Gewahrsam des Sekretärs des Gerichts oder eines andern gesetzlichen Bewahrers befand; und

Drittens—Daß die Abschrift vorschriftsmäßig durch ein Siegel attestirt ist, welches als das Siegel desjenigen Gerichts bewiesen ist in welchem sich die Urkunden befinden, falls es die Urkunden eines Gerichts sind, oder im Falle kein solches Siegel vorhanden ist, oder es sind nicht die Urkunden eines Gerichtes, durch die Unterschrift des gesetzlichen Bewahrers des Originals.

Gedruckte Copieen der Statuten u. s. w. eines andern Staates, Territoriums, oder einer fremden Regierung sollen als Präsumptivbeweis zugelassen werden.

Sekt. 384. Gedruckte Copien in Bänden, von Statuten, oder eines Kodex, oder anderer niedergelegten Gesetze irgend eines Territoriums oder eines andern Staates, oder einer fremden Regierung, angeblich oder erwiesenermaßen unter der Autorität derselben herausgegeben, oder erwiesenermaßen gewöhnlich als Beweis der bestehenden Gesetze in den Gerichtshöfen und Tribunalen dieser Staaten, Territorien und Regierungen zugelassen, sollen bei jeder Gelegenheit von den Gerichten und den Beamten dieses Staates als Präsumptivbeweis solcher Gesetze zugelassen werden.

Abdruck des Siegels eines Gerichts oder eines öffentlichen Beamten.

Sekt. 385. Das Siegel eines Gerichtes oder eines öffentlichen Beamten, wenn zu einem Befehl, einem Erlaß oder in den Verhandlungen nothwendig, oder auch zur Beglaubigung der Abschrift irgend einer Urkunde oder eines Dokuments vorgeschrieben, kann in Wachs, in Oblate oder in irgend eine andere Substanz eingedrückt und so dem Befehl, dem Erlaß oder den Verhandlungen angefügt werden, oder an die Abschrift der Urkunde oder des Dokumentes; oder auch kann ein Siegel in das Papier selbst eingedrückt werden.

Auf Minenansprüche bezügliche Klagen.

Sekt. 386. In auf Minenansprüche bezüglichen Klagen soll der Beweis der Gebräuche, der Gewohnheiten und Einrichtungen zulässig sein, welche in den Minendistrikten, in denen diese Ansprüche situirt sind, bestehen und in Kraft sind; und diese Gebräuche, Gewohnheiten und Einrichtungen, wenn sie den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten nicht zuwiderlaufen, sollen in der Entscheidung der Klage maßgebend sein.

Sekt. 387. Wennimmer eine Person, eine Gesellschaft

Inspektion, Untersuchung oder Vermessung von Minenansprüchen.

oder eine Corporation irgend ein Anrecht oder ein Interesse an irgend eine Mine, an einen Erzgang, eine Erzader, oder einen Minenanspruch hat, welche im Besitze einer andern Person, Gesellschaft oder Corporation sind, und für welche eine Klage in einem Gerichtshof mit protokollarischen Verhandlungen schwebt, in welcher Klage das Besitzrecht oder der Titel zu denselben in Frage gestellt wird, und wenn es nothwendig ist zur Vergewisserung, zur Geltendmachung oder zur Beschützung dieses Anrechtes oder des Interesses, daß eine Inspektion, Untersuchung oder Vermessung dieser Mine, des Erzganges, der Erzader oder des Minenanspruches vorgenommen werde, oder wenn immer eine Inspektion, eine Untersuchung oder Vermessung irgend einer Mine, eines Erzganges, einer Erzader, oder eines Minenanspruches nothwendig ist zur Vergewisserung, Beschützung oder Geltendmachung des Rechtes oder des Interesses irgend einer Person, einer Gesellschaft oder Corporation an eine andere Mine, an einen andern Erzgang, an eine andere Erzader oder an einen andern Minenanspruch, und die Person, Gesellschaft oder Corporation im Besitze dieser Mine, des Erzganges, der Erzader, oder des Minenanspruches, dessen Inspektion, Untersuchung oder Vermessung nothwendig ist, weigert sich nach drei Tage vorher gestellter schriftlicher Anfrage, diese Inspektion, Untersuchung oder Vermessung zu erlauben oder zuzugeben, so kann die Partei, Gesellschaft oder Corporation welche eine Inspektion, Untersuchung oder Vermessung dieser Mine, des Erzganges, der Erzader, oder des Minenanspruches wünscht, bei dem Distriktsgerichte des County, in welchem die Mine, der Erzgang, die Erzader oder der Minenanspruch, welche zu vermessen gesucht werden, situirt sind, oder bei dem Richter desselben eine Petition unter Eid einbringen, mit einer Angabe ihres Rechtes oder ihres Interesses an diese Mine, an den Erzgang, an die Erzader oder an den Minenanspruch, und mit einer Beschreibung desselben und des Besitzthums dieser oder einer andern Mine, eines andern Erzganges, einer andern Erzader, oder eines andern Minenanspruches deren Inspektion, Untersuchung oder Vermessung durch eine andere Gesellschaft oder Corporation nothwendig ist, und mit der Ursache, weßhalb es nothwendig ist, daß diese Inspektion, Untersuchung oder Vermessung vorgenommen werden soll, und mit der an die Person, Gesellschaft oder Corporation gestellten Anfrage, diese Inspektion, Untersuchung oder Vermes-

sung zuzugeben oder zu erlauben, und ihrer Weigerung dies zu erlauben oder zuzugeben, und mit der Bitte um eine Order für die Inspektion, Untersuchung oder Vermessung einer solchen Mine, eines solchen Erzganges, einer solchen Erzader, oder eines solchen Minenanspruches, woraufhin das Gericht oder der Richter einen Zeitpunkt und Ort zum Verhör über die Petition anberaumen kann und befehlen soll, daß der Gegenpartei, der Gesellschaft oder Corporation Notiz darüber zugestellt werden soll, welche Notiz wenigstens drei Tage vor dem zum Verhör anberaumten Zeitpunkte zu geben ist.

Verhör über die Petition.

Das Gericht oder der Richter soll zu der angegebenen Zeit und an dem dazu bestimmten Orte zum Verhör über die Petition schreiten. Jede Partei kann beschworene Aussagen im Verhör verlesen, in derselben Weise und denselben Regeln unterworfen, wie im Falle einer Applikation zur Aufhebung eines Einhaltsbefehls. Wenn das Gericht oder der Richter überzeugt ist, daß die in der Petition angeführten Thatsachen wahr sind, so soll eine Order erlassen werden zur Inspektion, Untersuchung oder Vermessung der fraglichen Mine, des Erzganges, der Erzader oder des Minenanspruches, zu einem solchen Zeitpunkte, in einer solchen Weise und durch solche Personen wie in der Order angegeben ist. Diese Personen sollen daraufhin freien Zutritt zu der Mine, zu dem Erzgange, der Erzader oder zu dem Minenanspruche haben, zum Zwecke einer solchen Inspektion, Untersuchung oder Vermessung in Uebereinstimmung mit der Order des Gerichts oder des Richters, und irgend welches Dazwischentreten, während diese Personen laut der Order beschäftigt sind, soll als Nichtachtung des Gerichts angesehen und demgemäß bestraft werden; vorausgesetzt, daß von Seiten des Bittstellers blos drei Zeugen nebst den Vermessern zugelassen werden sollen und daß die aus den Verhandlungen sich ergebenden Unkosten der Entscheidung der Klage unterworfen sein sollen.

Elfter Abschnitt.

Ueber Anträge, Orders und verschiedene Bestimmungen.

Kapitel XLII

Ueber Anträge, Orders, Notizen, Zustellung von Papieren, und verschiedene Bestimmungen.

Sektion 388. Orders und Anträge definirt.

389. Wenn Anträge zu stellen sind.

390. Zu welcher Zeit Notiz eines Antrages zu geben ist.

391. Ueberweisung von Anträgen und Orders.

392. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind nicht auf ursprüngliche oder End Verhandlungen anzuwenden.

393. Persönliche oder anderweitige Zustellung der Notiz über einen Antrag.

394. Wenn die Personen in verschiedenen Orten ansässig sind kann die Zustellung per Post geschehen.

395. Art und Weise der Zustellung per Post.

396. Erscheinen — Notizgebung nach dem Erscheinen.

397. Zustellung an Auswärtige; — wenn eine Partei einen Vertreter hat so soll Zustellung an diesen Vertreter geschehen.

398. Der Sekretar soll ein Klageregister führen.

399. Zwei von den Schiedsrichtern können irgend eine Handlung vollziehen.

400. Berechnung der in diesem Gesetze erlaubten Fristen. Die Frist innerhalb welcher eine Handlung zu geschehen hat kann verlängert werden.

Sektion 401. Schriften ohne Titel der Klage oder mit unvollständigem Titel können gültig sein.

Sektion 388. Jede von einem Gerichte oder von einem Richter gemachte oder niedergeschriebene Anordnung, welche nicht in einem Urtheilsspruch eingeschlossen ist, wird als eine Order bezeichnet. Eine Applikation für eine Order ist ein Antrag. Erklärung der Orders und Anträge.

Sekt. 389. Anträge sollen in demjenigen County gestellt werden in welchem die Klage eingebracht wurde, oder wenn an den Richter in seinem Privatbureau gestellt, dann in irgend einem County desselben Distrikts außer wie anderweitig in diesem Gesetze bestimmt. Schriftliche Notizgebung eines Antrags, wie in diesem Gesetze bestimmt, soll blos im Falle eines Antrags nöthig sein, welcher in den Gerichtsferien gestellt wurde. Notiz eines während des Gerichtstermins gestellten Antrags, außer der während der Fortschreitung einer Untersuchung gestellten Anträge, soll in ein Buch eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke zu halten und das „Buch der Anträge" zu benennen ist, und ein solcher Antrag soll zum Verhör kommen nachdem derselbe vierundzwanzig Stunden in das Buch der Anträge eingetragen ist. Wann und wo Anträge zu stellen sind.

Sekt. 390. Wenn schriftliche Notizgebung eines Antrages nothwendig ist, so soll dieselbe, wenn das Gericht in demselben Distrikte mit den beiden Parteien tagt, fünf Tage vor dem zum Verhör angesetzten Zeitpunkte gegeben werden; andernfalls zehn Tage vorher. Doch kann das Gericht oder der Richter eine kürzere Frist vorschreiben. Zu welcher Zeit Notiz des Antrags zu geben ist.

Sekt. 391. Wenn Notiz eines Antrags gegeben ist, oder wenn eine Order zur Vorbringung von Gründen an einen Richter außerhalb des Termins zurückberichtet werden soll, und der Richter ist verhindert an dem für den Antrag anberaumten Zeitpunkte oder an dem Tage der Rückberichtung der Order die Parteien zu hören, so kann er die Angelegenheit mittelst einer Order an einen andern Richter überweisen, vor welchen sie ursprünglich hätte gebracht werden können. Ueberweisung von Anträgen und Orders.

Sekt. 392. Schriftliche Notizen und andere Papiere sollen, wenn es vorgeschrieben ist, daß sie an die Partei oder an den Anwalt zugestellt werden sollen, wenn nicht anders bestimmt in der in den nächsten drei Sektionen angegebenen Weise zugestellt werden; doch nichts das in diesem Abschnitt enthalten soll auf Diese Bestimmungen sind nicht auf ursprüngliche oder Endverhandlungen anzuwenden.

ursprüngliche oder Endverhandlungen anwendbar sein, oder auf irgend welche Verhandlungen um eine Partei einer Nichtachtung zu überführen.

Persönliche oder andermeitige Zustellung der Notiz.

Sekt. 393. Die Zustellung kann persönlich geschehen durch Ablieferung an die Partei oder an den Anwalt, an welchen die Zustellung zu machen vorgeschrieben ist, oder auch kann dies folgendermaßen geschehen:

Zustellung an einen Anwalt.

Erstens- Wenn die Zustellung an einen Anwalt geschehen soll, so kann es während seiner Abwesenheit von seinem Bureau geschehen, indem die Notiz oder die anderen Schriften seinem Schreiber oder einer andern Person übergeben werden, welche Aufsicht über das Bureau führt; oder falls Niemand im Bureau anwesend ist, so können dieselben, von acht Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, an einer in die Augen fallenden Stelle daselbst zurückgelassen werden; oder falls das Bureau verschlossen und die Zustellung auf diese Weise nicht ausführbar sein sollte, dann kann die Notiz oder die Schriften in der Wohnung des Anwaltes mit einer Person von passendem Alter und genügender Zuverlässigkeit zurückgelassen werden; und falls seine Wohnung nicht bekannt sein sollte, dann durch Zuschickung derselben per Post, in einen Umschlag eingehüllt, an die Adresse des Anwalts;

Zustellung an eine Partei

Zweitens—Wenn die Zustellung an eine Partei geschehen soll, so kann es geschehen indem die Notiz oder die andern Akten von acht Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends in ihrer Wohnung mit einer Person von passendem Alter und genügender Zuverlässigkeit zurückgelassen werden, und falls die Wohnung nicht bekannt ist dann durch die Zuschickung derselben per Post, in einen Umschlag eingehüllt, an die Adresse der Partei.

Zustellung per Post.

Sekt. 394. Die Zustellung kann per Post geschehen, wenn die Person, welche die Zustellung zu besorgen hat, und diejenige an welche dieselbe gemacht werden soll, in verschiedenen Orten wohnen, zwischen denen eine regelmäßige Postverbindung besteht.

Wie per Post zuzustellen.

Sekt. 395. Im Falle der Zustellung per Post sollen die Notiz oder die andern Papiere im Postamte abgegeben werden, an diejenige Person in ihrem Wohnorte adressirt an welche die Zustellung zu geschehen hat, und soll das Porto bezahlt werden. Und in diesem Falle soll die Frist zur Zustellung um einen Tag für jede fünfundzwanzig Meilen Entfernung zwischen dem Orte der Aufgabe und dem Wohnorte des Adressaten verlängert werden, vorausgesetzt, daß die Zustellung in allen Fällen nach Ver

lauf von vierzig Tagen nach Abgabe im Postamt als geschehen betrachtet werden soll.

Erscheinen; Notizgebung nach dem Erscheinen

Sekt. 396. Der Verklagte soll als in der Klage erschienen angesehen werden wenn er Antwort einreicht, Einwendungen erhebt oder dem Kläger eine schriftliche Notiz seines Erscheinens übergibt. Der Verklagte oder dessen Anwalt soll nach dem Erscheinen zum Empfange einer Notiz über alle nachfolgenden Verhandlungen berechtigt sein worüber Notizgebung vorgeschrieben ist. Wenn jedoch ein Verklagter nicht erschienen ist so braucht keine Zustellung einer Notiz oder einer Akte an ihn gemacht zu werden.

Abwärtige; Zustellung an deren Vertreter.

Sekt. 397. Wenn ein Kläger, oder ein Verklagter der erschienen ist, außerhalb des Staates wohnt und keinen Anwalt in der Klage oder in der Verhandlung hat, so kann die Zustellung für ihn an den Sekretär geschehen. Jedoch in allen Fällen in denen eine Partei einen Anwalt in der Klage oder in der Verhandlung hat soll die Zustellung der Papiere, wenn dies nothwendig, an den Anwalt statt an die Partei geschehen, mit Ausnahme von Vorladungen, Befehlen und anderen Dokumenten welche in der Klage erlassen werden, und mit Ausnahme von Papieren in Nichtachtungsfällen.

Sekretär soll ein Klageregister führen.

Sekt. 398. Der Sekretär soll mit den Urkunden des Gerichts ein Klageregister führen; er soll darin den Titel der Klage eintragen, mit kurzen Bemerkungen von Zeit zu Zeit, über alle Akten welche registrirt und über alle Verhandlungen welche darin geführt werden.

Zwei aus drei Schiedsrichtern können handeln.

Sekt. 399. Wenn drei Schiedsrichter da sind können zwei derselben irgend eine Handlung vollziehen welche von allen gethan werden könnte.

Berechnung der Fristen in diesem Gesetze; Fristverlängerung.

Sekt. 400. Die Frist innerhalb welcher eine Handlung zu geschehen hat, wie in diesem Gesetze bestimmt, soll unter Ausschluß des ersten Tages und mit Einschluß des letzten Tages berechnet werden; falls der letzte Tag auf einen Sonntag fällt, so soll er ausgeschlossen werden. Wenn die zu vollziehende Handlung sich auf die Plaidoyers in der Klage bezieht, oder auf zu stellende Bürgschaft, oder auf die beschworene Werthangabe der Bürgen, oder auf die Zustellung von anderen Notizen denn auf Berufung bezüglichen, oder auf die Vorbereitung eines Entwurfes, oder auf Exzeptionsvorlagen, oder auf Amendements zu

einer solchen, so kann die durch dieses Gesetz bewilligte Frist auf vorgebrachte gute Gründe von dem Gerichte verlängert werden in welchem die Klage schwebt, oder von dem Richter, oder im Falle der Abwesenheit des Richters aus dem County in welchem die Klage anhängig ist, von dem Countyrichter; doch soll eine solche Fristverlängerung ohne die Zustimmung der Gegenpartei nicht auf mehr als dreißig Tage über den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Zeitraum ausgedehnt werden.

Papiere ohne Titel oder mit unvollständigem Titel können gültig sein.

Sekt. 401. Eine beschworene Aussage, eine Notiz oder eine andere Akte soll ohne den Titel der Klage oder der Verhandlung in welcher sie ausgestellt wurde, oder mit einem unvollständigen Titel, ebenso gültig und in jeder Beziehung wirksam sein als ob gehörig betitelt, so lange sie sich deutlich auf eine solche Klage oder Verhandlung bezieht.

Kapitel XLIII.

Verschiedene Bestimmungen.

Sektion 402. Das Obergericht und die Distriktsgerichte sollen alle nicht durch Gesetz vorgeschriebenen Verhandlungsregeln erlassen.

403. Wer Anerkennungen und beschworene Aussagen bescheinigen und entgegennehmen kann.

404. Klagen in einem Gerichte werden nicht beeinträchtigt durch eine Vakanz im Amte des Richters.

405. Schriftliche Verhandlungen sollen in der englischen Sprache geführt werden.

406. Welche Gerichte ein Siegel führen sollen.

407. Der Sekretär soll das Siegel bewahren.

408. Wie das Siegel beizufügen ist.

409. An welchen Tagen Gerichtsverhandlungen geführt werden können.

410. An welchen Tagen das Gericht nicht tagen soll.

411. Wo das Gericht tagen soll.

412. Klagen gegen einen Sheriff.

413. Wortauslegung.

414. Bürgschaften sollen von einer beschworenen Aussage begleitet sein.

415. Wenn mit Beschlag belegtes Eigenthum zu verkaufen ist.

416. Wenn Abschrift der Urkunden als Beweisstück verlesen werden kann.

417. Wie Vorladung zuzustellen ist wenn zwei oder mehrere Personen zusammen associirt sind.

Sektion 418. Auf Berufung abgegebene Entscheidungen sollen schriftlich sein.

419. Der Verklagte soll nach Hinterlegung des beanspruchten Betrages freigelassen werden.

420 Irgend eine Person, welche ein Interesse an der Sache hat, ist zur Intervention berechtigt.

421. Eine dritte Partei kann interveniren.

422. Intervention soll durch Petition oder durch Beschwerde geschehen.

423. Partei soll Unkosten zahlen wenn Intervention nicht gestattet wird.

424. Das Gericht kann eine passende Person ernennen um Zeugenaussagen niederzuschreiben.

425. Wenn Prozeß verschoben, so kann die Aussage eines Zeugen der Gegenpartei entgegengenommen und in der Untersuchung verlesen werden.

426. Wenn eine Partei einen Exekutionsbefehl für Unkosten haben kann.

427. Welches Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen sind.

428. Gerichtssitzungen sollen öffentlich sein.

429. In Scheidungsklagen kann die Untersuchung des Thatbestandes bei geschlossenen Thüren geschehen.

430. Welche Gewalten in den Gerichten ruhen.

431. Welcher Richter nicht handeln soll.

432. Wenn ein Richter nicht als Anwalt handeln soll.

433. Ein Richter des Obergerichts soll nicht als Anwalt handeln.

434. Ein Richter oder ein Friedensrichter soll nicht einen als Anwalt auftretenden Geschäftstheilhaber haben.

435. Wenn Applikation für Order abgewiesen, so soll keine weitere Applikation gemacht werden.

436. Uebertretung der letzten Sektion ist als Nichtachtung zu strafen.

437. Gerichte und Richter können Befehle erlassen.

438. Wo Gerichtssitzungen zu halten sind.

Sektion 439. Die Richter sollen Geschäfte in ihrem Privatbureau erledigen.

440. Klagen können an das Countygericht überwiesen werden.

441. Dieses Gesetz soll auf Countygerichte Anwendung finden.

442. Klagen können von dem Countygericht an das Distriktsgericht bescheinigt werden.

443. Alle Richter sind Erhalter des Friedens.

444. Countyrichter haben dieselbe Gewalt wie Distriktsrichter.

445. Konstruktionsregeln in der Auslegung dieses Gesetzes.

446. Die Regel der Auslegung des gemeinen Rechts findet keine Anwendung auf dieses Gesetz.

447. Widerrufene Gesetze.

448. [Wann dieses Gesetz in Kraft treten soll.]

Obergericht und die Distriktsgerichte sollen Verhandlungsregeln erlassen.

Sektion 402. Das Obergericht und jedes der Distrikts- und Countygerichte sollen beziehungsweise die Macht haben, Regeln und Vorschriften zur Leitung ihrer Praxis und Prozedur in Bezug auf alle Sachen zu erlassen, für welche dieselben nicht durch Gesetz ausdrücklich bestimmt sind.

Wer Anerkennungen und beschworene Aussagen bescheinigen und entgegennehmen kann.

Sekt. 403. Die Richter des Obergerichts, der Distriktsgerichte und der Countygerichte sollen in irgend einem Theile des Staates die Macht haben, und Friedensrichter innerhalb ihrer beziehungsweisen Counties, entgegenzunehmen und zu bescheinigen:

Erstens—Den Beweis und die Anerkennung einer Uebertragung von Grundeigenthum, oder irgend eines andern Dokumentes das zu beweisen oder anzuerkennen nöthig ist;

Zweitens—Eine beschworene Aussage zur Benutzung in irgend einem Gerichtshofe dieses Staates.

Klage im Gericht wird durch Vakanz im Amte des Richters nicht beeintrachtigt.

Sekt. 404. Keine Klage oder Verhandlung in einem Gerichtshofe dieses Staates soll durch eine Vakanz in den Aemtern aller oder irgend welcher Richter beeinträchtigt werden, noch durch das Ausfallen eines Termins desselben.

Schriftliche Verhandlungen sind in der englischen Sprache zu führen.

Sekt. 405. Jede schriftliche Verhandlung in einem Gerichtshofe dieses Staates oder vor einem richterlichen Beamten soll in der englischen Sprache geführt werden, doch solche Abkürzungen wie jetzt in dieser Sprache gewöhnlich benutzt werden

können angewendet werden, und Zahlen können durch Ziffern und Zahlzeichen in der gewöhnlichen Weise angegeben werden.

Welche Gerichte ein Siegel führen sollen.

Sekt. 406. Jedes der folgenden Gerichte, und kein anderes, soll ein Siegel führen:

Erstens—Das Obergericht;

Zweitens—Das Distriktsgericht.

Drittens—Das Countygericht.

Viertens—Irgend ein gesetzlich errichtetes Kriminalgericht.

Sekretär soll Siegel bewahren

Sekt. 407. Der Sekretär eines jeden Gerichts soll das Siegel desselben bewahren.

Abdruck des Siegels.

Sekt. 408. Das Siegel kann beigefügt werden durch Eindruck desselben in das Papier, oder indem es in eine an das Papier befestigte Substanz eingedrückt wird, welche zum Abdruck desselben geeignet ist.

Wenn gerichtliche Verhandlungen geführt werden können

Sekt. 409. Gerichtshöfe können an irgend einem Tage in Sitzung sein und gerichtliche Geschäfte erledigen, mit den in der nächsten Sektion vorbehaltenen Ausnahmen.

An welchen Tagen Gerichte nicht tagen sollen; Ausnahmen

Sekt. 410. Keine Gerichtssitzung soll eröffnet noch irgend welche gerichtliche Geschäfte erledigt werden an Sonntagen, am Neujahrstage, am vierten Juli, am Christtage, an Washington's Geburtstag, am Danksagungstage, am Fasttage und am Gräberschmückungstage, oder am Tage einer allgemeinen Wahl, ausgenommen für die folgenden Zwecke:

Um einer Jury Instruktionen zu geben.

Erstens—Um einer Jury, während sie über den Wahrspruch rathschlagen, auf ihr Ansuchen Instruktionen zu geben;

Um Wahrspruch entgegenzunehmen oder Jury zu entlassen.

Zweitens—Um den Wahrspruch einer Jury entgegenzunehmen oder dieselbe zu entlassen;

Um Befugnisse einer Magistratsperson auszuüben.

Drittens—Um die Befugnisse einer Magistratsperson in einer Kriminalklage oder in einem Kriminalverfahren auszuüben;

Wenn Verklagter im Begriffe steht Eigenthum zu verbergen oder hinwegzuschaffen

Viertens—Wenn es durch die beschworene Aussage des Klägers, oder eines andern an dessen Stelle, in Klagen für die Wiedererlangung speziellen beweglichen Eigenthums dargethan ist, daß der Verklagte im Begriffe steht solches Eigenthum aus dem Bereich der Gerichtsbarkeit des Gerichtes hinwegzuschaffen, oder dasselbe zu verbergen oder zu veräußern, so kann eine Order zur Beschlagnahme desselben an irgend einem Tage erlassen und der Befehl oder das Verfahren an irgend einem Tage vollzogen werden;

Um in gewissen Fällen Beschlagnahmebefehl zu erlassen.

Fünftens—Wenn eine Applikation für einen Beschlagnahmebefehl gemacht wurde und es wird durch die beschworene Aussage des Klägers oder eines Andern an dessen Stelle dargethan, daß der Verklagte im Begriffe steht, Eigenthum, das der Execution oder Beschlagnahme unterworfen ist, aus dem Bereich der Gerichtsbarkeit des Gerichtes wegzuschaffen, oder dasselbe zu verbergen oder zu veräußern, so kann ein Beschlagnahmebefehl an irgend einem Tage erlassen und vollzogen werden. Wenn der zur Eröffnung einer Gerichtssitzung bestimmte Tag auf irgend einen der in dieser Sektion genannten Tage fällt so soll das Gericht auf den nächstfolgenden Tag vertagt sein. Wenn an dem zum Beginne eines Termins des Obergerichts oder des Distrikts- oder des Countygerichts anberaumten Tage die Richter oder der Richter eines solchen Gerichtes nicht anwesend sein sollten, um den Termin zu eröffnen, so soll der Sekretär des Gerichts diesen Gerichtstermin von Tag zu Tag vertagen, bis nach Verlauf einer Woche von dem zum Beginne des Termins anberaumten Tage, und diese Vertagung täglich in das Protokoll des Gerichts eintragen; und wenn die Richter oder der Richter eines solchen Gerichtshofes nicht anwesend sein sollten um die Gerichtsverhandlungen an dem eine Woche späteren Tage als demjenigen, der zum Beginne des Termins anberaumt wurde, zu beginnen, so soll der Sekretär das Gericht für den ganzen Termin vertagen und dies in das Protokoll eintragen. Wenn die Richter oder der Richter an irgend einem Tage erscheinen auf welchem das Gericht durch den Sekretär vertagt wurde wie oben vorgeschrieben, so soll das Gericht in derselben Weise und mit derselben Gültigkeit vorgehen als ob die Richter oder der Richter an dem zum Beginne des Termins anberaumten Tage anwesend gewesen seien und als ob die Gerichtssitzung regelrecht eröffnet worden sei.

Wann Sekretär Gerichtssitzung vertagen soll.

Wo Gericht tagen soll.

Sekt. 411. Jeder Gerichtshof mit Ausnahme der Friedensgerichte soll in der Hauptstadt desjenigen County zusammentreten in welchem die Sitzungen gehalten werden, außer wie anderweitig durch Gesetz bestimmt werden mag. Kein Friedensrichter soll eine Gerichtssitzung in irgend einem andern County oder in irgend einer andern Stadt abhalten denn derjenigen in welcher er erwählt worden ist..

Klage gegen Sheriff.

Sekt. 412. Wenn in einer Klage gegen den Sheriff wegen einer von ihm begangenen Amtshandlung derselbe schriftliche Notiz darüber an die Bürgen auf irgend einer von ihm erhaltenen

Bürgschaft oder Sicherstellung ergehen läßt, so soll das in der Klage ergangene Urtheil genügender Beweis seines Rechtes sein von diesen Bürgen den gleichen Betrag wieder zu erlangen; und das Gericht oder während der Ferien der Richter kann auf Antrag nach fünftägiger Benachrichtigung verordnen, daß ein Urtheil zu dem so erlangten Betrage einschließlich der Unkosten gegen dieselben eingetragen wird.

Wortauslegung

Sekt. 413. Worte welche in diesem Gesetze in der gegenwärtigen Zeit angewendet sind, sollen so gehalten werden als ob sie die zukünftige Zeit sowohl als die gegenwärtige einschlössen; Worte welche in der Einzahl gebraucht sind sollen als die Mehrzahl umfassend betrachtet werden, und die Mehrzahl als die Einzahl umfassend; und Worte die als auf das männliche Geschlecht sich beziehend angewendet sind sollen das weibliche Geschlecht umfassen; Schriften sollen als Drucksachen und bedrucktes Papier einschließend betrachtet werden; Eid schließt Bestätigung oder Erklärung ein; Unterschrift oder Unterzeichnung schließt das Handzeichen ein falls eine Person nicht schreiben kann oder dazu unfähig ist, wenn ihr Name darunter geschrieben und von einer Person beglaubigt ist die ihren eigenen Namen als Zeuge unterschreibt.

Bürgschaft soll von einer beschworenen Aussage begleitet sein.

Sekt. 414. In allen Fällen in denen unter den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Bürgschaft zu stellen ist soll es die Pflicht der sie entgegennehmenden Person sein, sich mit gehöriger Sorgfalt über die Verantwortlichkeit der Bürgen zu vergewissern, und jeden der Bürgen zu veranlassen eine beschworene Angabe einzureichen, daß der Werth seines Eigenthums, das nicht gesetzlich von Exekution befreit ist, abzüglich seiner gerechten Schulden und Verbindlichkeiten, der in der Bürgschaft spezifizirten Summe gleichkommt; ausgenommen wenn die in der Bürgschaft spezifizirte Summe eintausend Dollars übersteigt und mehr als zwei Bürgen haben dieselbe unterschrieben, so können sie in ihren beschworenen Angaben aussagen, daß der Werth ihres Eigenthums weniger als die in der Bürgschaft bestimmte Summe beträgt, so lange der ganze Betrag der in der Bürgschaft spezifizirten Summe gleichkommt.

In welchem Falle das mit Beschlag belegte Eigenthum verkauft werden soll

Sekt. 415. Wenn immer Eigenthum unter den Bestimmungen dieses Gesetzes durch einen Beamten kraft eines Beschlagnahmebefehls mit Beschlag belegt wurde, und es wird dem Gerichte oder einem Richter desselben oder einem Countyrichter

genügend dargethan, daß die Interessen der Parteien in der Klage durch einen Verkauf desselben gefördert würden, so kann das Gericht oder der Richter den Verkauf desselben verfügen in derselben Weise wie Eigenthum unter einem Exekutionsbefehl verkauft wird, und daß der Erlös im Gericht deponirt wird um das Urtheil in der Klage abzuwarten. Eine solche Order soll blos nach Notiz an die Gegenpartei oder an deren Anwalt erlassen werden, im Falle der Partei die Vorladung in der Klage persönlich zugestellt wurde.

Wenn Abschrift einer Urkunde als Beweisstück gultig ist.

Sekt. 416. Die Abschrift irgend einer Urkunde oder eines Dokumentes, oder einer Akte, welche sich im Gewahrsam eines öffentlichen Beamten dieses Staates oder der Vereinigten Staaten innerhalb dieses Staates befindet, unter dem Amtssiegel bescheinigt oder unter dem Amtseid eines solchen Beamten als eine getreue, vollständige und richtige Abschrift des in seinem Gewahrsam befindlichen Originals beglaubigt, kann in einer Klage oder Verhandlung in den Gerichten dieses Staates in der Beweisführung verlesen werden in derselben Weise und mit derselben Gültigkeit als ob das Original vorgelegt werden könnte.

Wie Vorladung zuzustellen wenn mehrere Personen associirt sind.

Sekt. 417. Wenn zwei oder mehr Personen, in irgend einem Geschäfte associirt, Geschäfte unter einem gemeinschaftlichen Namen betreiben, ob darin die Namen solcher Personen eingeschlossen sind oder nicht, so können die Genossen unter diesem allgemeinen Namen verklagt werden indem die Vorladung in solchen Fällen einem oder mehreren der Genossen zugestellt wird; doch soll der Urtheilsspruch in solchen Fällen blos das gemeinschaftliche Eigenthum der Genossen und das Separat-Eigenthum der vorgeladenen Partei umfassen.

Auf Berufung abgegebene Entscheidung soll schriftlich sein.

Sekt. 418. Alle Entscheidungen, welche in irgend einem Appellationsgericht dieses Staates in bloßen Gesetzesfragen auf Berufung abgegeben werden, sollen schriftlich mit Angabe der Beweggründe abgegeben und bei dem Sekretär des Gerichts registrirt werden.

Verklagter soll auf Unterlegung des beanspruchten Betrags frei gelassen werden.

Sekt. 419. Ein Verklagter gegen welchen eine Klage auf Kontraktverbindlichkeit oder für spezifisches bewegliches Eigenthum schwebt, kann zu irgend einem Zeitpunkte vor der Verantwortung auf die beschworene Aussage, daß eine Person, welche nicht Partei in der Klage ist, und welche nicht in Collision mit ihm steht, einen Anspruch unter demselben Kontrakt und auf das selbe Eigenthum gegen ihn erhebt, nach gehöriger Notiz an diese

Person und an die Gegenpartei, bei dem Gericht darum einkommen, daß diese Person an seine Stelle gesetzt und er von aller Verantwortlichkeit an beide Parteien enthoben werde, wenn er im Gerichte den unter dem Kontrakte beanspruchten Betrag hinterlegt oder das Eigenthum oder dessen Werth an eine vom Gericht bestimmte Person abliefert; und das Gericht kann nach Gutdünken eine solche Order erlassen.

Jede Person, die ein Interesse hat, ist zur Intervention berechtigt.

Sekt. 420. Irgend eine Person, welche ein Interesse an der Klagesache oder in dem Erfolg irgend einer der Parteien in der Klage, oder gegen beide Parteien hat, soll zur Intervention in der Klage berechtigt sein. Eine Intervention geschieht wenn einer dritten Person erlaubt wird Partei in einer Klage zwischen anderen Parteien zu werden, indem sie sich entweder mit dem Kläger im Anspruche auf die durch die Beschwerde angestrebte Sache vereinigt, oder indem sie im Verein mit dem Verklagten den Ansprüchen des Klägers entgegentritt, oder indem sie einen Anspruch gegen den Kläger sowohl als gegen den Verklagten erhebt.

Dritte Partei kann intervenieren.

Sekt. 421. Eine dritte Person kann entweder vorher oder nachdem eine Streitfrage in der Klage festgestellt ist, intervenieren.

Intervention soll durch Petition geschehen.

Sekt. 422. Die Intervention hat durch Petition zu geschehen, welche im Gerichte eingereicht wird in dem die Klage schwebt, und in welcher die Gründe, auf welchen die Intervention beruht, angegeben sind. Eine Abschrift der Petition soll denjenigen Parteien in der Klage zugestellt werden, gegen welche ein Anspruch erhoben wird, welch letztere sich dagegen verantworten sollen, als ob es eine ursprüngliche Beschwerde in der Klage wäre.

Partei soll Unkosten zahlen, wenn Intervention nicht aufrecht erhalten wird.

Sekt. 423. Das Gericht soll zur selben Zeit über die Intervention entscheiden, wenn die Entscheidung in der Klage abgegeben wird. Wenn der Anspruch der intervenirenden Partei nicht gutgeheißen wird, so soll sie alle aus dieser Intervention entspringenden Unkosten zahlen.

Gericht kann eine Person ernennen um Zeugenaussagen niederzuschreiben.

Sekt. 424. In der Untersuchung irgend einer Klage in einem Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen kann das Gericht nach Gutdünken, auf Ersuchen einer der Parteien, eine befähigte Person zum Niederschreiben der Zeugenaussagen anstellen.

Wenn Prozeß verschoben, so kann Aussage eines Zeugen der Gegenpartei entgegengenommen und in Untersuchung verlesen werden.

Sekt. 425. Die Partei auf deren Ersuchen eine Untersuchung in irgend einem Gericht mit protokollarischen Verhandlungen verschoben wird, soll, wenn von der Gegenpartei darum ersucht, ihre Zustimmung dazu geben, daß die Aussage irgend eines Zeugen dieser Gegenpartei, welcher zur Zeit anwesend ist, von einem Richter oder von dem Sekretär des Gerichts entgegengenommen wird, vor welchem die Klage schwebt, oder von irgend einem öffentlichen Notar oder anderen Beamten der zur Entgegennahme von schriftlichen Zeugenaussagen autorisirt ist, wie das Gericht bestimmen mag, und was demgemäß geschehen soll; und die auf diese Weise entgegengenommenen Zeugenaussagen sollen bei der Untersuchung mit derselben Gültigkeit verlesen werden und denselben Einwänden unterworfen sein, als ob der Zeuge erschienen wäre.

Wenn Partei einen Exekutionsbefehl für Unkosten haben kann.

Sekt. 426. Wennimmer einer Partei durch ein Appellationsgericht Unkosten zugesprochen werden, so kann ihr ein Exekutionsbefehl dafür ausgestellt werden, wenn sie die Urtheilsurkunden bei dem Sekretär des untergeordneten Gerichts registriren läßt, und es soll die Pflicht des Sekretärs sein, wennimmer die Urkunden auf diese Weise zurückbescheinigt werden, auf Ersuchen den Exekutionsbefehl dafür auszustellen. Und wennimmer einer Partei durch die Order irgend eines Gerichtes Unkosten zugesprochen werden, so kann einer solchen Partei ein Exekutionsbefehl dafür in derselben Weise wie auf ein Urtheil ausgestellt werden.

Welches Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen sind.

Sekt. 427. Das Obergericht, die verschiedenen Distriktsgerichte, die verschiedenen Countygerichte und die durch Gesetz errichteten Kriminalgerichte des Staates sollen Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen sein.

Gerichtssitzungen sollen öffentlich sein.

Sekt. 428. Die Sitzung eines jeden Gerichtshofes soll öffentlich sein außer wie in der nächsten Sektion bestimmt.

In Scheidungsklagen kann Untersuchung des Thatbestandes bei geschlossenen Thüren geschehen.

Sekt. 429. In einer Scheidungsklage kann das Gericht die Untersuchung irgend einer mit dem Thatbestande zusammenhängenden Sache bei geschlossenen Thüren führen, und wenn so bestimmt so können alle Personen mit Ausnahme der Gerichtsbeamten, der Parteien, der Zeugen und Rechtsbeistände ausgeschlossen werden.

Welche Gewalten in den Gerichten ruhen.

Sekt. 430. Jedes Gericht soll die Macht haben:

Erstens Ordnung in seiner unmittelbaren Gegenwart aufrecht zu erhalten und zu erzwingen;

Zweitens—Ordnung während der Verhandlungen vor Gericht zu erzwingen, oder von der Person oder vor den Personen welche zur Vornahme einer gerichtlichen Untersuchung unter seiner Autorität bevollmächtigt sind;

Drittens—Unterwerfung unter seine gesetzlichen Urtheile, Orders und Erlasse zu erzwingen, und ebenso unter die gesetzlichen Orders des Richters welche in einer darin schwebenden Klage oder Verhandlung während der Ferien erlassen werden;

Viertens—Zur Förderung der Gerechtigkeitspflege das Betragen seiner untergebenen Beamten zu überwachen.

In welchem Falle ein Richter nicht handeln soll

Sekt. 431. Ein Richter soll nicht als solcher in irgend einem der folgenden Fälle handeln: In einer Klage oder Verhandlung in welcher er Partei ist, oder wobei er betheiligt ist; wenn er mit einer der beiden Parteien durch Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung bis zum dritten Grade verwandt ist; oder wenn er der Anwalt oder Rechtsbeistand irgend einer Partei in der Klage oder Verhandlung gewesen ist, außer wenn alle Parteien in der Klage ihre Zustimmung geben.

Wann Richter nicht als Anwalt handeln soll.

Sekt. 432. Ein Richter soll nicht als Anwalt oder Rechtsbeistand in einem Gerichte auftreten dessen Beisitzer er ist, noch in einer Klage oder Verhandlung welche aus diesem an ein höheres Gericht zur Durchsicht übertragen wurde, oder in irgend einer Klage oder Verhandlung in welcher Berufung an dasjenige Gericht eingelegt werden kann, dessen Beisitzer oder Richter er ist.

Richter des Obergerichts soll nicht als Anwalt auftreten.

Sekt. 433. Ein Richter des Obergerichts oder des Distriktsgerichts soll in keinem Gerichte als Anwalt oder Rechtsbeistand auftreten, außer in einer Klage in welcher er selbst Partei ist.

Richter soll keinen als Anwalt auftretenden Geschäftstheilhaber haben.

Sekt. 434. Ein Richter oder ein Friedensrichter soll keinen Geschäftsgenossen haben der als Anwalt oder Rechtsbeistand in irgend einem Gerichte seines Distrikts, seines County oder Bezirks auftritt, noch soll irgend ein County-, Distrikts oder Oberrichter in irgend einer Klage, die vor ihn gebracht werden soll, die nöthigen Papiere ausfertigen.

Wenn Applikation für Order abgewiesen, soll keine weitere Applikation gestellt werden.

Sekt. 435. Wenn die Applikation für eine Order, welche an den Richter desjenigen Gerichtes gestellt wird in welchem die Klage oder Verhandlung schwebt, gänzlich oder zum Theil verweigert oder bedingungsweise bewilligt wird, so soll keine spätere Applikation für dieselbe Order an irgend einen andern Richter

gemacht werden, außer an denjenigen eines höhern Gerichts; vorausgesetzt, daß nichts in dieser Sektion enthaltene so ausgelegt werden soll, als ob es sich auf Anträge beziehe, die wegen Formfehler in den zur Erlangung der Order nöthigen Papieren oder Verfahren abgewiesen wurden.

Uebertretung der letzten Sektion ist als Nichtachtung zu strafen.

Sekt. 436. Das Uebertreten der letzten Sektion kann als Nichtachtung bestraft werden, und eine derselben zuwiderlaufend ausgestellte Order kann von dem Richter, der sie erließ, widerrufen, oder von dem Richter des Gerichts aufgehoben werden in welchem die Klage oder Verhandlung schwebt.

Gerichte und Richter können Befehle erlassen.

Sekt. 437. Die Gerichte und die Richter sollen die Macht haben alle Befehle zu erlassen, welche zur vollkommenen Ausübung der ihnen durch die Verfassung und durch die Gesetze dieses Staates verliehenen Machtbefugnisse nothwendig und angemessen sind.

Wo Gerichtssitzungen zu halten sind.

Sekt. 438. Gerichtstermine sollen an solchen Orten und zu einem solchen Zeitpunkte abgehalten werden wie es durch Gesetz bestimmt ist. Wenn ein Zimmer zur Abhaltung der Gerichtssitzung nicht durch das County besorgt wird, nebst allen für die Erledigung der Geschäfte nothwendigen und angemessenen Bediensteten, Feuerung, Licht und Schreibmaterialien, so kann das Gericht den Sheriff anweisen, Zimmer, Bedienstete, Feuerung, Licht und Schreibmaterialien zu besorgen, und die Ausgaben sollen dem County angerechnet werden.

Richter sollen Geschäfte in ihrem Privatbureau erledigen

Sekt. 439. Die Distriktsrichter sollen bei jeder passenden Gelegenheit, wenn sie nicht mit der Abhaltung von Gerichtssitzungen beschäftigt sind, solche Geschäfte in ihren Privatbureaux erledigen wie außerhalb der Gerichtssitzung vorgenommen werden können. In ihrem Privat-Büreau können sie alle Applikationen für Orders und Befehle anhören und darüber entscheiden, welche gewöhnlich in der ersten Instanz auf eine ex parte Applikation bewilligt werden, und können sie ebenfalls nach Gut dünken eine Applikation zum Aufheben einer solchen Order oder eines solchen Befehls anhören.

Kläger können an Countygericht überwiesen werden.

Sekt. 440. Wenn eine Klage oder Verhandlung in einem Distriktsgerichte anhängig gemacht wird, über welche ein Countygericht gleiche Gerichtsbarkeit hat, so kann das Distriktsgericht, falls die Parteien zustimmen, dieselbe durch eine Order an das Countygericht desselben County übertragen. Nach einer

solchen Uebertragung soll das Countygericht dieselbe Gerichtsbarkeit über diese Klage oder Verhandlung besitzen und ausüben als ob dieselbe ursprünglich darin eingebracht worden sei.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Countygerichte.

Sekt. 441. Die Vorschriften dieses Gesetzes sollen soweit als anwendbar in allen Countygerichten dieses Staates angewendet und in Kraft gesetzt werden.

Klagen können von dem Countygericht an das Distriktsgericht bescheinigt werden.

Sekt. 442. Wenn der Countyrichter aus irgend einem Grunde unfähig ist irgend eine vor ihm schwebende Klage oder Verhandlung zu entscheiden, so soll die Ursache mit den ursprünglichen Akten an das Distriktsgericht desselben County bescheinigt werden, welches die Verhandlungen darin bis zum Endurtheil und bis zur Entscheidung führen soll.

Alle Richter sind Hüter des Friedens.

Sekt. 443. Alle Richter der Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen sollen Hüter des Friedens sein.

Countyrichter haben dieselbe Gewalt wie Distriktsrichter.

Sekt. 444. In allen Civilklagen innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit sollen die Countygerichte und deren Richter dieselbe Machtbefugniß zum Erlassen aller Orders, Befehle und Akten haben, welche die Distriktsgerichte und deren Richter innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit besitzen; und alle Fragen die innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit entstehen ebenso ausführlich und vollständig zu verhören und zu entscheiden wie die Distriktsgerichte oder deren Richter unter den Gesetzen des Staates zu thun die Macht haben, außer wie anderweitig in diesem Gesetze bestimmt.

Konstruktionsregeln in Auslegung dieses Gesetzes.

Sekt. 445. In der Auslegung dieses Gesetzes sollen die folgenden Regeln befolgt werden, wenn dies mit dem Zusammenhang verträglich ist:

Das Wort „Sheriff" bedeutet den Sheriff des County, oder irgend eine andere Person welche zur Ausübung seiner Pflichten in irgend einem Falle autorisirt ist;

Das Wort „Sekretär" bedeutet den Sekretär des Gerichts, oder irgend eine Person welche zur Ausübung seiner Pflichten in irgend einem Falle autorisirt ist;

Der Ausdruck „geisteskrank" umschließt Blödsinnige, Unzurechnungsfähige, Verrückte, Irrsinnige und Wahnsinnige;

Das Wort „Eid" umschließt das Wort Bestätigung, und der Ausdruck „schwören" umschließt bestätigen;

Das Wort „Person" umschließt Staatskörper und Körperschaften;

Der Ausdruck „gesetzlich unbefähigt" umschließt Personen

bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre, Geisteskranke, Inhaftirte, und außerhalb der Vereinigten Staaten befindliche Personen;

Das Wort „Obligation" oder „Bürgschaft", wie in diesem Gesetze angewandt, schließt nicht nothwendigerweise ein Siegel ein, sondern bedeutet in anderer Beziehung dieselbe Art von Dokumenten wie vormals;

Das Wort „Land" und der Ausdruck „Grundeigenthum" umschließt Ländereien, Wohnhäuser und Erbsachen;

Der Ausdruck „bewegliches Eigenthum" umschließt Waaren, Hab und Gut, Schuldbeweise und Klagesachen;

Das Wort „Eigenthum" umschließt bewegliches und Grundeigenthum;

Das Wort „Urtheil" bedeutet alle endgültigen Orders, Erlasse und Entscheidungen in einer Klage, ebenso alle Orders laut welchen ein Exekutionsbefehl erlassen werden kann;

Der Ausdruck „Geldforderung auf Kontrakt", wenn in Bezug auf eine Klage gebraucht, bedeutet irgend eine Klage welche aus einem Kontrakt entspringt und in welcher die verlangte Abhülfe in der Erlangung von Geld allein besteht;

Das Wort „Anwalt" umschließt Rechtsbeistand oder Rathgeber und jede andere Person welche ermächtigt ist zu erscheinen und eine Partei in irgend einem Stadium einer Klage oder Spezial-Verhandlung zu vertreten;

Das Wort „beglaubigt" wenn auf Plaidoyers angewandt, bedeutet durch Eid oder Bestätigung bekräftigt;

Worte welche blos in der Einzahl gebraucht sind können ebenfalls auf die Mehrzahl von Personen oder Sachen angewendet werden, und Worte welche blos das männliche Geschlecht angeben können auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt werden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen liberal ausgelegt und nicht durch irgend welche Regeln einer ängstlichen Deutungsweise eingeengt werden.

Die Regel der Auslegung des gemeinen Rechts findet keine Anwendung auf dieses Gesetz.

Sekt. 446. Die Regel des gemeinen Rechts, daß Statuten welche die Wirksamkeit desselben entkräften, streng auszulegen sind, findet auf diesen Kodex keine Anwendung. Die Bestimmungen dieses Kodex, und alle unter denselben gepflogene Verhandlungen, sollen liberal und in der Absicht gedeutet werden dessen Ziele zu fördern und den Parteien zur Gerechtigkeit zu verhelfen.

Widerrufene Gesetze.

Sekt. 447. Die folgenden verschiedentlichen Kapitel und Gesetze, welche in den Revidirten Statuten des Territoriums und jetzigen Staates Colorado enthalten und wie folgt betitelt sind, sind und werden hiermit aufgehoben:

Kapitel I - "Abatement";
Kapitel IV-- "Amendments and jeofails";
Kapitel V—"Arbitration and awards";
Kapitel VI—"Attachments";
Kapitel XIII—"Chancery";
Kapitel XXVII—"Ejectment";
Kapitel XLIII—"Injunctions";
Kapitel LVII--"Mandamus";
Kapitel LXX—"Practice";
Kapitel LXXIII -"Quo warranto";
Kapitel LXXIV—"Replevin";
Kapitel LXXXVIII—"Venue";

Ebenso die folgenden, von der gesetzgebenden Versammlung des Territoriums und jetzigen Staates Colorado passirten Gesetze, welche Versammlung am dritten Tage des Monats Januar A. D. 1870, in Denver zusammentrat, und welche wie folgt betitelt sind, nämlich: Ein Gesetz zur Amendirung des Kapitel 70 der Revidirten Statuten des Territorium Colorado; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung des Kapitel 88 der Revidirten Statuten des Territorium Colorado, betreffs Prozeßverlegung; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt Ein Gesetz zur Bestimmung der Verlegung des Prozesses in Civilklagen; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung des Kapitel 70 der Revidirten Statuten des Territorium Colorado, betitelt „Praxis", auf Seite 99 der 1872 passirten Gesetze; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung des Kapitel 27 der Revidirten Statuten des Territorium Colorado, betitelt „Aussetzungen", auf Seite 101 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Urtheile und Anspruchsrechte, auf Seite 112 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Klagen auf Obligationen, Rechnungen, Handscheine, und andere schriftliche Dokumente, auf Seite 113 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung der Kapitel 6 und 48 der Revidirten Statuten des Territorium Colorado, auf Seiten 113—116; ebenso Ein Gesetz zur Feststellung von weitern Gründen zur Beschlagnahme, auf Seiten 116 und 117 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Veränderungen und

Amendements, auf Seiten 118 und 119 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung des Kapitel 88 der Revidirten Statuten, betitelt Prozeßverlegung, auf Seiten 120, 121 und 122 der besagten Gesetze;

Ebenso die folgenden von der gesetzgebenden Versammlung des Territoriums und jetzigen Staates Colorado passirten Gesetze, welche Versammlung am fünften Tage des Monats Januar 1874 in Denver zusammentrat, und die wie folgt betitelt sind, nämlich: Ein Gesetz betreffs Klagen auf Obligationen, Rechnungen und Handscheine, auf Seite 61 der Gesetze des Jahres 1874; ebenso Ein Gesetz betreffs in dem Distrittsgerichte schwebender Klagen, deren Prozessirung dorthin verlegt worden ist, auf Seite 94 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz um die Gerichtshöfe zu autorisiren, Zeugen aus auswärtigen Counties vorzuladen, auf Seite 95 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt Ein Gesetz betreffs Urtheile und Anspruchsrechte, genehmigt am 8. Februar 1872, auf Seiten 168 und 169 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz zur Autorisirung der Bewilligung des alternativen Mandamusbefehls während der Gerichtsferien, auf Seite 180 und 181 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Praxis, auf Seiten 208 und 209 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Praxis der Gerichtshöfe, auf Seite 210 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Praxis in Gerichten mit protokollarischen Verhandlungen, auf Seite 211 der besagten Gesetze;

Ebenso die folgenden von der gesetzgebenden Versammlung des Territoriums und jetzigen Staates Colorado passirten Gesetze, welche Versammlung am dritten Tage des Monats Januar A. D. 1876 in Denver zusammentrat, und die wie folgt betitelt sind, nämlich: Ein Gesetz um die Ueberschreibung von Ansprüchen zu erlauben, auf Seite 19 der besagten in 1876 passirten Gesetze; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung des Kapitel 6 der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado, betitelt Beschlagnahmen, auf Seiten 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Obligationen, Wechsel und Handscheine, auf Seite 30 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs der Obligationen, welche in gesetzlichen und Billigkeitsverhandlungen eingegangen werden, auf Seiten 31 und 32 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung der Sektion 19 des Kapitel 17 der Revidirten Statuten des

Territorium Colorado, betreffs Uebertragungen, auf Seite 40 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Aussetzungen, auf Seite 69 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung des Kapitel 30 der Revidirten Statuten des Territorium Colorado, betitelt Beweisführung und schriftliche Zeugnisse, auf Seite 71 der besagten Gesetze; ebenso ein Gesetz betreffs unparteiischer Anspruchsrechte, auf Seiten 90 und 91 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Verfallserklärung von Hypotheken, auf Seite 95 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Praxis, auf Seite 103 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Praxis der Distrikts- und Hinterlassenschaftsgerichte, auf Seiten 103, 104 und 105 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung des Kapitel 70 der Revidirten Statuten des Territorium Colorado, betitelt Praxis, auf Seite 105 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Praxis in Rechts- und Billigkeitssachen, auf Seiten 105 und 106 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz betreffs Einlösung unter Sicherheitsstellung, auf Seite 116 der besagten Gesetze; ebenso Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt, Ein Gesetz zur Amendirung des Kapitel 88 der Revidirten Statuten des Territorium Colorado, betitelt Prozeßverlegung, auf Seiten 185 und 186 der besagten Gesetze; und alle anderen Gesetze oder Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen; vorausgesetzt, daß der Widerruf dieser Gesetze und Theile von Gesetzen, oder irgend welcher derselben, nicht so ausgelegt werden soll als ob dadurch irgend eine Klage oder Verhandlung sistirt oder beeinträchtigt würde, welche in irgend einem Gerichtshofe oder einem andern Tribunal des Staates eingeleitet wurde oder schwebt, und unter irgend einem der so widerrufenen Gesetze vor dem ersten Tage des Monats Oktober A. D. 1877 begonnen wurde, sondern alle solche Klagen und Verhandlungen können unter den so widerrufenen Gesetzen zur endgültigen Entscheidung fortgeführt werden. Noch soll durch den Widerruf irgend eines dieser Gesetze oder irgend eines Theiles eines Gesetzes irgend eine Gerechtsame, Klage oder Klageursache in irgend einer Weise beeinträchtigt, verneint, verkürzt, entzogen oder geschwächt werden welche unter den hierdurch widerrufenen Gesetzen erwachsen oder entstanden ist, sondern die auf diese Weise erwachsene oder entstandene Gerechtsame, Klage oder Klageursache soll unter den so widerrufenen Gesetzen zur endgültigen Entscheidung gebracht und prozes-

Vorbehalt.

sirt werden, außer wenn die Bestimmungen dieses Kodex eine Abhülfe angeben oder eine Weise vorschreiben wonach eine solche Gerechtsame, Klage oder Klageursache zur endgültigen Entscheidung gebracht und prozessirt werden kann.

Sekt. 448. Dieses Gesetz soll an und nach dem ersten Tage des Monats Oktober A. D. 1877 in Gültigkeit und Kraft treten und bleiben.

Genehmigt am 17. März 1877.

Inhalts-Verzeichniss.

Kapitel.		Seite.
XLII.	Anträge, Orders, Zustellung von Papieren, und verschiedene Bestimmungen	178
XXXV.	Berufungen im Allgemeinen	152
XXXVI.	Berufungen an das Obergericht von den Distrikts- und County-Gerichten	158
VI.	Beschlägnahmen	39
XXXVIII.	Beschworene Aussagen (affidavits)	165
XXXI.	Certiorari- und Prohibitionsbefehl	136
III.	Civilklagen — Art der Einleitung derselben	15
XXX.	Compromiß — Anerbieten des Verklagten, die Klage gänzlich oder zum Theil beizulegen	135
XLI.	Dokumente; Inspektion derselben, und verschiedene auf Urkunden, Schriften u. s. w. bezügliche Vorschriften	172
XXXVII.	Eide und Bestätigungen — Auferlegung derselben	163
VII.	Einhaltsbefehl	55
VIII.	Empfänger, und Hinterlegung im Gericht	67
XX.	Exekutionen—Supplementar-Prozedur in	106
XVII.	Exzeptionen und Exzeptions Vorlagen	94
II.	Gerichtsstätte, in der Civilsachen zu entscheiden sind	11
XII.	Jury — Formirung derselben	76
XXI.	Klagen auf Verfallserklärung von Hypotheken	110
XXII.	Klagen wegen eines Gemeinschadens, einer Eigenthumszerstörung, oder wegen Rechtsverletzung	112
XXIII.	Klagen in Bezug auf Grundeigenthum	114
XXIV.	Klagen zur Besitzerlangung von Grundeigenthum, und zur Erlangung von Schadenersatz für Vorenthaltung desselben	117
XXV.	Klagen wegen Usurpation eines Amtes oder einer Gerechtsame	123
XXXII.	Mandamus Befehl	139
XXXIV.	Nichtachtung des Gerichts und Bestrafung derselben	147
I	Parteien in Civilklagen	5
V.	Personal Eigenthum; Anspruch auf dasselbe und Uebergabe desselben	34
IV.	Plaidoyers in Civilklagen	22
XVIII.	Prozesse — Neue	97
XXIX.	Schiedsrichterliche Entscheidungen	131

Kapitel.		Seite.
XXVI.	Solidar-Schuldner; Verfahren gegen dieselben	126
XI.	Streitpunkte und deren Erledigung	73
XXVIII.	Streitfrage; Unterbreitung derselben ohne Klageführung	130
XIII.	Untersuchung; Führung derselben	79
XV.	Untersuchung durch das Gericht	87
XVI.	Untersuchung durch Schiedsrichter	90
IX.	Urtheile im Allgemeinen	69
X	Urtheile — in contumaciam	71
XIX.	Urtheil — wie zu fällen und einzutragen	100
XXVII.	Urtheil — Geständniß vor Untersuchung der Klage	128
XLIII.	Verschiedene Bestimmungen	183
XIV.	Wahrspruch	84
XXXIII.	Zeugniß; Prozedur um Gültigkeit desselben in Zukunft zu sichern	144
XXXIX.	Zeugniß; in diesem Staate abgegebenes schriftliches Zeugniß	167
XL.	Zeugniß; schriftliches Zeugniß das außerhalb des Staates entgegengenommen wird	170

Inhalt.

Kapitel und Sektion.		Seite.
	A.	
XLII.	Anträge, Orders, Zustellung von Papieren und verschiedene Bestimmungen	178
388	Erklärung der Orders und Anträge	179
389	Wann und wo Anträge zu stellen sind	179
390	Zu welcher Zeit Notiz des Antrags zu geben ist	179
391	Ueberweisung von Anträgen und Orders	179
392	Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf ursprüngliche oder Endverhandlungen	179
393	Zustellung der Notiz über Antrag—persönlich oder anderweitig—	180
394	Zustellung per Post in gewissen Fällen	180
395	Art der Zustellung per Post	180
396	Erscheinen — Notizgebung nach Erscheinen	180
397	Auswärtige — Zustellung an den Anwalt derselben	180
398	Sekretär soll Klageregister führen	180
399	Zwei von drei Schiedsrichtern sind beschlußfähig	180
400	Berechnung der Fristen in diesem Gesetze; Fristen können verlängert werden	181 182
401	Papiere ohne Titel der Klage oder mit unvollständigem Titel können gültig sein	182
	B.	
XXXV.	Berufungen im Allgemeinen	152
335	Urtheil und Order kann revidirt werden	153
336	Außer der Sitzung ohne Notiz erlassene Order kann revidirt werden	153
337	Beeinträchtigte Partei kann appelliren	153
338	Wann Berufung eingelegt werden kann	153
339	Wie Berufung zu geschehen hat	154
340	Eingabe des Appellanten—Amendirung durch Appellaten—Ausgleichung durch das Gericht	154
341	Unterlassung der Eingabe oder der Amendements soll Begeben des Rechtes dazu bedeuten	154

Kapitel und Sektion.		Seite.
342	Fristen können verlängert werd n	155
343	Beglaubigung der Eingabe — Registrirung derselben	155
344	Eingabe soll der Urtheilsurkunde oder Order beigefügt werden gegen welche berufen wird	155
345	Berufung gegen auf beschworene Aussage erlassene Order	155
346	Revision der Zwischenorders auf Berufung gegen Urtheil	155
347	Vom Appellationsgericht gewährte Abhülfe; Wiedererstattung; Rechtskosten und Schadenersatz	156
348	Nöthige Papiere des Appellanten; dem Gerichte zu liefernde Kopien; falls Schriften nicht eingebracht; kann Berufung abgewiesen werden	156
349	Theile des Protokolls die gedruckt werden sollen	157
XXXVI.	Berufungen an das Obergericht von den Distrikts- und County-Gerichten	158
350	Berufung — in welchen Fällen	158 159
351	Bürgschaft des Appellanten	159
352	Bürgschaft in Berufung gegen Urtheil auf Geldsumme	159
353	Berufung gegen Urtheil für Uebergabe von Dokumenten oder von Personal Eigenthum	160
354	Berufung gegen Urtheil für Vollziehung einer Uebertragung u. s. w.	160
355	Bürgschaft in Berufung gegen Urtheil betreffs Grundeigenthum	160
356	Sistirung der Verhandlungen — Bürgschaft eines Testamentsvollstreckers u. s. w.	161
357	Bürgschaft — wie auszustellen	161
358	Bürgen, Werthangabe derselben — Gegenpartei kann Einsprache erheben — Erhöhte Sicherheit	161 162
359	Bürgschaft in oben nicht spezifizirten Fallen	162
360	Nach Urtheilsspruch soll der Fall an den Sekretär des untergeordneten Gerichts zurückbescheinigt werden	163
VI.	Beschlagnahmen	39
91	Beschlagnahmen — wann auszustellen	40
92	Beschworene Aussage erforderlich — was darin anzugeben	40 41 42
93	Bürgschaft	42 43
94	Beschlagnahme von nicht falligen Schulden	43
95	Einwand gegen Beschlagnahme, wie zu erheben	43 44
96	Beschlagnahmebefehl, an wen zu richten	44
97	Aktien und Schulden können mit Beschlag belegt werden	44
98	Beschlagnahmebefehl, wie zu vollstrecken	45
99	Personen, die Eigenthum beanspruchen, können interplaidiren	45 46
100	Befehl und Beschreibung des Eigenthums zur Einsicht offen	46
101	Garnishment (Güter in Händen eines Dritten)	46
102	Wenn Garnishee dem Kläger verantwortlich	46 47
103	Garnishee und Verklagter können eidlich vernommen werden	47
104	Inventar des mit Beschlag belegten Eigenthums	47
105	Leicht verderbliches Eigenthum	48
106	Anspruch eines Dritten an das Eigenthum	48
107	Urtheil — falls für Kläger, wie zu befriedigen	48

Kapitel und Sektion.		Seite.
108	Wenn unbezahlter Rest verbleibt, wie einzutreiben	49
109	Klage gegen Bürgen, in welchem Falle	49
110	Urtheil für Verklagten	49
111	Auslösung des Eigenthums	49 50
112	Bürgschaft, die zur Auslösung erforderlich ist	50
113	Antrag auf Aufhebung durch die Verklagten	50
114	Wie aufzuheben	51
115	Befehl, wie zurückzuberichten	51
116	Pro rata Vertheilung des Erlöses	51
117	Weitere Bürgschaft	51 52
118	Befehle die am Sonntage zu vollziehen sind	52
119	Im Falle einer Rechtsverletzung	52 53
120	Unzulänglichkeit der beschworenen Aussage oder der Bürgschaft, wie zu berichtigen	53 54
XXXVIII.	Beschworene Aussagen	165
363	Wer in diesem Staate entgegennehmen kann	165
364	Wie in einem andern Staate oder Territorium entgegenzunehmen	165
365	Wie im Auslande entgegenzunehmen	165
366	Bescheinigung des Sekretärs, falls außerhalb des Staates entgegengenommen	166

C.

XXXI.	Certiorari- und Prohibitionsbefehl	136
290	Definition	136
291	Von welchen Gerichten und in welchen Fällen bewilligt	136 137
292	Applikation, wie zu stellen	137
293	Befehl, an wen zu richten	137
294	Inhalt des Befehls	137
295	Verhandlungen des untergeordneten Gerichts können sistirt werden	137
296	Zustellung des Befehls	137
297	Durchsicht unter dem Befehl	138
298	Fehlerhafte Rückberichtung kann berichtigt werden — Verhör und Urtheil	138
299	Abschrift des Urtheils ist an das untergeordnete Gericht zu schicken	138
300	Urtheilsurkunde—Berufung	138
III.	Civilklagen, Art der Einleitung derselben	15
29	Wie Klagen anhängig zu machen sind	15 16
30	Beschwerde, wie indossirt und vorgelegt	16
31	Vorladungen	16
32	Verantwortung gegen die Beschwerde	16
33	Was in Vorladung anzugeben ist	16 17
34	Notiz über Schwebe der Klage	17
35	Vorladung, durch wen zuzustellen	17
36	Abschriften der Papiere	18
37	Vorladung, wie zuzustellen	18

Kapitel und Sektion.		Seite.
38	Nach verschiedenen Counties erlassene Vorladungen	19
39	Anerkennung der Zustellung	19
40	Anbieten der Vorladung ist genügende Zustellung	19
41	Zustellung durch Veröffentlichung, in welchem Falle	19
42	Veröffentlichung der Zustellung	19 20
43	Klagen gegen zwei oder mehr Verklagte	20
44	Beweis der Zustellung	20
45	Weise der Zustellung muß angegeben sein	21
46	Gerichtsbarkeit in Civilklagen	21
XXX.	Compromiß: Anerbieten des Verklagten, die Klage ganzlich oder zum Theil beizulegen	135
289	Wie Anerbieten zu machen u. s. w.	135

D.

XLI.	Dokumente: Inspektion derselben, und verschiedene auf Urkunden, Schriften u. s. w. bezügliche Vorschriften	172
378	Das Gericht kann einer Partei befehlen, die Durchsicht eines Buches u. s. w. zu gestatten, welches sich auf eine Prozeßsache bezieht	172 173
379	Beweis des Inhalts einer Schrift	173
380	Einbringung einer Schrift, als Beweisstück, welche in einem wesentlichen Punkte abgeändert ist	173 174
381	Beweis einer Gerichtsurkunde dieses Staates oder der Vereinigten Staaten	174
382	Beweis der Urkunden eines andern Staates, Territoriums, oder der Vereinigten Staaten	174
383	Beweis der Abschrift einer Gerichtsurkunde eines fremden Staates	174 175
384	Gedruckte Kopien der Statuten u. s. w. eines andern Staates, Territoriums oder einer fremden Regierung, sollen als Praesumptivbeweis zugelassen werden	175
385	Abdruck des Siegels eines Gerichts oder eines öffentlichen Beamten	175
386	Auf Minenansprüche bezügliche Klagen	175
387	Inspektion, Examination oder Vermessung einer Mine u. s. w.	175 6 7

E.

XXXVII.	Eide und Bestätigungen, Auferlegung derselben	164
361	Wer zur Auferlegung autorisirt ist	164
362	Zeuge kann Eid oder Bestätigung ablegen — Formel der Bestätigung — Meineid	164
VII.	Einhaltsbefehle	55
121	Definition, von welchen Gerichten erlassen	56
122	In welchen Fällen zu bewilligen	56 57
123	Zu welcher Zeit zu bewilligen	57

Kapitel und Sektion.		Seite.
124	Einhaltsbefehl gegen Prozedur oder Urtheil — Verhandlungen .	57
125	Nichtigkeitsgründe in Prozedur aufgehoben — Bürgschaft . . .	58
126	Betrag der Bürgschaft	58
127	Notiz über Applikation — wann und wie zu geben	59
128	Nichtbefolgung — wie zu bestrafen	60
129	Antrag auf Aufhebung	60
130	Zeugenaussagen in der Applikation, oder bei Antrag auf Aufhebung	60
131	Was Notiz enthalten soll — Beweisführung im Verhör	61
132	Antrag auf Aufhebung, wenn keine Notiz der Applikation gegeben worden ist	61 62
133	Wie adressirt und zugestellt	62
134	Auf Bewilligung wird Bürgschaft verlangt	63
135	Wann Beschwerde registrirt werden soll	63
136	Verklagter kann Befehl erhalten	63
137	Dem Gerichte verliehene weitere Macht	64 65
138	Befehl für bestätigende Abhülfe ohne Notiz ungültig	65 66
139	Klage gegen Bürgschaft	66
VIII.	Empfanger, und Hinterlegung im Gericht	67
140	Hinterlegung im Gericht	67
141	Ernennung des Empfängers	67
142	Wie Applikation zu stellen	68
143	Empfänger soll Bürgschaft leisten	68
XX.	Exekutionen, Supplementar-Prozedur in	106
221	Wenn Exekution unbefriedigt zurückberichtet so kann der Gläubiger den Schuldner zwingen, sich vor dem Richter über sein Eigenthum zu verantworten: Schuldner ist nicht verpflichtet sich außerhalb des County zu stellen	107
222	Prozedur um Erscheinen des Schuldners zu erzwingen — kann arretirt werden — Bürgschaft	107 108
223	Jeder Schuldner des verurtheilten Schuldners kann zahlen . .	108
224	Examination der Schuldner oder der verurtheilten Schuldner, ob r Derjenigen die letzteren gehörendes Eigenthum haben .	108
225	Zeugen sind zum Zeugniß verpflichtet	108
226	Richter kann befehlen Eigenthum zur Befriedigung einer Exekution zu verwenden	108 109
227	Prozedur auf Anspruch einer andern Partei auf dasselbe Eigenthum, oder auf Ableugnen der Schuld an verurtheilten Schuldner	109
228	Wie Ungehorsam gegen Order zu bestrafen	109
XVII.	Exzeptionen und Exzeptions Vorlagen	94
194	Worin Exzeptionen bestehen	94
195	Hauptpunkt soll besonders angegeben sein	94 95
196	Keine bestimmte Formel nothwendig	96
197	Spezielle Notiz nicht nothwendig bei Antrag auf neuen Prozeß	96
	G.	
II.	Gerichtsstatte, in der Civilsachen zu entscheiden sind	11

Kapitel und Sektion.		Seite.
22	Klagen sind in dem County zu führen in welchem Eigenthum sich befindet	11
23	Klagen für Statutstrafen oder gegen öffentliche Beamte	12
24	Andere Klagen, wo zu untersuchen	12
25	Klagen in Counties in denen das Distriktsgericht nicht tagt	13
26	Verlegung des Prozesses	13
27	Wie Prozeß verlegt werden kann	13
28	Verlegung — beschworene Aussage mit der Petition	14
	J.	
XII.	Jury — Formirung derselben	76
159	Jury — wie zu formiren	76
160	Vereidigung	77
161	Beanstandung	77
162	Beanstandung auf Gründe	77
163	Beanstandung auf Gründe — wie zu untersuchen	78
164	Reihenfolge der Beanstandungen	78
165	Wie Vakanz zu besetzen	78
166	Beanstandung der Geschworenenliste	78
	K.	
XXI.	Klagen auf Verfallserklärung von Hypotheken	110
229	Prozedur in Klagen auf Verfallserklärung	110 111
230	Ueberschuß ist im Gericht zu deponiren	111
231	Prozedur falls Schulden zu verschiedenen Zeiten fällig sind	111
XXII.	Klagen wegen eines Gemeinschadens, einer Eigenthumszerstörung, oder wegen Rechtsverletzung	112
232	Erklärung von Gemeinschäden, und Klagen dagegen	112
233	Eigenthumszerstörung — Klage für	112
234	Rechtsverletzung durch Abhauen, Beschädigen oder Wegschaffen von Bäumen — Klagen für	113
235	Höhe der Entschädigung in gewissen Fällen	113
236	Schadenersatz in Fällen von gewaltsamem Eindringen u. s. w. kann verdreifacht werden	113
XXIII.	Klagen in Bezug auf Grundeigenthum	114
237	Parteien in einer Klage zur Entscheidung des Besitzrechts	114
238	Wenn Kläger nicht Ersatz der Unkosten erhalten soll	115
239	Was Kläger erhalten soll falls Besitzrecht während Prozessirung erlischt; Wahrspruch und Urtheil	115
240	Wenn Werth der Verbesserungen in Gegenrechnung erlaubt werden soll	115
241	Befehl zur Erlaubniß der Vornahme einer Vermessung	115
242	Was Befehl enthalten soll und wie zu vollstrecken; Partei für unnöthig verursachten Schaden verantwortlich	115
243	Hypothek ist nicht als Uebertragung anzusehen	115 116

Kapitel und Sektion.		Seite.
244	Gericht kann während Verfallserklärung, nach Exekutionsverkauf und vor Uebertragung, einen Einhaltsbefehl bewilligen . .	116
245	Schadenersatz kann für, nach dem Verkaufe und vor Uebertragung, zugefügten Schaden erlangt werden	116
246	Klage soll durch während der Prozessirung geschehene Veräußerung keinen Eintrag erleiden	116
XXIV.	Klagen zur Besitzerlangung von Grundeigenthum, und zur Erlangung von Schadenersatz für Vorenthaltung desselben	117
247	Wenn Klage zur Besitzerlangung von Grundeigenthum gebracht werden kann	118
248	Wer zum Verklagten gemacht werden soll	118
249	Was Kläger in der Beschwerde darthun soll — Schadenersatz . .	118 119
250	Was in Verantwortung geleugnet sein soll, und was darin angegeben werden kann	119
251	Wie Wahrspruch abgegeben werden soll	119 120
252	Klage soll nicht durch Todesfall eingestellt werden	120
253	Urtheil — womit es übereinstimmen muß und was darin spezifizirt sein soll	120
254	Neuer Prozeß — Schadenersatz in gewissen Fällen	121
255	Kläger, zu dessen Gunsten entschieden, ist zur Spezial-Exekution eines Einsetzungsbefehls und ebenso zu Schadenersatz berechtigt; Verklagter, zu dessen Gunsten entschieden, soll Ersatz der Unkosten erhalten	121
256	Worauf Beweisführung beschränkt sein soll in Klagen auf Erlangung von Ländereien deren gesetzliches Besitzrecht in den Vereinigten Staaten ruht	122
257	Von wem Klagen gegen Pächter gebracht werden können	122
258	Was Kläger beweisen soll wenn der Verklagte sich anders als durch Aufgeben des Titels und Rechtes vertheidigt	122
259	Verhandlungsregeln; Notiz der Anhängigmachung der Klage . .	122
XXV.	Klagen wegen Usurpation eines Amtes oder einer Gerechtsame	123
260	Klage kann gegen Partei gebracht werden die ein Amt, eine Gerechtsame u. s. w. usurpirt	123
261	Name des wirklich Berechtigten kann in der Beschwerde angegeben werden	124
262	Urtheilsspruch kann Rechte des Inhabers und des Applikanten entscheiden	124
263	Wenn zu Gunsten des Applikanten entschieden	124
264	Schadenersatz	124
265	Das Recht mehrerer Applikanten kann in einer Klage entschieden werden	124
266	Urtheil, falls Verklagter schuldig erkannt wird	125
	M.	
XXXII.	Mandamus Befehl	139
301	Von welchen Gerichten und zu welchen Zwecken auszustellen . .	140

Kapitel und Sektion.		Seite.
302	In welchen Fällen; Petition und beschworene Aussage erforderlich	140
303	Soll alternativ oder peremptorisch sein; Inhalt	140
304	Wenn Applikation ohne Notiz, dann der alternative Befehl; andernfalls der peremptorische	141
305	Gegenpartei kann sich unter Eid verantworten	141
306	Wenn wesentliche Thatsache in Frage gestellt wird, so kann Gericht eine Untersuchung durch Geschworene verordnen	141
307	Applikant kann Einwand gegen Antwort erheben oder sie widerlegen	141
308	Neuer Prozeß; zwei Wahrsprüche für selbe Partei endgültig	142
309	Sekretär soll Wahrspruch an Gericht übermitteln, vor welchem Antrag schwebt, wonach Applikation weiter erörtert werden soll	142
310	Wenn keine Antwort eingebracht und keine wesentliche Frage aufgeworfen wird, so soll Verhör vor Gericht stattfinden	142
311	Ist Applikant erfolgreich so sollen ihm Schadenersatz, Unkosten und ein peremptorisches Mandat zustehen	142 143
312	Zustellung des Befehls	143
313	Strafe auf Ungehorsam gegen Mandamusbefehl	143
314	Befehl kann gewisse Handlungen untersagen	143

M.

XXXIV.	Nichtachtung des Gerichts und Bestrafung derselben	147
321	Was als Nichtachtung anzusehen ist	148
322	Nichtachtung in Gegenwart des Gerichts kann summarisch bestraft werden; wenn anderwärts vorgefallen	148
323	Vorführungsbefehl oder Order zur Beibringung von Gründen kann erlassen werden	149
324	Von dem Verhafteten zu stellende Bürgschaft	149
325	Sheriff soll Person arretiren und bis zur Entlassung in Haft halten	149
326	Form und Bedingungen der Bürgschaft	149
327	Der Beamte soll Befehl und etwaige Bürgschaft zurückberichten	149
328	Verhör	150
329	Urtheil und Strafe, falls schuldig	150
330	Falls Nichtachtung in Unterlassung einer Handlung besteht, so kann Person bis nach Vollzug inhaftirt werden	150
331	Ist Vergehen anklagbar, so kann Person in Anklagezustand versetzt werden	150
332	Wenn Partei sich nicht stellt, welche Prozedur; Strafmaß	150
333	Krankheit genügende Entschuldigung für Nichterscheinen; Gefangenschaft unter Arrest für Nichtachtung	150 151
334	Urtheil ist endgültig; Strafe	151

P.

I.	Parteien in Civilklagen	5
1	Nur ein Verfahren in bürgerlichen Klagesachen	6

Kapitel und Sektion.		Seite.	
2	Wie Parteien zu bezeichnen sind		6
3	Wirklich betheiligte Parteien sollen klagen		6
4	Klage eines Bevollmächtigten, dem Klagesache übertragen wurde	6	7
5	Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter oder Betraute		7
6	Verheirathete Frauen		7
7	Separat-Vertheidigung verheiratheter Frauen		7
8	Kinder		7
9	Wie Vormund zu ernennen ist		7
10	Verletzung oder Tödtung eines Kindes		8
11	Wer als Kläger auftreten kann		8
12	Wer verklagt werden kann		8
13	Vereinigung der Parteien		8
14	Solidarische oder Einzel Verantwortlichkeit		8
15	Wenn Klage nicht einzustellen		8
16	Neue Parteien — wann vorzuführen		9
17	Interessirte Parteien können interplaidiren		9
18	Verklagter kann ersuchen einen Andern zu substituiren		9
19	Spatere Klagen in derselben Sache		9
20	Konsolidirung von Klagen		9
21	Klagen zur Entscheidung der Gegenforderungen		10
V.	Personal Eigenthum; Anspruch auf dasselbe und Uebergabe desselben		34
79	Wenn Uebergabe persönlichen Eigenthums verlangt werden kann		35
80	Beschworene Aussage und nothwendige Bestandtheile derselben		35
81	Bürgschaft und eidliche Werthangabe; Requisition an Sheriff	35	36
82	Einwand gegen Bürgen und diesbezügliche Verfahren		36
83	Wenn Verklagter zur Zurückgabe berechtigt		36
84	Werthangabe der Bürgen des Verklagten		37
85	Verantwortlichkeit des Sheriffs		37
86	Qualifikation und Ausweis der Bürgen		37
87	Versteckes Eigenthum — wie wegzunehmen		37
88	Wie Eigenthum zu bewahren ist		37
89	Anspruch eines Dritten auf das Eigenthum	37	38
90	Registrirung der Notiz und der beschworenen Aussage		38
IV.	Plaidoyers in Civilklagen		22
47	Plaidoyer — worin es besteht		23
48	Wie Hinlanglichkeit des Plaidoyer entschieden		23
49	Plaidoyers des Klägers und des Verklagten		23
50	Beschwerde — was darin enthalten sein soll	23	24
51	Wann der Verklagte Einsprache erheben mag		24
52	Einrede soll spezielle Gründe angeben		24
53	Einrede und Antwort		24
54	Amendirte Beschwerde — wie zu registriren und zuzustellen		25
55	In der Beschwerde nicht angeführte Einwände		25
56	Wann Einwände als aufgegeben zu betrachten		25
57	Was Antwort enthalten soll		25
58	Gegenansprüche		26
59	Gegenforderungen		26

Kapitel und Sektion.		Seite.
60	Verschiedene Vertheidigungsgründe	26
61	Replik auf die Antwort, und Schein und nicht zur Sache gehörige Vertheidigung	26 27
62	Plaidoyers sollen beglaubigt sein	27
63	Plaidoyers — wie und von wem zu beglaubigen	27
64	Rechnungsposten und Spezial Eingaben	28
65	Beschreibung des Grundeigenthums in diesbezüglichen Klagen	28
66	Urtheile — wie über dieselben zu plaidiren	28
67	Vorbedingungen — wie über dieselben zu plaidiren	28
68	Privat Statuten — wie über dieselben zu plaidiren	28
69	Wie Libell und Verläumdung in der Beschwerde anzugeben ist	29
70	Antwort in solchen Fällen	29
71	Welche Klagepunkte vereinigt werden können	29 30
72	Behauptungen — wann als wahr zu betrachten	30
73	Was eine wesentliche Behauptung ist	30
74	Selbstverständliche Amendements, und Folgen einer Rechtseinwendung	30 31
75	Bedingungen der Amendements — Berichtigungen — Fristverlängerung — Abhülfe in gewissen Fällen	32
76	Erdichtete Namen	32 33
77	Wie Plaidoyers auszulegen sind	33
78	Irrthümer und Mängel sollen nicht berücksichtigt werden, aber die wesentlichen Rechte leiden darunter	33
XVIII.	Prozesse — neue	97
198	Was ist ein neuer Prozeß	97
199	Früher gefälltes Urtheil, wie aufzuheben	97 98
200	Ansuchen auf beschworene Aussage gestellt	98
201	Welche Notiz erforderlich	98 99
202	Welche Papiere in der Argumentation benützt werden	99
203	Richter soll Gründe für seine Entscheidung angeben	99

S.

XXIX.	Schiedsrichterliche Entscheidungen	131
279	Wer Streitfragen einem Schiedsgericht unterwerfen kann; Ausnahmen	131
280	Unterwerfung soll schriftlich geschehen	132
281	Unterwerfung kann als Gerichtsorder eingetragen werden; Widerruf	132
282	Machtbefugnisse der Schiedsrichter	132
283	Mehrzahl der Schiedsrichter kann jede Frage entscheiden; sie soll vereidigt werden	132
284	Ausspruch soll schriftlich geschehen; wann Urtheil eingetragen werden soll	132 133
285	Ausspruch kann in gewissen Fällen annullirt werden	133
286	Gericht kann auf Antrag den Ausspruch modifiziren oder berichtigen	133
287	Die auf Antrag gefällte Entscheidung ist der Berufung unterwor	

Kapitel und Sektion.		Seite.
	fen, doch nicht ein Urtheil das vor dem Antrag eingetragen wurde	134
288	Was in einer Klage erlangt werden kann, wenn Unterwerfung widerrufen wird	134
XXVI.	Solidar-Schuldner — Verfahren gegen dieselben	126
267	In einer Klage auf einen gemeinschaftlichen Kontrakt nicht vorgeladene Parteien können dies nach Urtheilsspruch werden	126
268	Vorladung in diesem Falle — was darin anzuführen und wie zuzustellen	126
269	Vorladung soll von beschworener Aussage begleitet sein	126 127
270	Antwort — wann zu registriren und was darin anzuführen	127
271	Was das Plaidoyer constituiren soll	127
272	Wie Streitpunkte zu untersuchen sind und wie Wahrspruch lauten soll	127
XI.	Streitpunkte und deren Erledigung	73
151	Streitpunkte — wie dieselben entstehen	73
152	Rechtsstreitpunkt	73
153	Thatsächliche Streitpunkte	73
154	Thatsachliche und Rechtsstreitpunkte — wie zu untersuchen	74
155	Rechtspunkte sollen zuerst erledigt werden	74
156	Prozesse sind nach dem Datum derselben einzutragen	74
157	Jede Partei kann Streitpunkte zur Untersuchung bringen	74
158	Antrag auf Aufschub einer Untersuchung	74 75
XXVIII.	Streitfrage — Unterbreitung derselben ohne Klageführung	130
276	Wie Streitfrage zu unterbreiten ohne Klage	130
277	Urtheil wie in andern Fällen, doch ohne Unkosten vor Untersuchung	130
278	Urtheil kann wie in Klagen geltend gemacht oder dagegen berufen werden	130
	II.	
XIII.	Untersuchung — Führung derselben	79
167	Verfahren in der Untersuchung	79 80
168	Exzeption gegen Instruktionen; formelle Vorlage unnöthig	80 81
169	Jury kann Eigenthum oder Ort besichtigen	81
170	Wie zu verfahren falls ein Geschworener erkrankt	81
171	Nachdem Jury sich zurückgezogen, soll sie beisammen bleiben	81
172	Welche Papiere die Jury mitnehmen kann	82
173	Wie Jury über Rechtspunkte Aufschluß erhalten kann	82
174	Wenn Jury sich nicht einigt kann Klage wieder untersucht werden	82
175	Vertagung des Gerichts; Versiegelter Wahrspruch	82
176	Wenn Jury sich geeinigt hat	83
177	Informeller und unvollständiger Wahrspruch	83
178	Wahrspruch — wenn vollständig	83
XV.	Untersuchungen durch das Gericht	87
184	Verzichtleistung auf Untersuchung durch Geschworene	87

Kapitel und Sektion.		Seite.
185	Urtheil ist in Uebereinstimmung mit dem Entscheid des Gerichts einzutragen	87 88
186	Wenn Ueberweisung an ein Schiedsgericht geschehen kann	89
XVI.	Untersuchung durch Schiedsrichter	90
187	In welchem Falle Ueberweisung verordnet werden kann	90
188	Wenn das Gericht mit Zustimmung der Parteien Ueberweisungen verordnen kann	90 91
189	An wen Ueberweisung zu geschehen hat	91
190	Einwände gegen Schiedsrichter — Gründe derselben	91 92
191	Erledigung der Einwände	92
192	Schiedsrichter — wann Bericht zu erstatten	92
193	Wie zum Verhör zu bringen	93
IX.	Urtheile im Allgemeinen	69
144	Urtheil — Definition	69
145	Kann für oder gegen irgend eine der Parteien gefällt werden	69
146	Kann gegen eine Partei gefällt und das Verfahren gegen die Andern fortgesetzt werden	70
147	Dem Kläger zu gewährende Rechtshülfe	70
148	Klage kann abgewiesen oder eingestellt werden	70
149	Wenn Urtheil nach Verdienst des Falles	70
X.	Urtheile, welche in Ermangelung einer Antwort gefällt werden	71
150	In welchen Fällen	71 72
XIX.	Urtheil — Wie zu fällen und einzutragen	100
204	Wenn einzutragen	100
205	Wenn Klagesache zur Argumentation zurückgestellt, so kann jede der Parteien die Sache zur Erörterung vor Gericht bringen	101
206	Wenn Gegenansprüche festgestellt sind	101
207	Urtheil für Werthbetrag, im Falle Eigenthum nicht zurückgegeben werden kann	101
208	Sekretar soll Urtheilsbuch führen	101
209	Falls eine Partei stirbt	101
210	Welche Papiere die Urtheilsrolle bilden sollen	101 102
211	Retentionsrecht — wie lange zu bestehen	102
212	Was das Prozeßverzeichniß constituirt	102
213	Prozeßverzeichniß soll zur Einsicht offen sein	103
214	Abschrift kann bei County Registratoren registrirt werden	103
215	Befriedigung des Urtheils	103
216	Abschrift — wann als Retentionsrecht gültig	103 104
217	Wie Urtheil erneuert wird	104
218	Zustellung an Verklagten	104
219	Beweisführung im Verhor	104
220	Entscheidung und desbezügliche Verfahren	104 105
XXVII.	Urtheil — Geständniß vor Untersuchung der Klage	128
273	Geständniß einer fälligen Schuld, oder um Jemand gegen eine mögliche Verantwortlichkeit zu schützen	128
274	Schriftliche Erklärung und Form derselben	128

Kapitel und Sektion.		Seite.
275	Registrirung der Erklärung und Eintragung des Urtheils . . .	129

V.

XLIII.	Verschiedene Bestimmungen	183
402	Obergericht und Distriktsgerichte sollen alle nicht durch Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensregeln erlassen	185
403	Wer Anerkennungen und beschworene Aussagen bescheinigen und entgegennehmen kann	185
404	Klagen werden nicht beeinträchtigt durch eine Vakanz im Amte des Richters	185
405	Schriftliche Verhandlungen sollen in der englischen Sprache geführt werden	185
406	Welche Gerichte ein Siegel führen sollen	186
407	Sekretar soll Siegel bewahren	186
408	Wie das Siegel beizufügen ist	186
409	An welchen Tagen gerichtliche Geschäfte erledigt werden können	186
410	An welchen Tagen Gerichte nicht tagen sollen	186 187
411	Wo das Gericht seine Sitzungen abhalten soll	187
412	Klagen gegen Sheriff	187 188
413	Wortauslegung	188
414	Bürgschaften sollen von einem eidlichen Bekenntniß begleitet sein	188
415	Wann mit Beschlag belegtes Eigenthum zu verkaufen ist	188 189
416	Wenn Abschrift einer Urkunde als Beweisstück verlesen werden kann	189
417	Wie Vorladung zuzustellen ist wenn mehrere Personen zusammen assocurt sind	189
418	Auf Berufung abgegebene Entscheidung soll schriftlich sein . .	189
419	Der Verklagte soll nach Hinterlegung des beanspruchten Betrages freigelassen werden	189 190
420	Jede Person die ein Interesse an der Sache hat ist zur Intervention berechtigt	190
421	Dritte Partei kann interveniren	190
422	Intervention soll durch Petition oder Beschwerde geschehen . .	190
423	Partei soll Unkosten zahlen falls Intervention nicht aufrecht erhalten wird	190
424	Gericht kann passende Person ernennen um Zeugenaussagen niederzuschreiben	190
425	Wenn Prozeß verschoben, so kann Zeugniß eines Zeugen der Gegenpartei entgegengenommen und in Untersuchung verlesen werden	191
426	Wenn Partei einen Exekutionsbefehl für Unkosten haben kann .	191
427	Welches Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen sind . .	191
428	Gerichtssitzungen sollen öffentlich sein	191
429	In Scheidungsklagen kann die Untersuchung des Thatbestandes bei geschlossenen Thüren geschehen	191
430	Welche Gewalten den Gerichten verliehen sind	191 192
431	Wenn ein Richter nicht fungiren soll	192
432	Wenn ein Richter nicht als Anwalt fungiren soll	192

Kapitel und Sektion.		Seite.
433	Ein Richter des Obergerichts soll nicht als Anwalt fungiren . .	192
434	Richter und Friedensrichter sollen nicht einen als Anwalt auftretenden Geschäftstheilhaber haben	192
435	Wenn Applikation für Order abgewiesen, so soll keine weitere Applikation gemacht werden	192 193
436	Uebertretung der vorhergehenden Sektion wird als Nichtachtung bestraft	193
437	Gerichte und Richter können Befehle erlassen	193
438	Wo Gerichtssitzungen abgehalten werden sollen	193
439	Richter sollen Geschäfte in ihrem Privatbureau erledigen	193
440	Klagen konnen an das Countygericht übertragen werden . . .	193 194
441	Dieses Gesetz findet Anwendung auf Countygerichte	194
442	Klagen können von dem Countygericht an das Distriktsgericht bescheinigt werden	194
443	Alle Richter sind Erhalter des Friedens	194
444	Countyrichter haben selbe Gewalten wie Distriktsrichter	194
445	Konstruktionsregeln in der Auslegung dieses Gesetzes	194 195
446	Regeln der Auslegung des gemeinen Rechts finden keine Anwendung auf dieses Gesetz	195
447	Widerrufene Gesetze	196 7 8
448	Wann dieses Gesetz in Kraft treten soll	199

W.

XIV.	Wahrspruch	84
179	Allgemeiner und besonderer Wahrspruch — was dieselben sind .	84
180	In Klagen für Wiedererlangung von Geldern oder von Grund-Eigenthum — irgend einer derselben: in andern Fällen . .	84 85
181	Jury soll Summe festsetzen in Klage für Geld	85
182	Jury soll Werth von Grundeigenthum veranschlagen	85
183	Was der Sekretär eintragen soll	85 86

Z.

XXXIII.	Zeugniß — Prozedur um Gültigkeit desselben in Zukunft zu sichern	144
315	Zeugniß kann für die Zukunft gültig gemacht werden	144
316	Applikant soll dem Richter beglaubigte Petition unterbreiten — Bewilligung und Zustellung der Order	144 145
317	Nach Zustellung der Notiz kann Zeugniß entgegengenommen werden	145
318	Entgegennahme des Zeugnisses und Registrirung desselben . . .	145
319	Beschworene Aussage u. s. w. ist prima facie Beweis	145 146
320	Wie Zeugniß in einer etwaigen Untersuchung zu benutzen ist — Einwand gegen Form einer Frage	146
XXXIX.	Zeugniß — In diesem Staate abgegebenes schriftliches Zeugniß	167
367	Schriftliche Bekenntnisse von Zeugen können in gewissen Fällen in diesem Staate entgegengenommen werden	167

Kapitel und Sektion.		Seite.
368	Schriftliches Zeugniß kann vor einem Richter u. s. w. abgelegt werden, nach Notiz an Gegenpartei	168
369	Weise der Entgegennahme; kann von jeder Partei in der Untersuchung benutzt werden	168 169
370	Zeugniß kann in irgend einem Stadium der Verhandlung verlesen werden	169
371	Erscheinen eines außerhalb des County wohnenden Zeugen kann erzwungen werden	169
372	Wenn Zeugniß auf Vollmacht entgegengenommen werden kann .	169
XL.	Zeugniß — Schriftliches Zeugniß das außerhalb des Staates entgegengenommen wird	170
373	Zeugniß kann entgegengenommen werden, nachdem Vorladung erlassen oder Verklagter erschienen ist	170
374	Ist auf Vollmacht entgegenzunehmen; an wen Vollmacht ausgestellt werden soll	170 171
375	Passende direkte und Kreuzfragen können von den Parteien der Vollmacht beigefügt werden, oder auch nicht	171
376	Autorität und Pflichten des Bevollmächtigten	171
377	Untersuchung soll nicht verschoben werden, außer in gewissen Fällen	171

Library.